

Candriam Bonds

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
Luxemburg

PROSPEKT

Zeichnungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts (der »Prospekt«), welcher nur in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und darüber hinaus mit dem letzten Halbjahresbericht gültig ist, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde.

Diese Berichte sind Bestandteile dieses Prospekts.

3. März 2025

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Treten in der Übersetzung hinsichtlich eines Wortes oder Satzes Unstimmigkeiten oder Doppeldeutigkeiten auf, ist die französische Fassung maßgeblich.

VORBEMERKUNGEN

Candriam Bonds (nachfolgend die »SICAV« oder der »Fonds«) ist im amtlichen Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend »OGA«) gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend das »Gesetz«) eingetragen.

Diese Eintragung besagt jedoch nicht, dass die Aufsichtsbehörde den Inhalt des Prospekts oder die Qualität der von der SICAV angebotenen und gehaltenen Wertpapiere positiv bewertet. Jede entgegengesetzte Behauptung ist nicht genehmigt und ungesetzlich.

Es ist nicht erlaubt, diesen Prospekt zum Zwecke des Verkaufsangebots oder der Verkaufsaufforderung in irgendeinem Land oder unter irgendwelchen Umständen zu benutzen, in denen ein solches Angebot oder eine derartige Aufforderung nicht gestattet sind.

Die Anteile dieser SICAV sind und werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem US Securities Act von 1933 (in der geänderten Fassung) (»Securities Act von 1933«) nicht registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Diese Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich ihrer Territorien und Besitzungen) angeboten, verkauft oder übertragen werden noch direkt oder indirekt einer US-Person (im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 und vergleichbarer Vorschriften und der Regulation 4.7 des »U.S. Commodity Exchange Act«) zugutekommen.

Die Zeichner von Anteilen des Fonds können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine US-Personen sind. Sollten die Anteilinhaber US-Personen werden, müssen sie dies der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitteilen und sie sind dazu verpflichtet, ihre Anteile an Nicht-US-Personen abzutreten bzw. zu veräußern. Die SICAV behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum einer US-Person befinden oder befinden werden oder die von Personen gehalten werden, für die der Anteilsbesitz rechtswidrig ist oder deren Anteilsbesitz die Interessen der SICAV beeinträchtigt.

Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl von US-Personen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Zudem müssen Finanzinstitute, die die Vorschriften des Programms FATCA (»Foreign Account Tax Compliance Act« der USA, wie im »Hiring Incentives to Restore Employment Act« [»HIRE Act«] enthalten, sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und die entsprechenden analogen Bestimmungen eines Partnerlandes, das mit den Vereinigten Staaten ein »Intergovernmental Agreement« abgeschlossen hat) damit rechnen, dass ihre Anteile bei Inkrafttreten dieses Programms zwangsweise zurückgekauft werden.

Die Anteile dieser SICAV dürfen weder einem Pensionsplan, der dem US-amerikanischen Gesetz zum Schutz von Pensionsplänen (»Employee Retirement Income Security Act of 1974« bzw. ERISA) unterliegt, angeboten noch an diesen veräußert oder übertragen werden. Des Weiteren ist es untersagt, die Anteile dieser SICAV irgendeinem sonstigen US-amerikanischen Pensionsplan oder einem individuellen US-amerikanischen Sparplan zur Altersabsicherung (IRA) anzubieten, sie an diesen zu veräußern oder zu übertragen. Auch ein Angebot, ein Verkauf oder eine Übertragung der Anteile dieser SICAV an einen Treuhänder oder eine sonstige natürliche oder juristische Person mit einem Verwaltungsmandat für die Aktiva eines Pensionsplans oder eines individuellen US-amerikanischen Sparplans zur Altersabsicherung (zusammen als »Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen« bzw. »U.S. benefit plan investor« bezeichnet) ist nicht gestattet. Die Zeichner von Anteilen der SICAV können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sind. Sollten die Anteilinhaber Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sein oder werden, so müssen sie dies der SICAV unverzüglich mitteilen, und sie werden dazu verpflichtet, ihre Anteile an Anlageverwalter von nicht US-amerikanischen Pensionsplänen zu veräußern.

Die SICAV behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum eines Anlageverwalters von US-amerikanischen Pensionsplänen befinden oder befinden werden. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Die SICAV erfüllt die Bedingungen gemäß Teil I des Gesetzes sowie gemäß der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG in der geänderten Fassung (nachfolgend die »Richtlinie 2009/65/EG«).



Der Verwaltungsrat der SICAV übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben im Prospekt zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung.

Niemand darf andere Auskünfte als diejenigen erteilen, die im Prospekt sowie in den darin erwähnten Dokumenten, die dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung stehen, enthalten sind.

Wichtige Änderungen werden zum gegebenen Zeitpunkt in einer aktualisierten Prospektauflage bekannt gegeben. Es wird potenziellen Zeichnern daher empfohlen, sich bei der SICAV zu erkundigen, ob ein neuerer Prospekt veröffentlicht worden ist.

Jede Bezugnahme in diesem Prospekt:

- auf die Bezeichnung »Mitgliedstaat« bezieht sich auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt werden die Staaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben, jedoch nicht Mitglied der Europäischen Union sind, innerhalb der in diesem Abkommen und den entsprechenden Gesetzen festgesetzten Einschränkungen;
- auf »EUR« bezieht sich auf die Währung der an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Länder;
- auf »USD« bezieht sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika;
- auf »GBP« bezieht sich auf die Währung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland;
- auf »CHF« bezieht sich auf die Währung der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
- auf »MXN« bezieht sich auf die Währung Mexikos;
- auf »JPY« bezieht sich auf die Währung Japans;
- auf »TRY« bezieht sich auf die Währung der Türkei;
- auf »CZK« bezieht sich auf die Währung der Tschechischen Republik;
- auf »HUF« bezieht sich auf die Währung Ungarns;
- auf »PLN« bezieht sich auf die Währung Polens;
- auf »Bankgeschäftstag« bezieht sich auf jeden vollen Bankgeschäftstag in Luxemburg. Zur Klarstellung: Der 24. Dezember wird nicht als Bankgeschäftstag erachtet.

Es wird künftigen Zeichnern und Käufern von Anteilen der SICAV empfohlen, sich über die möglichen steuerlichen Folgen, die gesetzlichen Erfordernisse und jegliche Devisenbeschränkungen oder -bestimmungen, die sich aus den Gesetzen ihres Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes ergeben und eine Auswirkung auf die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen der SICAV haben können, zu informieren.

Die SICAV weist ihre Anleger darauf hin, dass Anleger ihre Anlegerrechte (und insbesondere das Recht auf die Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der SICAV ausüben können, wenn sie persönlich auf ihren eigenen Namen im Anteilinhaberregister der SICAV eingetragen sind. Anleger, die über einen Finanzintermediär in die SICAV investieren, der in seinem Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers in die SICAV investiert, können bestimmte Rechte, die mit der Eigenschaft als Anteilinhaber verbunden sind, möglicherweise nicht direkt gegenüber der SICAV ausüben. Es wird dem Anleger daher empfohlen, sich über seine Rechte zu informieren.



Inhalt

1. Verwaltung der SICAV.....	6
2. Allgemeine Merkmale der SICAV	9
3. Leitung und Verwaltung.....	12
4. Depotbank	16
5. Anlageziele	17
6. Anlagepolitik	18
7. Anlagebeschränkungen.....	26
8. Risikofaktoren.....	33
9. Risikomanagement.....	40
10. Anteile.....	41
11. Notierung der Anteile	41
12. Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren	41
13. Umtausch von Anteilen.....	43
14. Rücknahme von Anteilen.....	44
15. Markttiming und Late Trading	45
16. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	45
17. Nettoinventarwert	46
18. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen	51
19. Verwendung der Ergebnisse	51
20. Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds	53
21. Besteuerung.....	53
22. Hauptversammlungen	54
23. Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilkategorien – Liquidation der SICAV	54
24. Gebühren und Kosten.....	56
25. Mitteilungen an die Anteilinhaber	65
26. Verarbeitung von personenbezogenen Daten.....	67
Anhang I – Technische Beschreibungen	71
Candriam Bonds Capital Securities Technische Beschreibung	72
Candriam Bonds Convertible Defensive Technische Beschreibung.....	77
Candriam Bonds Credit Alpha Technische Beschreibung	81
Candriam Bonds Credit Opportunities Technische Beschreibung	87
Candriam Bonds Emerging Debt Local Currencies Technische Beschreibung.....	92
Candriam Bonds Emerging Markets Technische Beschreibung	98
Candriam Bonds Emerging Markets Corporate Technische Beschreibung	104
Candriam Bonds Euro Technische Beschreibung	109
Candriam Bonds Euro Corporate Technische Beschreibung	113
Candriam Bonds Euro Diversified Technische Beschreibung	117
Candriam Bonds Euro Government Technische Beschreibung	121
Candriam Bonds Euro High Yield Technische Beschreibung.....	125
Candriam Bonds Euro Long Term Technische Beschreibung.....	131
Candriam Bonds Euro Short Term Technische Beschreibung	135



Candriam Bonds Floating Rate Notes Technische Beschreibung	139
Candriam Bonds Global Government Technische Beschreibung	144
Candriam Bonds Global High Yield Technische Beschreibung	148
Candriam Bonds Global Inflation Short Duration Technische Beschreibung	153
Candriam Bonds International Technische Beschreibung	157
Candriam Bonds Total Return Technische Beschreibung	161
Candriam Bonds US Corporate Technische Beschreibung	166
Anhang II – SFRD-Anhänge.....	171



1. Verwaltung der SICAV

Verwaltungsrat:

Vorsitzender

Jean-Yves **MALDAGUE**
Managing Director
Candriam
SERENITY – Bloc B
19-21 route d’Arlon
L-8009 Strassen

Mitglieder

- Annemarie **ARENS**
Independent Director
- Thierry **BLONDEAU**
Independent Director
- Isabelle **CABIE**
Global Head of Corporate Sustainability
Candriam
- Pascal **DEQUENNE**
Global Head of Operations
Candriam
- Aurore **PELLE**
Senior Internal Auditor
Candriam
- Koen **VAN DE MAELE**
Global Head of Investment Solutions
Candriam

Gesellschaftssitz

5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Depotbank & Haupt-Zahlstelle

CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Candriam
SERENITY – Bloc B
19-21, route d’Arlon,
L-8009 Strassen

Verwaltungsrat

Vorsitzender:

- **Naim Abou-Jaoudé**
Chairman and Chief Executive Officer
New York Life Investment Management Holdings LLC and
New York Life Investment Management LLC



Mitglieder:

- **Renato Guerriero**
Deputy Chief Executive Officer - Global Development & Distribution
Candriam
- **Vincent Hamelink**
Chief Executive Officer
Candriam
- **Shawna Hanley**
Managing Director & Chief of Staff
MacKay Shields
- **Frank Harte**
Senior Managing Director, Chief Financial Officer & Treasurer
New York Life Investment Management Holdings LLC and
Senior Vice President
New York Life Insurance Company
- **Alain Karaoglan**
Executive Vice President and Head of the Strategic
Businesses of
New York Life Insurance Company
- **Melissa Kuan**
Managing Director and Head of Strategy & Business
Development
New York Life Investment Management
- **Jean-Yves Maldague**
Managing Director
Candriam
- **Anthony Malloy**
Executive Vice President and Chief Investment Officer
New York Life Insurance Company and
Chief Executive Officer
NYL Investors LLC

Vorstand

Vorsitzender:

- **Jean-Yves Maldague,**
Managing Director
Candriam

Mitglieder:

- **Justine Barrielle,** Member of the Board of Management
- **Fabrice Cuchet,** Member of the Board of Management
- **Tanguy De Villenfagne,** Member of the Board of Management
- **Nadège Dufossé,** Member of the Board of Management
- **Nicolas Forest,** Member of the Board of Management
- **Renato Guerriero,** Member of the Board of Management
- **Vincent Hamelink,** Member of the Board of Management



Die Portfolioverwaltungsfunktion wird direkt von Candriam und/oder von einer oder mehreren ihrer Niederlassungen:

- **Candriam – Belgian Branch**
Avenue des Arts 58 – B-1000 Brüssel
- **Candriam – Succursale française**
40, rue Washington, F-75408 Paris Cedex 08
- **Candriam – UK Establishment**
Aldersgate Street 200, London EC1A 4 HD
- Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte werden von Candriam und/oder von einer oder mehreren ihrer Niederlassungen sichergestellt und sind zum Teil übertragen an:
CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
- Übertragung der Funktionen der Verwaltungs- und Domizilstelle auf:
CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
- Die Funktionen der Übertragungsstelle (einschließlich der Registerführung) wurden übertragen auf:
CACEIS Bank, Luxembourg Branch
5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg

Abschlussprüfer:

PricewaterhouseCoopers
2, rue Gerhard Mercator, BP 1443, L-1014 Luxemburg



2. Allgemeine Merkmale der SICAV

Candriam Bonds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach dem luxemburgischen Recht und wurde nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg über OGA errichtet.

Die SICAV wurde am 1. Juni 1989 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Dauer gegründet.

Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit ihrem Nettovermögenswert und wird durch voll eingezahlte, nennwertlose Anteile dargestellt. Kapitaländerungen erfolgen kraft Gesetz ohne Veröffentlichung und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister, wie dies für Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen bei einer Société Anonyme vorgesehen ist. Das Mindestkapital der SICAV beträgt 1.250.000 EUR.

Ihre Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingereicht und am 24. August 1989 im Mémorial veröffentlicht worden. Die Satzung wurde letztmals am 1. Juli 2022 geändert. Die entsprechenden Änderungen werden im Recueil Electronique des Sociétés et Associations veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Die SICAV ist unter der Nummer B-30 659 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen.

Die SICAV besitzt die Form eines OGAW in Umbrellaform, das heißt, sie setzt sich aus mehreren Teilfonds zusammen, von denen jeder eine gesonderte Vermögensmasse mit gesonderten Verbindlichkeiten darstellt und eine unterschiedliche Anlagepolitik verfolgt.

Die aus mehreren Teilfonds bestehende Struktur bietet Anlegern den Vorteil, zwischen verschiedenen Teilfonds wählen und später von einem Teilfonds in einen anderen wechseln zu können. Die SICAV kann für jeden Teilfonds Anteile verschiedener Anteilklassen anbieten, die sich insbesondere durch verschiedene Gebühren und Provisionen oder in ihrer Ausschüttungspolitik unterscheiden.

Anlegern stehen zurzeit folgende Teilfonds zur Verfügung:

- Candriam Bonds Capital Securities, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Convertible Defensive, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Credit Alpha, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Credit Opportunities, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Emerging Debt Local Currencies, Referenzwährung: USD
- Candriam Bonds Emerging Markets, Referenzwährung: USD
- Candriam Bonds Emerging Markets Corporate, Referenzwährung: USD
- Candriam Bonds Euro, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Euro Corporate, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Euro Diversified, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Euro Government, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Euro High Yield, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Euro Long Term, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Euro Short Term, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Floating Rate Notes, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Global Government, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Global High Yield, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Global Inflation Short, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds International, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds Total Return, Referenzwährung: EUR
- Candriam Bonds US Corporate, Referenzwährung: USD

Jeder Teilfonds der SICAV kann im Ermessen des Verwaltungsrats aus einer einzigen Anteilklasse bestehen oder in mehrere Anteilklassen unterteilt werden, deren Vermögenswerte gemeinsam nach der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt werden. Die einzelnen Anteilklassen eines Teilfonds unterscheiden sich hinsichtlich der geltenden Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, ihrer Kostenstruktur, der verfolgten Ausschüttungs- und Absicherungspolitik, der Referenzwährung oder auch hinsichtlich anderer Merkmale. Jede entsprechend definierte Anteilskategorie stellt eine »Klasse« dar.



Zudem kann jede Anteilsklasse eine spezifische Absicherungspolitik verfolgen – wie jeweils in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds angegeben – und zwar:

- **Absicherung gegenüber den Schwankungen der Referenzwährung:** Zweck dieser Absicherung ist es, die Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, zu verringern. Mithilfe dieser Absicherungsart soll eine Performance erzielt werden (die insbesondere um die Zinsunterschiede zwischen den beiden Währungen bereinigt wurde), die einen angemessenen Vergleich zwischen der Klasse mit Absicherung und der entsprechenden auf die Referenzwährung des Teilfonds lautenden Klasse zulässt. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes **H** gekennzeichnet.
- **Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko der unterschiedlichen Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt:** Zweck dieser Absicherung ist es, die Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen, auf die die einzelnen Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Währung, auf die die betreffende Klasse lautet, zu verringern. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes **AH** gekennzeichnet.

Ziel dieser beiden Absicherungsarten ist die Verringerung des Wechselkursrisikos.

Die Anleger sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen und dauerhaften Schutz bieten und sie folglich das Wechselkursrisiko nicht vollständig neutralisieren. Daher können Performanceunterschiede nicht ausgeschlossen werden.

Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilhabern der betreffenden Klassen getragen.

Es können folgende Klassen ausgegeben werden:

- Klasse **BF**, die OGA des Typs »Feeder-Fonds belgischen Rechts« vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden.
- Klasse **Classique**, die natürlichen und juristischen Personen angeboten wird.
- Klasse **CS**, die natürlichen und juristischen Personen ohne Ausgabeaufschlag über von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre angeboten wird.
- Klasse **I**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist.
- Klasse **I2**, eine Anteilsklasse ohne Performancegebühr, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist.
- Klasse **N**, die Vertriebsstellen vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft eine besondere Genehmigung erhalten haben.
- Klasse **PI**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist, die Anteile des Teilfonds vor Erreichen einer kritischen Größe hinsichtlich des verwalteten Vermögens zeichnen. Bei Erstzeichnung gilt ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Fremdwährung, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann. Diese Klasse kann gezeichnet werden bis zum Eintritt eines der folgenden Ereignisse: (i) Die vom Verwaltungsrat festgelegte Laufzeit ist abgelaufen. (ii) Der Teilfonds hat in Bezug auf das verwaltete Vermögen eine vom Verwaltungsrat bestimmte kritische Größe erreicht. (iii) Der Verwaltungsrat hat aus berechtigten Gründen beschlossen, diese Klasse für eine Zeichnung zu schließen. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Mitteilung an die Anleger diese Anteilsklasse erneut öffnen.



- Klasse **R** ist Finanzintermediären vorbehalten (einschließlich Vertriebspartnern und Plattformen),
 - i. die gesonderte Vereinbarungen mit ihren Kunden bezüglich der Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen hinsichtlich des Teilfonds geschlossen haben; und
 - ii. denen es untersagt ist, für die Bereitstellung der oben genannten Wertpapierdienstleistungen von der Verwaltungsgesellschaft, in Übereinstimmung mit ihren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder aufgrund von Vereinbarungen mit ihren Kunden, Gebühren, Provisionen oder sonstige finanzielle Vergünstigungen zu anzunehmen und zu verwahren.
- Klasse **R2**, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediären vorbehalten ist, für die bei einer Investition in diese Anteilsklasse keinerlei Gebühren an eine Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe anfallen, sofern die Investition in die Anteile im Rahmen eines Mandats erfolgt.
- Klasse **S**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist, die von der Verwaltungsgesellschaft eigens genehmigt wurden, und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag von 25.000.000 EUR (bzw. in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung) bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in der jeweiligen Fremdwährung gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Klasse **S2**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist, die von der Verwaltungsgesellschaft eigens genehmigt wurden, und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag von 100.000.000 EUR (bzw. in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung) bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in der jeweiligen Fremdwährung gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Klasse **S3**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist, die von der Verwaltungsgesellschaft eigens genehmigt wurden, und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag von 175.000.000 EUR (bzw. in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung) bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in der jeweiligen Fremdwährung gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Klasse **S4**, eine Anteilsklasse ohne Performancegebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten institutionellen oder professionellen Anlegern, Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediären, die über *Spezialfonds* anlegen, vorbehalten ist, und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 75.000.000 EUR bzw. in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen Währung gilt (dieser Mindestanlagebetrag kann im Ermessen des Verwaltungsrats unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag geändert werden).
- Klasse **SF**, die OGA des Typs »Feeder-Fonds« vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden.
- Klasse **V**, die nur institutionellen Anlegern zugänglich ist und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 EUR (bzw. in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in einer anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Währung) bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in der jeweiligen Fremdwährung gilt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.



- Klasse **V2**, eine Anteilsklasse ohne Performancegebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten institutionellen oder professionellen Anlegern, Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediären vorbehalten ist, und für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 EUR bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in der jeweiligen Fremdwährung gilt (wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann).
- Klasse **VB**, die OGA belgischen Rechts vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden.
- Die Klasse **Z**,
 - die institutionellen oder professionellen Anlegern vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Die Portfolioverwaltungstätigkeit für diese Anteilsklasse wird direkt über einen mit dem Anleger geschlossenen Verwaltungsvertrag vergütet. Daher wird auf die Vermögenswerte dieser Anteilsklasse keine Portfolioverwaltungsgebühr erhoben.
 - die OGA vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden.

Sollte ein Anleger die Zugangsvoraussetzungen für eine Anteilsklasse, in die er investiert hat, nicht länger erfüllen, kann der Verwaltungsrat jegliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls den Umtausch der betreffenden Anteile in Anteile einer geeigneten anderen Anteilsklasse vornehmen.

Die Vermögenswerte der einzelnen Anteilsklassen bilden ein Gesamtportfolio.

Vor der Zeichnung sollten sich die Anleger in den technischen Beschreibungen, die diesem Prospekt beiliegen (die »technischen Beschreibungen«), darüber informieren, welche Klassen und welche Arten von Anteilen in den einzelnen Teilfonds verfügbar sind und welche Gebühren und sonstigen Kosten anfallen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Teilfonds und Anteilsklassen auflegen, deren Anlagepolitik und Angebotsbedingungen zu gegebener Zeit durch Aktualisierung dieses Prospekts und Unterrichtung der Anleger über die Presse, soweit der Verwaltungsrat dies für angebracht hält, mitgeteilt werden.

Der Verwaltungsrat der SICAV legt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds fest.

Der Verwaltungsrat der SICAV ist befugt, eine Verwaltungsgesellschaft zu ernennen.

3. Leitung und Verwaltung

3.1. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Teilfonds der SICAV verantwortlich.

Er kann alle Handlungen im Rahmen der Geschäftsführung und der Verwaltung für Rechnung der SICAV vornehmen, insbesondere den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung und den Austausch sämtlicher Wertpapiere, und sämtliche Rechte ausüben, die direkt oder indirekt mit den Vermögenswerten der SICAV verbunden sind.

Eine Auflistung der Verwaltungsratsmitglieder findet sich sowohl in diesem Prospekt als auch in den periodischen Berichten.

3.2. Domizilierung

Die SICAV und die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, haben auf unbestimmte Dauer einen Domizilierungsvertrag geschlossen.



Im Rahmen dieses Vertrags bietet die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, der SICAV den Gesellschaftssitz, die Geschäftsadresse sowie die sonstigen in Verbindung mit einer Domizilierung stehenden Dienstleistungen.

Unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kann die SICAV die Funktionen der CACEIS Bank, Luxembourg Branch, als Domizilierungsstelle schriftlich kündigen, und Letztere kann ihre Funktionen unter Einhaltung derselben Bedingungen kündigen.

3.3. Verwaltungsgesellschaft

Candriam (nachfolgend die »Verwaltungsgesellschaft«), eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (Société en Commandite par Actions) mit Sitz in L-8009 Strassen, 19-21 route d'Arlon, SERENITY – Bloc B, wurde gemäß einem unbefristeten Vertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV bestellt. Dieser Vertrag kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

Candriam (vormals Candriam Luxembourg) wurde am 10. Juli 1991 in Luxemburg gegründet. Sie hat ihre Verwaltungstätigkeit am 1. Februar 1999 aufgenommen und ist eine Tochtergesellschaft der Candriam Group, die zur Gruppe New York Life Insurance Company gehört.

Candriam wurde gemäß Kapitel 15 des Gesetzes als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und ist zur gemeinsamen Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Anlageportfolios und zur Anlageberatung berechtigt. Ihre Satzung wurde zuletzt am 17. Juni 2022 geändert, und die entsprechenden Änderungen wurden im Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Das Verzeichnis der Gesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, ist auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Candriam ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 37.647 eingetragen. Sie wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres.

3.3.1 Aufgaben und Pflichten

Im Rahmen der Realisierung ihres Gesellschaftszweckes verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die umfassendsten Befugnisse in Bezug auf die Leitung und die Verwaltung eines OGA.

Sie ist für die Portfolioverwaltung, für administrative Tätigkeiten (als Verwaltungs- und Übertragungsstelle sowie als Registerführerin) sowie für den Vertrieb der Anteile der SICAV verantwortlich.

Nach dem Gesetz ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Funktionen, Befugnisse und Obliegenheiten ganz oder teilweise auf eine andere Person oder Gesellschaft zu übertragen, die sie für geeignet erachtet. In diesem Fall ist der Prospekt im Vorhinein entsprechend zu aktualisieren. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt jedoch für sämtliche Handlungen, die von ihren Vertretern vorgenommen werden, voll verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Ausübung ihrer verschiedenen Funktionen durch sie selbst oder durch die von ihr beauftragten Stellen **Gebühren**, die in der jeweiligen technischen Beschreibung im Prospekt näher erläutert werden.

Weitere Informationen über die Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen für ihre Tätigkeiten gezahlt werden, finden die Anleger in den Jahresberichten der SICAV.

3.3.1.1 Funktion der Portfolioverwaltung

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds der SICAV verantwortlich. Er hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung der Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds der SICAV beauftragt.



Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet direkt und/oder über eine oder mehrere ihrer Niederlassungen die Portfolioverwaltung für die verschiedenen Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem befugt, im Namen der SICAV sämtliche Stimmrechte auszuüben, die mit den Wertpapieren im Bestand der SICAV verbunden sind.

Im Übrigen hat die Verwaltungsgesellschaft ihrerseits die Wertpapierleih- und Sicherheitenverwaltungsgeschäfte mit einem auf unbefristete Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag an CACEIS Bank, Luxembourg Branch, übertragen.

3.3.1.2 Funktionen der Domizilstelle, Verwaltungsstelle, Übertragungs- und Registerführungsstelle und Notierungsstelle

Laut den Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 22/811 besteht die Tätigkeit der Zentralverwaltung in der Hauptsache aus den folgenden drei Funktionen:

- NIW-Berechnungs- und Rechnungslegungsfunktion („Verwaltungsstelle“),
- Registerführungsfunktion („Übertragungsstelle“),
- Kundenkommunikationsfunktion.

Gemäß den Bedingungen einer zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der CACEIS Bank, Luxembourg Branch, geschlossenen Hauptverwaltungsvereinbarung (die »Hauptverwaltungsvereinbarung«) hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Funktionen der Verwaltungsstelle und der Übertragungsstelle der SICAV auf die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, übertragen.

Die Kundenkommunikationsfunktion wird von der CACEIS Bank, Luxembourg Branch gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft direkt und/oder über eine oder mehrere ihrer Niederlassungen durchgeführt.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst insbesondere die Verarbeitung der vertraulichen Kommunikation und die Korrespondenz mit vertraulichen Dokumenten für Anleger.

Die Hauptverwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch agiert als luxemburgische Niederlassung der CACEIS Bank, eine Aktiengesellschaft (Société Anonyme) französischen Rechts mit Sitz in 89-91, rue Gabriel Peri, 92120 Montrouge, Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Nanterre unter der Nummer RCS Paris 692 024 722. Es handelt sich um ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank (EZB) und von der französischen Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution, ACPR) überwacht wird. Das Kreditinstitut verfügt darüber hinaus über eine Lizenz zur Ausübung von Bankgeschäften und den Funktionen einer zentralen Verwaltungsstelle in Luxemburg über seine luxemburgische Niederlassung.

Die Funktionen der Verwaltungsstelle umfassen insbesondere die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse, die Kontenverwaltung, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Durchführung aller sonstigen in den Zuständigkeitsbereich einer Verwaltungsstelle fallenden Aufgaben.

Die Funktionen der Übertragungsstelle umfassen insbesondere die Durchführung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie die Führung des Registers der Anteilinhaber.

In dieser Eigenschaft ist die Übertragungsstelle zudem für die Überwachung der Maßnahmen in Bezug auf die in Luxemburg geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verantwortlich. Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, ist dazu ermächtigt, die für eine Identifizierung der Anleger erforderlichen Dokumente anzufordern.

CACEIS Bank, Luxembourg Branch, kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ihre EDV- und operationellen Funktionen in Verbindung mit der OGA-Verwaltungstätigkeit, insbesondere die Registerführungs- und Übertragungsstellenfunktionen, die Tätigkeiten für Anteilinhaber sowie



Dienstleistungen für Anleger, auf andere Konzerngesellschaften der CACEIS-Gruppe mit Sitz in Europa oder einem Drittland, insbesondere dem Vereinigten Königreich, Kanada und Malaysia, ausgliedern. In diesem Zusammenhang muss die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, möglicherweise Daten mit Bezug zu den Anlegern, wie Namen, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität, Wohnsitz, Steuernummer, Nummer des Ausweisdokuments (im Falle von juristischen Personen: Firmierung, Gründungsdatum, Gesellschaftssitz, Rechtsform, Nummer der Eintragung ins Handelsregister und/oder Nummer der Eintragung beim Finanzamt sowie Personen, die mit der juristischen Person in Verbindung stehen, wie Anleger, wirtschaftlich Berechtigte und Vertreter), an externe Dienstleister weitergeben. Gemäß dem luxemburgischen Recht muss die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, der SICAV bestimmte Informationen über die ausgegliederten Geschäftstätigkeiten offenlegen, die dann wiederum von dieser den Anlegern kommuniziert werden. Die SICAV teilt den Anlegern in diesem Absatz alle wichtigen Änderungen an den offengelegten Informationen mit, bevor diese Änderungen in Kraft treten.

Die Liste der Länder, in denen die CACEIS-Gruppe ihren Geschäftstätigkeiten nachgeht, kann auf der Website unter folgender Adresse abgerufen werden: www.caceis.com. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit geändert werden.

3.3.1.3 Vertriebsfunktion

Die Vertriebsfunktion besteht darin, den Vertrieb der Anteile der SICAV über verschiedene von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Vertriebs- und/oder Vermittlungsstellen (nachfolgend »Vertriebsstellen«) zu koordinieren. Das Verzeichnis der Vertriebsstellen ist auf Wunsch kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Vertriebsstellen können entsprechende Vertriebs- oder Anlageverträge abgeschlossen werden.

Diese Verträge sehen vor, dass die jeweilige Vertriebsstelle in ihrer Eigenschaft als Nominee anstelle des Kunden, der in die SICAV investiert hat, in das Anteilinhaberregister eingetragen wird.

Diese Verträge sehen jedoch auch vor, dass ein Kunde, der über eine Vertriebsstelle in Anteile der SICAV investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass seine so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. In diesem Fall wird der Anteilinhaber unter seinem eigenen Namen in das Register eingetragen, und zwar unverzüglich, nachdem die Vertriebsstelle entsprechende Anweisungen für eine Übertragung erteilt hat.

Die Anteile der SICAV können auch direkt bei der SICAV gezeichnet werden, d. h. Zeichnungen müssen nicht zwingend über eine Vertriebsstelle erfolgen.

Bei Beauftragung einer Vertriebsstelle muss diese die Verfahren in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche wie im Prospekt erläutert anwenden.

Eine beauftragte Vertriebsstelle muss die rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen für den Vertrieb der SICAV erfüllen und ihren Sitz in einem Land haben, in dem Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden müssen, die den entsprechenden Vorschriften in Luxemburg oder nach der Europäischen Richtlinie (EU) 2015/849 gleichwertig sind.

3.3.2 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf die Vergütung ihres Personals Rahmenbedingungen festgesetzt und unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen eine Vergütungspolitik (die »Vergütungspolitik«) ausgearbeitet, wobei insbesondere die folgenden Grundsätze Anwendung finden:

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsrisikos vereinbar. Sie ist diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von den Risikoprofilen und/oder der Satzung der SICAV tolerierte Maß hinausgehen. Candriam hat Konzepte zur Förderung eines verantwortungsbewussten Verhaltens der Manager und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsauswirkungen entwickelt.

Die Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Anleger im Einklang und beinhaltet Maßnahmen zum bestmöglichen Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.



Die Vergütungsstruktur von Candriam ist an eine risikobereinigte Performance geknüpft. Die Performancebewertung erfolgt unter Berücksichtigung mehrerer Jahre in Übereinstimmung mit der den Anlegern der SICAV jeweils empfohlenen Mindesthaltedauer; d. h. sie erfolgt in Übereinstimmung mit der langfristigen Performance der SICAV und ihren Investitionsrisiken, und die effektive Zahlung der von der Performance abhängigen Vergütungsbestandteile legt denselben Zeitraum zugrunde wie die Performancebewertung.

Candriam trägt dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter keine Anreize erhalten, unangemessene und/oder übermäßige Risiken, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, einzugehen, die mit dem Risikoprofil von Candriam und gegebenenfalls dem Risikoprofil der verwalteten Fonds nicht vereinbar sind. Da der Fonds die Nachhaltigkeitsauswirkungen mit einbezieht, achtet Candriam zudem darauf, dass ihre Mitarbeiter diese Nachhaltigkeitsauswirkungen gebührend berücksichtigen.

Folglich sorgt die Vergütungspolitik dafür, dass bei der Gesamtvergütung feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible Bonuspolitik uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung eines Bonus verzichtet werden kann.

Nähere Informationen zur aktualisierten Vergütungspolitik, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees und einer Beschreibung, wie Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden und wie diese Politik die Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen gebührend berücksichtigt, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft über den nachfolgenden Link erhältlich (Dokument mit der Bezeichnung *Candriam Remuneration Policy*):

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>
<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Auf Anfrage stellen wir Ihnen ebenfalls kostenfrei ein Exemplar in Papierform zur Verfügung.

4. Depotbank

Die CACEIS Bank, Luxembourg Branch, handelt in ihrer Eigenschaft als Depotbank der SICAV (die »**Depotbank**«) gemäß einer auf unbestimmte Dauer geschlossenen Depotbankvereinbarung, in der jeweils geltenden Fassung, (die »**Depotbankvereinbarung**«) sowie gemäß den Vorschriften des Gesetzes und der sonstigen geltenden Verordnungen.

Die Depotbank ist für die Verwahrung bzw. die Eintragung und Überprüfung der Eigentumsrechte an den Vermögenswerten des Teilfonds verantwortlich. Darüber hinaus erfüllt sie die von Teil I des Gesetzes und den sonstigen geltenden Verordnungen vorgesehenen Pflichten und Verantwortlichkeiten. Insbesondere übernimmt die Depotbank angemessene und effiziente Kontrollen der Cashflows der SICAV.

Gemäß den geltenden Verordnungen muss die Depotbank:

- (i) dafür sorgen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung der Anteile der SICAV gemäß dem Gesetz und den geltenden Verordnungen sowie der Satzung der SICAV erfolgen;
- (ii) dafür sorgen, dass der Wert der Anteile gemäß den geltenden Verordnungen, der Satzung der SICAV und den von der Richtlinie 2009/65/EG festgesetzten Verfahren berechnet wird;
- (iii) den Anweisungen der SICAV Folge leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen die geltenden Verordnungen oder die Satzung der SICAV;
- (iv) dafür sorgen, dass im Rahmen von Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der SICAV der SICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zufließt;
- (v) dafür sorgen, dass die Erträge der SICAV gemäß den geltenden Verordnungen und der Satzung der SICAV verwendet werden.

Die Depotbank kann keine ihrer unter den Punkten (i) bis (v) vorgenannten Pflichten und Verantwortlichkeiten übertragen.

Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG kann die Depotbank unter bestimmten Umständen die Verwahrung und/oder Eintragung der ihr anvertrauten Vermögenswerte vollständig oder teilweise an Korrespondenzbanken oder externe Depotbanken, wie jeweils bestimmt, delegieren (die »Delegation«). Die Verantwortlichkeit der Depotbank bleibt von einer solchen Delegation unberührt,



soweit nichts anderes vereinbart wird, wobei jedoch stets die von dem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen eingehalten werden.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/externen Depotbanken steht Ihnen auf der Website der Depotbank (www.caceis.com, Abschnitt »Regulatorische Überwachung«) zur Verfügung. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Darüber hinaus können Sie die vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/externen Depotbanken auf Anfrage kostenfrei über die Depotbank beziehen.

Die aktuellen Informationen zur Identität der Depotbank, die Beschreibung ihrer Verantwortlichkeiten und der Interessenkonflikte, die auftreten können, eine Beschreibung der Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte, die von der Depotbank übertragen wurden, und der Interessenkonflikte, die als Folge einer solchen Delegation auftreten können, stehen den Anlegern ebenfalls auf der oben genannten Website der Depotbank zur Verfügung und sind auf Anfrage kostenfrei erhältlich.

Es existieren zahlreiche Situationen, in denen Interessenkonflikte auftreten können, insbesondere, wenn die Depotbank ihre Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte überträgt oder wenn die Depotbank andere Dienstleistungen im Auftrag der SICAV erbringt, wie beispielsweise die Funktionen der Hauptverwaltung und der Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen potenziellen Interessenkonflikte wurden von der Depotbank identifiziert. Zum Schutz der Interessen der SICAV und der Interessen ihrer Anleger sowie um den geltenden Verordnungen zu entsprechen, hat die Depotbank Grundsätze zur Handhabung von Interessenkonflikten erarbeitet und deren Umsetzung sichergestellt sowie Verfahren eingeführt, um jegliche potenziellen oder tatsächlichen Situationen, die einen Interessenkonflikt darstellen, zu verhindern oder zu bewältigen, insbesondere um:

- (a) mögliche Situationen, die einen Interessenkonflikt auslösen können, zu identifizieren und zu analysieren;
- (b) Situationen, in denen ein Interessenkonflikt aufgetreten ist, zu erfassen, zu verwalten und zu überwachen, wie beispielsweise:
 - über die eingeführten fortlaufenden Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten, wie die Aufrechterhaltung verschiedener juristischer Personen, die Trennung der Funktionen, die Trennung der hierarchischen Strukturen, die Erstellung von Insider-Verzeichnissen für die Mitarbeiter; oder
 - über die Errichtung eines Fallmanagements, um (i) geeignete vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, wie die Ausarbeitung einer neuen Beobachtungsliste, die Umsetzung neuer Schutzvorkehrungen (»Chinese Walls«), um sicherzustellen, dass die Geschäftsvorgänge gemäß den Marktbedingungen durchgeführt werden und/oder um die betroffenen Anleger der SICAV zu informieren, oder (ii) die Durchführung von Handlungen, die einen Interessenkonflikt verursachen, abzulehnen.

Die Depotbank hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Erfüllung ihrer Funktionen der Depotbank und der Erfüllung der sonstigen im Auftrag der SICAV zu erbringenden Aufgaben, insbesondere der Erbringung von Dienstleistungen als Verwaltungsstelle und Registerstelle, eingeführt.

Die SICAV und die Depotbank können die Depotbankvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Allein die SICAV kann jedoch darüber hinaus die Depotbank ihres Amtes entheben, wenn innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine neue Depotbank bestellt wird, um die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Depotbank zu übernehmen. Nachdem die Depotbank ihres Amtes enthoben wurde, muss sie ihren Funktionen und Verantwortlichkeiten weiterhin nachkommen, bis die Vermögenswerte des Teilfonds vollumfänglich auf die neue Depotbank übertragen worden sind.

5. Anlageziele

Die SICAV besteht aus verschiedenen Teilfonds, deren Anlageziele in der jeweiligen technischen Beschreibung im Schlussteil dieses Prospekts näher erläutert werden. Alle Teilfonds bieten den Anlegern den Zugang zu einer professionellen und diversifizierten Anlagenverwaltung.



Die Teilfonds sind im Rahmen der Verfolgung ihrer Anlageziele mit verschiedenen potenziellen Risiken verbunden, die ebenfalls in den technischen Beschreibungen erläutert sind. Diese Risikofaktoren sind im Abschnitt »Risikofaktoren« beschrieben.

Aufgrund von Schwankungen an den Börsen und anderen Risiken, denen Anlagen in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Finanzwerten unterliegen, kann der Wert der Anteile ebenso fallen wie steigen.

6. Anlagepolitik

6.1 Die Anlagen der einzelnen Teilfonds der SICAV setzen sich ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Positionen zusammen:

a) Anteilen von OGAW, die nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind, und/oder von anderen OGA im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Ein Teilfonds kann darüber hinaus Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV ausgegeben werden oder ausgegeben werden sollen (der oder die »Zielteilfonds«), ohne dass die SICAV die Anforderungen erfüllen muss, die das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der geänderten Fassung) in Bezug auf Zeichnung, Erwerb und/oder Besitz durch eine Gesellschaft ihrer eigenen Anteile vorschreibt, sofern jedoch gilt, dass

- der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds anlegt, der in dem Zielteilfonds investiert ist; und
 - der Anteil am Vermögen, den die Zielteilfonds, deren Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile von anderen Zielteilfonds desselben OGA anlegen dürfen, 10 % des Vermögens nicht überschreitet; und
 - das gegebenenfalls mit den betreffenden Anteilen verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird, wie der jeweilige Teilfonds die Anteile hält, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
 - so lange, wie die Wertpapiere von der SICAV gehalten werden, ihr Wert keinesfalls bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV zum Zwecke der Verifizierung des durch das Gesetz vorgeschriebenen Mindestbetrags des Nettovermögens berücksichtigt wird.
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;



- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer amtlichen Wertpapierbörse eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der EU ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes zugelassen sind oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der EU ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes gehandelt werden;
- e) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse bzw. zum Handel an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt, wie unter den Buchstaben b), c) und d) dargelegt, spätestens ein Jahr nach der Emission beantragt wird;
- f) Sicht- oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, wobei das betreffende Kreditinstitut seinen satzungsgemäßen Sitz in einem Mitgliedstaat haben muss oder – falls dies nicht der Fall ist – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten (»Derivaten«), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt, wie vorstehend unter den Buchstaben b), c) und d) genannt, oder außerbörslich gehandelt werden (»OTC-Derivate«), unter der Voraussetzung, dass
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnittes 6.1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner jeweiligen Anlagepolitik investieren darf;
 - es sich bei den Gegenparteien um Institute handelt, die einer Aufsicht unterliegen und die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen;
 - diese Finanzinstrumente einer verlässlichen und überprüfbareren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und auf Veranlassung der SICAV jederzeit zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter den Buchstaben b), c) oder d) genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder



- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Punktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Zusätzliche Angaben zu bestimmten Finanzinstrumenten:

- Total Return Swaps

Ein Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Arbitragezwecken oder um Long- oder Shortpositionen einzugehen Kontrakte zum Austausch von Gesamrenditen («Total Return Swaps») abschließen oder andere Derivate mit gleichen Merkmalen (z. B. Differenzgeschäfte) einsetzen.

Bei den Basiswerten solcher Geschäfte kann es sich um einzelne Wertpapiere oder um Finanzindizes (Aktien-, Zins-, Kredit- Währungs-, Rohstoff- oder Volatilitätsindizes usw.) handeln, in die der Teilfonds im Rahmen seiner Anlageziele investieren kann.

Ein Teilfonds kann zu Anlage-, Absicherungs- oder Arbitragezwecken Kreditderivate (auf einen einzelnen Basiswert oder auf einen Kreditindex) einsetzen.

Solche Geschäfte werden mit Gegenparteien abgeschlossen, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und erfolgen im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Parteien. Sie erfolgen im Rahmen der Anlagepolitik und des Risikoprofils des betreffenden Teilfonds.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds, die jeweils in der technischen Beschreibung definiert ist, legt fest, ob ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit den gleichen Merkmalen oder Kreditderivate einsetzen kann.

- Nachrangige Forderungspapiere

Nachrangige Forderungspapiere sind Anleihen, die im Falle einer Insolvenz oder Liquidation des Emittenten nicht vorrangig wie für Gläubiger und Inhaber von Anleihen höheren Rangs, sondern lediglich nachrangig zurückgezahlt werden. Solche nachrangigen Wertpapiere sind niedriger bewertet als die vorrangigen Schuldtitel desselben Emittenten.

6.2 Ein Teilfonds darf weder

- mehr als 10 % seines Vermögens in anderen als den in Abschnitt 6.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- noch Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.

Ein Teilfonds darf ergänzend bis zu 20 % seines Vermögens in Mittel anlegen. Ergänzend gehaltene flüssige Mittel sind begrenzt auf Sichteinlagen bei Banken wie Zahlungsmittel auf Girokonten bei einer Bank, die jederzeit zugänglich sind.

6.3 Die SICAV kann bewegliche und unbewegliche Güter (Immobilien) erwerben, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind.

6.4 Berücksichtigung der ESG-Kriterien (Environment, Social und Governance) bei der Portfolioverwaltung

Der jeweiligen technischen Beschreibung eines Teilfonds ist zu entnehmen, in welche Kategorie der Teilfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR-Verordnung“) eingestuft wird:



- Teilfonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel (»Art. 9 der SFDR-Verordnung«);
- Teilfonds, der neben anderen Merkmalen ökologische und/oder soziale Merkmale bewirbt (»Art. 8 der SFDR-Verordnung«);
- anderer Teilfonds, der keine Nachhaltigkeitsziele verfolgt und keine speziellen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirbt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann – sofern dies in der Anlagepolitik eines Teilfonds der SICAV angegeben ist – Investitionen unter Berücksichtigung von Umwelt, Soziales und Governance tätigen.

Die Berücksichtigung der ESG-Kriterien erfolgt innerhalb des für den betreffenden Teilfonds festgesetzten Verwaltungsrahmens.

Die Informationen über die Nachhaltigkeitsindikatoren, die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und die nachhaltigen Investitionsziele werden in dem diesem Prospekt beiliegenden Anhang für den betreffenden Teilfonds (»SFDR-Anhang«) erläutert. Darüber hinaus sind die Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresbericht der SICAV aufgeführt.

Candriam hat eine Methode entwickelt, die von den Research- und ESG-Investmentteams wie folgt durchgeführt wird:

Für private Emittenten

Um das Nachhaltigkeitsrisiko zu berücksichtigen und tief greifende gesellschaftliche Entwicklungen mit einzubeziehen, versuchen bestimmte Teilfonds, Unternehmen auszuschließen, die

1. die Kriterien eines normativen Ausschlussfilters unter Berücksichtigung der Praktiken im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung sowie der Einhaltung von Normen, wie dem Global Compact der Vereinten Nationen und den »OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen«, nicht erfüllen. Anhand dieses Filters sollen Unternehmen ausgeschlossen werden, die erheblich gegen diese normativen Grundsätze verstoßen und die im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung wesentliche und bedeutende strukturelle Risiken darstellen; und/oder
2. nennenswert an umstrittenen Tätigkeiten, die für jeden Teilfonds festgelegt wurden, beteiligt sind.

Nähere Informationen zur Ausschlusspolitik von Candriam stehen auf der Website von Candriam zur Verfügung (siehe »Nützliche Links« weiter unten).

Die Verwaltungsgesellschaft legt einen Rahmen fest, innerhalb dessen die Fondsmanager Chancen und Risiken aus den großen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung mit einem potenziell wesentlichen Einfluss auf die Portfolios wahrnehmen können.

So werden die Emittenten nach zwei unterschiedlichen aber zueinander in Beziehung stehenden Gesichtspunkten bewertet:

1. die Analyse der Geschäftstätigkeiten (Produkte und Dienstleistungen) eines jeden Unternehmens zur Bewertung der Art und Weise, wie die Geschäftstätigkeiten der Unternehmen die großen langfristigen Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung angehen, darunter insbesondere den Klimawandel und das Ressourcen- und Abfallmanagement; und
2. die Analyse der wichtigsten Stakeholder jedes Unternehmens zur Bewertung der Art und Weise, wie Unternehmen die Interessen ihrer Stakeholder (Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten, Anleger, die Gesellschaft und die Umwelt) in ihre Strategien, ihre Geschäfte und in die Definition ihrer Strategie einfließen lassen.



Als Beleg für die Berücksichtigung der Problematik des Klimawandels wird der CO₂-Fußabdruck der Unternehmen gemessen. Die CO₂-Emissionen eines Unternehmens werden in Tonnen CO₂-Äquivalent (tCO₂-eq) berechnet, wodurch die Treibhausgasemissionen verschiedenen Ursprungs in einem Wert zusammengefasst werden können. Für verschiedene Mengen aller Treibhausgase bezeichnet das CO₂-Äquivalent die Menge an Kohlendioxid, die eine äquivalente Wirkung auf die Klimaerwärmung hätte. Der Kohlendioxid-Fußabdruck misst die gewichteten Treibhausgasemissionen einer Anlage eines Portfolios umgerechnet auf eine Investition in Höhe von 1 Mio. Euro (ausgedrückt in tCO₂-eq/Mio. investierte Euro). Dieser Wert kann für das Benchmarking oder Vergleiche verwendet werden. Der CO₂-Fußabdruck kann auch in einer anderen geeigneten Währung berechnet werden.

Die für die Berechnungen verwendeten Angaben können von Datenanbietern außerhalb von Candriam stammen. Die Berechnung des CO₂-Fußabdrucks berücksichtigt nicht die Gesamtemissionen der Unternehmen.

Die Einzelheiten der Berechnungsmethode werden im Transparenzkodex erläutert, der über die Website von Candriam abgerufen werden kann (siehe »Technische Beschreibungen«).

Die Berücksichtigung des CO₂-Fußabdrucks wird im SFDR-Anhang der betreffenden Teilfonds ausdrücklich erwähnt.

Für staatliche Emittenten

Die ESG-Analyse von Candriam für staatliche Emittenten soll deren Performance bei den vier wesentlichen Dimensionen der Nachhaltigkeit bewerten, nämlich: humanes, natürliches, soziales Kapital und Wirtschaftskapital. Diese ESG-Kriterien werden auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

Methodik des ESG-Ratings

Die ESG-Bewertung beruht auf dem Ergebnis der von Candriam intern durchgeführten eigenen ESG-Analyse. Diese Bewertung wird für Unternehmen oder Staaten erstellt und ermöglicht die Erstellung einer ESG-Bewertung der Portfolios durch Addieren der Bewertungen der enthaltenen Wertpapiere gemäß ihres Anteils am Nettoinventarwert des Teilfonds.

Bei Unternehmen umfasst die Candriam-eigene Analyse die Analyse der Aktivitäten und des Managements der wichtigsten Stakeholder durch die Unternehmen.

Für die Staaten beinhaltet sie die vier wesentlichen Dimensionen der Nachhaltigkeit, nämlich: humanes, natürliches, soziales Kapital und Wirtschaftskapital.

Die Bewertung reicht von 0 (schlechteste Bewertung) bis 100 (beste Bewertung).

Die Einzelheiten zur Methodik der ESG-Analyse von Candriam werden im Transparenzkodex erläutert, der über die Website von Candriam abgerufen werden kann (siehe »Technische Beschreibungen«).

Engagement

Zudem kann das Analyseverfahren ggf. indirekt über den bzw. die zugrunde liegenden Fonds von einem Dialog mit den Unternehmen ergänzt werden. Aus diesem könnte sich beispielsweise ein aktiver Dialog mit den Unternehmen oder die Beteiligung an Initiativen zur Zusammenarbeit ergeben. Dieses Engagement spricht vornehmlich Privatemittenten mit Sitz in einem Land der OECD mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB bzw. Baa3 einer Ratingagentur) an und richtet sich nach den in den Engagement-Richtlinien der Unternehmen von Candriam festgelegten Bedingungen.

Nähere Informationen den Engagement-Richtlinien von Candriam stehen auf der Website von Candriam zur Verfügung (siehe „Nützliche Links“ weiter unten).

Die oben beschriebenen Richtlinien im Zusammenhang mit den ESG-Praktiken privater und staatlicher Emittenten gelten für direkt gehaltene Positionen, für Basiswerte von Derivaten (ohne Indexderivate) und für OGAW/OGA, die von Candriam verwaltet werden.



Angleichung an die Taxonomie

Die Europäische Taxonomie der grünen Geschäftstätigkeiten (die »**Taxonomie**«) – Verordnung (EU) 2020/852 – stellt im Rahmen der gesamten Anstrengungen der Europäischen Union einen wichtigen Schritt, die Ziele des Europäischen Grünen Deals und bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, dar. Diese Verordnung deckt insbesondere sechs Umweltziele ab:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Diese Umweltziele bilden sowohl bei den Direktinvestitionen von Candriam als auch bei den ihnen zugrunde liegenden Basiswerten den Kern der ESG-Emittentenanalyse; diese werden im SFDR-Anhang näher erläutert.

Für Teilfonds mit einem nachhaltigen Investitionsziel sowie für Teilfonds, die neben anderen Aspekten ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, werden die Beiträge der einzelnen Emittenten zu den großen Umweltzielen, insbesondere deren Maßnahmen gegen den Klimawandel, unter Berücksichtigung der jeweiligen Branche und der damit verbundenen heterogenen Daten sowie komplexen und zahlreichen Wechselbeziehungen ermittelt. Die ESG-Analysten von Candriam haben ihren eigenen Analyserahmen entwickelt. Dieser ermöglicht es, den Beitrag aus den Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens zu den von Candriam festgesetzten und im Einklang mit dem Ziel der Taxonomie stehenden Umweltzielen systematisch zu ermitteln.

Nach Veröffentlichung der technischen Taxonomie-Kriterien für die beiden Umweltziele in Verbindung mit dem Klimawandel durch den EU-Expertenausschuss hat Candriam diese technischen Kriterien in ihren bestehenden Analyserahmen integriert.

Für eine erfolgreiche Analyse aller Perimeter der betroffenen Emittenten und die abschließende Beurteilung deren Beiträge zu den Umweltzielen ist eine zuverlässige Veröffentlichung bestimmter Daten durch diese Schlüsselemittenten unabdingbar.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen das Minimum an erforderlichen Daten bereit, um den Grad ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie effizient beurteilen zu können. Da zu wenige Daten vorliegen, um genau zu beurteilen, inwieweit die von der Taxonomie-Verordnung festgesetzten Kriterien eingehalten werden, ist es schwierig, einen Mindestprozentsatz für eine Übereinstimmung dieser Teilfonds mit der EU-Taxonomie zu bestimmen. So können die betreffenden Teilfonds sich derzeit nur zu einer Mindestübereinstimmung verpflichten. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

Für Teilfonds, die neben anderen Aspekten ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, gilt der Grundsatz »Keine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf die Umweltziele« lediglich für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

Bei Teilfonds, die kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgen und die ökologische und/oder soziale Merkmale nicht besonders bewerben, werden die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen bei der Berücksichtigung der EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten außer Acht gelassen. Von daher müssen diese Teilfonds keine Informationen über die Übereinstimmung mit der Taxonomie veröffentlichen.

Nützliche Links

Weitere Informationen über die ESG-Analysen sind auf der Website von Candriam über folgende Links zu finden:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>



- Ausschlusspolitik: Dokument mit der Bezeichnung **Candriam Exclusion Policy**
- Abstimmungs politik: Dokument mit der Bezeichnung **Candriam Proxy Voting**
- Mitwirkungspolitik: Dokument mit der Bezeichnung **Candriam Engagement Policy**

6.5 Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 kann jeder Teilfonds zur Kapital- oder Renditesteigerung oder zur Minderung seiner Kosten oder Risiken auf folgende Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, zurückgreifen, **soweit dies in der jeweiligen technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehen ist:**

6.5.1 Wertpapierleihgeschäfte

Jeder Teilfonds kann die Wertpapiere in seinem Portfoliobestand verleihen, und zwar entweder direkt an einen Entleiher oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem auf diese Geschäftsart spezialisierten Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Die einem solchen Wertpapierleihgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Artikel 7.10 des Prospekts erfüllen.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Die SICAV muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang ihrer Wertpapierleihgeschäfte angemessen ist, oder sie muss die Herausgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen können, so dass der betreffende Teilfonds seine Rücknahmeverpflichtungen jederzeit erfüllen kann und diese Leihgeschäfte nicht zu einer Beeinträchtigung der Verwaltung der Vermögenswerte des Teilfonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik führen.

6.5.2 Echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren

Jeder Teilfonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der Teilfonds sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Die einem solchen echten Pensionsgeschäft zum Kauf von Wertpapieren zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Artikel 7.10 des Prospekts erfüllen.

Während der gesamten Laufzeit eines echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren darf der Teilfonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Garantie begeben, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Absicherungsmittel.



6.5.3 Echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren

Jeder Teilfonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Teilfonds verpflichtet, den im Rahmen dieses echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, während sich der Zessionar (die Gegenpartei) verpflichtet, die im Rahmen eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Die einem solchen echten Pensionsgeschäft zum Verkauf von Wertpapieren zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Artikel 7.10 des Prospekts erfüllen.

Bei Ablauf der Frist eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren muss der betreffende Teilfonds über die erforderlichen Vermögenswerte verfügen, um den für die Rückgabe an den Teilfonds vereinbarten Preis zu zahlen.

Der Einsatz dieser Instrumente darf nicht dazu führen, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht oder dass zusätzliche Risiken eingegangen werden, die über dem im Prospekt definierten Risikoprofil liegen.

6.5.4 Verbundene Risiken und Maßnahmen zur Risikominderung

Die Risiken in Verbindung mit den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Verwaltung von Finanzsicherheiten) werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und begrenzt. Die Hauptrisiken umfassen das Ausfallrisiko, das Lieferisiko, das operationelle Risiko, das Rechtsrisiko, das Verwahrisiko und das Risiko von Interessenkonflikten (wie im Artikel *Risikofaktoren* erläutert). Diese Risiken werden von der Verwaltungsgesellschaft durch die nachfolgend beschriebene(n) Organisation und Verfahren verringert:

i. Auswahl der Gegenparteien und des rechtlichen Rahmens

Die Gegenparteien bei Wertpapierleihgeschäften werden von der CACEIS Bank, Luxembourg Branch in ihrer Eigenschaft als Leiher bestätigt; die Gegenparteien bei anderen Geschäften werden vom Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft bestätigt. Sie weisen beim Abschluss der Transaktionen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur auf oder werden von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen, die die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften etc.) und die sich auf diese Geschäftsart spezialisiert haben. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.

ii. Finanzsicherheiten

siehe weiter unten Punkt 7.10 »Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung«.

iii. Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

siehe weiter unten Punkt 7.10 »Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung«.

iv. Getroffene Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Interessenkonflikten

Um das Risiko von Interessenkonflikten zu mindern, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Auswahl und Nachverfolgung der Gegenparteien eingeführt, das von Ausschüssen des Risikomanagements umgesetzt wird. Um jegliche Interessenkonflikte zu



vermeiden, entspricht die Vergütung im Rahmen dieser Geschäfte den allgemeinen Marktpraktiken.

v. Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte

Die betreffenden Teilfonds erzielen mindestens 60 % Bruttoertrag aus dieser Wertpapierleihe. Die an die Verwaltungsgesellschaft und ihre beauftragten Stellen zu zahlenden Kosten und Aufwendungen belaufen sich auf höchstens 40 % Bruttoerträge, die sich wie folgt aufteilen:

- 20 % fließen an **Caceis Bank, Luxembourg Branch**, als Vergütung für ihre Wertpapierleih- und Sicherheitenverwaltungsgeschäfte mit den in Frage kommenden Finanzinstitutionen;
- 20 % fließen an **Candriam** für ihre Beaufsichtigung der Wertpapierleihgeschäfte und insbesondere für ihre Interaktion mit dem Leihnehmer sowie die Kontrolle der Qualität bei der Ausführung von Wertpapierleihgeschäften.

Detaillierte Informationen zu den aus den Wertpapierleihgeschäften erzielten Erträgen und den damit verbundenen operativen Kosten und Aufwendungen sind dem Jahresbericht zu entnehmen. Dort sind ebenfalls die Stellen angegeben, an die die Kosten und Aufwendungen bezahlt werden, sowie Informationen darüber zu finden, ob diese Kosten und Aufwendungen mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank in Verbindung stehen.

vi. Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren

Erträge, die aus Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren erzielt werden, fließen in voller Höhe dem Teilfonds zu.

vii. Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren

Im Rahmen dieser Geschäfte werden keine Erträge erzielt.

6.5.5 Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über die Bedingungen für die Anwendung solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

7. Anlagebeschränkungen

7.1

- a) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben wurden.

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.

Das Ausfallrisiko eines Teilfonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10 % seines Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von vorstehendem Artikel 6.1 f) ist; in allen anderen Fällen beträgt diese Grenze 5 % seines Vermögens.

Die Gegenparteien für diese Geschäfte werden von dem Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft bewertet und müssen bei Abschluss der Transaktionen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen, die die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften etc.) und die sich auf diese Geschäftsart spezialisiert haben. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.



Die SICAV wird im Rahmen des Einsatzes von Derivaten möglicherweise Vereinbarungen treffen, nach denen unter Umständen Finanzsicherheiten geleistet werden müssen. Die hierfür geltenden Bedingungen sind nachstehend im Abschnitt 7.10 erläutert.

Weitere Informationen zu solchen Finanzderivaten, insbesondere zu der oder den Gegenparteien, mit der/denen solche Geschäfte abgeschlossen werden, sowie zu Art und Umfang der von der SICAV entgegengenommenen Finanzsicherheiten, sind dem Jahresbericht der SICAV zu entnehmen.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, darf 40 % seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der unter Punkt 1 Buchstabe a) beschriebenen Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung oder
- Risiken aus Geschäften in OTC-Derivaten mit dieser Einrichtung.

- c) Die vorstehend unter Punkt 1.a) genannte Grenze von 10 % kann bis auf maximal 35 % erhöht werden, wenn es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat, der nicht Mitglied der EU ist, oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die vorstehend unter Punkt 1.a) genannte Grenze von 10 % kann bis auf maximal 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen erhöht werden, die von Kreditinstituten begeben werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und dort gesetzmäßig einer besonderen öffentlich-rechtlichen Kontrolle zum Schutze der Inhaber dieser Schuldverschreibungen unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitalwerts und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die vorstehend unter den Buchstaben 1c) und 1d) beschriebenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der vorstehend unter Buchstabe 1b) genannten Höchstgrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter Punkt 1 Buchstaben a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben insgesamt 35 % des Vermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der unter diesem Punkt 1 angeführten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Ein Teilfonds kann Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe tätigen, die zusammen bis zu 20 % seines Vermögens erreichen.



7.2 Abweichend von den vorstehend unter Punkt 1 beschriebenen Anlagegrenzen kann jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Macht ein Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags seines Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

7.3 Abweichend von den vorstehend unter Punkt 7,1 genannten Anlagebeschränkungen werden die vorgesehenen Anlagegrenzen für die Anlage in Aktien oder Schuldverschreibungen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, auf maximal 20 % angehoben, wenn es sich um Teilfonds handelt, deren Anlagepolitik darin besteht, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex (nachfolgend »Referenzindex«) nachzubilden, vorausgesetzt, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorstehend genannte Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

7.4

(1) Ein Teilfonds darf Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des vorstehenden Artikels 6.1 a) erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Vermögens in Anteile ein und desselben OGAW bzw. ein und desselben anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent anzusehen, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

(2) Die Anlage in Anteile von anderen OGA, die keine OGAW sind, darf insgesamt nicht mehr als 30% des Vermögens eines OGAW betragen.

Wenn ein OGAW Anteile eines OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die vorstehend in Abschnitt 1 genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

(3) Falls ein Teilfonds Anteile anderer OGAW oder anderer OGA erwirbt, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen eines gemeinsamen Fondsmanagements oder Kontrollverfahrens oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen. Ebenso werden von diesem zugrunde liegenden OGAW oder sonstigen OGA keine Gebühren für die Finanzverwaltung bei dieser Investition erhoben.

7.5

a) Der SICAV ist es nicht gestattet, stimmberechtigte Aktien zu erwerben, durch die sie einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten ausüben könnte.

b) Der SICAV ist es nicht gestattet, mehr als

- 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA.



Die vorstehend unter 7,5 b) unter dem zweiten, dritten und vierten Unterpunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- c) Die vorstehend unter 7.5 a) und b) festgesetzten Grenzen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - von einem nicht zur EU gehörenden Staat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.

7.6

- a) Der SICAV ist es nicht gestattet, Kredite aufzunehmen. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährung durch ein »Back-to-back«-Darlehen erwerben.
- b)
- Abweichend von Punkt a) kann ein Teilfonds für bis zu 10 % seines Vermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt; und
 - kann die SICAV für bis zu 10 % ihres Vermögens Kredite aufnehmen, sofern es sich um Kredite zum Erwerb von Immobilien handelt, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind.

Falls der SICAV die Kreditaufnahme gemäß dem vorstehenden Buchstaben b) gestattet ist, dürfen diese Kredite zusammen 15 % ihres Vermögens nicht übersteigen.

7.7

- a) Einem Teilfonds ist es nicht gestattet, Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen.
- b) Punkt a) steht einem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne der Punkte 6.1 a), g) und h) durch die Teilfonds nicht entgegen.

7.8 Einem Teilfonds ist es nicht gestattet Leerverkäufe von den unter 6.1 a), g) und h) genannten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten zu tätigen.

7.9

- a) Die Teilfonds müssen die in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente in ihrem Bestand geknüpft sind, nicht einhalten.
Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 1, 2, 3 und 4 dieses Abschnitts 7. abweichen.
- b) Werden die in Absatz a) genannten Grenzen von dem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so strebt dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber an.
- c) Während des Monats, der einer Schließung, Auflösung, Liquidation oder Aufspaltung eines Teilfonds vorangeht, sowie während der dreißig Tage, die einer Verschmelzung von Teilfonds vorangehen, dürfen die betreffenden Teilfonds von ihrer jeweiligen Anlagepolitik, wie in den technischen Beschreibungen dargelegt, abweichen.

7.10 Verwaltung von Finanzsicherheiten, die bei Transaktionen mit außerbörslichen Finanzderivaten und im Rahmen von Anlagetechniken zur effizienten Portfolioverwaltung zu leisten sind.



a) Allgemeine Aspekte

Alle Sicherheiten, die geleistet werden um das Ausfallrisiko zu reduzieren, müssen jederzeit folgende Bedingungen erfüllen:

- Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen in hohem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder im Rahmen eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, das transparente Preisstellungsmethoden verwendet, sodass sich die betreffende Sicherheit kurzfristig zu einem Preis veräußern lässt, der annähernd ihrem Bewertungspreis vor dem Verkauf entspricht.
- Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, deren Preis sehr starken Schwankungen unterliegt, werden nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn hinreichend vorsichtige Sicherheitsmargen bestehen.
- Bonität der Emittenten: Erhaltene Finanzsicherheiten müssen von Emittenten mit hervorragender Bonität stammen.
- Korrelation: Die erhaltene Finanzsicherheit muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben sein und darf keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.
- Diversifizierung: Finanzsicherheiten müssen (auf Ebene des Nettovermögens) über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend breit gestreut sein. Was die Diversifizierung der Sicherheiten betrifft, darf die durch alle erhaltenen Sicherheiten entstandene Risikoposition bei einem einzigen Emittenten 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (»EWR«) oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat des EWR angehört, begeben oder garantiert werden. Die genannten Emittenten werden als Emittenten mit guter Bonität eingestuft (d. h. sie haben ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 von einer der anerkannten Ratingagenturen und/oder werden von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend eingestuft). Macht der Teilfonds von der vorstehend beschriebenen Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbunden sind (z. B. operationelle und rechtliche Risiken), werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und beschränkt.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

b) Zulässige Arten von Sicherheiten

Folgende Arten von Finanzsicherheiten sind zulässig:

- Barmittel, die auf die Währung eines Mitgliedstaates der OECD lauten;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von **BBB- bzw. Baa3 [oder gleichwertig]** einer Ratingagentur), die von einem (z. B. staatlichen oder supranationalen) Emittenten des öffentlichen Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden, deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro ausmacht und deren Restlaufzeit maximal 30 Jahre beträgt;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von **BBB- bzw. Baa3 [oder gleichwertig]** einer Ratingagentur), die von einem Emittenten des privaten Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden, deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro ausmacht und deren Restlaufzeit maximal 15 Jahre beträgt;



- Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese in einem wichtigen Index enthalten sind;
- Anteile bzw. Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen mit hinreichender Liquidität, die in Geldmarktinstrumenten, in Anleihen guter Bonität oder in Aktien anlegen, die die vorstehend erläuterten Bedingungen erfüllen.

Die Abteilung Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft kann strengere Kriterien für erhaltene Sicherheiten festlegen, um bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder oder Emittenten oder auch bestimmte Wertpapiere auszuschließen.

Sollte sich ein Ausfallrisiko realisieren, kann die SICAV Eigentümerin der erhaltenen Finanzsicherheit werden. Falls die SICAV diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann, der dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte entspricht, entstehen ihr aus diesem Geschäft keine finanziellen Nachteile. Im gegenteiligen Fall (falls der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte den Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte unterschreitet, bevor sie veräußert werden können) könnte der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheit bei ihrer Veräußerung erleiden.

c) Höhe der Finanzsicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, nach denen je nach Art der Transaktion eine bestimmte Höhe an Finanzsicherheiten zu leisten ist.

Die für außerbörsliche Finanzinstrumente und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erforderliche Höhe der Sicherheitsleistungen wird anhand der mit den einzelnen Gegenparteien getroffenen Übereinkünfte unter Berücksichtigung bestimmter Faktoren, wie Art und Merkmale der Transaktion, Bonität und Identität der Gegenpartei sowie geltende Marktbedingungen, festgesetzt. Das nicht durch Sicherheiten gedeckte Engagement gegenüber der Gegenpartei bleibt jederzeit unterhalb der im Verkaufsprospekt für das Ausfallrisiko festgesetzten Grenzen.

Die erhaltenen Finanzsicherheiten müssen insbesondere bei Wertpapierleihgeschäften 100 % des Werts der verliehenen Wertpapiere betragen.

Bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften müssen die Finanzsicherheiten 100 % des bei Abschluss der Transaktion geltenden Transaktionswerts betragen. Sollte der Wert der Finanzsicherheiten unter dieses Niveau sinken, sind diese in Bezug auf die übertragbaren Mindestbeträge entsprechend anzupassen, wie jeweils in den mit den Gegenparteien getroffenen Vereinbarungen festgesetzt. In keinem Fall darf das Ausfallrisiko die von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Grenzen überschreiten.

Für außerbörslich gehandelte Derivate gilt: Im Rahmen von Transaktionen mit außerbörslichen Finanzinstrumenten können bestimmte Teilfonds unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß Punkt 7.1. dieses Prospekts in Bezug auf das Ausfallrisiko eine Absicherung der Transaktionen durch Bareinschüsse in der Währung des Teilfonds vornehmen.

d) Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen bei der Bewertung von als Finanzsicherheit geleisteten Vermögenswerten der einzelnen Anlageklassen festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die folgenden Anlageklassen die nachstehenden Abschläge vornehmen, wobei sie sich entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen das Recht auf zusätzliche Abschläge vorbehält:

Anlageklasse	Abschlag
Barmittel	0%
Schuldtitel von Emittenten des öffentlichen Sektors	0-4%
Schuldtitel von Emittenten des privaten Sektors	2-5%
Anteile/Aktien von OGA	2-8%



e) Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Finanzsicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, dürfen weder veräußert noch wiederangelegt noch verpfändet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Diversifizierungskriterien dürfen Barsicherheiten ausschließlich wie folgt verwendet werden: Einlage in einem Depot bei Gegenparteien, die den oben stehenden Zulassungskriterien entsprechen; Anlage in Anleihen von Staaten mit guter Bonität; im Rahmen von jederzeit kündbaren Wertpapierpensionsgeschäften, bei denen der Fonds als Pensionsnehmer auftritt und/oder Anlage in kurzfristigen Geldmarktfonds.

Auch wenn die Vermögenswerte, in die Sicherheiten angelegt werden, ein niedriges Risiko aufweisen, können die getätigten Anlagen dennoch mit einem geringen Finanzrisiko behaftet sein.

f) Verwahrung von Finanzsicherheiten

Bei einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt. Finanzsicherheiten, die aufgrund anderer Arten von Vereinbarungen zu leisten sind, werden von einer externen Depotbank verwahrt, die einer Aufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Finanzsicherheit leistet, in keiner Weise verbunden ist.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

g) Finanzsicherheiten zugunsten der Gegenpartei

Bestimmte Derivate können eine erste Sicherheitsleistung zugunsten der Gegenpartei erfordern (Barmittel und/oder Wertpapiere).

h) Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über den Einsatz solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

7. 11. Bewertung

a) Pensionsgeschäfte zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Pensionsgeschäfte (zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) werden zu ihren Anschaffungskosten zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.

b) Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte werden im Nettoinventarwert nicht einzeln ausgewiesen; stattdessen werden die generierten Erträge monatlich erfasst. Die Bewertung der Wertpapiere, die Gegenstand eines Wertpapierleihgeschäfts sind, erfolgt im Nettoinventarwert weiterhin auf der Grundlage der anderweitig festgesetzten Bewertungsregeln.

c) Finanzsicherheiten

Die erhaltende Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungsgrundsätzen und unter Verwendung von Abschlägen entsprechend der Art des jeweiligen Finanzinstruments.

Die gestellte Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet.



8. Risikofaktoren

Je nach ihrer Anlagepolitik können die einzelnen Teilfonds der SICAV mit verschiedenen Risiken verbunden sein. Nachfolgend sind die wichtigsten Risiken beschrieben, mit denen die Teilfonds verbunden sein können. Die Risiken, mit denen ein Teilfonds verbunden sein kann und die nicht als marginal einzustufen sind, sind zudem in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sowohl steigen als auch sinken, und die Anteilinhaber erhalten möglicherweise den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück oder erzielen auf ihre Anlage möglicherweise keine Rendite.

Die nachfolgende Beschreibung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt vollständig lesen und darüber hinaus das Kapitel »*Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?*« im Basisinformationsblatt beachten.

Zudem wird potenziellen Anlegern empfohlen, vor einer Anlage einen qualifizierten Fachberater hinzuzuziehen.

Kapitalverlustrisiko: Anleger werden darauf hingewiesen, dass keinerlei Garantie auf das in den betreffenden Teilfonds investierte Kapital gegeben wird; Anleger erhalten ihr investiertes Kapital daher möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Zinsrisiko: Eine Veränderung der Zinssätze (insbesondere aufgrund von Inflation) kann Verlustrisiken zur Folge haben und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt (insbesondere bei einem Anstieg der Zinssätze und einer positiven Zinssensitivität des Teilfonds oder bei einem Rückgang der Zinssätze und einer negativen Zinssensitivität des Teilfonds). Dabei reagieren langfristige Anleihen (und mit ihnen verbundene Derivate) relativ stark auf Zinsänderungen.

Eine Veränderung der Inflation, d. h. ein allgemeiner Anstieg oder eine allgemeine Verringerung der Lebenshaltungskosten, ist einer der Faktoren, der sich auf die Zinssätze und damit auf den Nettoinventarwert auswirken kann.

Volatilitätsrisiko: Der Teilfonds kann (beispielsweise über direktionale oder Arbitragepositionen) dem Volatilitätsrisiko der Märkte ausgesetzt sein und folglich im Falle einer Änderung des Volatilitätsniveaus an diesen Märkten Verluste erleiden.

Kreditrisiko: Ausfallrisiko eines Emittenten oder einer Gegenpartei. Dieses Risiko umfasst das Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der Kreditspreads sowie das Ausfallrisiko.

Bestimmte Teilfonds können auf den Kreditmarkt ausgerichtet sein und/oder auf bestimmte Emittenten, deren Kursbewegungen davon abhängig sind, wie die Marktteilnehmer ihre Fähigkeit zur Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten einschätzen. Diese Teilfonds können zudem dem Risiko des Ausfalls eines ausgewählten Emittenten unterliegen, falls dieser nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten (Zins und Hauptschuld) zurückzuzahlen. Je nachdem, ob der Teilfonds positiv oder negativ auf den Kreditmarkt und/oder einen bestimmte Emittenten ausgerichtet ist, kann eine Erweiterung oder eine Verengung der Kreditspreads bzw. ein Ausfall den Nettoinventarwert des Teilfonds schmälern. Die Verwaltungsgesellschaft beruft sich bei der Bewertung des Kreditrisikos eines Finanzinstrumentes keinesfalls ausschließlich auf externe Ratings.

Dieses Risiko kann bei bestimmten Teilfonds, die hochverzinsliche Schuldtitel einsetzen, größer sein, wenn die Emittenten als riskant bekannt sind.

Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten: Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (Aktien, Zinssätze, Anleihen, Devisen etc.) abhängt (oder abgeleitet wird). Der Einsatz von Derivaten ist folglich mit dem Risiko der Basiswerte verknüpft. Derivate können zum Zwecke der Ausrichtung auf die Basiswerte oder zum Zwecke der Absicherung gegenüber den Basiswerten eingesetzt werden. Je nach den verfolgten Strategien kann der Einsatz von Derivaten darüber hinaus das Risiko der Hebelwirkung bergen (Vergrößerung des Abwärtsrisikos). Im Falle der Absicherungsstrategie korrelieren die eingesetzten Derivate unter bestimmten Marktbedingungen möglicherweise nicht vollkommen in Übereinstimmung mit den abzusichernden Vermögenswerten. Im Falle eines Engagements in Optionen könnte der Teilfonds bei einer ungünstigen Kursentwicklung der Basiswerte alle gezahlten Prämien verlieren. Darüber hinaus ist ein Engagement in Derivate dem Ausfallrisiko ausgesetzt (das jedoch durch erhaltene Sicherheiten abgeschwächt werden kann) und kann ein Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (Schwierigkeit, offene Positionen glattzustellen oder zu veräußern) bergen.



Währungsrisiko: Das Wechselkursrisiko ergibt sich aus den direkten Investitionen des Teilfonds und seinen Geschäften am Terminmarkt, die auf eine andere Währung als die Bewertungswährung des Teilfonds ausgerichtet sind. Die Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber der Bewertungswährung des Teilfonds können den Wert der Anlagen im Portfolio negativ beeinflussen.

Ausfallrisiko: Die Teilfonds können außerbörsliche Finanzderivate und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Solche Transaktionen können mit einem Ausfallrisiko verbunden sein, das heißt dem Risiko von Verlusten, wenn eine Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Schwellenmarktrisiko: Die Bewegungen an den Märkten können an diesen Märkten abrupt und stärker ausfallen als in den Industrieländern. Dies kann den Nettoinventarwert im Falle von Entwicklungen, die gegenläufig zu den eingegangenen Positionen sind, erheblich schmälern. Die Volatilität kann sich aus allgemeinen Marktrisiken oder aus den Kursschwankungen eines Einzeltitels ergeben. Darüber hinaus können an bestimmten Schwellenmärkten die sich aus einer Sektorenkonzentration ergebenden Risiken maßgeblich sein. Auch diese Risiken können eine erhöhte Volatilität zur Folge haben. In Schwellenländern können maßgebliche politische, soziale, rechtliche und steuerliche Unwägbarkeiten bestehen oder sonstige Ereignisse eintreten, die sich auf die dort investierenden Teilfonds negativ auswirken können. Darüber hinaus sind die Dienstleistungen der lokalen Depotbanken oder Unterdepotbanken in vielen Ländern, die nicht der OECD angehören, sowie in Schwellenländern rückständig. Daher unterliegen die an diesen Märkten ausgeführten Geschäftsvorgänge Transaktions- und Verwahrrisiken. In bestimmten Fällen ist es der SICAV nicht möglich, auf einen Teil ihres Vermögens oder ihr gesamtes Vermögen zuzugreifen. Zudem kann sie bei einer beabsichtigten Wiederanlage ihrer Vermögenswerte dem Risiko einer verspäteten Lieferung ausgesetzt sein.

Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen: Es besteht eine mangelnde Gewissheit, ob bestimmte externe Rahmenbedingungen (wie die Steuervorschriften oder die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen), die sich auf den Betrieb des Teilfonds auswirken können, unverändert bleiben werden. Der Fonds kann verschiedenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken unterliegen, insbesondere den Auslegungen oder Anwendungen sich widersprechender, unvollständiger, wenig transparenter und Änderungen unterliegender Gesetze, Beschränkungen des öffentlichen Zugriffs auf diese Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis der oder Verstöße gegen Gesetze durch Gegenparteien und sonstige Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Transaktionsdokumente, ein Fehlen vereinbarter Vertragsnachträge oder die Ausführung dieser Nachträge in einer unzureichenden Form, um eine Entschädigung zu erhalten, ein unzureichender Schutz des Anlegers oder die ausbleibende Anwendung von bestehenden Gesetzen. Die Schwierigkeit, Rechte zu schützen, geltend zu machen und durchzusetzen, kann sich auf den Fonds und seine Geschäftstätigkeiten deutlich nachteilig auswirken. Insbesondere können die steuerpolitischen Vorschriften regelmäßigen Änderungen oder umstrittenen Auslegungen unterliegen, aus denen sich eine Erhöhung der von dem Anleger oder dem Fonds (in Bezug auf seine Vermögenswerte, Erträge, Kapitalgewinne, Finanzgeschäfte oder die von den Dienstleistungserbringern gezahlten oder erhaltenen Gebühren) zu tragenden Steuerlast ergibt.

Abwicklungsrisiko: Risiko, dass die Abwicklung über ein Zahlungssystem nicht wie vorgesehen verläuft, weil die Zahlung oder die Lieferung einer Gegenpartei nicht oder nicht zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen erfolgt. Dieses Risiko besteht, soweit bestimmte Fonds in Regionen mit nicht sehr weit entwickelten Finanzmärkten investieren. In Regionen mit gut entwickelten Finanzmärkten ist dieses Risiko begrenzt.

Risiko in Verbindung mit Hebeleffekten: Im Vergleich zu anderen Anlageformen können bestimmte Teilfonds eine relativ hohe Hebelung (Leverage) einsetzen. Gehebelte Anlagen können eine beträchtliche Volatilität zur Folge haben, und der Teilfonds kann je nach Höhe des eingesetzten Hebels hohe Verluste machen.

Liquiditätsrisiko: Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Teilfonds nicht zu angemessenen Kosten und innerhalb einer ausreichend kurzen Frist veräußert, glattgestellt oder geschlossen werden kann, so dass es dem Teilfonds nicht möglich ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, jederzeit zu erfüllen. An bestimmten Märkten (insbesondere für Anleihen aus Schwellenländern, Hochzinsanleihen, Aktien mit geringer Börsenkapitalisierung etc.) können die Kursspannen unter ungünstigen Marktbedingungen steigen, was sich bei Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten auf den Nettoinventarwert auswirken kann. Darüber hinaus kann es in Krisenphasen an diesen Märkten schwierig sein, mit den Titeln zu handeln.



Lieferrisiko: Der Teilfonds beabsichtigt möglicherweise die Veräußerung von Vermögenswerten, die gerade Gegenstand eines Geschäfts der Gegenpartei sind. In diesem Fall wird der Teilfonds die Gegenpartei zur Rückgabe seiner Vermögenswerte auffordern. Das Lieferrisiko besteht darin, dass die betreffende Gegenpartei trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung aus operativen Gründen nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte schnell genug herauszugeben, damit der Teilfonds die betreffenden Wertpapiere am Markt verkaufen kann.

Aktienrisiko: Bestimmte Teilfonds können mit einem Aktienmarktrisiko verbunden sein (aufgrund der gehaltenen Wertpapiere und/oder aufgrund von Derivaten). Solche Anlagen, die über Long- oder Shortpositionen eingegangen werden, können ein erhebliches Verlustrisiko beinhalten. Sofern sich der Aktienmarkt zu den eingegangenen Positionen entgegengesetzt entwickelt, kann dies Verlustrisiken beinhalten und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt.

Arbitragerisiko: Arbitrage ist eine Technik, die darauf beruht, Unterschiede zwischen notierten (oder erwarteten) Kursen zwischen verschiedenen Märkten, Sektoren, Wertpapieren, Devisen und/oder Instrumenten zu nutzen. Eine nachteilige Entwicklung solcher Arbitragepositionen (steigende Kurse bei Short- und/oder fallende Kurse bei Longpositionen) kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt.

Konzentrationsrisiko: Risiko, das auf eine starke Konzentration auf bestimmte Anlageklassen oder Märkte zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass sich die Entwicklung solcher Vermögenswerte bzw. Märkte in hohem Maße auf den Wert des Portfolios des Teilfonds auswirkt. Je breiter das Portfolio des Teilfonds diversifiziert ist, desto geringer ist das Konzentrationsrisiko. Dieses Risiko ist außerdem auch an spezifischeren Märkten (bestimmte Regionen, Sektoren oder Anlagethemen) höher als an Märkten mit breiterer Diversifizierung (weltweite Streuung).

Modellrisiko: Das Anlageverfahren für bestimmte Teilfonds beruht auf der Ausarbeitung eines Modells, mit dem Signale anhand vergangener statistischer Ergebnisse erkannt werden können. Es besteht das Risiko, dass das Verfahren nicht effizient funktioniert und die eingesetzten Strategien eine Gegenperformance verursachen, weshalb keine Garantie besteht, dass sich Marktsituationen der Vergangenheit in der Zukunft nachbilden lassen.

Rohstoffrisiko: Die Entwicklung von Rohstofftiteln kann beträchtlich von der Entwicklung an den herkömmlichen Wertpapiermärkten (Aktien, Anleihen) abweichen. Ebenso können klimatische und geopolitische Faktoren Angebot und Nachfrage des betreffenden Basisprodukts beeinträchtigen, oder anders gesagt, die erwartete Knappheit am Markt verändern. Gleichzeitig können bestimmte Rohstoffe (z. B. Energie, Metalle und Agrarprodukte) möglicherweise in stärkerem Maße untereinander korrelieren. Eine ungünstige Entwicklung dieser Märkte kann zu einer Minderung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds führen.

Risiko von Interessenkonflikten: Interessenkonflikte können vor allem aufgrund der Auswahl einer Gegenpartei entstehen, die aus anderen Gründen als nur im Interesse der SICAV getroffen wird, und/oder aufgrund einer ungleichen Behandlung bei der Verwaltung gleichberechtigter Portfolios.

Risiko bei Anlagen in *Contingent Convertible Bonds* («CoCo-Bonds»):

CoCo-Bonds bzw. bedingte nachrangige Beteiligungspapiere sind Instrumente, die von Bankinstituten begeben werden, um ihre Eigenkapitalausstattung zu verbessern und damit die neuen Bankenvorschriften zu erfüllen, nach denen sie verpflichtet sind, ihre Kapitalquoten zu erhöhen.

- **Risiko in Verbindung mit Auslöseereignissen (Triggern):** Diese Schuldtitel werden automatisch in Aktien umgewandelt oder es erfolgt eine Herabschreibung (Verlust der Kuponzahlungen und/oder des Kapitals), wenn vorher festgelegte Auslöseereignisse eintreten, beispielsweise das Unterschreiten eines bestimmten vom Emittenten festgelegten Mindestkapitals.
- **Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur:** Im Gegensatz zur klassischen Kapitalstrukturierung können Anlagen in CoCo-Bonds mit dem Risiko des Kapitalverlusts verbunden sein, während dies in Anlagen in Aktien nicht der Fall ist.
- **Aussetzung der Kuponzahlungen:** die Zahlung der Kupons ist nicht garantiert und kann im Ermessen des emittierenden Unternehmens jederzeit ausgesetzt werden.



- **Risiko in Verbindung mit der neuartigen Struktur** von CoCo-Bonds: Es gibt für diese neuartigen Instrumente keine ausreichenden historischen Erfahrungswerte, um ihre Entwicklung unter bestimmten Marktbedingungen (z. B. bei allgemeinen Problemen in dieser Vermögensklasse) besser einschätzen zu können.
- **Risiko der aufgeschobenen Rückzahlung:** Wenngleich CoCo-Bonds »ewige« Anleihen (Perpetuals) sind, können sie doch zu einem festgelegten Datum (»Call-Datum«) und zu einem mit Zustimmung der zuständigen Behörde vorher festgelegten Preis zurückgezahlt werden. Es gibt daher keine Gewähr dafür, dass CoCo-Bonds zum vorgesehenen Datum oder überhaupt jemals zurückgezahlt werden. In der Folge kann der Teilfonds den investierten Betrag möglicherweise nicht wiedererlangen.
- Eine Anlage in dieser Art von Finanzinstrumenten erfolgt häufig aufgrund der attraktiven Renditen, die sie bieten. Dies ist vor allem auf die komplexe Struktur dieser Instrumente zurückzuführen, die nur erfahrene Anleger beurteilen können.

Verwahrnisiko: Risiko des Verlusts von bei einer Depotbank hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Depotbank oder einer ihrer Unterdepotbanken. Dieses Risiko wird durch die aufsichtsrechtlichen Pflichten von Depotbanken verringert.

Rechtsrisiko: Das Risiko von Streitigkeiten jeglicher Art mit einer Gegenpartei oder einem Dritten. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

Operationelles Risiko: Das operationelle Risiko umfasst die direkten und indirekten Verlustrisiken in Verbindung mit verschiedenen Faktoren (zum Beispiel menschliches Versagen, Betrug, böse Absicht, Ausfall der Informationssysteme und externe Ereignisse), die sich auf den Teilfonds und/oder die Anleger auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

ESG-Investmentrisiko: Das ESG-Investmentrisiko bezieht sich auf das Risiko aus der Einbindung von ESG-Kriterien in das Anlageverfahren, wie Ausschluss von Geschäftstätigkeiten oder Emittenten sowie die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl und/oder Allokation der Emittenten in das Portfolio.

Je stärker diese Faktoren berücksichtigt werden, desto höher ist das ESG-Investmentrisiko.

Die Methode basiert auf einer von den internen ESG-Analysten des Fondsmanagers vorgenommenen Definition von ESG-Sektormodellen. Der Analyse sind jedoch gewisse Grenzen gesetzt, die sich größtenteils aus der Beschaffenheit, dem Umfang und der Folgerichtigkeit der gegenwärtig verfügbaren ESG-Daten ergeben.

- **Beschaffenheit:** Bestimmte ESG-Größen lassen sich besser qualitativen, narrativen Informationen entnehmen. Diese Informationen bedürfen der Auslegung und bringen damit ein gewisses Maß an Unsicherheit in die Modelle ein.
- **Umfang:** Nachdem die Analysten die ESG-Größen festgesetzt haben, die sie für die einzelnen Sektoren als wichtig erachten, besteht keine Garantie, dass die betreffenden Daten für alle Unternehmen des jeweiligen Sektors verfügbar sind. Soweit möglich werden die fehlenden Daten von der firmeneigenen ESG-Analyse des Fondsmanagers vervollständigt.
- **Homogenität:** Die verschiedenen ESG-Datenanbieter verwenden unterschiedliche Methoden. Sogar von ein und demselben Datenanbieter können vergleichbare ESG-Größen je nach Sektor unterschiedlich behandelt werden. Dies macht den Vergleich von Daten verschiedener Anbieter noch schwieriger.

Fehlende gemeinsame oder harmonisierte Definitionen und Labels, die auf europäischer Ebene ESG- und Nachhaltigkeitskriterien einbeziehen, können bei Investmentmanagern nicht nur zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Festlegung von ESG-Zielen führen, sondern auch bei der Bestimmung, ob diese Ziele von dem von ihnen verwalteten Fonds erreicht wurden.

Die verfolgte Methode begrenzt aus ESG-Gründen das Engagement in Wertpapiere von bestimmten Emittenten oder schließt ein solches Engagement aus. Daher ist es möglich, dass bestimmte



Marktbedingungen Anlagegelegenheiten bieten, die von dem Teilfonds nicht wahrgenommen werden können.

Die Ausschlussmaßnahmen bzw. die Berücksichtigung des ESG-Investmentrisikos werden gegebenenfalls im Prospektabschnitt zur Anlagepolitik und/oder in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds dargelegt.

Nachhaltigkeitsrisiko: Das Nachhaltigkeitsrisiko bezieht sich auf jedes Ereignis oder jede Situation im ökologischen oder sozialen Bereich oder mit Bezug auf die Unternehmensführung mit möglichen Auswirkungen auf die Performance und/oder die Reputation eines Emittenten im Portfolio.

Die Nachhaltigkeitsrisiken können in 3 Kategorien unterteilt werden:

- **Ökologisches Risiko:** Ökologisch relevante Ereignisse können für die Unternehmen im Portfolio physische Risiken verursachen. Diese Ereignisse können sich beispielsweise aus den Folgen des Klimawandels, des Biodiversitätsverlusts, der Veränderung in der Chemie der Ozeane etc. ergeben. Neben physischen Risiken können die Unternehmen auch durch die von Regierungen umgesetzten Maßnahmen zur Begrenzung dieser ökologischen Risiken beeinträchtigt werden (wie beispielsweise durch die Einführung einer Kohlenstoffsteuer). Diese Maßnahmen zur Risikobegrenzung könnten die Unternehmen je nach deren Ausrichtung gegenüber den vorgenannten Risiken und ihrer Anpassung an diese Risiken entsprechend beeinträchtigen.
- **Soziales Risiko:** Verweis auf die Risikofaktoren in Verbindung mit den humanen Ressourcen, der Versorgungskette und dem Umgang der Unternehmen mit ihren Auswirkungen auf die Gesellschaft. Die Fragen in Bezug auf die Geschlechtergleichstellung, die Vergütungspolitik, die Gesundheit und Sicherheit sowie die Risiken im Zusammenhang mit den allgemeinen Arbeitsbedingungen im Hinblick auf die soziale Dimension. Die Risiken einer Verletzung der Menschenrechte oder der Arbeitnehmerrechte innerhalb der Versorgungskette sind ebenfalls Bestandteil der sozialen Dimension.
- **Governance-Risiko:** Diese Aspekte ergeben sich aus den Strukturen der Unternehmensführung, wie Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, den Verwaltungsstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung und der Konformität sowie den Steuerpraktiken. Die Risiken in Verbindung mit der Unternehmensführung haben gemeinsam, dass sie aus einer fehlenden bzw. unzureichenden Unternehmensüberwachung und/oder fehlenden Anreizen für die Unternehmensführung, höheren Governance-Standards zu entsprechen, herrühren.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich aus einem bestimmten Emittenten aufgrund dessen Geschäftstätigkeiten und Praktiken ergeben, es kann jedoch auch auf externe Faktoren zurückzuführen sein. Wenn bei einem bestimmten Emittenten ein unvorhergesehenes Ereignis, wie beispielsweise ein Personalstreik, oder allgemein eine Umweltkatastrophe eintritt, kann sich dieses Ereignis negativ auf die Performance des Portfolios auswirken. Darüber hinaus können die Emittenten ihre Geschäftstätigkeiten und/oder Grundsätze so anpassen, dass sie dem Nachhaltigkeitsrisiko weniger stark ausgesetzt sind.

Zur Verwaltung der Risikoexposition können die folgenden Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergriffen werden:

- Ausschluss von umstrittenen Geschäftstätigkeiten oder Emittenten;
- Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien;
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Auswahl der Emittenten oder der Gewichtung der einzelnen Emittenten im Portfolio;
- Engagement und solide Verwaltung der Emittenten.

Diese Maßnahmen zur Risikobegrenzung werden gegebenenfalls im Prospektabschnitt zur Anlagepolitik und/oder in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds dargelegt.

Absicherungsrisiko der Anteilklassen: Für bestimmte Teilfonds kann die SICAV zur Verringerung des Wechselkursrisikos zwei verschiedene Absicherungsarten anbieten: eine Absicherung gegenüber den Schwankungen der Referenzwährung sowie eine Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko der unterschiedlichen Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt. Diese Techniken sind mit unterschiedlichen Risiken verbunden.

Die Anleger sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen und dauerhaften Schutz bieten und sie folglich das Wechselkursrisiko nicht vollständig neutralisieren. Daher können Performanceunterschiede nicht ausgeschlossen werden.



Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilhabern der betreffenden Klassen getragen.

Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter: Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass der Indexanbieter nach alleinigem Ermessen über die Eigenschaften und die Änderung des betreffenden Referenzindex, dessen Sponsor er ist, entscheiden kann. Gemäß Lizenzvereinbarung kann von einem Indexanbieter nicht verlangt werden, den Lizenznehmern, die den betreffenden Referenzindex einsetzen (einschließlich der SICAV), mit einer ausreichenden Frist die Änderungen an diesem Referenzindex anzuzeigen. Folglich ist die SICAV nicht unbedingt in der Lage, die Anteilhaber der betroffenen Teilfonds im Voraus über vom Indexanbieter vorgenommene Änderungen an den Eigenschaften des jeweiligen Referenzindex zu informieren.

Risiko in Verbindung mit chinesischen Schuldtiteln (über Bond-Connect)

Bond Connect ist ein Austauschsystem, das ausländischen Anlegern dank der Verbindung zwischen der Central Money Markets Unit (CMU) der Finanzmarktaufsicht von Hongkong (Hong Kong Monetary Authority, HKMA) und den zuständigen zentralen Verwahrstellen von Festlandchina die Möglichkeit bietet, am Interbanken-Rentenmarkt von Festlandchina direkt zu investieren.

Neben den oben genannten Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Schwellenländern kann die Investition an den Rentenmärkten Chinas darüber hinaus mit verschiedenen spezifischen Risiken verbunden sein:

- Risiken in Verbindung mit einer geringen Liquidität und einer hohen Volatilität:

Chinesische Anleihen sind nur bestimmten Anlegern zugänglich, die ein besonderes Marktzugangsprogramm verwenden, d. h. Bond Connect, das die Märkte von Hongkong und Festlandchina miteinander verbindet. Diese Zugangsbedingungen schränken das Handelsvolumen – und damit die Liquidität bestimmter Anleihen – ein, was zu stärkeren Kursschwankungen (sowohl nach oben als auch nach unten) führen kann. Zudem unterliegen diese Papiere einem regulatorischen Umfeld, dessen Entwicklung ungewiss ist. Darüber hinaus ist es nicht auszuschließen, dass eine Rückführung von Finanzmitteln ins Ausland beschränkt wird. Zudem hat der Teilfonds beim Verkauf von chinesischen Anleihen möglicherweise hohe Realisierungs- und Abwicklungskosten zu zahlen, was zu einem gewissen Verlust führen kann.

- Risiko in Verbindung mit der Verwahrung von chinesischen Anleihen:

Die Verwahrung von chinesischen Anleihen beruht auf einer Struktur mit drei Ebenen. Die zulässigen ausländischen Anleger sind nicht dazu verpflichtet, Onshore-Abwicklungskonten zu eröffnen, sondern können über ihre internationale Verwahrstelle Handel treiben, sofern diese von der Hong Kong Monetary Authority (HKMA) zugelassen wurde. Folglich hält die (Unter-)Verwahrstelle die Wertpapiere bei der Central Money Markets Unit (CMU), die wiederum ein Nominee-Konto bei der China Central Depository Clearing Co. Ltd (CCDC) hält.

Die CMU ist in ihrer Funktion als Nominee nicht dazu verpflichtet, rechtliche Schritte oder Verfahren zur Durchsetzung von Rechten des betroffenen Teilfonds einzuleiten. Ferner ist die CMU nicht wirtschaftlicher Eigentümer der Schuldtitel, weshalb das Risiko besteht, dass das in Festlandchina geltende Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nicht anerkannt wird und durchgesetzt werden kann, sollten die Umstände dies erfordern. In dem unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls der CCDC, in dem die CCDC als nicht erfüllende Partei erklärt würde, beschränkt sich die Haftung der CMU darauf, die am Clearing beteiligten Parteien darin zu unterstützen, bei der CCDC eine Beschwerde einzureichen. Die CMU wird sich nach besten Kräften bemühen, die Anleihen und die Forderungen gegenüber der CCDC einzufordern, indem sie die verfügbaren rechtlichen Schritte unternimmt, oder über die Liquidation der CCDC. In diesem Fall kann der Teilfonds aufgrund einer Verzögerung im Verfahren zur Beitreibung der Forderungen einen Verlust erleiden, der von der CCDC möglicherweise nicht in voller Höhe wiedererlangt werden kann.

- Risiken in Verbindung mit den Handels- und Verwahrbedingungen:

Das Bond-Connect-Programm erfüllt nicht alle Standardbedingungen, die in den Industrieländern für den Handel, die Veräußerung und die Verwahrung von Wertpapieren gelten. Das Programm unterliegt sich ändernden rechtlichen und operativen Vorschriften, wie insbesondere Beschränkungen des Handelsvolumens oder Änderungen der Zugangsvoraussetzungen für Anleger und/oder die Wertpapiere, die dort gehandelt werden. Darüber hinaus sind die Börsenhandelstage davon abhängig, dass sowohl die Märkte in China als auch in Hongkong geöffnet sind. Diese Faktoren können dazu führen, dass Investitionen, aber vor allem eine schnelle Veräußerung von Anlagen in diesem



Marktsegment nur verzögert möglich sind. Sollte dies der Fall sein, kann der Wert der Wertpapiere im Bestand des Teilfonds fallen, bis eine gewünschte Transaktion möglich ist.

Ferner sind die Bewertungen bestimmter Wertpapiere vorübergehend unter Umständen unsicher (insbesondere im Falle der Aussetzung der Notierungen), und der Verwaltungsrat kann unter diesen Umständen gezwungen sein, die betreffenden Wertpapiere auf der Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu bewerten.

- Währungsrisiko in Verbindung mit dem Renminbi:

Der Renminbi, international auch als chinesischer Yuan (RMB, CNY bzw. CNH) bekannt, ist die Währung, in der über Bond Connect gehandelte chinesische Anleihen notieren. Der in China geltende Wechselkurs dieser Währung weicht von jenem im Ausland ab, was ein hohes Risiko birgt. Wie sich die Wechselkurspolitik Chinas, und insbesondere die Konvertierbarkeit zwischen dem lokalen Wechselkurs und dem internationalen Wechselkurs weiter entwickeln werden, ist ungewiss. Die Risiken einer abrupten – kurz- oder langfristigen – Währungsabwertung sowie vorübergehender beträchtlicher Notierungsabweichungen sind nicht auszuschließen.

- Ungewisse Besteuerung:

Die Vorschriften und die Besteuerung in Bezug auf chinesische Anleihen sind ungewiss und werden in regelmäßigen Abständen geändert. Dies könnte zur Folge haben, dass Kapitalerträge – auch rückwirkend – zu versteuern sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann daher beschließen, eine Steuerrückstellung zu bilden, die sich später als zu hoch oder zu niedrig erweisen könnte. Die Performance des Teilfonds, der direkt oder indirekt in chinesische Anleihen investiert, kann sowohl durch eine tatsächliche Besteuerung als auch gegebenenfalls durch eine entsprechende Rückstellung – auch negativ – beeinflusst werden.

- Aufsichtsrechtliches Risiko:

Die Bond-Connect-Plattform befindet sich noch in der Entwicklungsphase. Folglich haben sich manche der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen noch nicht bewährt und können Änderungen unterliegen. Diese Änderungen können sich auf den Teilfonds auswirken.

- Grundsätzlich können Anlagen in über die Bond-Connect-Plattform gehandelte chinesische Anleihen auch anderen Risiken in Verbindung mit der Volksrepublik China (VR China) unterliegen. Hierzu zählen insbesondere das Risiko einer Änderung der Sozial- und Wirtschaftspolitik der VR China, Risiken in Verbindung mit der Steuergesetzgebung in der VR China, Risiken in Verbindung mit einer Aussetzung des Handels, einer Einschränkung der Quote, das geographische Risiko, das Konzentrationsrisiko und das operationelle Risiko.

Weiterführende Informationen finden die Anleger auf der folgenden Website:

<http://www.chinabondconnect.com/en/index.htm>

Risiko in Verbindung mit »notleidenden Schuldtiteln«

Ein »notleidender Schuldtitel« ist ein Schuldtitel, der von einem Unternehmen begeben wurde, das sich in Insolvenz befindet oder kurz vor einer Insolvenz steht, und damit ein erhöhtes Ausfallrisiko impliziert.

Eine Anlage in diese Art von Schuldtiteln ist mit einem höheren Kredit- und Liquiditätsrisiko (wie vorstehend definiert) sowie mit den weiteren folgenden Risiken verbunden:

- Eingeschränkter Handel (aus rechtlichen Gründen sowie aus markt- und unternehmensspezifischen Gründen)
- Bewertungsrisiko (insbesondere in Verbindung mit steigender Unsicherheit und einer geringen Liquidität)
- Risiko einer Restrukturierung (insbesondere in Verbindung mit einer nicht erfolgreichen Reorganisation, dem Erhalt nicht zulässiger Vermögenswerte oder von Vermögenswerten, die nicht von der Depotbank verwahrt werden).



9. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft setzt Risikomanagement-Verfahren ein, mit denen sie das Risiko von Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisiko des Portfolios misst.

Die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos wird entsprechend der Anlagepolitik und der Anlagestrategie jedes einzelnen Teilfonds bestimmt (insbesondere entsprechend dem Einsatz von Derivaten).

Das Gesamtrisiko wird nach dem Commitment-Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt. Welcher der beiden Ansätze verwendet wird, ist der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

A) Commitment-Ansatz

Nach diesem Ansatz werden die Derivate in die entsprechenden Positionen in den zugrunde liegenden Basiswerten umgerechnet (gegebenenfalls entsprechend ihrer jeweiligen Sensitivität). Diese Umrechnung kann gegebenenfalls durch den Nominalwert ersetzt werden.

In den folgenden Situationen bleibt ein derivatives Finanzinstrument bei der Berechnung des Gesamtrisikos unberücksichtigt:

- wenn das gleichzeitige Halten des mit einer Finanzanlage verbundenen Finanzinstruments und in risikofreien Aktiva angelegten liquiden Mitteln gleichwertig zum direkten Halten der betreffenden Finanzanlage ist;
- wenn mit dem betreffenden Finanzinstrument der Ertrag von im Portfolio gehaltenen finanziellen Vermögenswerten gegen den Ertrag anderer Referenzaktiva getauscht wird (ohne im Vergleich zum direkten Besitz der Referenzaktiva zusätzliche Risiken einzugehen).

Der Teilfonds kann Gegenforderungen aus Kauf- und Verkaufspositionen in Derivaten, die sich auf identische Basiswerte beziehen, unabhängig von der Fälligkeit der Kontrakte miteinander verrechnen. Darüber hinaus ist eine Verrechnung von Derivaten mit direkt gehaltenen Vermögenswerten möglich, sofern sich beide Positionen auf denselben Vermögenswert oder auf Vermögenswerte beziehen, deren historische Renditen eine enge Korrelation aufweisen. Solche Aufrechnungen können in Bezug auf den Marktwert oder in Bezug auf die Risikoindikatoren vorgenommen werden.

Das von den Teilfonds der SICAV insgesamt eingegangene Risiko darf 210 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

B) Value-at-Risk-Ansatz (VaR)

Mit einem VaR-Modell soll der mögliche maximale Verlust beziffert werden, der unter normalen Marktbedingungen aus dem Portfolio des Teilfonds entstehen kann. Dieser Verlust wird für einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer von einem Monat) und ein bestimmtes Konfidenzintervall (99 %) geschätzt.

Der Value-at-Risk kann als absoluter oder als relativer Wert berechnet werden:

- Relative VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf den doppelten Wert des VaR eines Referenzportfolios, das den gleichen Marktwert wie der Teilfonds hat, nicht übersteigen. Diese Verwaltungsgrenze gilt für alle Teilfonds, für die es möglich oder angemessen ist, ein Referenzportfolio zu bestimmen. Für die betreffenden Teilfonds ist das jeweilige Referenzportfolio in der technischen Beschreibung angegeben.

- Absolute VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR-Wert von 20 % nicht überschreiten. Dieser VaR ist auf der Grundlage einer Analyse des Anlagenportfolios zu ermitteln.

Wenn das Gesamtrisiko nach dem VaR-Ansatz berechnet wird, sind in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds die erwartete Höhe der Hebelung und die Möglichkeit, eine höhere Hebelung einzusetzen, anzugeben.



10. Anteile

Die Anteile der SICAV verleihen ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe in gleichem Maße Anspruch auf die etwaigen Erträge und Ausschüttungen der SICAV sowie auf deren Liquidationserlös. Die Anteile sind mit keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet, und jeder volle Anteil verleiht auf jeder Hauptversammlung der Anteilinhaber unabhängig von seinem Nettoinventarwert Anspruch auf eine Stimme. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen voll eingezahlt sein.

Die Ausgabe von Anteilen ist zahlenmäßig unbegrenzt. Im Falle der Auflösung verleiht jeder Anteil Anspruch auf einen entsprechenden Anteil am Nettoliquidationserlös.

Die SICAV bietet in jedem Teilfonds verschiedene Anteilklassen an, die in der jeweiligen technischen Beschreibung aufgeführt sind. Die Anteile sind nur als Namensanteile erhältlich.

Die Anteilinhaber erhalten für ihre Anteile nur dann Zertifikate, wenn sie dies ausdrücklich beantragen. Die SICAV erstellt einfach eine Bestätigung über die Eintragung im Anteilinhaberregister. Es können Anteilsbruchteile für bis zu einem Tausendstel begeben werden.

11. Notierung der Anteile

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats an der Börse von Luxemburg notiert werden.

12. Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Beschränkung Anteile ausgeben. Die Anteile müssen voll eingezahlt werden.

Laufende Zeichnung

Die Anteile werden zu einem Preis in Höhe des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse ausgegeben. Dieser Preis versteht sich gegebenenfalls zuzüglich eines Aufgabausschlags zugunsten der Vertriebsstellen oder wie anderweitig in den Technischen Beschreibungen der Teilfonds erläutert.

Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, in bestimmten Ländern andere Modalitäten festzusetzen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Länder einzuhalten, jedoch vorausgesetzt, dass in den Anlagedokumenten in diesen Ländern auf derartige Besonderheiten ordnungsgemäß hingewiesen wird.

Verfahren

Der jeweils für Zeichnungsanträge geltende Tag des Nettoinventarwerts (»NIW« bzw. »NIW-Tag«), Bewertungstag und Orderannahmeschluss ist den technischen Beschreibungen zu entnehmen.

Jeder Verweis auf einen NIW-Tag ist als Bezugnahme auf den Bankgeschäftstag, auf den der Nettoinventarwert datiert ist, zu verstehen, wie jeweils in den technischen Beschreibungen erläutert. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Tage nicht als NIW-Tage betrachten, wenn die maßgeblichen Banken, Börsen und/oder geregelten Märkte (d. h. die Märkte, an denen der Teilfonds vorwiegend investiert), wie von der Verwaltungsgesellschaft für die einzelnen Teilfonds jeweils bestimmt, für den Handel und/oder Abwicklungen geschlossen sind. Eine Liste der Tage, die für die verschiedenen Teilfonds nicht als NIW-Tage betrachtet werden, kann über die Website www.candriam.com abgerufen werden.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Zeichnungsanträge müssen den Teilfonds und die Anzahl der gewünschten Anteile sowie Angaben darüber enthalten, ob Thesaurierungs- oder Ausschüttungsanteile gewünscht werden. Einem solchen Antrag ist ferner eine Erklärung beizufügen, dass der Zeichner ein Exemplar dieses Prospekts erhalten



und gelesen hat und dass der Zeichnungsantrag auf der Grundlage der Bedingungen dieses Prospekts eingereicht wird. Der Antrag muss außerdem folgende Angaben enthalten: Name und die Anschrift der Person, auf deren Namen die Anteile eingetragen werden sollen, sowie die Anschrift, an welche die Bestätigung der Eintragung im Anteilinhaberregister zu senden ist.

Sobald der Preis, zu dem die Anteile auszugeben sind, ermittelt worden ist, teilt die Übertragungsstelle diesen der Vertriebsstelle mit, die ihrerseits den Käufer über den zu zahlenden Gesamtpreis einschließlich des Ausgabeaufschlags für die gewünschte Anzahl Anteile unterrichtet.

Die Zahlung des Gesamtpreises, einschließlich des Ausgabeaufschlags, muss innerhalb der in der maßgeblichen technischen Beschreibung bezeichneten Frist eingehen.

Die Zahlung des fälligen Gesamtbetrags muss in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse erfolgen oder in einer anderen Währung, die jedoch im Vorhinein vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung zugunsten der Übertragungsstelle für Rechnung der SICAV. Die Käufer müssen ihre Bank anweisen, der Übertragungsstelle die Ausführung der Zahlung unter Angabe des Namens des Käufers zum Zwecke der Identifizierung anzuzeigen.

Sind die Zahlung und ein schriftlicher Zeichnungsantrag bis zum genannten Datum nicht eingegangen, kann der Antrag abgelehnt und jede auf seiner Grundlage erfolgte Zuteilung von Anteilen annulliert werden. Geht eine Zahlung im Zusammenhang mit einem Zeichnungsgesuch nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein, kann die Übertragungsstelle den Antrag ausführen und dabei voraussetzen, dass die Anzahl der Anteile, die mit dem eingegangenen Betrag (einschließlich des jeweiligen Ausgabeaufschlags) gezeichnet werden können, diejenige ist, die sich aus der nächsten Bewertung des Nettoinventarwerts nach Eingang der Zahlung ergibt.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, wird die geleistete Zahlung oder der Restbetrag auf dem Postweg oder durch Banküberweisung an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet.

Faire Behandlung von Anlegern

Anleger beteiligen sich an Teilfonds, indem sie Anteile einzelner Anteilsklassen zeichnen oder halten. Einzelne Anteile einer einzelnen Anteilsklasse sind mit den gleichen Rechten und Pflichten verbunden, um die gleiche Behandlung aller Anleger innerhalb ein und derselben Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds sicherzustellen.

Solange die Verwaltungsgesellschaft sich innerhalb der Parameter bewegt, die die verschiedenen Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds kennzeichnen, kann sie anhand objektiver Kriterien, die nachfolgend weiter erläutert werden, Vereinbarungen mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern eingehen, durch die diese Anleger besondere Ansprüche erhalten.

Diese Ansprüche sind als Rückvergütungen auf Gebühren zu verstehen, die der Anteilsklasse belastet werden, oder bestimmte Offenlegungen. Sie werden ausschließlich anhand objektiver Kriterien gewährt, die die Verwaltungsgesellschaft bestimmt und aus ihren eigenen Mitteln begleicht.

Zu den objektiven Kriterien gehören unter anderem (wahlweise oder kumuliert):

- die erwartete Haltedauer bei einer Anlage in dem Teilfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, während der Auflegungsphase des Teilfonds zu investieren;
- der tatsächliche oder voraussichtliche Betrag, den ein Anleger gezeichnet hat oder zeichnen wird;
- das gesamte verwaltete Vermögen (AuM), das ein Anleger in dem Teilfonds oder in einem anderen Produkt der Verwaltungsgesellschaft hält;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Großanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen der Gruppe erwirtschaftet werden, zu der die Verwaltungsgesellschaft gehört.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Anteilsklasse eines bestimmten Teilfonds, der sich nach begründeter Auffassung der Verwaltungsgesellschaft objektiv betrachtet in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger in derselben Anteilsklasse, welcher Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft getroffen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag beim eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft einreicht. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem betreffenden Anleger oder



potenziellen Anleger die relevanten Informationen über das Bestehen und die Art solcher konkreten Vereinbarungen mitteilen, die von Letzterem erhaltenen Informationen verifizieren und auf Grundlage der ihr (u. a. durch einen solchen Anleger oder potenziellen Anleger) bereitgestellten Informationen entscheiden, ob der betreffende Anleger oder potenzielle Anleger Anspruch auf die gleiche Behandlung hat oder nicht.

Allgemeine Bestimmungen

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen. Außerdem behält sich der Verwaltungsrat satzungsgemäß das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der SICAV jederzeit ohne Vorankündigung auszusetzen.

In Zeiten, in denen die SICAV die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse aussetzt, die ihr von der Satzung erteilt werden und in diesem Prospekt beschrieben sind, gibt die SICAV keine Anteile aus. Von einer solchen Aussetzung sind alle Personen zu unterrichten, die ein Zeichnungsgesuch eingereicht haben. Die während einer solchen Aussetzung eingereichten oder ausgesetzten Anträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, unter der Maßgabe, dass eine solche Mitteilung noch vor Beendigung der Aussetzung bei der Übertragungsstelle eingeht. Werden solche Anträge nicht zurückgezogen, werden sie am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

13. Umtausch von Anteilen

Anteilinhaber haben das Recht, den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Teilfonds zu beantragen, sofern sie die jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllen. Ein solcher Antrag ist schriftlich, per Telex oder Telefax an die Übertragungsstelle zu richten.

Der jeweils für Umtauschanträge geltende NIW-Tag (wie im Kapitel *Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren* definiert), Bewertungstag und Orderannahmeschluss ist den technischen Beschreibungen zu entnehmen.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Vorbehaltlich einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt ein Umtausch am Bewertungstag nach Eingang des Antrags zu einem Satz, der unter Bezugnahme der Anteilspreise der betreffenden Anteile an diesem Bewertungstag berechnet wird.

Der Satz, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines Teilfonds oder einer Klasse (»ursprünglicher Teilfonds bzw. ursprüngliche Klasse«) in Anteile des anderen Teilfonds oder der anderen Klasse (»neuer Teilfonds bzw. neue Klasse«) umgetauscht werden, wird so genau wie möglich nach folgender Formel bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds (bzw. der neuen Klasse);

B = Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds (bzw. der ursprünglichen Klasse);

C = der am entsprechenden Tag ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds (oder der ursprünglichen Klasse);

D = der am betreffenden Tag angewandte Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds (oder der neuen Klasse);

und

E = der am betreffenden Tag geltende Mittelkurs zwischen der Währung des umzutauschenden Teilfonds und der Währung des zuzuteilenden Teilfonds.



Es kann eine Umtauschgebühr zur Anwendung kommen, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten* und der technischen Beschreibung jedes Teilfonds gegebenenfalls näher ausgeführt.

Nach erfolgtem Umtausch werden die Anteilinhaber von der Übertragungsstelle über die Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds (oder der neuen Klasse), die sie durch den Umtausch erhalten haben, und über deren Preis unterrichtet.

14. Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit und unbegrenzt die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen. Die von der SICAV zurückgekauften Anteile werden entwertet.

Rücknahmeverfahren

Ein Anteilinhaber, der eine vollständige oder teilweise Rücknahme seiner Anteile wünscht, kann dies schriftlich bei der Übertragungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag muss unwiderruflich sein (vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen für den Fall der vorübergehenden Aussetzung der Rücknahme) und muss die Anzahl, den Teilfonds und die Anteilsklasse der zur Rücknahme eingereichten Anteile enthalten. Bei Namensanteilen ist außerdem der Name anzugeben, unter dem sie eingetragen sind. Zudem ist der Name anzugeben, unter dem die Anteile eingetragen sind und es sind gegebenenfalls die Dokumente zum Nachweis einer Übertragung beizufügen.

Der jeweils für Rücknahmeanträge geltende NIW-Tag (wie im Kapitel *Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren* definiert), Bewertungstag und Orderannahmeschluss ist den Technischen Beschreibungen zu entnehmen.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Nach Ermittlung des Rücknahmepreises wird die Übertragungsstelle dem Antragsteller so bald wie möglich diesen Preis mitteilen.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb der in der maßgeblichen technischen Beschreibung bezeichneten Frist.

Die Zahlung des fälligen Gesamtbetrags erfolgt in der Währung der entsprechenden Anteilsklasse.

Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf das vom Anteilinhaber angegebene Konto oder per Scheck, der dem Anteilinhaber postalisch zugesandt wird.

Der Rücknahmepreis der Anteile der SICAV kann höher oder niedriger liegen als der Kaufpreis, den der Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Zeichnung der Anteile gezahlt hat, je nachdem, ob der Nettoinventarwert gestiegen oder gesunken ist.

Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen

Das Recht der Anteilinhaber, die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen, wird in Phasen ausgesetzt, in denen die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse ausgesetzt ist, die im Kapitel »*Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts*« des Prospekts beschrieben sind. Jeder Anteilinhaber, der Anteile zur Rücknahme einreicht, wird von einer solchen Aussetzung sowie deren Beendigung benachrichtigt. Die betreffenden Anteile werden am ersten Bankgeschäftstag in Luxemburg nach Beendigung der Aussetzung zurückgenommen.

Wenn die Aussetzung länger als einen Monat nach Eingang des Rücknahmeantrags andauert, kann dieser durch eine schriftliche Mitteilung an die Übertragungsstelle storniert werden, unter der Voraussetzung jedoch, dass eine solche Mitteilung vor Beendigung der Aussetzung bei der Übertragungsstelle eingeht.

Wenn für einen Teilfonds die Summe der Rücknahmeanträge^(*) an einem Bewertungstag über 10 % der gesamten Nettovermögen des betroffenen Teilfonds ausmacht, kann der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds entscheiden, diese beantragten Rücknahmen ganz oder teilweise für einen Zeitraum auszusetzen, welcher der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft als im besten Interesse des Teilfonds liegend betrachtet. Dabei darf dieser Zeitraum jedoch für jede ausgesetzte Rücknahme grundsätzlich zehn (10) Bankgeschäftstage nicht überschreiten.

Jeder auf diese Weise ausgesetzte Rücknahmeantrag wird vorrangig vor Rücknahmeanträgen an



folgenden Bewertungstagen bearbeitet.

Der Preis für die ausgesetzten Rücknahmen ist der Nettoinventarwert des Teilfonds pro Anteil am Tag der Bedienung der Rücknahmeanträge (d. h. der Nettoinventarwert, der nach der Berichtsperiode berechnet wird).

(*einschließlich der Umtauschanträge für einen Teilfonds in einen anderen Teilfonds der SICAV.

15. Markttiming und Late Trading

Markttiming und *Late Trading*, wie im Folgenden definiert, sind im Rahmen von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen ausdrücklich untersagt.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder Umschichtung von Anteilen zurückzuweisen, wenn der Verdacht besteht, dass der Antragsteller solche Handelspraktiken betreibt, und sie kann gegebenenfalls die zum Schutze der übrigen Anteilinhaber erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

15.1. Markttiming

Auf *Markttiming* beruhende Techniken sind unzulässig.

Markttiming ist eine Arbitragetechnik, mit der ein Anleger systematisch Anteile bzw. Aktien eines Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet, verkauft oder umtauscht, indem er die Zeitverschiebungen oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des für die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds eingesetzten Systems ausnutzt.

15.2. Late Trading

Auf *Late Trading* beruhende Techniken sind unzulässig.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträgen nach dem Orderannahmeschluss (Cut-Off-Zeitpunkt) eines bestimmten Tages und die Ausführung solcher Anträge auf der Grundlage des am selben Tag gültigen Nettoinventarwerts.

16. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

16.1. Identifikation des Zeichner

Die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft, die Übertragungsstelle und alle Vertriebsstellen sind verpflichtet, jederzeit die in Luxemburg geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zu diesen Zwecken einzuhalten.

Bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung achten die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die Übertragungsstelle auf die Einhaltung der diesbezüglich geltenden luxemburgischen Gesetze und vergewissern sich, dass die Identifikation der Zeichner in Luxemburg gemäß den geltenden Regelungen erfolgt, wie (diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit) EU-Richtlinie 2015/849, das Gesetz vom 12. November 2004 und die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Übertragungsstelle ist dafür verantwortlich, bei Erhalt eines Zeichnungsantrags die in Luxemburg geltenden Regelungen zu erfüllen. Wenn ein Anteilinhaber bzw. ein künftiger Anteilinhaber seinen Antrag vorlegt, hat die Übertragungsstelle die Identifikation des Kunden und dessen wirtschaftlicher Eigentümer sowie die Überprüfung von deren Identität anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus zuverlässigen und unabhängigen Quellen unter Heranziehung eines risikobasierten Ansatzes durchzuführen.

Wenn Anteile von einem für Rechnung eines anderen handelnden Intermediärs gezeichnet werden, hat die Übertragungsstelle gegenüber diesem Intermediär verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen anzuwenden, mit denen insbesondere die Belastbarkeit des Kontrollrahmens für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung analysiert werden sollen.

Bestehen Zweifel an der Identität einer Person, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einreicht, weil die für einen Identitätsnachweis vorgelegten Dokumente nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht ausreichend sind, ist die Übertragungsstelle verpflichtet, einen solchen



Zeichnungsantrag aus den vorbezeichneten Gründen aufzuschieben oder gar abzulehnen. Tritt dieser Fall ein, so ist die Übertragungsstelle nicht zur Zahlung irgendwelcher Kosten oder Zinsen verpflichtet.

16.2. Identifikation des Risikos hinsichtlich der Anlage

Bei der Durchführung von Anlagegeschäften haben die SICAV, die Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls das Unternehmen, auf das die Funktion der Portfolioverwaltung übertragen wurde, im Übrigen das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei der Anlage zu analysieren und dem bewerteten und dokumentierten Risiko angepasste Sorgfaltsmaßnahmen durchzuführen.

17. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert der Anteile jedes Teilfonds wird – ausgedrückt in der jeweiligen Währung – gemäß der Satzung ermittelt, die vorsieht, dass eine solche Ermittlung mindestens zweimal monatlich erfolgt.

Der Nettoinventarwert der aktiven Teilfonds wird in Luxemburg an jedem Bewertungstag (»Bewertungstag«) ermittelt, wie in den technischen Beschreibungen angegeben. Der Nettoinventarwert wird anhand der letztbekanntesten Kurse an den Märkten ermittelt, an denen die Wertpapiere im Portfolio hauptsächlich gehandelt werden. Jeder Verweis auf einen Bewertungstag ist als Bezugnahme auf den Bewertungstag, in dessen Verlauf der Nettoinventarwert des NIW-Tages bestimmt wird, zu verstehen, wie jeweils in den technischen Beschreibungen erläutert.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds fluktuiert im Allgemeinen entsprechend dem Wert der Vermögenswerte, die das zugrunde liegende Portfolio umfasst.

Für die Bestimmung des Nettovermögens werden die Erträge und Aufwendungen bis zu dem für die Zeichnungen und Rücknahmen geltenden Zahlungstag verbucht, welche auf der Grundlage des anzuwendenden Nettoinventarwerts durchgeführt werden. Der Wert der am Ende jedes Bewertungstages im Portfolio befindlichen Wertpapiere wird gemäß den Bestimmungen der Satzung der SICAV ermittelt, die unter anderem folgende Bewertungsgrundsätze vorsieht:

Die Nettovermögenswerte jedes Teilfonds werden wie folgt bewertet:

I. Die Vermögenswerte der SICAV umfassen insbesondere:

- (a) alle flüssigen Mittel und Festgelder, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;
- (b) alle bei Sicht zahlbaren Schuldscheine und Wechsel sowie Buchforderungen (einschließlich noch nicht vereinnahmter Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);
- (c) alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Options- oder Bezugsrechte sowie sonstige Anlagen und Wertpapiere im Eigentum der SICAV;
- (d) alle Dividenden- und Ausschüttungsforderungen der SICAV (wobei die SICAV Berichtigungen vornehmen kann, um Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere, die durch den Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrechte oder durch ähnliche Preisstellungen verursacht werden, zu berücksichtigen);
- (e) alle aufgelaufenen Zinsen auf Wertpapiere, die sich im Besitz der SICAV befinden, soweit diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
- (f) die Gründungskosten der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
- (g) alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich im Voraus geleisteter Aufwendungen.



Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- (a) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage ihres zuletzt verfügbaren Nettoinventarwertes bewertet, es sei denn, der letzte veröffentlichte Nettoinventarwert liegt mehr als 10 Bankgeschäftstage im Vergleich zum letzten Bewertungstag der SICAV zurück. In einem solchen Fall schätzt die SICAV den Nettoinventarwert in umsichtiger Weise nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und gemäß den allgemein anerkannten Verfahrensweisen.
- (b) Flüssige Mittel und Festgelder, bei Sicht zahlbare Schuldscheine und Wechsel sowie sonstige Forderungen, geleistete Anzahlungen, zu erwartende Zinsen und Dividenden sowie Zinsen und Dividenden, die fällig sind, aber noch nicht vereinnahmt wurden, werden zu ihrem Nennwert bewertet, sofern dessen Realisierung nicht als unwahrscheinlich gilt. Sollte Letzteres der Fall sein, so wird der Wert dieser Vermögenspositionen nach dem Wert bemessen, der nach Ansicht der SICAV den tatsächlichen Wert solcher Positionen widerspiegelt.
- (c) Die Bewertung aller zur amtlichen Notierung oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage des letzten am Bewertungstag in Luxemburg bekannten Börsenkurses, und wenn das betreffende Wertpapier an mehreren Märkten gehandelt wird, auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses des Hauptmarktes dieses Wertpapiers; wenn der letzte bekannte Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts, den der Verwaltungsrat in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben schätzt.
- (d) Wertpapiere, die nicht an einer Börse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der in umsichtiger Weise nach dem Grundsatz von Treu und Glauben festzulegen ist.
- (e) Flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente werden zu ihrem Nennwert bewertet, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, oder zu den fortgeführten Anschaffungskosten.
- (f) Alle anderen Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet. Dieser ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und gemäß den allgemein anerkannten Bewertungsmethoden festzulegen.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen auch andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden zulassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche andere Methode den wahrscheinlichen Veräußerungswert eines Vermögenswertes der SICAV konkreter widerspiegelt.

II. Die Verbindlichkeiten der SICAV umfassen insbesondere:

- (a) alle Darlehen, fälligen Wechsel und Buchverbindlichkeiten;
- (b) alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten (unter anderem einschließlich der Vergütung der Fondsmanager, der Depotbanken sowie der Bevollmächtigten und Vertreter der SICAV);
- (c) alle bekannten, fälligen oder nicht fälligen Verpflichtungen, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen, die die Zahlung von Geld- oder Sachwerten zum Gegenstand haben, sofern der Bewertungstag mit dem Tag zusammenfällt, an dem die bezugsberechtigte Person bestimmt wird;
- (d) eine angemessene Rücklage für künftige Kapital- und Ertragsteuern, die bis zum Bewertungstag aufgelaufen ist und in periodischen Abständen von der SICAV ermittelt wird, sowie gegebenenfalls andere zulässige oder vom Verwaltungsrat genehmigte Rücklagen;
- (e) jegliche sonstige Verbindlichkeit der SICAV gleich welcher Art, mit Ausnahme derjenigen, die durch das Eigenkapital der SICAV repräsentiert werden. Bei der Ermittlung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV alle von ihr zu tragenden Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere die Gründungskosten, die an Dritte, die der



SICAV Leistungen erbringen, zahlbaren Honorare und Gebühren, unter anderem die Verwaltungs-, Performance- und Beratungsgebühren sowie die an die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, die Verwaltungsstelle, die Übertragungsstelle, die Zahlstelle etc. zahlbaren Gebühren, einschließlich deren Auslagen, die Kosten für die Rechtsberatung und die Wirtschaftsprüfung, die Kosten für die Verkaufsförderung sowie für den Druck und die Veröffentlichung der für den Verkauf der Anteile maßgeblichen Dokumente sowie jeglicher sonstiger Dokumente in Bezug auf die SICAV, insbesondere die Finanzberichte, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung der Versammlungen der Anteilhaber und die Kosten in Verbindung mit einer etwaigen Satzungsänderung, die Kosten für die Einberufung und Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen, die den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion auflaufenden angemessenen Reisekosten und Sitzungsgelder, die Kosten in Verbindung mit der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen, die Kosten in Verbindung mit der Zahlung von Dividenden sowie mit der Zahlung von fälligen Abgaben an ausländische Aufsichtsbehörden der Länder, in denen die SICAV registriert ist, einschließlich der an die ständigen Vertreter vor Ort zahlbaren Gebühren und Honorare sowie der Kosten in Verbindung mit der Aufrechterhaltung der Eintragungen sowie der Zahlung der von den jeweiligen Regierungsbehörden erhobenen Steuern und Abgaben, die Kosten für die Börsennotierung und die Aufrechterhaltung der Notierung, die Finanzierungskosten, die Bank- und Maklergebühren, die Kosten und Aufwendungen für die Abonnie rung, für Lizenzen oder für jede andere kostenpflichtige Nutzung von Daten- oder Informationsdiensten von Indexanbietern, Ratingagenturen oder anderen Datenanbietern sowie jegliche sonstigen Betriebs- und Verwaltungskosten. Bei der Ermittlung der Höhe der Gesamtheit oder eines Teils dieser Verbindlichkeiten kann die SICAV Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art durch eine Schätzung auf das ganze Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnen und den so ermittelten Betrag anteilig auf die entsprechenden Zeiträume verteilen. Zudem kann sie eine gemäß den Modalitäten der Verkaufsdokumente berechnete und gezahlte Gebühr festsetzen.

- III. Jeder Anteil der SICAV, dessen Rücknahme bearbeitet wird, gilt bis zum Ablauf des Bewertungstages, der für die Rücknahme dieses Anteils maßgeblich ist, als ausgegebener und umlaufender Anteil. Nach diesem Tag gilt sein Preis bis zur Zahlung als Verbindlichkeit der SICAV.

Entsprechend den eingegangenen Zeichnungsanträgen von der SICAV auszugebende Anteile werden nach Abschluss des Bewertungstages als ausgegebene Anteile behandelt; bis zum Eingang des Ausgabepreises gilt dieser als Forderung der SICAV.

- IV. Im Rahmen des Möglichen werden alle Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten berücksichtigt, welche die SICAV bis zum Bewertungstag beschlossen hat.

- V. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird in der vom Verwaltungsrat festgelegten Währung ausgedrückt, die in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben ist.

Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten werden zu dem am für die Berechnung des Nettoinventarwerts relevanten Börsentag geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Der Nettoinventarwert der SICAV entspricht der Summe der Nettovermögen ihrer einzelnen Teilfonds. Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit dem Nettovermögen der SICAV; die Konsolidierungswährung ist der Euro.

- VI. Für jeden Teilfonds wird auf folgende Weise eine gemeinsame Vermögensmasse gebildet:

- (a) Die bei der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds erlangten Erlöse werden in den Büchern der SICAV der für diesen Teilfonds gebildeten Vermögensmasse zugeteilt, und die diesen Teilfonds betreffenden Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge werden der Vermögensmasse dieses Teilfonds zugerechnet.
- (b) Vermögenswerte, die sich von anderen Vermögenswerten ableiten, werden in den Büchern der SICAV derselben Vermögensmasse zugerechnet wie die Vermögenswerte, von denen sie sich ableiten. Jedes Mal, wenn ein Vermögenswert neu bewertet wird, wird die Wertsteigerung oder Wertminderung dieses Vermögenswertes der Vermögensmasse des Teilfonds zugerechnet, zu dem dieser Vermögenswert gehört.



- (c) Alle Verbindlichkeiten der SICAV, die einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden der Vermögensmasse dieses Teilfonds zugerechnet.
- (d) Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Ausgaben, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds aufgeteilt oder, falls die entsprechenden Beträge dies rechtfertigen, im Verhältnis zu deren jeweiligen Nettovermögen.
- (e) Nach einer etwaigen Dividendenausschüttung an die Anteilhaber eines Teilfonds wird der Nettovermögenswert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttungen reduziert.

VII. Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung

▪ **Geltungsbereich**

Für alle Teilfonds der SICAV wurde ein Schutz zur Vermeidung der Verwässerung der Performance (»Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung«) eingeführt.

▪ **Beschreibung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung und geltende Grenzwerte**

Anhand des innerhalb der SICAV eingeführten Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung soll verhindert werden, dass die bestehenden Anteilhaber eines Teilfonds die Kosten tragen müssen, die sich aus Transaktionen mit Vermögenswerten des Portfolios infolge umfangreicher Zeichnungen oder Rücknahmen durch Anleger des Teilfonds ergeben.

Im Falle von umfangreichen Nettozeichnungen oder -rücknahmen in Bezug auf den Teilfonds sieht sich der Fondsmanager möglicherweise gezwungen, die entsprechenden Beträge zu investieren/desinvestieren, wobei im Rahmen der erforderlichen Transaktionen Gebühren anfallen können, die sich je nach Art der Vermögenswerte unterscheiden.

Hierbei handelt es sich vor allem um Abgaben an bestimmten Märkten sowie um Gebühren, die von den Maklern für die Durchführung dieser Transaktionen erhoben werden. Bei diesen Gebühren kann es sich um feste Beträge handeln, sie können aber auch im Verhältnis zu den jeweils abgewickelten Beträgen variieren und/oder die Abweichung zwischen dem Kaufpreis oder dem Verkaufspreis eines Instruments einerseits und seinem Bewertungspreis oder Durchschnittspreis andererseits widerspiegeln (typisches Beispiel für Schuldverschreibungen). Die Aktivierung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung zielt folglich darauf ab, diese Gebühren den Anlegern anzulasten, auf deren Initiative die Portfoliobewegungen aufgrund von Zeichnungen/Rücknahmen entstehen, und die bestehenden Anleger vor diesen Belastungen zu schützen.

In der Praxis bedeutet dies: An Bewertungstagen, an denen die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilfonds (also die Nettotransaktionen) einen vom Verwaltungsrat im Vorhinein festgelegten prozentualen Grenzwert überschreitet, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor:

- den Nettoinventarwert zu bewerten, indem den Vermögenswerten (bei Nettozeichnungen) ein prozentualer Berichtigungsbetrag zugerechnet bzw. (bei Nettorücknahmen) von den Vermögenswerten ein solcher Berichtigungsbetrag abgezogen wird, wobei die Höhe dieser Berichtigung von den beim Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nach den üblichen Marktpraktiken zu zahlenden Gebühren und Kosten abhängt (Swing-Pricing-Methode);
- den Wert der Wertpapiere im Portfolio des betreffenden Teilfonds auf der Grundlage ihrer Kaufs- und Verkaufspreise oder durch Festlegung eines für den betreffenden Markt repräsentativen Spreadniveaus (bei Nettozeichnungen bzw. Nettorücknahmen) zu bewerten (Bid/Ask-Methode).

Die Methoden Swing Pricing und Bid/Ask werden keinesfalls gleichzeitig angewendet.



▪ **Auswirkungen der Aktivierung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung und geltender Faktor**

- Im Falle von Nettozeichnungen: Erhöhung des Nettoinventarwerts, d. h. des Kaufpreises, für alle an diesem Tag zeichnenden Anleger,
- Im Falle von Nettorücknahmen: Verringerung des Nettoinventarwerts, d. h. des Verkaufspreises, für alle Anleger, die an diesem Tag ihre Anteile zur Rücknahme einreichen.

Diese Erhöhung bzw. Verringerung des Nettoinventarwerts wird als „Faktor“ des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung bezeichnet.

Die Größenordnung dieser Abweichung ergibt sich aus den von der Verwaltungsgesellschaft geschätzten Transaktionskosten in Verbindung mit den vorgesehenen Arten von Vermögenswerten.

Diese andere Bewertungsmethode darf nicht zu einer Anpassung von mehr als 2 % des Nettoinventarwerts führen. Hiervon ausgenommen sind außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise eine erhebliche Verringerung der Liquidität. Wird die Obergrenze von 2 % überschritten, teilt die Verwaltungsgesellschaft dies der CSSF mit und weist die Anteilinhaber über eine Veröffentlichung auf der Website www.candriam.com darauf hin. Die Informationen werden zudem für den betreffenden Teilfonds im Jahres- bzw. Halbjahresbericht der SICAV dargelegt.

▪ **Entscheidungsfindung und Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung**

Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung der Teilfonds betraut.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze erarbeitet, in denen der Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung ausführlich erläutert wird, und operative Prozesse und Verfahrensweisen zur Überwachung der Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung durch die Verwaltungsstelle und die Übertragungsstelle implementiert.

Die Grundsätze der Verwaltungsgesellschaft zum Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung wurden vom Verwaltungsrat der SICAV ordnungsgemäß validiert.

▪ **Anwendbare Methodik im Falle von Performancegebühren**

Im Falle der Berechnung einer Performancegebühr erfolgt diese Berechnung vor einer etwaigen Anwendung des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung, sodass sie von den Auswirkungen des Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung unberührt bleibt.

Rechte der Anleger

In Bezug auf den Schutz von Anteilhabern im Falle eines Irrtums bei der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Behebung von Folgen aus der Nichteinhaltung von für die SICAV geltenden Anlagevorschriften hält sich die SICAV an die Grundsätze und Regelungen des CSSF-Rundschreibens 02/77, ersetzt durch die Fassung des CSSF-Rundschreibens 24/856 vom 29. März 2024. Bei Entschädigungszahlungen aufgrund von Irrtümern/Nichteinhaltungen auf Ebene eines Teilfonds können die Rechte von Endbegünstigten beeinträchtigt werden, wenn sie ihre Anteile über einen Finanzintermediär gezeichnet haben. Daher empfehlen wir den Anlegern, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.



18. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

In folgenden Fällen ist der Verwaltungsrat befugt, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen dieses bzw. dieser Teilfonds vorübergehend auszusetzen:

- a) in jeder Phase, in der einer der wichtigsten Märkte oder eine der wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der SICAV zu einem gegebenen Zeitpunkt notiert sind, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten, in denen der Handel dort beträchtlich eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist; oder
- b) wenn eine Notlage entstanden ist, aufgrund derer die SICAV über ihre Anlagen nicht verfügen kann; oder
- c) in jeder Phase, in der die Kommunikationsmittel versagen, die normalerweise zur Ermittlung der Kurse von Anlagen der SICAV oder zur Ermittlung der aktuellen Börsenkurse an irgendeinem Markt oder irgendeiner Börse verwendet werden; oder
- d) in jeder Phase, in der die Überweisung von Geldern, die bei der Realisierung oder Bezahlung einer Anlage der SICAV benötigt werden oder werden können, nicht möglich ist, oder in jeder Phase, in der die Rückführung der Mittel nicht möglich ist, die für die Abwicklung von Anteilsrücknahmen erforderlich sind.
- e) bei Auflösung bzw. Schließung oder Aufspaltung eines oder mehrerer Teilfonds oder einer oder mehrerer Klassen oder Anteilsarten, sofern eine solche Aussetzung durch den Schutz der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds, Klassen oder Anteilsarten gerechtfertigt ist.
- f) ab der Einberufung einer Versammlung, in deren Verlauf die Auflösung der SICAV vorgeschlagen wird.

Personen, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen eingereicht haben, werden von der vorübergehenden Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts in Kenntnis gesetzt.

Aufgeschobene Zeichnungen und Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, sofern diese vor Beendigung der Aussetzung bei der SICAV eingeht.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen, die sich in der Schwebe befinden, werden am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

19. Verwendung der Ergebnisse

19.1. Allgemeine Grundsätze

Die Hauptversammlung beschließt jedes Jahr über die diesbezüglichen Vorschläge des Verwaltungsrats.

Für Thesaurierungsanteile schlägt der Verwaltungsrat grundsätzlich die Thesaurierung des Ergebnisses vor, das auf diese Anteile entfällt.

Für Ausschüttungsanteile kann der Verwaltungsrat vorschlagen, die Nettoanlageerträge des Geschäftsjahres, die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne sowie die Nettovermögenswerte unter Beachtung der Beschränkungen des Gesetzes auszuschütten.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angebracht hält, auch Zwischenausschüttungen vornehmen.

19.2.



19.3. Dividendenpolitik

Die SICAV kann den Inhabern von Ausschüttungsanteilen die Ausschüttung von Dividenden vorschlagen. Im Allgemeinen werden im Zusammenhang mit Thesaurierungsanteilen keine Dividenden ausgeschüttet.

Sollte der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilhaber die Ausschüttung einer Dividende vorschlagen, so wird die Höhe einer solchen Ausschüttung unter Einhaltung der durch das Gesetz festgelegten Grenzen berechnet.

Für jede Anteilsklasse können die jährlichen Dividenden auf der Hauptversammlung der Anteilhaber separat erklärt werden. Der Verwaltungsrat behält sich außerdem das Recht vor, für jede Anteilsklasse im Laufe des Geschäftsjahres Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Für jede Anteilsklasse kann die SICAV auch häufiger Dividenden ausschütten, soweit erforderlich, oder zu bestimmten festgesetzten Zeitpunkten innerhalb des Geschäftsjahres, wie dies der Verwaltungsrat für angemessen hält. Es ist geplant, dass alle Anteilsklassen mit dem Suffix:

- (m) eine monatliche Dividendenausschüttung vornehmen können;
- (n) eine vierteljährliche Dividendenausschüttung vornehmen können;
- (s) eine halbjährliche Dividendenausschüttung vornehmen können.

Der Verwaltungsrat kann die Dividendenpolitik bestimmen und die Methoden der Auszahlung von Dividenden und Zwischendividenden festsetzen.

Die SICAV kann beispielsweise Anteilsklassen anbieten, die eine feste Dividende in Höhe eines festgelegten Betrags oder eines festgelegten prozentualen Anteils am Nettoinventarwert je Anteil zu dem jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Stichtag ausschütten. Diese Dividende wird für gewöhnlich in festgelegten Zeitabständen (beispielsweise halbjährlich) ausgeschüttet, wie dies der Verwaltungsrat für angemessen hält.

Ein Dividendenkalender mit den Angaben zur Häufigkeit der jeweiligen Ausschüttungen und den jeweiligen Grundlagen zur Berechnung der Dividenden kann bei der Verwaltungsgesellschaft sowie über die folgende Internetadresse bezogen werden: www.candriam.com.

Die Anleger werden insbesondere auf die folgenden Punkte aufmerksam gemacht:

- Die Höhe der Dividende hängt zwangsläufig davon ab, wie hoch die erwirtschafteten Erträge oder realisierten Kapitalzuwächse der jeweiligen Anteilsklasse sind.
- Die Dividendenzahlung kann in Form einer Kapitalausschüttung erfolgen, sofern das Gesamtnettovermögen der SICAV nach dieser Ausschüttung weiterhin über dem gemäß luxemburgischem Recht erforderlichen Mindestkapital liegt. Die Dividendenzahlung kann die Erträge der betreffenden Anteilsklasse übersteigen, woraus sich eine Verringerung des ursprünglich investierten Kapitals ergibt. Wir weisen die Anteilhaber zudem darauf hin, dass bei Dividendenausschüttungen, die höher sind als die Erträge aus den Anlagen einer Anteilsklasse, die Dividenden aus dem Kapital dieser Anteilsklasse oder aus den realisierten oder latenten Kapitalerträgen entnommen werden können. Hieraus kann sich für Anteilhaber aus bestimmten Ländern möglicherweise eine Steuerpflicht ergeben. Wir bitten die betreffenden Anteilhaber daher, ihre individuellen Umstände mit ihrem Steuerberater vor Ort zu besprechen.

In Bezug auf Anteilsklassen, für die ein fester Dividendensatz vorgesehen ist, sollten die Anteilhaber insbesondere auch das Folgende beachten:

- In Phasen, in denen ein Teilfonds/eine Anteilsklasse eine negative Performance generiert, werden die Dividenden für gewöhnlich weiter ausgeschüttet. Folglich verringert sich der Wert der Kapitalinvestition in diesen Teilfonds/diese Anteilsklasse schneller. Auf diese Weise kann sich der Wert der Investition eines Anteilhabers schließlich bis auf null verringern.
- Der Verwaltungsrat überprüft die Anteilsklassen, für die eine feste Ausschüttung vorgesehen ist, in regelmäßigen Abständen und behält sich das Recht auf Änderungen vor. Diese Änderungen der Ausschüttungspolitik werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.



- Die Zahlung von Dividenden kann nicht uneingeschränkt garantiert werden.
- Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass eine Anteilsklasse keine Dividende ausgeschüttet, oder er kann die Höhe des Ausschüttungsbetrags verringern.

Die nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der Auszahlung eingeforderten Dividenden, können nicht länger eingefordert werden und fließen in das Vermögen der betreffenden Anteilsklassen zurück.

20. Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds

Die SICAV stellt eine einzige juristische Einheit dar. Dennoch haftet das Vermögen eines bestimmten Teilfonds nur für die Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen; im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Rechtspersönlichkeit behandelt.

21. Besteuerung

Besteuerung der SICAV

Nach der geltenden Gesetzgebung und der üblichen Praxis unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Einkommensteuer. Ebenso unterliegen die von der SICAV geleisteten Ausschüttungen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Auf den Nettoinventarwert der SICAV wird jedoch eine luxemburgische Steuer in Höhe von 0,05 % p.a. erhoben. Für die den institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklassen gilt ein ermäßigter Satz von 0,01 % p.a. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV zum Ende des Quartals, auf das sich die Steuer bezieht, berechnet.

Nach derzeitigem Recht und geltender Praxis ist in Luxemburg keine Steuer auf den realisierten Wertzuwachs des Vermögens der SICAV zahlbar.

Bestimmte Dividenden- und Zinserträge oder Gewinne der SICAV, die mit Vermögenswerten außerhalb Luxemburgs erzielt werden, können dennoch einer Steuer unterliegen, die in der Regel in Form einer Quellensteuer zu einem variablem Satz einbehalten wird. Diese Steuer bzw. Quellensteuer ist in der Regel weder teilweise noch vollständig erstattungsfähig. In diesem Zusammenhang ist die Minderung dieser Steuer bzw. Quellensteuer aufgrund der zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den jeweiligen Ländern getroffenen internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung jedoch nicht immer anwendbar.

Besteuerung der Anteilinhaber

Die Anteilinhaber unterliegen nach derzeitiger Rechtslage in Luxemburg keiner Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Hiervon ausgenommen sind Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben.

Hinsichtlich der Einkommensteuer unterliegen in Luxemburg ansässige Anteilinhaber einer Steuer, die sich auf der Grundlage der erhaltenen Dividenden und der realisierten Gewinne bei der Veräußerung ihrer Anteile berechnet, sofern sich die Anteile weniger als sechs Monate in ihrem Besitz befinden oder sofern sie über 10 % der Anteile einer Gesellschaft halten.

Vereinnahmte Ausschüttungen und bei einer Veräußerung realisierte Kapitalgewinne, die ein Anteilinhaber ohne Wohnsitz in Luxemburg erzielt, sind in Luxemburg nicht steuerbar.

Wir empfehlen den Anteilinhabern, sich in ihrem Herkunftsland oder in ihrem Aufenthalts- oder Wohnsitzland über die dortigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und die Devisenkontrollbestimmungen für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen zu erkundigen und sich gegebenenfalls entsprechend beraten zu lassen.



22. Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der SICAV findet jedes Jahr am Sitz der SICAV oder an einem in der Einberufung der Versammlung angegebenen anderen Ort in Luxemburg statt. Die Versammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufungen zu allen Hauptversammlungen werden in Übereinstimmung mit den aktuellen gesetzlichen Vorschriften den Inhabern von Namensanteilen mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung brieflich an ihre im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt. In der Einberufung sind der Ort und die Uhrzeit der anberaumten Hauptversammlung sowie die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung und die Erfordernisse des luxemburgischen Rechts in Bezug auf Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten angegeben.

Sie werden außerdem in der Presse der Vertriebsländer der SICAV veröffentlicht, wenn dies die gesetzlichen Vorschriften dieser Länder erfordern.

Die Erfordernisse für die Teilnahme, Beschlussfähigkeit und Mehrheit bei jeder Hauptversammlung sind diejenigen, die in der Satzung der SICAV niedergelegt sind.

23. Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien – Liquidation der SICAV

23.1. Schließung, Auflösung und Liquidation von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann die Schließung, Auflösung oder Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilsklassen oder -kategorien beschließen und die betreffenden Anteile entwerten. Den Anteilhabern des bzw. der betreffenden Teilfonds, Anteilsklassen oder -kategorien wird in diesem Fall entweder der Gesamtnettoinventarwert der Anteile dieses bzw. dieser Teilfonds, Anteilsklasse(n) oder -kategorie(n) (nach Abzug der Liquidationskosten) ausbezahlt oder die Möglichkeit geboten, ihre Anteile kostenfrei in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV umtauschen zu lassen, wobei ihnen in diesem Falle nach Abzug der Liquidationskosten neue Anteile in Höhe des Gegenwerts der früheren Beteiligung zugeteilt werden.

Ein solcher Beschluss kann insbesondere unter den folgenden Umständen gefasst werden:

- wenn sich die wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Lage in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden oder in denen Anteile der betreffenden Teilfonds vertrieben werden, wesentlich verschlechtert;
- wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen bestimmten Betrag fällt, den der Verwaltungsrat für erforderlich hält, um diesen Teilfonds effizient weiter verwalten zu können;
- im Rahmen einer Rationalisierung der den Anteilhabern angebotenen Produktpalette.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 25.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Der Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds wird an die Anteilhaber der einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen verteilt.

Der Liquidationserlös, der auf Anteile entfällt, deren Inhaber bei Abschluss der Auflösung eines Teilfonds nicht vorstellig geworden sind, wird für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt.

23.2. Verschmelzung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien

23.2.1 Verschmelzung von Anteilsklassen oder Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann in den Situationen, die vorstehend im Abschnitt 23,1 angegeben sind, die Verschmelzung einer oder mehrerer Anteilsklassen oder -kategorien der SICAV beschließen.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 25.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.



Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

23.2.2 Verschmelzung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann in den vorstehend im Abschnitt 23.1 bezeichneten Situationen gemäß den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen beschließen, einen oder mehrere Teilfonds der SICAV mit anderen Teilfonds der SICAV oder mit Teilfonds eines anderen OGAW, der der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, zu verschmelzen.

Eine Verschmelzung, die eine Auflösung der SICAV zur Folge hat, muss jedoch von der Hauptversammlung der Anteilinhaber beschlossen werden, wobei ein solcher Beschluss gemäß den in der Satzung angegebenen Modalitäten und Anforderungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbestimmungen gefasst werden muss.

Die SICAV teilt den Anteilinhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung mit, damit sie sich ein fundiertes Urteil darüber bilden können, welche Auswirkungen die Verschmelzung auf ihre Anlage hat.

Die Mitteilung dieser Informationen erfolgt unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen.

Ab dem Tag, an dem diese Informationen den Anteilinhabern mitgeteilt werden, haben die Anteilinhaber das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne weitere Kosten als jene, die von der SICAV zur Deckung der Kosten für die Auflösung der Anlagen einbehalten werden, die Rücknahme oder die Auszahlung ihrer Anteile oder gegebenenfalls, sofern der Verwaltungsrat dies beschließt, deren Umtausch in Anteile eines anderen Teilfonds oder eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.

Diese Frist von 30 Tagen endet fünf Bankgeschäftstage vor dem Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

23.3. Aufspaltung von Teilfonds, Anteilklassen oder Anteilskategorien

Unter den vorstehend im Abschnitt 23.1 dargelegten Umständen und sofern er dies im Interesse der Anteilinhaber eines Teilfonds, einer Anteilsklasse oder einer Anteilskategorie für angebracht hält, kann der Verwaltungsrat zudem den Beschluss fassen, den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse bzw. -kategorie in einen oder mehrere Teilfonds bzw. in eine oder mehrere Anteilklassen bzw. -kategorien aufzuspalten.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 25.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Aufspaltung wirksam wird, damit die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

23.4. Liquidation der SICAV

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile beschließt.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung der SICAV kann durch die Anteilinhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten. Die Einberufung der Anteilinhaber muss so erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorstehend dargelegten gesetzlichen Mindestbetragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel stattfindet.

Eine gerichtliche oder außergerichtliche Liquidation der SICAV erfolgt gemäß den im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Bedingungen.



Bei einer außergerichtlichen Auflösung erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche von der Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt werden, die auch deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Die Beträge und Vermögenswerte, die auf Anteile entfallen, deren Inhaber bei Abschluss der Liquidation keine Ansprüche geltend gemacht haben, werden für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

24. Gebühren und Kosten

24.1. Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren

Bei Zeichnungen kann ein Ausgabeaufschlag zugunsten der Vertriebsstellen (sofern in den Technischen Beschreibungen nichts anderes vorgesehen ist) zur Anwendung kommen.

Beim Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Teilfonds sowie beim Umtausch zwischen verschiedenen Anteilklassen ein- und desselben Teilfonds kann ein Umtauschgebühr zugunsten der Vertriebsstellen (sofern in den Technischen Beschreibungen nichts anderes vorgesehen ist) zur Anwendung kommen, wenn dies in den Technischen Beschreibungen ordnungsgemäß vorgesehen ist.

Bei Rücknahmen kann ein Rücknahmeabschlag zugunsten der Vertriebsstellen (sofern in den Technischen Beschreibungen nichts anderes vorgesehen ist) zur Anwendung kommen.

Diese Gebühren werden in Prozent des gezeichneten (bei Zeichnungs- und/oder Umtauschaufträgen) oder zurückgenommenen Betrags entsprechend den in jeder Technischen Beschreibung vorgesehenen Modalitäten angegeben.

24.2. Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält als Vergütung für ihre Leistungen in der Portfolioverwaltung eine jährliche Verwaltungsgebühr, die in den technischen Beschreibungen näher erläutert wird.

Die Verwaltungsgebühr wird in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben und ist monatlich zahlbar.

24.3. Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus als Vergütung für ihre Leistungen in der Portfolioverwaltung gemäß einem der folgenden Modelle Performancegebühren erhalten:

24.3.1. MODELL PERMANENTE HWM

Referenzindex

Der Referenzindex setzt sich aus folgenden beiden Elementen zusammen:

- Einer High-Watermark (HWM): Die HWM bildet den ersten Referenzwert auf der Grundlage des höchsten Nettoinventarwerts (NIW), der ab dem 31.12.2021 am Ende eines Geschäftsjahres erreicht wird.

Die ursprüngliche HWM entspricht dem Nettoinventarwert vom 31.12.2021. Im Fall einer späteren Aktivierung einer neuen Anteilkategorie oder einer Reaktivierung einer zuvor bestehenden Anteilkategorie wird der ursprüngliche Nettoinventarwert bei Auflage dieser neuen bzw. reaktivierten Kategorie als ursprüngliche HWM herangezogen.

- Einer Hurdle: Die Hurdle entspricht einem zweiten Referenzwert, der unter der Annahme gebildet wird, dass das Vermögen zu einer Mindestverzinsung angelegt wird, um die die Zeichnungsbeträge erhöht werden. Entsprechend verringert sich dieser Referenzwert im Verhältnis zu den Rücknahmebeträgen. Sollte dieser Mindestzinssatz negativ sein, wird zur Bestimmung der Hurdle ein Zinssatz von 0 % zugrunde gelegt.



Die Anwendung einer HWM garantiert, dass die Anleger keine Performancegebühr zahlen müssen, wenn der Nettoinventarwert den höchsten Nettoinventarwert, der ab dem 31.12.2021 am Ende eines Geschäftsjahres erzielt wird, nicht erreicht.

Diese variable Vergütung richtet die Interessen der Verwaltungsgesellschaft an denen der Anleger aus und ist an das Risiko-/Ertragsprofil des Teilfonds gebunden.

Berechnungsmethode für die Performancegebühr

Da sich der Nettoinventarwert der Anteilklassen unterscheidet, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr für jede Anteilsklasse unabhängig und führt zu unterschiedlichen Performancegebühren.

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt mit derselben Häufigkeit wie die Berechnung des Nettoinventarwerts.

Die Performancegebühr ist in der Berechnung des Nettoinventarwerts enthalten.

Wenn der Nettoinventarwert, auf den die Gebühr berechnet wird, d. h. der Nettoinventarwert nach Performancegebühr auf Rücknahmen, aber ohne Performancegebühr für noch im Umlauf befindliche Anteile, höher ist als die beiden Komponenten der Benchmark (HWM und Hurdle), wird eine Outperformance ausgewiesen.

Die kleinere dieser beiden Outperformances bildet die Berechnungsgrundlage für die Rückstellung einer Performancegebühr in Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Outperformance, wie in der Tabelle in der technischen Beschreibung des Teilfonds aufgeführt (der »Bereitstellungssatz«).

Im Fall einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber einer der beiden Komponenten des Referenzindex wird die Performancegebühr bis zur Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Underperformance zurückgebucht. Die buchmäßige Ausweisung der Performancegebühr kann jedoch nie negativ sein.

Wird der Nettoinventarwert zur Vermeidung der Verwässerung angepasst, bleibt diese Anpassung bei der Berechnung der Performancegebühr unberücksichtigt.

Bei ausschüttungsfähigen Anteilklassen haben etwaige Dividendenausschüttungen keinen Einfluss auf die Performancegebühr der Anteilsklasse.

Für jede Anteilsklasse, die auf die Währung des Teilfonds lautet, wird die Performancegebühr in dieser Währung berechnet; für Anteilklassen, die auf eine andere Währung lauten, wird die Performancegebühr in der Währung der Anteilsklasse berechnet – unabhängig davon, ob sie währungsbesichert ist oder nicht.

Referenzzeitraum

Der Referenzzeitraum entspricht der gesamten Laufzeit des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse.

Die Performancegebühr wird im Allgemeinen über einen Zeitraum von 12 Monaten entsprechend dem Geschäftsjahr bestimmt.

Ausweisung

Jede positive Performancegebühr wird ausgewiesen, d. h. sie ist an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar:

- zum Ende jedes Geschäftsjahres. Im Fall einer Aktivierung oder Reaktivierung einer Anteilsklasse wird die Performancegebühr für diese Klasse (ohne Rücknahmen) indessen erst am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesen, das auf das Geschäftsjahr, in dem die Anteilsklasse aktiviert bzw. reaktiviert wurde, folgt;
- bei jeder Rücknahme, die bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile verbucht wird. In diesem Fall wird die Performancegebühr um diesen ausgewiesenen Betrag reduziert;
- bei der Schließung einer Anteilsklasse im Verlauf eines Geschäftsjahres.



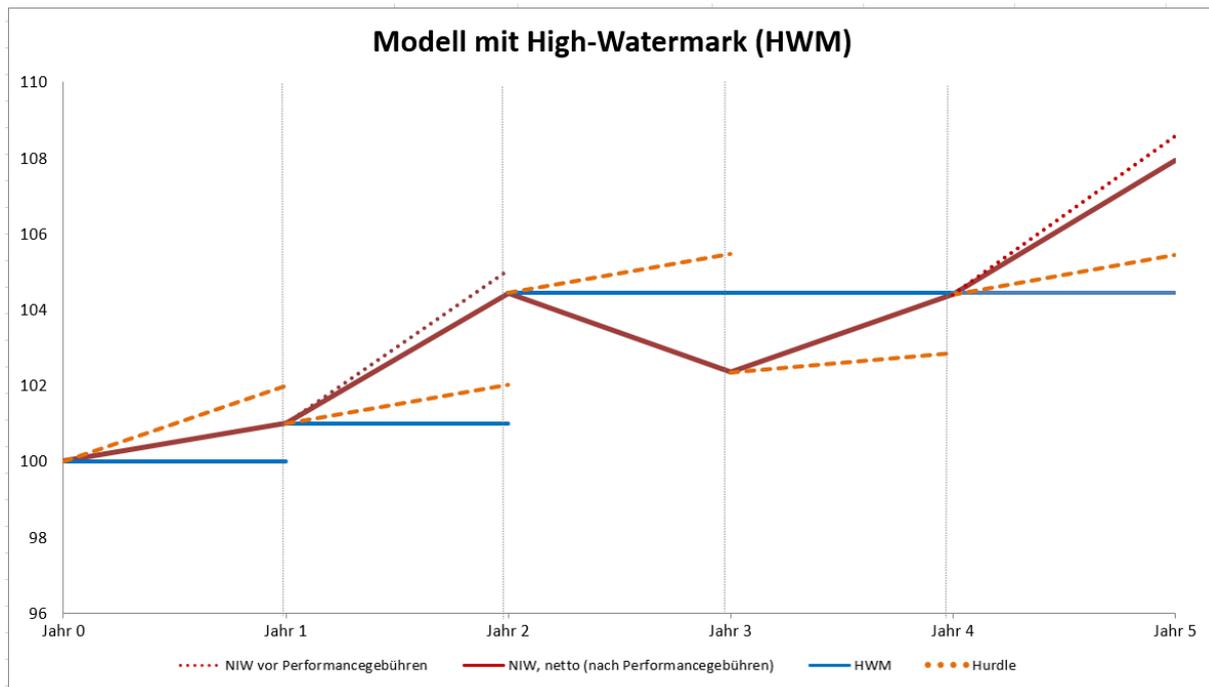
Zudem kann in folgenden Fällen vorschriftsgemäß eine Performancegebühr ausgewiesen werden:

- bei Fusion/Liquidation des Teilfonds bzw. der Anteilklassen im Verlauf eines Geschäftsjahres;
- im Falle einer Änderung des Mechanismus zur Berechnung der Performancegebühr.

Aufholen von Verlusten

Bei einer im Verlauf eines Geschäftsjahres festgestellten negativen Wertentwicklung wird die Underperformance auf das darauffolgende Geschäftsjahr vorgetragen. Die HWM entspricht dann folglich der HWM des vorherigen Geschäftsjahres. Die Hurdle wird indessen zu Beginn eines Geschäftsjahres neu festgesetzt – unabhängig davon, ob eine Performancegebühr festgestellt wurde oder nicht.

Beispiel zur Veranschaulichung des angewandten Modells für die Performancegebühr



- Jahr 1: Der NIW liegt über der High-Watermark, aber unter der Hurdle. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**
- Jahr 2: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der High-Watermark und über der Hurdle. **Es werden Performancegebühren gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**
- Jahr 3: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums unter der High-Watermark und unter der Hurdle. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die HWM bleibt unverändert.**
- Jahr 4: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der Hurdle, aber nicht über der High-Watermark. **Es wird keine Performancegebühr gezahlt. Die HWM bleibt unverändert.**
- Jahr 5: Der NIW liegt am Ende des Zeitraums über der High-Watermark und über der Hurdle. **Es werden Performancegebühren gezahlt. Die High-Watermark wird angepasst.**

	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
NIW –Anfang des Zeitraums	0	100	101	104.4	102.3	104.4
Rendite der Anteilsklasse (nach Gebühren)		1%	4%	-2%	2%	4%
NIW – Ende des Zeitraums (vor Performancegebühren)	100	101	105	102.3	104.4	108.6
Hurdle – Anfang des Zeitraums		100	101	104.4	102.3	104.4
Rendite der Hurdle (bzw. 0 % falls negativ)		2%	1%	1%	0.5%	1%
Hurdle – Ende des Zeitraums	100	102	102	105.5	102.9	105.4
HWM – Anfang des Zeitraums		100	101	104.4	104.4	104.4
Outperformance Anteilsklasse		0.0	3.03	0.0	0.0	3.1
Fällige Performancegebühren		NEIN	JA	NEIN	NEIN	JA
Commission de surperformance (20%)		0.0	0.61	0.0	0.0	0.63
NIW, netto – Ende des Zeitraums (nach Performancegebühren)	100	101	104.4	102.3	104.4	107.9
HWM – Ende des Zeitraums	100	101	104.4	104.4	104.4	107.9



24.3.2 Modell HWM 5Y

Referenzindex

Der Referenzindex setzt sich aus folgenden beiden Elementen zusammen:

- Einer High-Watermark (HWM): Die HWM bildet den ersten Referenzwert auf der Grundlage des höchsten Nettoinventarwerts (NIW), der ab dem 31.12.2021 während des laufenden Referenzzeitraums am Ende eines Geschäftsjahres erreicht wird.

Die ursprüngliche HWM entspricht dem Nettoinventarwert vom 31.12.2021. Im Fall einer späteren Aktivierung einer neuen Anteilsklasse oder einer Reaktivierung einer zuvor bestehenden Anteilsklasse wird der ursprüngliche Nettoinventarwert bei Auflage dieser neuen bzw. reaktivierten Klasse als ursprüngliche HWM herangezogen.

- Einer Hurdle: Die Hurdle entspricht einem zweiten Referenzwert, der unter der Annahme gebildet wird, dass das Vermögen zu einer Mindestverzinsung angelegt wird, um die die Zeichnungsbeträge erhöht werden. Entsprechend verringert sich dieser Referenzwert im Verhältnis zu den Rücknahmebeträgen. Sollte dieser Mindestzinssatz negativ sein, wird zur Bestimmung der Hurdle ein Zinssatz von 0 % zugrunde gelegt.

Die Anwendung des Modells HWM 5 Jahre garantiert, dass die Anleger keine Performancegebühr zahlen müssen, wenn der Nettoinventarwert den höchsten Nettoinventarwert, der während des betreffenden Referenzzeitraums am Ende eines Geschäftsjahres erzielt wird, nicht erreicht.

Diese variable Vergütung richtet die Interessen der Verwaltungsgesellschaft an denen der Anleger aus und ist an das Risiko-/Ertragsprofil des Teilfonds gebunden.

Berechnungsmethode für die Performancegebühr

Da sich der Nettoinventarwert der Anteilsklassen unterscheidet, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr für jede Anteilsklasse unabhängig und führt zu unterschiedlichen Performancegebühren.

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt mit derselben Häufigkeit wie die Berechnung des Nettoinventarwerts.

Die Performancegebühr ist in der Berechnung des Nettoinventarwerts enthalten.

Wenn der Nettoinventarwert, auf den die Gebühr berechnet wird, d. h. der Nettoinventarwert nach Performancegebühr auf Rücknahmen, aber ohne Performancegebühr für noch im Umlauf befindliche Anteile, höher ist als die beiden Komponenten der Benchmark (HWM und Hurdle), wird eine Outperformance ausgewiesen.

Die kleinere dieser beiden Outperformances bildet die Berechnungsgrundlage für die Rückstellung einer Performancegebühr in Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Outperformance, wie in der Tabelle in der technischen Beschreibung des Teilfonds aufgeführt (der »Bereitstellungssatz«).

Im Fall einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber einer der beiden Komponenten des Referenzindex wird die Performancegebühr bis zur Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Underperformance zurückgebucht. Die Rückstellungsauflösung wird jedoch auf die Höhe der vorhergehenden Performancegebühren begrenzt.

Wird der Nettoinventarwert zur Vermeidung der Verwässerung angepasst, bleibt diese Anpassung bei der Berechnung der Performancegebühr unberücksichtigt.

Bei ausschüttungsfähigen Anteilsklassen haben etwaige Dividendenausschüttungen keinen Einfluss auf die Performancegebühr der Anteilsklasse.

Für jede Anteilsklasse, die auf die Währung des Teilfonds lautet, wird die Performancegebühr in dieser Währung berechnet; für Anteilsklassen, die auf eine andere Währung lauten, wird die Performancegebühr in der Währung der Anteilsklasse berechnet – unabhängig davon, ob sie währungsbesichert ist oder nicht.



Referenzzeitraum und Aufholen von Verlusten

Der Referenzzeitraum hat eine Dauer von 5 Jahren.

Zu Beginn jedes Geschäftsjahres (»Jahr X«)

- wird die High-Watermark auf dem höchsten Nettoinventarwert, der am Ende der fünf vorhergehenden Geschäftsjahre (d. h. am Ende der Jahre X-1, X-2, X-3, X-4 und X-5) erzielt wurde, festgesetzt.

Bis zum 31.12.2026 bezieht sich der Referenzzeitraum jedoch lediglich auf den Zeitraum ab dem 31.12.2021.

- wird die Hurdle auf dem Niveau des Nettoinventarwerts am Ende des vorherigen Geschäftsjahres neu festgesetzt.

Ausweisung

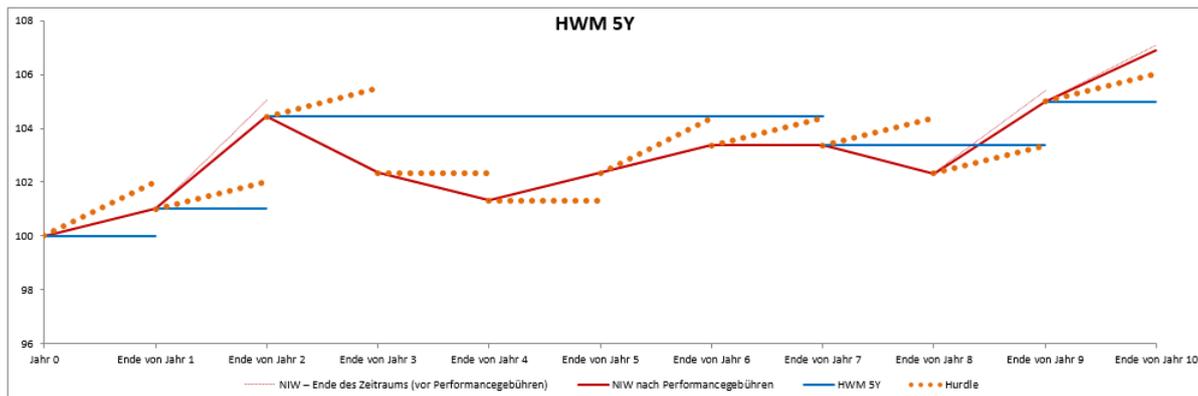
Jede positive Performancegebühr wird ausgewiesen, d. h. sie ist an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar:

- zum Ende jedes Geschäftsjahres. Im Fall der Aktivierung oder Reaktivierung einer Anteilsklasse wird die Performancegebühr für diese Klasse (ohne Rücknahmen) indessen erst am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesen, das auf das Geschäftsjahr, in dem die Anteilsklasse aktiviert bzw. reaktiviert wurde, folgt.
- bei jeder Rücknahme, die bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile verbucht wird. In diesem Fall wird die Performancegebühr um diesen ausgewiesenen Betrag reduziert;
- bei der Schließung einer Anteilsklasse im Verlauf eines Geschäftsjahres.

Zudem kann in folgenden Fällen vorschriftsgemäß eine Performancegebühr ausgewiesen werden:

- bei Fusion/Liquidation des Teilfonds bzw. der Anteilsklassen im Verlauf eines Geschäftsjahres;
- im Falle einer Änderung des Mechanismus zur Berechnung der Performancegebühr.

Beispiel zur Veranschaulichung des angewandten Modells für die Performancegebühr



Jahr 1: Der NIW zum Jahresende ist höher als die HWM, aber niedriger als die Hurdle.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
Die HWM bleibt unverändert.

Jahr 2: Der NIW zum Jahresende ist höher als die HWM und die Hurdle.
Es ist eine Performancegebühr zu zahlen.
Ein neuer Referenzzeitraum beginnt mit einer angepassten HWM.

Jahr 3: Der NIW zum Jahresende ist niedriger als die HWM und die Hurdle.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
Die HWM bleibt unverändert.



- Jahr 4:** Der NIW zum Jahresende ist niedriger als die HWM und die Hurdle.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
 Die HWM bleibt unverändert.
- Jahr 5:** Der NIW zum Jahresende ist höher als die Hurdle, aber niedriger als die HWM.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
 Die HWM bleibt unverändert.
- Jahr 6:** Der NIW zum Jahresende ist niedriger als die HWM und die Hurdle.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
 Die HWM bleibt unverändert.
- Jahr 7:** Der NIW zum Jahresende ist niedriger als die HWM und die Hurdle.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
 Nach 5 Jahren mit einer Underperformance beginnt ein neuer Referenzzeitraum mit einer angepassten HWM. Die angepasste HWM entspricht dem höchsten Nettoinventarwert zum Jahresende in den letzten 5 Jahren.
- Jahr 8:** Der NIW zum Jahresende ist niedriger als die HWM und die Hurdle.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
 Die HWM bleibt unverändert.
- Jahr 9:** Der NIW zum Jahresende ist höher als die HWM und die Hurdle.
Es ist eine Performancegebühr zu zahlen.
 Ein neuer Referenzzeitraum beginnt mit einer angepassten HWM.
- Jahr 10:** Der NIW zum Jahresende ist höher als die HWM und die Hurdle.
Es ist eine Performancegebühr zu zahlen.
 Ein neuer Referenzzeitraum beginnt mit einer angepassten HWM.

24.3.3 Modell CLAW BACK 5Y

Referenzindex

Der Referenzindex entspricht der in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds genannten Benchmark.

Es wird ein Referenzvermögen unter der Annahme gebildet, dass das – um die Zeichnungsbeträge erhöhte und im Verhältnis zu den Rücknahmen verringerte – Vermögen zu einem Zinssatz in Höhe der Benchmarkrendite angelegt wird. Dieses Vermögen wird als Vergleichsbasis für den Nettoinventarwert herangezogen. Auf diese Weise wird die relative Performance des Teilfonds im Vergleich zu seiner Benchmark berechnet.

Es wird eine Performancegebühr erhoben, wenn die relative Performance des Nettoinventarwerts im Vergleich zur Performance des Referenzvermögens – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Wiedererlangung vorhergehender Underperformances, d. h. eines sogenannten »Claw Back« – während eines fortlaufenden Zeitraums von 5 Jahren positiv ist.

Dieses Modell der Wiedererlangung vorheriger Verluste garantiert, dass die Anleger keine Performancegebühr zahlen müssen, wenn vorhergehende relative Underperformances im betreffenden Referenzzeitraum nicht wettgemacht wurden.

Diese variable Vergütung richtet die Interessen der Verwaltungsgesellschaft an denen der Anleger aus und ist an das Risiko-/Ertragsprofil des Teilfonds gebunden.

Berechnungsmethode für die Performancegebühr

Da sich der Nettoinventarwert der Anteilklassen unterscheidet, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr für jede Anteilsklasse unabhängig und führt zu unterschiedlichen Performancegebühren.

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt mit derselben Häufigkeit wie die Berechnung des Nettoinventarwerts.

Die Performancegebühr ist in der Berechnung des Nettoinventarwerts enthalten.



Wenn der NIW nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung der Performancegebühr auf die umlaufenden Anteile, und nach Abzug aller sonstiger Kosten, das Referenzvermögen übersteigt, wird eine relative Outperformance festgestellt.

Diese relative Outperformance bildet die Berechnungsgrundlage für die Rückstellung einer Performancegebühr in Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Outperformance, wie in der Tabelle in der technischen Beschreibung des jeweiligen Teilfonds aufgeführt (der »Bereitstellungssatz«).

Im Fall einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber dem Referenzvermögen wird die Performancegebühr bis zur Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Underperformance zurückgebucht. Die Rückstellungsauflösung wird jedoch auf die Höhe der vorhergehenden Performancegebühren begrenzt.

Wird der Nettoinventarwert zur Vermeidung der Verwässerung (positiv oder negativ) angepasst, bleibt diese Anpassung bei der Berechnung der Performancegebühr unberücksichtigt.

Bei ausschüttungsfähigen Anteilsklassen werden die Auswirkungen etwaiger Dividendenausschüttungen bei der Berechnung der Outperformance der Anteilsklasse neutralisiert.

Für jede Anteilsklasse, die auf die Währung des Teilfonds lautet, wird die Performancegebühr in dieser Währung berechnet; für Anteilsklassen, die auf eine andere Währung lauten, wird die Performancegebühr in der Währung der Anteilsklasse berechnet – unabhängig davon, ob sie währungsbesichert ist oder nicht.

Referenzzeitraum und Aufholen relativer Underperformances

Der Referenzzeitraum hat eine Dauer von 5 Jahren. Der erste Zeitraum beginnt am 01.01.2022 oder am Datum der Aktivierung bzw. Reaktivierung einer Anteilsklasse, wenn dieses Datum danach liegt.

Wird zum Ende des Geschäftsjahres eine relative Outperformance festgestellt, so erhebt die Verwaltungsgesellschaft erst dann eine Performancegebühr, wenn jegliche in vorhergehenden Geschäftsjahren des Referenzzeitraums festgestellten Underperformances wieder aufgeholt wurden.

In diesem Fall wird die Performancegebühr zum Ende des Geschäftsjahres ausgewiesen und ein neuer Referenzzeitraum beginnt mit einem neuen Referenzvermögen, wobei der Nettoinventarwert zum Ende des zuvor genannten Geschäftsjahres festgesetzt wird.

Nach 5 aufeinander folgenden Jahren ohne Feststellung einer Performancegebühr werden die sich auf Zeiträume von vor fünf Jahren beziehenden nicht ausgeglichenen Underperformances bei der Berechnung der Performancegebühr nicht berücksichtigt.

Ausweisung

Jede positive Performancegebühr wird ausgewiesen, d. h. sie ist an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar:

- zum Ende jedes Geschäftsjahres. Im Fall der Aktivierung oder Reaktivierung einer Anteilsklasse wird die Performancegebühr für diese Klasse (ohne Rücknahmen) indessen erst am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesen, das auf das Geschäftsjahr, in dem die Anteilsklasse aktiviert bzw. reaktiviert wurde, folgt.
- bei jeder Rücknahme, die bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile verbucht wird. In diesem Fall wird die Performancegebühr um diesen ausgewiesenen Betrag reduziert;
- bei der Schließung einer Anteilsklasse im Verlauf eines Geschäftsjahres.

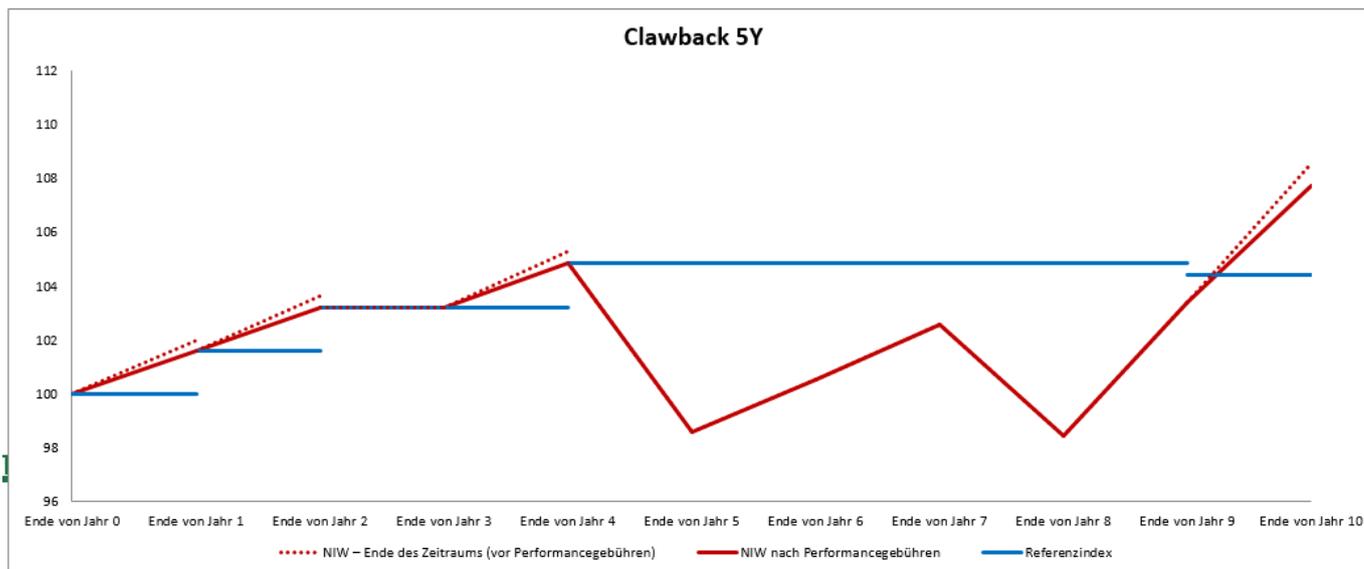
Zudem kann in folgenden Fällen vorschriftsgemäß eine Performancegebühr ausgewiesen werden:

- bei Fusion/Liquidation des Teilfonds bzw. der Anteilsklassen im Verlauf eines Geschäftsjahres;
- im Falle einer Änderung des Mechanismus zur Berechnung der Performancegebühr.

Jede festgestellte Performancegebühr fließt endgültig der Verwaltungsgesellschaft zu.



Beispiel zur Veranschaulichung des angewandten Modells für die Performancegebühr



	Jahr 0	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Jahr 6	Jahr 7	Jahr 8	Jahr 9	Jahr 10
NIW – Anfang des Zeitraums	100	100	101.6	103.2	103.2	104.9	98.6	100.6	102.6	98.5	103.4
Performance der Anteilsklasse		2%	2%	0%	2%	-6%	2%	2%	-4%	5%	5%
NIW – Ende des Zeitraums (vor Performancegebühren)	100	102	103.6	103.2	105.3	98.6	100.6	102.6	98.5	103.4	108.6
Referenzindex – Anfang des Zeitraums	100	100	101.6	103.2	103.2	104.9	104.9	104.9	104.9	104.9	104.4
Performance des Referenzindex		0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Referenzindex – Ende des Zeitraums	100	100	101.6	103.2	103.2	104.9	104.9	104.9	104.9	104.9	104.4
Outperformance der Anteilsklasse ggü. Referenzindex		2.0	2.0	0.0	2.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	4.1
Fällige Performancegebühren		YES	YES	NO	YES	NO	NO	NO	NO	NO	YES
Performancegebühren (20%)		0.4	0.4	0.0	0.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.8
NIW – Ende des Zeitraums (nach Performancegebühren)	100	101.6	103.2	103.2	104.9	98.6	100.6	102.6	98.5	103.4	107.7
Out-/Underperformance der Anteilsklasse ggü. Referenzindex		2%	2%	0%	2%	-6%	2%	2%	-4%	5%	5%
Ausgleichende Underperformance im kommenden Jahr		0%	0%	0%	0%	-6%	-4%	-2%	-6%	-1%	0%

- Jahr 1:** Der NIW zum Jahresende ist höher als der Referenzindex.
Es ist eine Performancegebühr zu zahlen.
- Jahr 2:** Der NIW zum Jahresende ist höher als der Referenzindex, es ist keine frühere Underperformance auszugleichen.
Es ist eine Performancegebühr zu zahlen.
- Jahr 3:** Der NIW zum Jahresende ist höher als der Referenzindex oder gleich dem Referenzindex.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
- Jahr 4:** Der NIW zum Jahresende ist höher als der Referenzindex, die frühere Underperformance wurde ausgeglichen.
Es ist eine Performancegebühr zu zahlen.
- Jahr 5:** Der NIW zum Jahresende ist niedriger als der Referenzindex.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
- Jahr 6:** Die Performance der Anteilsklasse ist höher als beim Referenzindex, aber die frühere Underperformance wurde nicht ausgeglichen. Der NIW zum Jahresende ist niedriger als der Referenzindex.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
- Jahr 7:** Die Performance der Anteilsklasse ist höher als beim Referenzindex, aber die frühere Underperformance wurde nicht ausgeglichen. Der NIW zum Jahresende ist niedriger als der Referenzindex.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.



- Jahr 8:** Der Performance der Anteilsklasse ist erneut niedriger als beim Referenzindex und die frühere Underperformance wurde nicht ausgeglichen. Der NIW zum Jahresende ist niedriger als der Referenzindex.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
- Jahr 9:** Nach 5 Jahren mit einer vorgetragenen Underperformance werden -6 % der Underperformance von Jahr 5 schließlich ausgeglichen (+2 % Jahr 6 / +2 % Jahr 7 / -4 % Jahr 8 / +5 % Jahr 9). Die +2 % von Jahr 9 gleichen noch die Underperformance von Jahr 5 aus. Somit beläuft sich die Underperformance, die am Ende von Jahr 9 noch auszugleichen ist, auf -1 %. Die Performance der Anteilsklasse ist höher als beim Referenzindex, aber die frühere Underperformance wurde nicht ausgeglichen. Der NIW zum Jahresende ist niedriger als der Referenzindex.
Es ist keine Performancegebühr zu zahlen.
- Jahr 10:** Der NIW zum Jahresende ist höher als der Referenzindex, die frühere Underperformance wurde ausgeglichen.
Es ist eine Performancegebühr zu zahlen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Grafiken zur Performance und Tabellen zur Performancegebühr entstammen Simulationen und/oder beruhen lediglich auf Hypothesen. Sie können folglich nicht als zuverlässige Indikatoren für künftige Wertentwicklungen betrachtet werden. Zudem liefern sie keinerlei Garantie dafür, dass der Fonds Wertentwicklungen generiert oder generieren kann oder in der Lage ist, Performancegebühren zu erwirtschaften, deren Höhe bzw. Beträge mit den hier dargelegten Werten vergleichbar sind.

24.4. Vertriebsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann als Vergütung für ihre Vertriebstätigkeiten darüber hinaus Vertriebsgebühren erhalten, die gegebenenfalls in den technischen Beschreibungen näher erläutert werden.

24.5. Betriebs- und Verwaltungskosten

Die SICAV trägt die laufenden Betriebs- und Verwaltungskosten, das heißt alle Fix- und variablen Kosten, Abgaben und Gebühren und anderen Aufwendungen, die nachfolgend näher erläutert werden (die »Betriebs- und Verwaltungskosten«).

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten zählen unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Kosten:

- (a) alle unmittelbar von der SICAV zu zahlenden Ausgaben, so zum Beispiel die Gebühren und Kosten der Depotbank, die Gebühren der Hauptzahlstelle, die Gebühren und Kosten der Abschlussprüfer, die Kosten für die Besicherung der Anteile (»Share Class Hedging«), einschließlich der von der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellten Kosten, der Honorare der Verwaltungsratsmitglieder sowie der Kosten und Auslagen in angemessener Höhe, die den Verwaltungsratsmitgliedern oder für die Verwaltungsratsmitglieder entstehen;
- (b) eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende »Servicegebühr«, die den nach Abzug der vorstehend unter (a) aufgeführten Ausgaben verbleibenden Teil der Betriebs- und Verwaltungskosten abdeckt, das heißt unter anderem die folgenden Kosten und Gebühren: die Gebühren und Kosten der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle, der Übertragungs- und Registerführungsstelle sowie der Orderrouting-Plattformen; die Kosten für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung in allen relevanten Rechtsgebieten (z. B. die von den betreffenden Aufsichtsbehörden erhobenen Gebühren, die Kosten für Übersetzungen und die Vergütungen der Vertreter im Ausland und der lokalen Zahlstellen); die Kosten für die Zulassung an der Börse oder auf spezifischen Plattformen und deren Aufrechterhaltung; die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise; die Kosten für Porto und Telekommunikation; die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Übersetzung und die Verteilung der Prospekte, der Basisinformationsblätter, der Mitteilungen an die Anteilinhaber, der Finanzberichte oder aller anderer Dokumente für die Anteilinhaber; die Honorare und Kosten für rechtliche Belange; die Gebühren und Kosten für Zugriffe auf kostenpflichtige Informationen oder Daten (Abonnements, Lizenzgebühren, Analysedienste und jegliche anderen Kosten); die Kosten für die Verwendung eingetragener Marken durch die SICAV sowie die Kosten und Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft und/oder den von ihr



beauftragten Stellen und/oder jeder anderen von der SICAV selbst beauftragten Stelle und/oder unabhängigen Sachverständigen zustehen.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen erhoben.

Sie sind monatlich zahlbar, und der für sie geltende Höchstsatz ist in den technischen Beschreibungen angegeben.

Sofern am Ende eines bestimmten Zeitraums die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen den für eine Anteilklasse festgelegten Höchstsatz für die Betriebs- und Verwaltungskosten übersteigen, übernimmt die Verwaltungsgesellschaft den darüber hinausgehenden Betrag. Sollten umgekehrt die tatsächlichen Gebühren und Aufwendungen niedriger sein als der für eine Anteilklasse festgelegte prozentuale Höchstsatz für Betriebs- und Verwaltungskosten, behält die Verwaltungsgesellschaft den Restbetrag ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die SICAV anweisen, die vorstehend erläuterten Ausgaben ganz oder teilweise unmittelbar aus ihren Vermögenswerten zu zahlen. In diesem Fall wird die Höhe der Betriebs- und Verwaltungskosten entsprechend reduziert.

In den Betriebs- und Verwaltungskosten sind folgende Posten nicht enthalten:

- alle Abgaben und Steuern, Zölle und ähnlichen Kosten und Gebühren steuerlicher Art, denen die SICAV unterliegt oder die auf ihre Vermögenswerte erhoben werden, einschließlich der luxemburgischen Zeichnungssteuer (Taxe d'Abonnement);
- Transaktionskosten: die Kosten und Ausgaben für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Finanzinstrumenten und Derivaten sowie die Gebühren und Kosten für Broker und die Zinsaufwendungen (z. B. auf Swaps oder Darlehen) und die im Rahmen von Transaktionen zahlbaren Abgaben und anderen Ausgaben werden von den einzelnen Teilfonds getragen;
- die Kosten in Verbindung mit Wertpapierleihgeschäften;
- die Kosten in Verbindung mit dem Mechanismus zur Vermeidung der Verwässerung;
- Bankkosten, wie beispielsweise Zinsen für Kontokorrentkredite;
- Kosten in Verbindung mit Kreditfazilitäten;
- außerordentliche Aufwendungen, die mitunter vernünftigerweise im normalen Geschäftsverlauf der SICAV nicht absehbar sind, so unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, die Kosten für außerordentliche und/oder Ad-hoc-Maßnahmen, so unter anderem die Honorare für steuerliche oder rechtliche Beratung, für Gutachten, die Kosten für die Einleitung rechtlicher Schritte oder für Gerichtsverfahren, die zum Schutz der Interessen der Anteilhaber erforderlich sind, sowie alle anderen Ausgaben in Verbindung mit Einzelvereinbarungen, die im Interesse der Anteilhaber mit jeglichen dritten Parteien abgeschlossen werden.

Die Kosten und Aufwendungen für Aktualisierungen des Prospekts können über die kommenden fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden.

Die Kosten und Aufwendungen für die Auflegung eines bestimmten Teilfonds können über fünf Jahre (ausschließlich auf das Vermögen des betreffenden neuen Teilfonds) abgeschrieben werden.

Gebühren und Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds verteilt oder, sofern die Höhe der Gebühren und Kosten dies verlangt, den Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Nettovermögens zugewiesen.

25. Mitteilungen an die Anteilhaber

25.1. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds und/oder einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis werden an jedem Bewertungstag am Gesellschaftssitz der SICAV in Luxemburg sowie bei den Finanzdienstleistungsstellen in den Vertriebsländern der SICAV bekannt gegeben.



Diese Daten können ferner in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht werden, die der Verwaltungsrat jeweils nach eigenem Ermessen bestimmt.

25.2. Finanz- und sonstige Mitteilungen

Die Mitteilungen an die Anteilinhaber, einschließlich Einberufungen zu Hauptversammlungen, werden den Anteilhabern per Einschreiben an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt oder über jedes andere Kommunikationsmittel (einschließlich E-Mail) zugestellt, das die Bedingungen gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften erfüllt und von den Anteilhabern akzeptiert wurde. Bei Anteilhabern, die der SICAV keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, wird davon ausgegangen, dass sie jegliche Kommunikation auf elektronischem Weg abgelehnt haben.

Diese Mitteilungen werden außerdem in der Presse der Vertriebsländer der SICAV veröffentlicht, wenn dies die gesetzlichen Vorschriften dieser Länder erfordern.

Die Berichte an die Anteilinhaber über das vergangene Geschäftsjahr sowie die Jahresergebnisse sind am Sitz der SICAV erhältlich.

Die Abschlüsse der SICAV werden gemäß den im Großherzogtum Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt („Luxemburger GAAP“).

Das Geschäftsjahr der SICAV endet am 31. Dezember jedes Jahres.

25.3. Dokumente der SICAV

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV sind an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Büroöffnungszeiten kostenfrei am Sitz der SICAV in Luxemburg erhältlich.

Der Vertrag zur Bestellung der Verwaltungsgesellschaft, der Vertrag bezüglich der operativen und administrativen Aufgaben sowie der Vertrag mit der Depotbank und der Hauptzahlstelle können von den Anlegern an jedem Bankgeschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV eingesehen werden.

Der Prospekt ist zudem im Internet unter folgender Adresse erhältlich: www.candriam.com.

25.4. Zugelassener Abschlussprüfer

Mit der Prüfung der Konten der SICAV und der Jahresberichte wurde PricewaterhouseCoopers, Luxemburg, beauftragt.

25.5. Ergänzende Informationen

Um den gesetzlichen und/oder steuerrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, kann die Verwaltungsgesellschaft neben den vorgeschriebenen Veröffentlichungen den Anteilhabern auf Anfrage die Zusammensetzung des Portfolios der SICAV sowie jegliche sonstigen diesbezüglichen Informationen bereitstellen.

25.6. Informationen an die Anleger, die in Asien ansässig sind

Um die Kommunikation innerhalb der asiatischen Zeitzone zu vereinfachen, haben die Anleger die Möglichkeit, die CACEIS Malaysia Sdn. Bhd. in Bezug auf die Übermittlung ihrer Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen sowie in Bezug auf den Erhalt von Informationen oder Unterlagen hinsichtlich der Kundenidentifizierung und/oder der personenbezogenen Daten direkt zu kontaktieren.



26. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

26.1 Vorbemerkungen

Gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie gemäß jeglichen sonstigen geltenden Gesetzen und lokalen Verordnungen (die „**geltenden Datenschutzgesetze**“), einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 nach deren Inkrafttreten (nachfolgend die „**DSGVO**“), übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen der SICAV und fungiert damit als Datenverantwortlicher (der „**Verantwortliche**“).

26.2 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit erhebt, speichert und verarbeitet der Verantwortliche die personenbezogenen Daten von Anlegern sowie die ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Angestellten und wirtschaftlichen Eigentümer (die „**betroffenen Personen**“) in elektronischer oder anderer Form, um die von den Anlegern gewünschten Dienstleistungen zu erbringen und um seine rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Insbesondere kann der Verantwortliche die personenbezogenen Daten zu den folgenden Zwecken verarbeiten:

- Erleichterung der Investition in Anteile der SICAV sowie deren Verwaltung und des laufenden Geschäftsbetriebs (einschließlich der Erstellung, Aktualisierung und Führung von Anlegerkonten und des Anteilinhaberregisters, der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen sowie den Umtausch von Anteilen, der Ausführung jeglicher Wertpapiergeschäfte in Verbindung mit dem Besitz von Anteilen);
- Zum Zwecke der Verwaltung der SICAV, der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten als Verantwortlicher sowie zur Verfolgung seiner berechtigten Interessen und Ziele (einschließlich Dividendenzahlungen, Mitteilungen an und Kommunikation mit den Anlegern, des Beschwerdemanagements sowie der Einberufung und Abhaltung von Hauptversammlungen der Anteilinhaber);
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche, der geltenden steuerrechtlichen Anforderungen (insbesondere im Hinblick auf FATCA), der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Praktiken wie Late Trading und Markttiming, geltenden Vorschriften zu regelmäßigen und Ad-hoc-Mitteilungen an die Anleger und die lokalen Behörden, sowie Einhaltung gerichtlicher Anordnungen;
- Zu jeglichem sonstigen bestimmten Zweck, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung zu diesem Zweck eingewilligt hat;
- Pflege der Kundenbeziehung.

Die vorgenannten „berechtigten Interessen“ des Verantwortlichen umfassen: (a) die Pflege der Kundenbeziehung; (b) die Vorlage eines Nachweises - im Falle von Streitigkeiten - einer Transaktion oder jeglicher Geschäftskommunikation; sowie im Rahmen von Ankäufen, Fusionen oder Akquisitionen eines Teils der Geschäftstätigkeiten der SICAV; und (c) die Durchführung der Geschäftstätigkeiten der SICAV im Einklang mit den angemessenen Marktstandards.

Im Hinblick auf die Zwecke, für die eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten beabsichtigt ist, setzt der Verantwortliche den Erhalt einer diesbezüglichen Einwilligung nicht voraus. Wenn diese die Einwilligung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der betroffenen Personen verlangen, tritt der Verantwortliche mit den betroffenen Personen in Kontakt, um von ihnen diese Einwilligung zu erhalten. Wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung gegeben haben, haben sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit wieder zurückzuziehen.

Die von dem Verwalter verarbeiteten personenbezogenen Daten von Anlegern umfassen insbesondere: den Namen, die Kontaktdaten (einschließlich der postalischen oder elektronischen Adresse), die Steueridentifikationsnummer (IdNr.), die Bankverbindung, den investierten und in der SICAV gehaltenen Betrag (die „**personenbezogenen Daten**“).

Ist der betroffene Anleger nicht die betroffene Person, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen, muss er in den Fällen, in denen die betroffene(n) Person(en) von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu den im vorliegenden Dokument beschriebenen Zwecken betroffen ist/sind, diese darüber informieren und ein Exemplar dieser Mitteilung übermitteln und, sofern erforderlich und angemessen, vorab deren Einwilligung einholen, die für die Verarbeitung ihrer



personenbezogenen Daten erforderlich sein kann. Der Verantwortliche geht davon aus, dass die Anleger die hier beschriebenen Verpflichtungen einhalten.

Jeder Anleger kann nach eigenem Ermessen die Bereitstellung seiner personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen verweigern. In diesem Fall kann jedoch die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen.

Die personenbezogenen Daten werden nicht länger gespeichert, als dies für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, nötig ist, und die jeweilige Speicherdauer richtet sich nach den geltenden Vorschriften.

26.3 Zugang Dritter zu personenbezogenen Daten und Übermittlung außerhalb des EWR

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV personenbezogene Daten an Beauftragte, Vertreter und Dienstleister des Verantwortlichen sowie Gerichte und Verwaltungs- und sonstige Behörden weiterleiten (wobei diese Behörden, insbesondere Steuerbehörden, diese Daten wiederum selbst anderen Behörden, insbesondere anderen Steuerbehörden, übermitteln können). Die personenbezogenen Daten können Tochtergesellschaften und Dritten, die an den Geschäftstätigkeiten des Verantwortlichen mitwirken, übermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die Verwaltungsstelle, die Depotbank, die Übertragungsstelle und die Vertriebsstellen. Der Verantwortliche und die vorgenannten Datenempfänger können die personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken sowie zum Zwecke der Ermittlung und der internen Kommunikation außerdem ihren Vertretern, Mitarbeitern und anderen Geschäftseinheiten innerhalb ihrer Gruppe sowie anderen Dritten offenlegen.

Die vorgenannten Personen und Stellen können die personenbezogenen Daten innerhalb und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) weitergeben und übermitteln. Im letzteren Fall müssen sie dafür Sorge tragen, dass die personenbezogenen Daten geschützt werden, entweder aufgrund von Angemessenheitsbeschlüssen der Europäischen Kommission oder durch angemessene Garantien, wie die Standardvertragsklauseln der EU, verbindliche unternehmensinterne Vorschriften, einen angenommenen Verhaltenskodex oder anerkannte Mechanismen und/oder Zertifizierungsverfahren. Anleger können der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen außerhalb des EWR nach eigenem Ermessen widersprechen. In diesem Fall kann jedoch die Verwaltungsgesellschaft im Namen der SICAV einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ablehnen.

26.4 Rechte der betroffenen Personen

Die geltenden Datenschutzgesetze verleihen betroffenen Personen die folgenden Rechte:

- **Auskunft:** Das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob die personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf bestimmte zusätzliche Informationen, wie die Verarbeitungszwecke oder die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden. Die betroffenen Personen haben das Recht, eine Kopie der personenbezogenen Daten zu verlangen. Den betroffenen Personen kann das Auskunftsrecht zu ihren personenbezogenen Daten verweigert werden, z. B. wenn deren Weitergabe die Offenlegung personenbezogener Daten einer anderen Person implizieren würde oder wenn dem Verantwortlichen die Offenlegung dieser Daten gesetzlich untersagt ist.
- **Richtigkeit:** Der Verantwortliche muss die personenbezogenen Daten stets auf dem neuesten Stand halten und für deren Richtigkeit und Vollständigkeit sorgen.
- **Widerruf:** Erfolgt die Verarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Personen, haben diese das Recht, ihre Einwilligung vor der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen.
- **Einspruch:** In bestimmten Fällen und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände haben die betroffenen Personen auch das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen.
- **Einschränkung:** In bestimmten Fällen und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände haben die betroffenen Personen auch das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.



- **Löschung:** In bestimmten Fällen und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände haben die betroffenen Personen auch das Recht, die Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen.
- **Datenübertragbarkeit:** das Recht, zu verlangen, dass ihre personenbezogenen Daten der betroffenen Person oder einem anderen Verantwortlichen in einem gängigen und maschinenlesbaren Format ganz oder teilweise übermittelt werden.
- **Beschwerden:** Wenn die betroffenen Personen der Ansicht ist, dass ihre Rechte verletzt wurden, hat sie das Recht, eine Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Wenn die betroffenen Personen die Ausübung eines oder mehrerer ihrer vorgenannten Rechte beantragen möchten, senden sie bitte eine E-Mail an die folgende Adresse: dpo@candriam.com. In diesem Antrag ist das Recht, das die betroffenen Personen ausüben möchten, klar zu nennen und gegebenenfalls auch die Gründe, aus denen sie dieses Recht ausüben möchten. Der Verantwortliche wird den Eingang des Antrags umgehend bestätigen. Ist der Antrag rechtsgültig, wird ihn der Verantwortliche schnellstmöglich, in jedem Fall jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt des Antrags bearbeiten. Im gegenteiligen Fall wird der Verantwortliche die betroffenen Personen über die Gründe seiner Ablehnung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt des Antrags in Kenntnis setzen.

26.5 Ergänzende Angaben

Bei Fragen, Anträgen oder Sorgen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen können die betroffenen Personen eine E-Mail an die folgende Adresse senden dpo@candriam.com oder ein Schreiben an den Sitz der Verwaltungsgesellschaft, die im Namen der SICAV handelt, richten.

Diese Informationen werden regelmäßig überprüft und können von dem Verantwortlichen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

27. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Einrichtung gemäß Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/2261 beziehungsweise § 306a KAGB

Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg:

- Bei dieser Einrichtung können Aufträge zur Zeichnung, Rücknahme und zum Umtausch von Anteilen des OGAW nach Maßgabe der in den Verkaufsunterlagen genannten Voraussetzungen eingereicht werden.
- Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über diese Einrichtung geleitet werden.
- Bei dieser Einrichtung können Informationen darüber eingeholt werden, wie die genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.
- Diese Einrichtung erleichtert den Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2021/2261 beziehungsweise § 28 Abs. 2 Nr. 1 KAGB in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) und informiert darüber.
- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind bei dieser Einrichtung kostenlos verfügbar.
- Die Einrichtung versorgt die Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtung erfüllt, auf einem dauerhaften Datenträger.
- Diese Einrichtung fungiert als Kontaktstelle für die Kommunikation mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.



Die Website www.candriam.com:

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sowie sonstige Angaben und Unterlagen werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise werden auf dieser Website veröffentlicht und sind dort kostenlos verfügbar.

Der Gesellschaftssitz der SICAV:

- Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung der SICAV, die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte – auf Anfrage jeweils in Papierform – sowie sonstige Angaben und Unterlagen sind am Gesellschaftssitz der SICAV kostenlos verfügbar.
- Der Nettoinventarwert pro Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise sind am Gesellschaftssitz der SICAV kostenlos verfügbar.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilhaber in Deutschland werden unter www.candriam.com veröffentlicht und an die Anteilhaber per Einschreiben an ihre im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift übersandt oder über jedes andere Kommunikationsmittel (einschließlich E-Mail) zugestellt. Bei Anteilhabern, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, wird unterstellt, dass sie jegliche Kommunikation auf elektronischem Weg abgelehnt haben. In den folgenden Fällen wird eine Mitteilung per dauerhaftem Datenträger veröffentlicht: Die Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds; die Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung; bei Änderungen von Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen von wesentlichen Anlegerrechten oder bei anlegerbenachteiligenden Änderungen, die die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können (einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger); die Verschmelzung des Fonds oder eines Teilfonds sowie die Umwandlung des Fonds oder eines Teilfonds in einen Feederfonds.

28. Hinweise für Anleger in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

Am Belvedere 1,

A-1100 Wien

E-Mail: foreignfonds0540@erstebank.at



Anhang I – Technische Beschreibungen



Candriam Bonds Capital Securities

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für nachrangige Schuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD ausgegeben werden, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für den **sachkundigen Anleger**, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend in nachrangige Forderungspapiere investiert (Anleihen und vergleichbare Schuldverschreibungen, einschließlich Anleihen des Typs »Contingent Convertible« [Additional Tier 1 & Tier 2]), die von privaten Unternehmen aus dem Finanzsektor in OECD-Ländern begeben wurden. Die Anleihen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs von mindestens einer der Rating-Agenturen mit B-/B3 (oder gleichwertig) bewertet oder von der Verwaltungsgesellschaft als von vergleichbarer Bonität eingeschätzt werden (insbesondere, wenn kein Rating vorliegt).

Anleihen des Typs »Contingent Convertible« stellen maximal 70 % des Nettovermögens des Teilfonds dar. **Diese Wertpapiere sind mit zusätzlichen Risiken verbunden. Dazu gehören Mechanismen der Verlustübernahme, die zu einer Wertminderung des Kapitals oder der aufgelaufenen Zinsen oder zu einer Wandlung der Papiere in Aktien führen können. Außerdem hat jedes solcher Wertpapiere aufgrund der juristischen Komplexität ganz eigene Merkmale.**

Falls die Vermögenswerte des Teilfonds nach einer Herabstufung nicht mehr dem oben genannten Rating entsprechen bzw. von der Verwaltungsgesellschaft nicht mehr als von vergleichbarer Qualität eingestuft werden, sollten diese Vermögenswerte im besten Interesse der Anteilhaber innerhalb von sechs Monaten verkauft werden.

Machen diese Vermögenswerte, die die Rating-Kriterien nicht mehr erfüllen, jedoch weniger als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds aus, so können sie mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und unter der Voraussetzung, dass die Interessen der Anteilhaber gewahrt bleiben, weiterhin im Portfolio gehalten werden.

Der verbleibende Teil des Vermögens wird in anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in OGA und/oder OGAW investieren.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden. Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 25% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 20 %.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.



In diesem Rahmen wird der ESG-Score des Teilfonds im Vergleich zu seinem Referenzindex ermittelt mit dem Ziel, den Score des Referenzindex zu übertreffen. Diese Analyse der Emittenten des privaten Sektors wird auf mindestens 90 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, flüssige Mittel, Transaktionen mit flüssigen Mitteln und Derivate auf Indizes.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Prozess auch über aktive Anteilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 50% ICE BofA Contingent Capital Index EUR Hedged (Total Return) ▪ 50% ICE BofA Euro Financial Subordinated & Lower Tier-2 Index (Total Return).
Definition des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der ICE BofA Euro Financial Subordinated & Lower Tier-2 misst die Performance erstklassiger (»Investment Grade«) oder zweitklassiger (»Below Investment Grade«) bedingter Wandelanleihen, die in erster Linie an den Binnenmärkten sowie am Euro-Obligationenmarkt ausgegeben werden. ▪ Der ICE BofA Contingent Capital Index Hedged EUR misst die Performance erstklassiger (»Investment Grade«) oder zweitklassiger (»Below Investment Grade«) Anleihen vom Typ »Contingent Convertible«, die in erster Linie an den Binnenmärkten sowie am Euro-Obligationenmarkt ausgegeben werden.



Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Anlageuniversum. Im Allgemeinen sind die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten überwiegend Bestandteil des Index. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; ▪ Für einen Performancevergleich; ▪ Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h., er liegt zwischen 0,75 % und 3 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>
Indexanbieter	<p>ICE Data Indices LLC</p> <p>Der Referenzindex wird von ICE Data Indices LLC bereitgestellt. ICE Data Indices LLC profitiert seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.



5.2 Risikomanagement

Für die Berechnung des Gesamtrisikos wird der relative VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).

Der Referenzindex des VaR setzt sich aus zwei Indizes zusammen: dem ICE BofA Contingent Capital Index Hedged EUR (Total Return) (50%) und dem ICE BofA Euro Financial Subordinated & Lower Tier-2 Index (Total Return) (50%).

Zur Information: Der Hebelfaktor des Teilfonds beträgt höchstens 350 % des Nettovermögens. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch vorübergehend auch eine stärkere Hebelung aufweisen.

Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique** [LU1616742737]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique** [LU1616743032]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I** [LU1616743388]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **PI** [LU1797525224]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R** [LU1616743545]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z** [LU1616743974]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. **Hiervon ausgenommen sind die folgenden Klassen:**

- Für die Klasse **Classique** gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 10.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Klasse **PI** gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 1%	Max 0,35%
I	0%	0%	0%	Max 0,60%	Max 0,28%
PI	0%	0%	0%	Max 0,60%	Max 0,28%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,70%	Max 0,35%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,28%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.



Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	EUR	LU161674338 8	20%	50% ICE BofA Contingent Capital Index EUR Hedged (Total Return) 50% ICE BofA Euro Financial Subordinated & Lower Tier-2 Index (Total Return)	Claw Back 5Y

11. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** An jedem Bankgeschäftstag.

12. **Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen**

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Convertible Defensive

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Wandelanleihen mit einer Laufzeit von weniger als 5 Jahren auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in Wandel- und Unternehmensanleihen mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren angelegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 haben.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts aufgeführt ist.

Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 30 % seines Vermögens in synthetischen Wandelanleihen anlegen, mit dem Ziel, das Risikoprofil einer Wandelanleihe abzubilden, beispielsweise durch Anlage in einen handelbaren Schuldtitel und in eine Option auf Aktien.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (zu höchstens 10 % in Aktien) oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Positionen in anderen Währungen als Euro werden grundsätzlich abgesichert. Keinesfalls darf das Engagement in anderen Währungen als Euro mehr als 10 % ausmachen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps [Devisen-, Zins-, Kreditausfall-, Inflations- oder Total Return Swaps], Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen. Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 50% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins-, Aktien-, Kredit- oder Devisenmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der Unternehmen wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter einem bestimmten absoluten Schwellenwert zu halten. Dieser Schwellenwert wird in Abhängigkeit des Anlageuniversums definiert und kann an dessen Entwicklung angepasst werden.

Diese Analyse der privaten Emittenten wird auf mindestens 90 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden. Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.



Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Anteilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	€STR (kapitalisiert)
Definition des Index	Kurzfristiger Zinssatz in Euro, der den unbesicherten Tagesgeldsatz in Euro für Banken der Eurozone widerspiegelt.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none">▪ Für einen Performancevergleich;▪ Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen.
Indexanbieter	Europäische Zentralbank
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.



5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Kreditrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Zinsrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Währungsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0459959929]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0459960000]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU0459960182]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU0459960265]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: EUR [LU2385346742]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: USD [LU1616744279]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410483926]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410484064]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878941124]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878943500]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU0459960349]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU0459960422]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Klassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag.



10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten					
	Ausgabe		Rücknahme (3)	Umtausch (3)	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
	(1)	(2)				
Classique	Max 2,5%	0%	0%	Max 2,5%	Max 0,90%	Max 0,29%
I	0%	0%	0%	0%	Max 0,50%	Max 0,23%
R	Max 2,5%	0%	0%	0%	Max 0,60%	Max 0,29%
R2	Max 2,5%	0%	0%	Max 2,5%	Max 0,36%	Max 0,29%
VB	0%	0%	0%	0%	Max 0,36%	Max 0,29%
Z	0%	0%	0%	0%	0%	Max 0,23%

(1) Dieser Aufschlag kann zugunsten der Vertriebsstelle auf alle Zeichnungen erhoben werden.

(2) Der Aufschlag kann zugunsten des Teilfonds auf alle Zeichnungen erhoben werden.

(3) Dieser Aufschlag kann zugunsten des Teilfonds unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber erhoben werden. Mit dieser Gebühr werden die bei der Veräußerung von Vermögenswerten tatsächlich anfallenden Kosten abgedeckt.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex gemäß der Methode »High-Watermark 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten*, *Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Mindestrendite	Methode
I	EUR	LU045996018 2	20%	€STR (kapitalisiert) +2 % (Floor: 0)	High-Watermark 5Y
I	EUR	LU045996026 5			

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnungen	Rücknahmen
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T	T
Bewertungstag	T+1	T+1
Zahlungstag	T+3	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Credit Alpha

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Das Ziel des Teilfonds liegt darin, über eine diskretionäre Verwaltung bei einer angestrebten Volatilität von weniger als 10 % unter normalen Marktbedingungen eine über dem Referenzindex liegende Performance zu erzielen. Dennoch kann die Volatilität, insbesondere unter anormalen Marktbedingungen, höher ausfallen.

Der Teilfonds wird versuchen, sich Anlagegelegenheiten beim Kauf und Verkauf von Anleihen und Derivaten von Privatemittenten mit Sitz in den Industrieländern zunutze zu machen.

Der Teilfonds hält hochrentierliche Wertpapiere, die üblicherweise über ein niedrigeres Rating und eine stärkere Ausrichtung gegenüber dem Kredit- und Liquiditätsrisiko als Titel mit einer höheren Bonitätseinstufung verfügen. Daher können diese hochrentierlichen Wertpapiere stärkeren Marktwertschwankungen unterliegen und eine geringere Liquidität aufweisen. Mit diesem Teilfonds ist also ein höheres Risiko verbunden als mit einem in herkömmlichen Anleihen investierender Teilfonds.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte, sofern er die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend wie folgt investiert:

- in Schuldtitel (d. h. Anleihen und andere ähnliche Wertpapiere, darunter nachrangige Verbindlichkeiten von Unternehmen, für bis zu 40 % des Nettovermögens), die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von einer der anerkannten Ratingagenturen mit einem Mindestrating von CCC/Caa2 bewertet werden oder deren Bonität von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachtet wird. Die Emittenten dieser Titel haben ihren Sitz in den Industrienationen.
- in Kreditderivate (Credit Default Swaps [CDS] und Total Return Swaps), deren Basiswert zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von einer der anerkannten Ratingagenturen mit einem Mindestrating von CCC/Caa2 bewertet wird oder deren Bonität von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachtet wird. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps kann es sich entweder um Anleihen oder sonstige vergleichbare Wertpapiere oder um Finanzindizes handeln (u. a. Leveraged-Loan-Indizes)

Engagement am Kreditmarkt und in risikobehafteten Vermögenswerte im Allgemeinen:

Der Teilfonds kann ebenso versuchen, von einer Verengung der Kreditspreads über eine Longposition (mit dem Risiko von Verlusten bei einer Ausweitung) oder von einer Ausweitung der Kreditspreads über eine Shortposition (mit dem Risiko von Verlusten bei einer Verengung) zu profitieren.

Im erstgenannten Fall wird ein positives Engagement durch den Kauf von Schuldtiteln (Anleihen und ähnliche Wertpapiere) oder durch einen Sicherungsverkauf am Markt für »Credit Default Swaps« (CDS) oder durch eine Longposition über einen »Total Return Swap« (TRS) eingegangen.

Eine Shortposition kann nur über einen Sicherungskauf am CDS-Markt oder eine Shortposition über einen TRS eingegangen werden.

Das Nettokreditengagement des Fonds kann zwischen -100 % und +100 % schwanken.



Die Gesamtduration des Portfolios kann zwischen -5 Jahren und +5 Jahren schwanken.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 200 % seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 75 % und 125 %.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente als den vorstehend genannten angelegt werden, insbesondere:

- in staatliche oder quasi-staatliche Emittenten;
- für bis zu 10 % des Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds);
- für bis zu 10% des Nettovermögens in Wandelanleihen;
- für bis zu 10 % des Nettovermögens in *notleidende Schuldtitel*, d. h. in Titel von Emittenten, die mit Zahlungsschwierigkeiten konfrontiert sind oder kurz davor stehen und von der Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Rating- und Marktkriterien (insbesondere Kurs und Spreads) als solche angesehen werden.

Der Teilfonds kann bei mangelnden Anlagegelegenheiten vorübergehend in Barmitteln oder gleichwertigen Wertpapieren gehalten werden (z. B. Geldmarktinstrumente, echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten ...).

Positionen in anderen Währungen als Euro werden grundsätzlich abgesichert. Keinesfalls darf das Engagement in anderen Währungen als Euro mehr als 10 % ausmachen.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten derivativen Finanzinstrumenten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Schuldtitel oder Volatilitäten zugrunde liegen; dabei kann es sich um Einzelwerte oder um Indizes handeln.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Das Fondsmanagement trifft in freiem Ermessen die Auswahl der Anlagen auf der Grundlage seiner Prognosen, die sich auf Fundamentalanalysen der Emittenten (qualitative Bewertung von finanziellen und anderen Aspekten eines Emittenten), rechtliche Analysen (Beurteilung der speziellen Klauseln der Vermögenswerte) und quantitative Analysen (Bewertung des Vermögenswertes) stützen.

Zur Realisierung seines Anlageziels bedient sich der Teilfonds zweier Anlagestrategien:

- einer »Fundamentalen Long/Short«-Strategie, die darin besteht, Finanzinstrumenten mit Wertsteigerungspotenzial (d. h. »Long«-Positionen einzugehen) zu kaufen und Finanzinstrumente, bei denen das Fondsmanagement einen Kursrückgang erwartet, über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu verkaufen (d. h. »Short«-Positionen einzugehen);
- einer »Quantitativen Long/Short«-Strategie, die darin besteht, Arbitragepositionen auf einen bestimmten Emittenten oder Sektor aufzubauen, um von etwaigen Marktineffizienzen zu profitieren.

Die diesen Strategien jeweils zugewiesenen Beträge variieren je nach Marktchancen.

Der Teilfonds kann außerdem sein Kreditengagement auf der Grundlage seiner Marktprognosen anpassen.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der Unternehmen wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter einem bestimmten absoluten Schwellenwert zu halten. Dieser Schwellenwert wird in Abhängigkeit des Anlageuniversums definiert und kann an dessen Entwicklung angepasst werden.

Diese Analyse der privaten Emittenten wird auf mindestens 75 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.



Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Teilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte ein.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 75 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	€STR (kapitalisiert)
Definition des Index	Kurzfristiger Zinssatz in Euro, der den unbesicherten Tagesgeldsatz in Euro für Banken der Eurozone widerspiegelt.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für einen Performancevergleich; ▪ Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen. <p>Für die Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) ein anderer Referenzindex verwendet werden.</p>
Indexanbieter	Europäische Zentralbank
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Arbitragerisiko
- Liquiditätsrisiko
- Ausfallrisiko



- Risiko in Verbindung mit notleidenden Schuldtiteln
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Währungsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt 8. »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Für die Berechnung des Gesamtrisikos wird der absolute VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).

Das Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.

Der Hebelfaktor dieses Teilfonds variiert im Allgemeinen zwischen 100 % und 300 %.

Der maximale Hebelfaktor dieses Teilfonds beträgt 450 %.

Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR, [LU2098772366]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR, [LU2098772440]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR, [LU2098772523]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR, [LU2098772796]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: GBP, [LU2098772879]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I-H**, Referenzwährung: GBP, [LU2098772952]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: USD [LU2098773091]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **N**, Referenzwährung: EUR, [LU2098773174]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **PI**, Referenzwährung: EUR, [LU2098773257]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **PI-H**, Referenzwährung: USD [LU2837883938]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: EUR [LU2098773331]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: EUR, [LU2098773414]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: GBP [LU2098773505]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: GBP, [LU2098773760]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR, [LU2098773844]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR, [LU2098773927]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **S**, Referenzwährung: EUR, [LU2098774065]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **V**, Referenzwährung: EUR, [LU2098774149]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878943252]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878945547]



- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR, [LU2098774222]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU2098774495]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen sind die Klassen:

- **PI**, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag von 1.000.000 EUR gilt.
- **S**, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag von 25.000.000 EUR gilt.
- **V**, für die bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag von 20.000.000 EUR gilt.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 1,20%	Max 0,33%
I	0%	0%	0%	Max 0,70%	Max 0,25%
N	Max 2,5%	0%	0%	Max 1,60%	Max 0,33%
PI	0%	0%	0%	Max 0,35%	Max 0,25%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,70%	Max 0,33%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,48%	Max 0,33%
S	0%	0%	0%	Max 0,04%	Max 0,25%
V	0%	0%	0%	Max 0,55%	Max 0,25%
VB	0%	0%	0%	Max 0,48%	Max 0,33%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,25%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex gemäß der Methode »Permanente High-Watermark« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.



Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Mindestrendite	Methode
Classique	EUR	LU2098772366	20%	€STR (kapitalisiert) (Floor: 0)	Permanente High-Watermark
Classique	EUR	LU2098772440			
I	EUR	LU2098772523			
I	EUR	LU2098772796			
N	EUR	LU2098773174			
PI	EUR	LU2098773257			
R	EUR	LU2098773331			
R	EUR	LU2098773414			
R2	EUR	LU2098773844			
R2	EUR	LU2098773927			
V	EUR	LU2098774149			
VB	EUR	LU2878943252			
VB	EUR	LU2878945547			
Z	EUR	LU2098774222			
Z	EUR	LU2098774495			
I-H	GBP	LU2098772952		SONIA (kapitalisiert) (Floor: 0)	
R-H	GBP	LU2098773760		ICE BofA Euro Currency Overnight Deposit Offered Rate Index - GBP (Floor: 0)	
I	GBP	LU2098772879		ICE BofA Euro Currency Overnight Deposit Offered Rate Index - USD (Floor: 0)	
R	GBP	LU2098773505		ICE BofA €str Overnight Rate Index – USD Hedged (Floor: 0)	
I	USD	LU2098773091			
PI-H	USD	LU2837883938			

11. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** An jedem Bankgeschäftstag.

12. **Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen**

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) für Zeichnungen T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) für Rücknahmen
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3 für Zeichnungen T+3 für Rücknahmen

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Credit Opportunities

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Schuldverschreibungen, die von Emittenten des privaten Sektors mit einem erhöhten Kreditrisiko und mit Sitz hauptsächlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nordamerika ausgeben werden, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist darauf ausgelegt, den Anteilhabern eine Beteiligung an den Renditen von Unternehmensanleihen zu ermöglichen, die von Emittenten mit einem erhöhten Kreditrisiko und hauptsächlich mit Sitz in einem Land der Europäischen Union und/oder in Nordamerika begeben werden.

Hierzu investiert der Teilfonds sein Vermögen überwiegend in Schuldtitel (d. h. Anleihen und andere ähnliche Wertpapiere) von Emittenten mit einem besseren Rating als CCC+ bzw. Caa1.

Der Teilfonds kann daneben in Derivaten (Kreditderivaten auf Indizes oder Einzeltitel) von Emittenten mit der gleichen Bonität anlegen.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (insbesondere Wandelanleihen) oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Positionen in anderen Währungen als Euro werden grundsätzlich abgesichert. Keinesfalls darf das Engagement in anderen Währungen als Euro mehr als 10 % ausmachen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps [Devisen-, Zins-, Kreditausfall-, Inflations- oder Total Return Swaps], Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps kann es sich auch entweder um Anleihen oder sonstige vergleichbare Wertpapiere oder um Finanzindizes handeln (u. a. Leveraged-Loan-Indizes).

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 50% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins-, Kredit- und Devisenmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Prospekt näher dargelegt wird.

die im Prospekt im Abschnitt *Anlagepolitik* und im SFDR-Anhang näher dargelegt wird.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der Unternehmen wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter einem bestimmten absoluten Schwellenwert zu halten. Dieser Schwellenwert wird in Abhängigkeit des Anlageuniversums definiert und kann an dessen Entwicklung angepasst werden.



Diese Analyse der privaten Emittenten wird auf mindestens 75 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Unter bestimmten Marktbedingungen kann das Analyse- und Auswahlverfahren auch durch einen Dialog mit den Unternehmen ergänzt werden.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte ein.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	€STR (kapitalisiert)
Definition des Index	Kurzfristiger Zinssatz in Euro, der den unbesicherten Tagesgeldsatz in Euro für Banken der Eurozone widerspiegelt.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für einen Performancevergleich; ▪ Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen. <p>Für die Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) ein anderer Referenzindex verwendet werden.</p>
Indexanbieter	<p>Europäische Zentralbank</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>



5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Arbitragerisiko
- Liquiditätsrisiko
- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

Anleger werden auf die Ausrichtung der Verwaltung dieses Teilfonds hingewiesen, der zum Teil in Wertpapieren anlegt, die von Ratingagenturen als spekulativ eingestuft und an Märkten gehandelt werden, deren Funktionsweise sich hinsichtlich Transparenz und Liquidität in beträchtlichem Maße von den für Börsen und internationale geregelte Märkte zulässigen Standards unterscheiden kann. Daher richtet sich dieses Produkt an Anleger mit hinreichender Erfahrung, um die damit verbundenen Chancen und Risiken einschätzen zu können.

5.2 Risikomanagement

Für die Berechnung des Gesamtrisikos wird der absolute VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).

Das Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.

Zur Information: Der Hebelfaktor des Teilfonds beträgt höchstens 350 %.

Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch auch eine stärkere Hebelung aufweisen.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0151324422]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0151324851]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique (q)**, Referenzwährung: EUR [LU1269889157]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique-H**, Referenzwährung: USD [LU1375972251]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique-H**, Referenzwährung: CHF [LU2069307564]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU0151325312]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: GBP, [LU1184245816]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I (q)**, Referenzwährung: EUR [LU1269889314]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I-H**, Referenzwährung: USD [LU1375972335]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I-H**, Referenzwährung: CHF [LU2069305949]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2**, Referenzwährung: EUR [LU2026165931]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I2(q)**, Referenzwährung: EUR [LU2026166079]



- Thesaurierungsanteile der Klasse **N**, Referenzwährung: EUR [LU0151324935]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: EUR [LU1120697633]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: GBP [LU1184245493]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: CHF [LU1184245659]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: USD [LU2069305865]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410484494]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410484577]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **S**, Referenzwährung: EUR [LU0151333506]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **S3**, Referenzwährung: EUR [LU2026166152]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **SF**, Referenzwährung: EUR [LU2026166236]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **V**, Referenzwährung: EUR [LU2470988283]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878943682]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878943765]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU0252969745]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU1410484148]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen sind:

- die Klasse **S**; für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 25.000.000 EUR.
- die Klasse **S3**; für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 175.000.000 EUR.
- die Klasse **V**; für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 EUR.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 1%	Max 0,33%
I	0%	0%	0%	Max 0,50%	Max 0,25%
I2	0%	0%	0%	Max 1,50%	Max 0,25%
N	0%	0%	0%	Max 1,60%	Max 0,33%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,60%	Max 0,33%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,40%	Max 0,33%
S	0%	0%	0%	Max 0,25%	Max 0,25%
S3	0%	0%	0%	Max 0,50%	Max 0,25%
SF	0%	0%	0%	Max 0,25%	Max 0,25%
V	0%	0%	0%	Max 0,50%	Max 0,25%
VB	0%	0%	0%	Max 0,40%	Max 0,33%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,25%

Performancegebühren

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum



Referenzindex gemäß der Methode »High-Watermark 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Mindestrendite	Methode
Classique	EUR	LU0151324422	20%	€STR (kapitalisiert) (Floor: 0)	High-Watermark 5Y
Classique	EUR	LU0151324851			
Classique (q)	EUR	LU1269889157			
I	EUR	LU0151325312			
I(q)	EUR	LU1269889314			
N	EUR	LU0151324935			
R	EUR	LU1120697633			
R2	EUR	LU1410484494			
R2	EUR	LU1410484577			
S	EUR	LU0151333506			
SF	EUR	LU2026166236			
V	EUR	LU2470988283			
VB	EUR	LU2878943682			
VB	EUR	LU2878943765			
Z	EUR	LU0252969745			
Z	EUR	LU1410484148			
Classique-H	CHF	LU2069307564		SARON (kapitalisiert) (Floor: 0)	
I-H	CHF	LU2069305949		FED FUNDS EFFECTIVE RATE US (kapitalisiert) (Floor: 0)	
R-H	CHF	LU1184245659			
Classique-H	USD	LU1375972251		ICE BofA Euro Currency Overnight Deposit Offered Rate - GBP (kapitalisiert) (Floor: 0)	
I-H	USD	LU1375972335			
R-H	USD	LU2069305865			
I	GBP	LU1184245816			
R	GBP	LU1184245493			

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Emerging Debt Local Currencies

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Schuldverschreibungen aus Schwellenländern, die überwiegend auf die entsprechenden lokalen Währungen lauten, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend in fest oder variabel verzinsliche, indexgebundene, nachrangige oder forderungsbesicherte Schuldtitel (d. h., Anleihen und andere ähnliche Wertpapiere, einschließlich Hochzinsanleihen) angelegt.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Staat der Schwellenländer, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten mit Geschäftstätigkeit in den Schwellenländern begeben oder garantiert sind.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in die folgenden Wertpapiere investiert werden:

- andere als die vorstehenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente (und insbesondere für bis zu 10 % des Nettovermögens in *notleidende Schuldtitel (Distressed Debts)*, d. h. in Titel von Emittenten, die mit Zahlungsschwierigkeiten konfrontiert sind oder kurz davor stehen und von der Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Rating- und Marktkriterien (insbesondere Kurs und Spreads) als solche angesehen werden.
- flüssige Mittel.

Diese Wertpapiere lauten überwiegend auf die Lokalwährung der Emittenten (z. B. BRL, MXN oder PLN usw.) und in geringerem Umfang auf eine Währung der Industrieländer (z. B. USD, EUR, GBP oder JPY usw.).

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- und Devisenmärkten insbesondere der Schwellenländer eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.

Der Teilfonds strebt einen höheren durchschnittlichen gewichteten Score beim Freedom-House-Indikator als sein Referenzindex an.

Freedom House tritt ein für die Menschenrechte und die Förderung eines demokratischen Wandels, in dem es sich auf die politischen und Bürger-Freiheiten und -Rechte konzentriert. Die Analyse der Organisation konzentriert sich auf größere Problematiken wie autoritäre Entgleisungen, Integrität der Wahlen, Pressefreiheit sowie Transparenz und Verantwortung der Regierungen.



Da der Teilfonds eine niedrigere CO2-Intensität als sein Referenzindex anstrebt, wird die Analyse der Treibhausgasemissionen für die Staaten berücksichtigt. Diese Analyse wird auf mindestens 75 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Teilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 75 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified (Total Return)
Definition des Index	Der Index misst die Wertentwicklung von Staatsanleihen aus Schwellenländern, die auf lokale Währungen lauten, mittels eines Diversifizierungsprinzips, das eine gleichwertigere Aufteilung der Gewichtungen zwischen den im Index vertretenen Ländern ermöglicht.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Anlageuniversum. Im Allgemeinen sind die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten überwiegend Bestandteil des Index. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; ▪ Für einen Performancevergleich; ▪ Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen. <p>Für die Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) ein anderer Referenzindex verwendet werden.</p>



Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden. Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h., er liegt über 2,5 %. Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.
Indexanbieter	<p>J.P. Morgan Securities PLC</p> <p>Der Referenzindex wird von J.P. Morgan PLC bereitgestellt. J.P. Morgan PLC profitiert seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit chinesischen Schuldtiteln (über Bond-Connect)
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Risiko in Verbindung mit notleidenden Schuldtiteln
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds insbesondere mit folgenden Risiken verbunden ist: Schwellenmarktrisiken, Liquiditätsrisiken und Währungsrisiken (insbesondere den mit den schwankungsanfälligeren Währungen der Schwellenländer verbundenen Risiken). Daraus ergibt sich für die Anleger ein höheres Risiko als bei Anlagen in einen Teilfonds, der in Anleihen der Industrieländer investiert. Darüber hinaus könnte der Teilfonds in Bezug auf diese Anlagen veranlasst werden, die Berechnung des Nettoinventarwerts **vorübergehend** auszusetzen (wie im Abschnitt »Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen« dieses Prospekts beschrieben). Bitte beachten Sie Folgendes: Falls bestimmte Marktpreise (z. B. von Anleihen oder Fremdwährungen) als nicht repräsentativ eingestuft werden, kann der Verwaltungsrat in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben einen Schätzwert in Höhe des wahrscheinlich realisierbaren



Veräußerungswerts der betreffenden Anlagen (beispielsweise auf der Grundlage von Bewertungsmodellen) festlegen.

5.2 Risikomanagement

Für die Berechnung des Gesamtrisikos wird der relative VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).

Der Index J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified (Total Return) in USD/EUR (je nach Anteilsarten) wird als Referenzindex für den Value-at-Risk (VaR) verwendet.

Zur Information: Der für diesen Teilfonds angesetzte Hebel variiert zwischen 50 % und 200 % des Nettovermögens. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch vorübergehend auch eine stärkere Hebelung aufweisen.

Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: USD.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0616945282]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0616945449]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique (q)**, Referenzwährung: USD [LU1269889405]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: USD [LU0616945522]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: USD [LU0616945795]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU0616945878]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I-H**, Referenzwährung: EUR [LU1258426821]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU0616945951]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: USD [LU0616946090]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: USD [LU0616946173]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: GBP [LU1184246467]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2**, Referenzwährung: USD [LU2739044845]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **N**, Referenzwährung: EUR [LU0616946256]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: USD [LU0942152934]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: EUR [LU1184246038]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: GBP [LU1184246202]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: CHF [LU1258426748]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: USD [LU1410484908]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: USD [LU1410485038]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410485111]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410485202]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **V**, Referenzwährung: EUR [LU0616946413]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V**, Referenzwährung: USD [LU0616946504]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: USD [LU2878943849]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: USD [LU2878943922]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878944060]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878944144]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **V2**, Referenzwährung: USD [LU1410484650]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU0616946686]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: USD [LU0616946769]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: USD [LU1410484734]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU1410484817]



9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen sind die Klassen **V** und **V2**, deren Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung den Gegenwert in US-Dollar (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung) von 20.000.000 EUR beträgt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 1,20%	Max 0,35%
I	0%	0%	0%	Max 0,60%	Max 0,28%
I2	0%	0%	0%	Max 0,80%	Max 0,28%
N	0%	0%	0%	Max 1,60%	Max 0,35%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,70%	Max 0,35%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,30%	Max 0,35%
V	0%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,28%
V2	0%	0%	0%	Max 0,60%	Max 0,28%
VB	0%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,35%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,28%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	USD	LU061694609 0	20%	J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified (Total Return)	Claw Back 5Y
I	USD	LU061694617 3			
V	USD	LU061694650 4			
I-H	EUR	LU125842682 1		J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified (Total Return) EUR Hedged	
I	EUR	LU061694587 8		J.P. Morgan GBI-EM Global Diversified (Total Return) – EUR	
I	EUR	LU061694595 1			
V	EUR	LU061694641 3			
I	GBP	LU118424646 7			

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.



12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Emerging Markets

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Schuldverschreibungen aus Schwellenländern, die überwiegend auf die Währung einer Industrienation lauten, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend in fest oder variabel verzinsliche, indexgebundene, nachrangige oder forderungsbesicherte Schuldtitel (d. h., Anleihen und andere ähnliche Wertpapiere, einschließlich Hochzinsanleihen) angelegt.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten mit Geschäftstätigkeit in den Schwellenländern oder um Wertpapiere, die von einem Staat der Schwellenländer, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten mit Geschäftstätigkeit in diesen Ländern begeben oder garantiert sind.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in die folgenden Wertpapiere investiert werden:

- andere als die vorstehenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente (und insbesondere für bis zu 10 % des Nettovermögens in notleidende Schuldtitel (Distressed Debts), d. h. in Titel von Emittenten, die mit Zahlungsschwierigkeiten konfrontiert sind oder kurz davor stehen und von der Verwaltungsgesellschaft aufgrund von Rating- und Marktkriterien (insbesondere Kurs und Spreads) als solche angesehen werden.
- flüssige Mittel.

Diese Vermögenswerte lauten überwiegend auf die Währung eines Industrielandes (z. B. USD, EUR, GBP oder JPY) und in geringerem Umfang auf die Lokalwährung der Emittenten (z. B. BRL, MXN oder PLN).

Die Positionen in Währungen der Industrieländer (z. B. EUR, GBP, JPY) und in Währungen der Schwellenländer (z. B. BRL, MXN, PLN) werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann in Bezug auf diese Währungen ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Creditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zinsmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.

Der Teilfonds strebt einen höheren durchschnittlichen gewichteten Score beim Freedom-House-Indikator als sein Referenzindex an.



Freedom House tritt ein für die Menschenrechte und die Förderung eines demokratischen Wandels, in dem es sich auf die politischen und Bürger-Freiheiten und -Rechte konzentriert. Die Analyse der Organisation konzentriert sich auf größere Problematiken wie autoritäre Entgleisungen, Integrität der Wahlen, Pressefreiheit sowie Transparenz und Verantwortung der Regierungen.

Da der Teilfonds eine niedrigere CO₂-Intensität als sein Referenzindex anstrebt, wird die Analyse der Treibhausgasemissionen für die Staaten berücksichtigt. Diese Analyse wird auf mindestens 75 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden. Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Anteilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 75 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	J.P. Morgan EMBI Global Diversified (Total Return)
Definition des Index	Der Index misst die Wertentwicklung von Staatsanleihen und Anleihen staatsnaher Emittenten aus Schwellenländern, die auf den USD lauten, mittels eines Diversifizierungsprinzips, das eine gleichwertigere Aufteilung der Gewichtungen zwischen den im Index vertretenen Ländern ermöglicht.



Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Anlageuniversum. Im Allgemeinen sind die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten überwiegend Bestandteil des Index. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; ▪ Für einen Performancevergleich; ▪ Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen. <p>Für die Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) ein anderer Referenzindex verwendet werden.</p>
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds hoch, d. h. er liegt über 2,50 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>
Indexanbieter	<p>J.P. Morgan Securities PLC</p> <p>Der Referenzindex wird von J.P. Morgan PLC bereitgestellt. J.P. Morgan PLC profitiert seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Risiko in Verbindung mit notleidenden Schuldtiteln
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »*Risikofaktoren*« des Prospekts.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds insbesondere mit Schwellenmarktrisiken verbunden ist. Daraus ergibt sich für die Anleger ein höheres Risiko als bei Anlagen in einen Teilfonds, der in Anleihen der Industrieländer investiert. Darüber hinaus könnte der Teilfonds in Bezug auf diese Anlagen veranlasst werden, die Berechnung des Nettoinventarwerts vorübergehend auszusetzen (wie im Abschnitt »*Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der*



Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen« dieses Prospekts beschrieben). Bitte beachten Sie Folgendes: Falls bestimmte Marktpreise (z. B. von Anleihen oder Fremdwährungen) als nicht repräsentativ eingestuft werden, kann der Verwaltungsrat in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben einen Schätzwert in Höhe des wahrscheinlich realisierbaren Veräußerungswerts der betreffenden Anlagen (beispielsweise auf der Grundlage von Bewertungsmodellen) festlegen.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: USD.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: USD [LU0083568666]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique-H**, Referenzwährung: EUR [LU0594539719]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: USD [LU0083569045]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique (q)**, Referenzwährung: USD [LU1269889587]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **CS**, Referenzwährung: USD [LU2026166319]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: USD [LU0144746764]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: USD [LU1184247275]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I-H**, Referenzwährung: EUR [LU0594539982]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU1184247432]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: GBP [LU1120698953]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I(q)-H**, Referenzwährung: GBP [LU1410492919]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I(q)-H**, Referenzwährung: EUR [LU1490969497]

- Ausschüttungsanteile der Klasse **I2**, Referenzwährung: USD [LU2026166400]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2-H**, Referenzwährung: EUR [LU2739044928]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **N**, Referenzwährung: USD [LU0144751251]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: USD [LU0942153155]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: EUR [LU1184246624]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: EUR [LU1764521966]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: GBP [LU1184246970]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: CHF [LU1258427126]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R(q)**, Referenzwährung: USD [LU2178471681]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: USD [LU1410485897]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: USD [LU1410485970]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2-H**, Referenzwährung: EUR [LU1410486192]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **S**, Referenzwährung: USD [LU1797525570]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **S2**, Referenzwährung: USD [LU1920010995]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **V-H**, Referenzwährung: EUR [LU0616945100]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V-H**, Referenzwährung: CHF [LU2015352391]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V**, Referenzwährung: EUR [LU0891848607]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **V(q)-H**, Referenzwährung: EUR [LU1490969570]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: USD [LU2878944573]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: USD [LU2878944656]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB-H**, Referenzwährung: EUR [LU2878944730]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **V2**, Referenzwährung: USD [LU1410485624]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **V2**, Referenzwährung: USD [LU2178471764]



- Thesaurierungsanteile der Klasse **V2-H**, Referenzwährung: GBP [LU1708110033]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V2-H**, Referenzwährung: CHF [LU2015352128]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V2**, Referenzwährung: GBP [LU1708110207]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **V2(q)-H**, Referenzwährung: GBP [LU1708110462]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V2-H**, Referenzwährung: EUR [LU2026166582]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V2**, Referenzwährung: EUR [LU2026166665]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: USD [LU0252942387]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: USD [LU1410485467]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z-H**, Referenzwährung: EUR [LU1582239619]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen sind die folgenden Klassen:

- die Klassen **V und V2**; für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung) von 20.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann;
- die Klasse **S**; für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung) von 25.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann;
- die Klasse **S2**; für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 100.000.000 USD (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 1,20%	Max 0,35%
CS	0%	0%	0%	Max 1,20%	Max 0,35%
I (Referenzwährung EUR bzw. USD)	0%	0%	0%	Max 0,60%	Max 0,28%
I (Referenzwährung GBP)	0%	0%	0%	Max 0,70%	Max 0,28%
I2	0%	0%	0%	Max 0,80%	Max 0,28%
N	0%	0%	0%	Max 1,60%	Max 0,35%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,70%	Max 0,35%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,30%	Max 0,35%
S	0%	0%	0%	Max 0,44%	Max 0,28%
V	0%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,28%
V2	0%	0%	0%	Max 0,60%	Max 0,28%
VB	0%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,35%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,28%



Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	USD	LU0144746764	20%	J.P. Morgan EMBI Global Diversified (Total Return)	Claw Back 5Y
I	USD	LU1184247275		J.P. Morgan EMBI Global Diversified (Total Return) hedged in EUR	
I-H	EUR	LU0594539982		J.P. Morgan EMBI Global Diversified (Total Return) – EUR	
I(q)-H	EUR	LU1490969497		J.P. Morgan EMBI Global Diversified (Total Return) hedged in CHF	
V(q)-H	EUR	LU1490969570			
V-H	EUR	LU0616945100			
I	EUR	LU1184247432			
V	EUR	LU0891848607			
V-H	CHF	LU2015352391			

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Emerging Markets Corporate

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Ziel des Teilfonds ist die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials am Rentenmarkt und dabei seinen Referenzindex zu übertreffen. Im Rahmen eines diskretionären Ansatzes investiert er hierzu hauptsächlich in Schuldtitel aus Schwellenländern, die von Emittenten aus dem privaten Sektor begeben werden und überwiegend auf die Währung einer Industrienation lauten. Gleichzeitig strebt der Teilfonds eine Maximierung des Rendite-Risiko-Verhältnisses dieser Vermögensklasse an.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen des Teilfonds wird überwiegend in fest oder variabel verzinsliche, indexgebundene, nachrangige oder forderungsbesicherte Schuldtitel (d. h. Anleihen und andere ähnliche Wertpapiere, einschließlich hochrentierliche Anleihen) angelegt.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang erläutert wird.

Diese Titel werden in erster Linie von Emittenten aus dem privaten Sektor begeben (die zum Zeitpunkt ihres Erwerb von einer anerkannten Ratingagentur mit mindestens B-/B3 eingestuft werden oder deren Bonität von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachtet wird), die in Schwellenländern tätig sind. Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in andere als die vorstehend genannten Wertpapiere angelegt werden, insbesondere in:

- Anleihen, die von öffentlich-rechtlichen oder halbstaatlichen Körperschaften in Schwellenländern begeben oder garantiert werden;
- für bis zu 10 % des Nettovermögens in Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds);
- für bis zu 20 % des Nettovermögens in nachrangige Schuldverschreibungen;
- für bis zu 10 % in OGAW oder OGA;
- Geldmarktinstrumente,
- Einlagen und/oder flüssige Mittel.

Diese Wertpapiere lauten überwiegend auf die Währung einer Industrienation (z. B. USD, EUR, GBP, JPY usw.).

Die Fremdwährungspositionen, die auf die Währung einer Industrienation lauten (z. B. EUR, GBP, JPY), werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann in Bezug auf diese Währungen ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Creditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 25% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 20 %.



Da der Teilfonds einen niedrigeren CO2-Fußabdruck als sein Referenzindex anstrebt, wird bei der Betrachtung der ESG-Aspekte die Analyse der Treibhausgasemissionen von Emittenten aus dem privaten Sektor berücksichtigt. Diese Analyse der Emittenten des privaten Sektors wird auf mindestens 75% der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, flüssige Mittel und Derivate auf Indizes.

Der Teilfonds will im Übrigen bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen. Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Anteilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 75 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified (Total Return)
Definition des Index	Der Index misst die Wertentwicklung von Unternehmensanleihen aus Schwellenländern, die auf den USD lauten, mittels eines Diversifizierungsprinzips, das eine gleichwertigere Aufteilung der Gewichtungen zwischen den im Index vertretenen Ländern ermöglicht.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Anlageuniversum. Im Allgemeinen sind die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten überwiegend Bestandteil des Index. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; ▪ Für einen Performancevergleich; ▪ Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen. <p>Für die Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) ein anderer Referenzindex verwendet werden.</p>



Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden. Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h., er liegt zwischen 0,75 % und 3 %. Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.
Indexanbieter	J.P. Morgan Securities PLC Der Referenzindex wird von J.P. Morgan PLC bereitgestellt. J.P. Morgan PLC profitiert seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »*Risikofaktoren*« des Prospekts.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Teilfonds insbesondere mit Schwellenmarktrisiken verbunden ist. Daraus ergibt sich für die Anleger ein höheres Risiko als bei Anlagen in einen Teilfonds, der in Anleihen der Industrieländer investiert. Darüber hinaus könnte der Teilfonds in Bezug auf diese Anlagen veranlasst werden, die Berechnung des Nettoinventarwerts vorübergehend auszusetzen (wie im Abschnitt »*Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen*« dieses Prospekts beschrieben). Bitte beachten Sie Folgendes: Falls bestimmte Marktpreise (z. B. von Anleihen oder Fremdwährungen) als nicht repräsentativ eingestuft werden, kann der Verwaltungsrat in umsichtiger Weise und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben einen Schätzwert in Höhe des wahrscheinlich realisierbaren Veräußerungswerts der betreffenden Anlagen (beispielsweise auf der Grundlage von Bewertungsmodellen) festlegen.



5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: USD.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: USD [LU2026166749]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: USD [LU2026166822]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique-H**, Referenzwährung: EUR [LU2026167044]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: USD [LU2026167127]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: USD [LU2026167390]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I-H**, Referenzwährung: EUR [LU2026167473]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2**, Referenzwährung: USD [LU2026167556]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **N-H**, Referenzwährung: EUR [LU2026167630]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: USD [LU2026167804]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: USD [LU2026167986]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: EUR [LU2026168018]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: GBP [LU2026168109]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: USD [LU2026169503]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: USD [LU2092203855]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **PI**, Referenzwährung: USD [LU2026169842]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **V**, Referenzwährung: USD [LU2026169925]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: USD [LU2878942957]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: USD [LU2878943096]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: USD [LU2026170006]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z-H**, Referenzwährung: EUR [LU2178471848]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: USD [LU2026170188]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen sind die folgenden Klassen:

- die Klasse **PI**; für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung) von 1.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann;

- die Klasse **V**; für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe des Gegenwerts in US-Dollar (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung) von 20.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann;



10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 1,40%	Max 0,35%
I	0%	0%	0%	Max 0,65%	Max 0,28%
I2	0%	0%	0%	Max 0,65%	Max 0,28%
N	0%	0%	0%	Max 1,80%	Max 0,35%
PI	0%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,28%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,75%	Max 0,35%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,30%	Max 0,35%
V	0%	0%	0%	Max 0,35%	Max 0,28%
VB	0%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,35%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,28%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	USD	LU2026167127	20%	J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified (Total Return)	Claw Back 5Y
I	USD	LU2026167390			
V	USD	LU2026169925			
I-H	EUR	LU2026167473		J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified (Total Return) EUR Hedged	

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Euro

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für auf den EUR lautende Schuldverschreibungen, die von Emittenten sämtlicher Kategorien mit guter Bonität begeben werden, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen kurzfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt, die auf Euro lauten.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Emittenten aus dem privaten Sektor oder Wertpapiere, die von Staaten, internationalen oder supranationalen Organisationen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden. Diese Emittenten verfügen über eine gute Bonität (d. h. mit mindestens **BBB- bzw. Baa3** von einer der Ratingagenturen bewertet oder von der Verwaltungsgesellschaft als von vergleichbarer Bonität eingeschätzt).

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in Wertpapiere (insbesondere in Hochzinsanleihen bis maximal 20 % des Nettovermögens, Wandelanleihen, *Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)* bis maximal 5 % des Nettovermögens, Asset Backed Securities (bis maximal 5 % des Nettovermögens), Mortgage Backed Securities (bis maximal 5 % des Nettovermögens)) oder Geldmarktinstrumenten mit Ausnahme der oben beschriebenen oder flüssige Mittel investiert werden.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, können gegen Währungsrisiken abgesichert werden. Eine solche Absicherung erfolgt jedoch nicht systematisch.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 25% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 20 %.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- und Kreditmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der privaten Emittenten wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter dem Referenzwert zu halten. Diese Analyse der Emittenten des privaten Sektors wird auf mindestens 90 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.



Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Teilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 25 % und 50 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 75 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	iBoxx EUR Overall (Total Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance erstklassiger («Investment Grade»), auf Euro lautender Anleihen.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Anlageuniversum. Im Allgemeinen sind die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten überwiegend Bestandteil des Index. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; ▪ Für einen Performancevergleich; ▪ Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 0,4 % und 1,5 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>



Indexanbieter	IHS Markit Benchmark Administration Limited
	Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited bereitgestellt. IHS Markit Benchmark Administration Limited profitiert seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Währungsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique** [LU0011975413]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique** [LU0011975330]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I** [LU0144743829]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I** [LU1258427399]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2** [LU2739045065]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R** [LU0942153239]



- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2** [LU1410486432]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2** [LU1410486515]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V** [LU0391256418]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB** [LU2878945117]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB** [LU2878945208]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z** [LU0252943781]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z** [LU1410486275]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen ist die Klasse **V**, deren Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 20.000.000 EUR beträgt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,6%	Max 0,29%
I	0%	0%	0%	Max 0,2%	Max 0,23%
I2	0%	0%	0%	Max 0,45%	Max 0,23%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,40%	Max 0,29%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,15%	Max 0,29%
V	0%	0%	0%	Max 0,15%	Max 0,23%
VB	0%	0%	0%	Max 0,15%	Max 0,29%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,23%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	EUR	LU0144743829	20%	iBoxx EUR Overall (Total Return)	Claw Back 5Y
I	EUR	LU1258427399			
V	EUR	LU0391256418			

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Euro Corporate

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für auf den EUR lautende Schuldverschreibungen, die von Emittenten aus dem privaten Sektor mit guter Bonität begeben werden, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest- oder variabelverzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt, die auf Euro lauten.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Emittenten aus dem privaten Sektor mit guter Bonität (d. h. mindestens mit BBB- bzw. Baa3 von einer der Ratingagenturen bewertet oder von der Verwaltungsgesellschaft als von vergleichbarer Bonität eingeschätzt).

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den oben beschriebenen (einschließlich Hochzinsanleihen bis zu 15 % des Nettovermögens, *Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)* bis zu 5 % des Nettovermögens) oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- und Kreditmärkten eingehen.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 25% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 20 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der privaten Emittenten wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter dem Referenzwert zu halten. Diese Analyse der Emittenten des privaten Sektors wird auf mindestens 90 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Teilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.



Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	iBoxx EUR Corporates (Total Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance erstklassiger (»Investment Grade«), auf Euro lautender Unternehmensanleihen.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Anlageuniversum. Im Allgemeinen sind die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten überwiegend Bestandteil des Index. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; ▪ Für einen Performancevergleich; ▪ Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 0,4 % und 1,5 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>



Indexanbieter	IHS Markit Benchmark Administration Limited
	Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited bereitgestellt. IHS Markit Benchmark Administration Limited profitiert seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique** [LU0237839757]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique** [LU0237840094]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I** [LU0237841142]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I** [LU1258427472]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2** [LU2739045578]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **N** [LU0237840680]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R** [LU0942153403]



- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2** [LU1410487166]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2** [LU1410487240]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB** [LU2878942288]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB** [LU2878942361]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z** [LU0252947006]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z** [LU1410487083]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,75%	Max 0,29%
I	0%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,23%
I2	0%	0%	0%	Max 0,50%	Max 0,23%
N	0%	0%	0%	Max 1%	Max 0,29%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,40%	Max 0,29%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,19%	Max 0,29%
VB	0%	0%	0%	Max 0,19%	Max 0,29%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,23%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	EUR	LU0237841142	20%	iBoxx EUR Corporates (Total Return)	Claw Back 5Y
I	EUR	LU1258427472			

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Euro Diversified

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für überwiegend auf den Euro lautende Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von 1 bis 10 Jahren, die von Emittenten sämtlicher Kategorien aus der Eurozone mit guter Bonität begeben werden, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest- oder variabel verzinsliche, indexgebundene, nachrangige (höchstens 10% des Nettovermögens) oder forderungsbesicherte Schuldtitel (d. h. Anleihen und andere ähnliche Wertpapiere) mit einer Laufzeit von 1 bis 10 Jahren angelegt, die auf Euro lauten.

Diese Titel können von Staaten, internationalen oder supranationalen Organisationen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten oder halbstaatlichen Emittenten begeben werden, die über eine gute Bonitätseinstufung verfügen (Mindestrating von BBB-/Baa3 von einer der anerkannten Ratingagenturen) oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden (insbesondere, wenn sie über kein offizielles Rating verfügen).

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in die folgenden Wertpapiere investiert werden:

- andere als die oben genannten Wertpapiere (insbesondere Hochzinsanleihen bis maximal 20 % des Nettovermögens, Wandelanleihen, inflationsgebundene Anleihen, Contingent Convertible Bonds (bis maximal 5 % des Nettovermögens), Asset Backed Securities (bis maximal 5 % des Nettovermögens), Mortgage Backed Securities (bis maximal 5 % des Nettovermögens) sowie Schwellenländer-Anleihen...) und/oder
- Geldmarktinstrumente und/oder
- Flüssige Mittel

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 50% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der privaten Emittenten wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter dem Referenzwert zu halten. Diese Analyse der Emittenten des privaten Sektors wird auf mindestens 90 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.



Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Teilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 25 % und 50 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 75 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	Bloomberg Euro-Aggregate 1-10 Year (Total Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance erstklassiger (»Investment Grade«), auf Euro lautender Anleihen mit einer Laufzeit zwischen 1 Jahr und 10 Jahren.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Anlageuniversum. Im Allgemeinen sind die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten überwiegend Bestandteil des Index. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; ▪ Für einen Performancevergleich; ▪ Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 0,4 % und 1,5 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index.</p> <p>Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>



Indexanbieter	Bloomberg Index Services Limited
	Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited bereitgestellt. Bloomberg Index Services Limited profitiert seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Währungsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique** [LU0093577855]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique** [LU0093578077]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I** [LU0144744124]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I** [LU1258427639]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R** [LU1269890080]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2** [LU1410487919]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2** [LU1410488057]



- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB** [LU2878944904]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB** [LU2878945034]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z** [LU0252961767]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z** [LU1410488131]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,60%	Max 0,33%
I	0%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,25%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,40%	Max 0,33%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,15%	Max 0,33%
VB	0%	0%	0%	Max 0,15%	Max 0,33%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,25%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	EUR	LU0144744124	20%	Bloomberg Euro-Aggregate 1-10 Year (Total Return)	Claw Back 5Y
I	EUR	LU1258427639			

11. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** An jedem Bankgeschäftstag.

12. **Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen**

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Euro Government

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Schuldverschreibungen, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Eurozone begeben oder garantiert werden, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest oder variabel verzinslichen oder indexgebundenen Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt, die auf Euro lauten.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Staaten, internationalen oder supranationalen Organisationen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Eurozone begeben oder garantiert werden.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente als den vorstehend genannten oder in flüssige Mittel angelegt werden.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zinsmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.

Der Teilfonds will mindestens 10 % seines Nettovermögens in grüne Anleihen investieren. Das Ziel ist, den Anteil an grünen Anleihen entsprechend der Entwicklung des Marktes für grüne Anleihen und der Diversifizierung der Emittenten bis Ende 2025 auf 20 % zu erhöhen. Für den Teilfonds in Frage kommende grüne Anleihen umfassen staatliche und quasi-staatliche Emissionen.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf



3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 50 % und 75 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 75 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	J.P. Morgan EMU (Total Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance von auf den EUR lautenden inländischen Staatsanleihen, die von den westlichen Mitgliedstaaten der Eurozone ausgegeben werden.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Anlageuniversum. Im Allgemeinen sind die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten überwiegend Bestandteil des Index. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; ▪ Für einen Performancevergleich; ▪ Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen. <p>Für die Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) ein anderer Referenzindex verwendet werden.</p>
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 0,4 % und 1,5 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>



Indexanbieter	J.P. Morgan Securities PLC
	Der Referenzindex wird von J.P. Morgan PLC bereitgestellt. J.P. Morgan PLC profitiert seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0157930404]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0157930313]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU0156671926]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU1258427555]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2**, Referenzwährung: EUR [LU2739045735]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **N**, Referenzwährung: EUR [LU0156671843]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: EUR [LU1269889744]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: GBP [LU1269889827]



- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410487679]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410487752]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878941470]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878941553]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU0252949713]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU1410487836]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,60%	Max 0,33%
I	0%	0%	0%	Max 0,20%	Max 0,25%
I2	0%	0%	0%	Max 0,40%	Max 0,25%
N	0%	0%	0%	Max 1%	Max 0,33%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,40%	Max 0,33%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,15%	Max 0,33%
VB	0%	0%	0%	Max 0,15%	Max 0,33%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,25%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	EUR	LU0156671926	20%	J.P. Morgan EMU (Total Return)	Claw Back 5Y
I	EUR	LU1258427555			

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Euro High Yield

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für hochrentierliche, auf den Euro lautende Schuldverschreibungen, die von Emittenten aus dem privaten Sektor begeben werden, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Diese hochrentierlichen Wertpapiere weisen im Allgemeinen ein geringeres Rating auf und sind höheren Kredit- und Liquiditätsrisiken als Wertpapiere mit besserem Rating ausgesetzt; von daher können sich diese hochrentierlichen Wertpapiere durch stärkere Marktwertschwankungen und eine geringere Liquidität auszeichnen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds liegt darin, den Anlegern einen Zugang zum Markt für Hochzinsanleihen (d. h. Titel von Unternehmen mit erhöhtem Kreditrisiko) zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck investiert der Teilfonds sein Vermögen überwiegend in auf Euro lautende Schuldtitel (z. B. Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel) von Emittenten bzw. Emissionen mit einem besseren Rating als B- bzw. B3 und/oder in Derivate (Kreditderivate auf Indizes oder auf Einzeladressen) von Emittenten mit der gleichen Bonität.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (insbesondere Wandelanleihen) oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Positionen in anderen Währungen als Euro werden grundsätzlich abgesichert. Keinesfalls darf das Engagement in anderen Währungen als Euro mehr als 10 % ausmachen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps [Devisen-, Zins-, Kreditausfall-, Inflations- oder Total Return Swaps], Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 50% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- und Kreditmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt sogenannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts aufgeführt ist. Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der privaten Emittenten wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter dem Referenzwert zu halten. Diese Analyse der Emittenten des privaten Sektors wird auf mindestens 75% der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, flüssige Mittel und Derivate auf Indizes.

Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.



Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Teilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte ein.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	ICE BofA BB-B Euro Non-Financial High Yield Constrained Index (Total Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance auf EUR lautender, zweitklassiger («Below Investment Grade») Unternehmensanleihen außerhalb des Finanzsektors mit einem Rating von BB1 bis B3, die an den Binnenmärkten der Eurozone oder am Euro-Obligationenmarkt begeben werden, wobei die Risikoposition gegenüber einem Emittenten auf maximal 3 % begrenzt ist.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ als Anlageuniversum. Im Allgemeinen sind die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten überwiegend Bestandteil des Index. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; ▪ für einen Performancevergleich; ▪ zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen. <p>Für die Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) ein anderer Referenzindex verwendet werden.</p>
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden. Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h., er liegt zwischen 0,75 % und 3 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>



Indexanbieter	ICE Data Indices LLC
	Der Referenzindex wird von ICE Data Indices LLC bereitgestellt. ICE Data Indices LLC profitiert seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

Anleger werden auf die Ausrichtung der Verwaltung dieses Teilfonds hingewiesen, der zum Teil in Wertpapieren anlegt, die von Ratingagenturen als spekulativ eingestuft und an Märkten gehandelt werden, deren Funktionsweise sich hinsichtlich Transparenz und Liquidität in beträchtlichem Maße von den für Börsen und internationale geregelte Märkte zulässigen Standards unterscheiden kann. Daher richtet sich dieses Produkt an Anleger mit hinreichender Erfahrung, um die damit verbundenen Chancen und Risiken einschätzen zu können.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.



8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0012119607]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0012119789]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique (q)**, Referenzwährung: EUR [LU1269890163]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique-H**, Referenzwährung: USD [LU1258428280]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique-H**, Referenzwährung: USD [LU1375972418]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU0144746509]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU1258427985]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: GBP [LU1184247861]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I-H**, Referenzwährung: USD [LU1375972509]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2**, Referenzwährung: EUR [LU2739045222]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I2**, Referenzwährung: EUR [LU2026170345]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2-H**, Referenzwährung: USD [LU2800012952]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **N**, Referenzwährung: EUR [LU0144751095]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: EUR [LU0942153742]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: GBP [LU1184247606]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: USD [LU1511857465]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: CHF [LU1258428017]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R (q)**, Referenzwährung: EUR [LU1375972848]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R(q)-H**, Referenzwährung: GBP [LU1375972921]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410488487]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410488560]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2-H**, Referenzwährung: USD [LU1410488644]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **S**, Referenzwährung: EUR [LU1432307756]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **S-H**, Referenzwährung: USD [LU2130892933]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **S-H**, Referenzwährung: USD [LU2130893071]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **S-H**, Referenzwährung: CHF [LU2130893154]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **S-H**, Referenzwährung: GBP [LU2130893238]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **S(s)**, Referenzwährung: EUR [LU1010337324]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **S2**, Referenzwährung: EUR [LU1633811333]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **S4**, Referenzwährung: EUR, [LU1410488305]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **V**, Referenzwährung: EUR [LU0891843558]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **V**, Referenzwährung: EUR [LU2592305275]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V-H**, Referenzwährung: USD [LU1375972681]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V-H**, Referenzwährung: CHF [LU2800013174]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **V2**, Referenzwährung: EUR, [LU2241127344]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V2-H**, Referenzwährung: USD [LU2800013091]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878945463]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878943336]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB-H**, Referenzwährung: USD [LU2884010633]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU0252971055]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU1410488214]



9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. **Hiervon ausgenommen sind die folgenden Klassen:**

- die Klasse **S**; für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 25.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann;
- die Klasse **S2**; für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 100.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann;
- die Klasse **S4**; für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 75.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann;
- die Klassen **V und V2**, für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilklassen in Höhe des Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 1,20%	Max 0,35%
I	0%	0%	0%	Max 0,60%	Max 0,28%
I2	0%	0%	0%	Max 0,80%	Max 0,28%
N	0%	0%	0%	Max 1,60%	Max 0,35%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,70%	Max 0,35%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,30%	Max 0,35%
S / S(s) / S2	0%	0%	0%	Max 0,40%	Max 0,28%
V	0%	0%	0%	Max 0,40%	Max 0,28%
V2	0%	0%	0%	Max 0,60%	Max 0,28%
S4	0%	0%	0%	Max 0,50%	Max 0,28%
VB	0%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,35%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,28%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.



Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode	
I	EUR	LU0144746509	20%	ICE BofA BB-B Euro Non-Financial High Yield Constrained Index (Total Return)	Claw Back 5Y	
I	EUR	LU1258427985				
V	EUR	LU0891843558				
V	EUR	LU2592305275				
I	GBP	LU1184247861				ICE BofA BB-B Euro Non-Financial High Yield Constrained Index (Total Return) GBP
I-H	USD	LU1375972509				ICE BofA BB-B Euro Non-Financial High Yield Constrained Index (Total Return) USD Hedged
V-H	USD	LU1375972681				ICE BofA BB-B Euro Non-Financial High Yield Constrained Index (Total Return) USD Hedged
V-H	CHF	LU2800013174				ICE BofA BB-B Euro Non-Financial High Yield Constrained Index (Total Return) CHF Hedged

11. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** An jedem Bankgeschäftstag.

12. **Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen**

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Euro Long Term

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für auf den Euro lautende Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von mindestens 6 Jahren, die von Emittenten mit guter Bonität begeben werden, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in auf Euro lautenden fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt, deren Duration (d. h. die Sensitivität in Bezug auf die Entwicklung der Zinssätze) mindestens 6 Jahre beträgt.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert sind. Zum Zeitpunkt des Erwerbs verfügen die Emittenten über eine gute Bonität (d. h. mindestens BBB- bzw. Baa3 von einer der Ratingagenturen bei ihrem Erwerb).

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Creditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- und/oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- oder Kreditmärkten eingehen.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 25% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 20 %.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (insbesondere Hochzinsanleihen bis maximal 20 % des Nettovermögens, Wandelanleihen, Contingent Convertible Bonds (CoCos) bis maximal 5 % des Nettovermögens) oder anderen Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, können gegen Währungsrisiken abgesichert werden. Eine solche Absicherung erfolgt jedoch nicht systematisch.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der privaten Emittenten wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter dem Referenzwert zu halten. Diese Analyse der Emittenten des privaten Sektors wird auf mindestens 90 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.



Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden. Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Teilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 25 % und 50 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 75 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	Markit iBoxx EUR Overall 7+ Index (Total Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance erstklassiger (»Investment Grade«), auf Euro lautender Anleihen mit einer Laufzeit von über 7 Jahren.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Anlageuniversum. Im Allgemeinen sind die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten überwiegend Bestandteil des Index. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; ▪ Für einen Performancevergleich; ▪ Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden. Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 0,4 % und 1,5 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>



Indexanbieter	IHS Markit Benchmark Administration Limited
	Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited bereitgestellt. IHS Markit Benchmark Administration Limited profitiert seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Währungsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique** [LU0077500055]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique** [LU0108056432]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I** [LU0144745956]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I** [LU0459960851]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R** [LU1269890320]



- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2** [LU1410489451]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2** [LU1410489535]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB** [LU2878943179]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB** [LU2878941397]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z** [LU0252963110]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z** [LU1410489618]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,60%	Max 0,33%
I	0%	0%	0%	Max 0,20%	Max 0,25%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,33%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,15%	Max 0,33%
VB	0%	0%	0%	Max 0,15%	Max 0,33%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,25%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	EUR	LU0144745956	20%	Markit iBoxx EUR Overall 7+ Index (Total Return)	Claw Back 5Y
I	EUR	LU0459960851			

11. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** An jedem Bankgeschäftstag.

12. **Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen**

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Euro Short Term

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für auf den Euro lautende Schuldverschreibungen mit einer Duration von höchstens 3 Jahren und einer Restlaufzeit von höchstens 5 Jahren, die von Emittenten mit guter Bonität begeben werden, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen kurzfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in auf Euro lautenden fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) mit einer Duration (d. h. Sensitivität in Bezug auf die Entwicklung der Zinssätze) von **höchstens drei Jahren** und einer Restlaufzeit der Platzierung von höchstens fünf Jahren.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert sind. Zum Zeitpunkt des Erwerbs verfügen die Emittenten über eine gute Bonität (d. h. mindestens BBB- bzw. Baa3 von einer der Ratingagenturen bei ihrem Erwerb).

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den oben beschriebenen (einschließlich Hochzinsanleihen bis zu 10 % des Nettovermögens, *Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)* bis zu 5 % des Nettovermögens) oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- und/oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- oder Kreditmärkten eingehen.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 25% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 20 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der privaten Emittenten wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter dem Referenzwert zu halten. Diese Analyse der Emittenten des privaten Sektors wird auf mindestens 90 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.



Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Teilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	iBoxx EUR Overall 1-3 (Total Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance erstklassiger (»Investment Grade«), auf Euro lautender Anleihen mit einer Laufzeit zwischen 1 Jahr und 3 Jahren.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Anlageuniversum. Im Allgemeinen sind die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten überwiegend Bestandteil des Index. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; ▪ Für einen Performancevergleich; ▪ Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen liegt der erwartete Tracking Error des Teilfonds zwischen 0 % und 0,6 %, was einer begrenzten bis moderaten Abweichung für einen Teilfonds entspricht, der in Kurzfristanleihen investiert.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>



Indexanbieter	IHS Markit Benchmark Administration Limited
	Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited bereitgestellt. IHS Markit Benchmark Administration Limited profitiert seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique** [LU0157929810]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique** [LU0157929737]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I** [LU0156671504]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I** [LU0594540485]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2** [LU2739045495]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **N** [LU0156671413]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R** [LU1269890593]



- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2** [LU1410489709]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2** [LU1410489881]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **S** [LU1184248083]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB** [LU2878941637]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB** [LU2878941710]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z** [LU0252964431]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z** [LU0459960778]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen ist die Klasse **S**, deren Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 25.000.000 EUR beträgt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,40%	Max 0,33%
I	0%	0%	0%	Max 0,20%	Max 0,25%
I2	0%	0%	0%	Max 0,40%	Max 0,25%
N	0%	0%	0%	Max 0,80%	Max 0,33%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,33%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,10%	Max 0,33%
S	0%	0%	0%	max. 0,12%	Max 0,25%
VB	0%	0%	0%	Max 0,10%	Max 0,33%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,25%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	EUR	LU0156671504	20%	iBoxx EUR Overall 1-3 (Total Return)	Claw Back 5Y
I	EUR	LU0594540485			

11. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** An jedem Bankgeschäftstag.

12. **Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen**

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Floating Rate Notes

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines aktiven, diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds die Ausschöpfung des Wertsteigerungspotenzials des Marktes für auf den Euro lautende Schuldverschreibungen mit einer Sensitivität auf die Entwicklung der Zinssätze von 0 bis 3 Jahren, die von Emittenten mit guter Bonität begeben werden. Hierbei erfolgt keine Bezugnahme auf einen Referenzindex.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen kurzfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt, die auf Euro lauten. Die Zinssensitivität des Portfolios liegt zwischen 0 und 3 Jahren.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert sind. Diese Emittenten verfügen hauptsächlich über eine gute Bonität (d. h. mindestens mit BBB- bzw. Baa3 von einer der Ratingagenturen bewertet oder von der Verwaltungsgesellschaft als von vergleichbarer Bonität eingeschätzt).

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren als den vorstehend genannten (unter anderem Hochzinsanleihen bis maximal 10 % des Nettovermögens, Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds) bis maximal 5 % des Nettovermögens, nachrangige Anleihen bis maximal 20 % des Nettovermögens, Asset Backed Securities bis maximal 5 % des Nettovermögens und Mortgage Backed Securities bis maximal 5 % des Nettovermögens), in Geldmarktinstrumenten, Einlagen und/oder flüssige Mitteln angelegt werden.

Fremdwährungspositionen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs- und/oder Anlage- und/oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps [Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps], Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- und/oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- oder Kreditmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.



Die Analyse der Treibhausgasemissionen der Unternehmen wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter einem bestimmten absoluten Schwellenwert zu halten. Dieser Schwellenwert wird in Abhängigkeit des Anlageuniversums definiert und kann an dessen Entwicklung angepasst werden.

Diese Analyse der privaten Emittenten wird auf mindestens 90 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Anteilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	€STR (kapitalisiert) +0,15%
Definition des Index	Kurzfristiger Zinssatz in Euro, der den unbesicherten Tagesgeldsatz in Euro für Banken der Eurozone widerspiegelt.
Verwendung des Index	- für einen Performancevergleich; - zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen. Für die Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) ein anderer Referenzindex verwendet werden.



Indexanbieter	Europäische Zentralbank
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Zinsrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **BF**, Referenzwährung: EUR [LU2178471418]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **BF**, Referenzwährung: EUR [LU2178471509]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU1838941372]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU1838941455]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique-H**, Referenzwährung: SEK [LU2512025599]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique-H**, Referenzwährung: SEK [LU2739045651]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU2756974783]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2**, Referenzwährung: EUR [LU1838941539]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I2**, Referenzwährung: EUR [LU2425448037]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2-H**, Referenzwährung: USD [LU2592305358]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **PI**, Referenzwährung: EUR [LU1838941703]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: EUR [LU1838941612]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: EUR [LU2015352474]



- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU2240495288]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU2240495791]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V2**, Referenzwährung: EUR [LU1838941885]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878942791]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878942874]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU1838941968]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen sind die folgenden Klassen:

- die Klasse **PI**; für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 1.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Klasse **V2** gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
BF	0%	0%	0%	Max 0,10%	Max 0,25%
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,50%	Max 0,33%
I	0%	0%	0%	Max 0,25%	Max 0,25%
I2	0%	0%	0%	Max 0,25%	Max 0,25%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,25%	Max 0,33%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,125%	Max 0,33%
PI	0%	0%	0%	Max 0,10%	Max 0,25%
V2	0%	0%	0%	max. 0,15%	Max 0,25%
VB	0%	0%	0%	Max 0,125%	Max 0,33%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,25%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Mindestrendite	Methode
I	EUR	LU2756974783	20%	€STR (kapitalisiert) +0,15 % (Floor: 0)	Claw Back 5Y

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.



12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Global Government

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Schuldverschreibungen, die auf jede beliebige Währung lauten können und von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit guter Bonität begeben oder garantiert werden, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere, die von Staaten, internationalen oder supranationalen Organisationen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften begeben oder garantiert werden. Zum Zeitpunkt des Erwerbs verfügen die Emittenten über eine gute Bonität (d. h. mindestens BBB- bzw. Baa3 von einer der Ratingagenturen bei ihrem Erwerb).

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente als den vorstehend genannten oder in flüssige Mittel angelegt werden.

Die Anlagen lauten auf die Lokalwährung der Emittenten oder auf eine Währung der Industrieländer (z. B. EUR, USD, JPY, GBP usw.).

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- oder Devisenmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.

Der Teilfonds will mindestens 10 % seines Nettovermögens in grüne Anleihen investieren.

Das Ziel ist, den Anteil an grünen Anleihen entsprechend der Entwicklung des Marktes für grüne Anleihen und der Diversifizierung der Emittenten bis Ende 2025 auf 20 % zu erhöhen. Für den Teilfonds in Frage kommende grüne Anleihen umfassen staatliche und quasi-staatliche Emissionen.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf



3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 25 % und 50 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 75 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	J.P. Morgan GBI Global (Total Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance lokaler Schatzanweisungen an den Märkten der weltweiten Industrienation mit sehr hoher Liquidität.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none">▪ Als Anlageuniversum. Im Allgemeinen sind die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten überwiegend Bestandteil des Index. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen;▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter;▪ Für einen Performancevergleich;
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden. Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 0,4 % und 1,5 %. Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.



Indexanbieter	J.P. Morgan Securities PLC
	Der Referenzindex wird von J.P. Morgan PLC bereitgestellt. J.P. Morgan PLC profitiert seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko in Verbindung mit chinesischen Schuldtiteln (über Bond-Connect)
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0157931550]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0157931394]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique-AH**, Referenzwährung: EUR [LU2629011144]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU0156673039]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I-AH**, Referenzwährung: EUR [LU0391256509]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I-H**, Referenzwährung: CHF [LU2637815031]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: EUR [LU2043253751]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410492596]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410492679]



- Thesaurierungsanteile der Klasse **V**, Referenzwährung: EUR [LU2637815114]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V-AH**, Referenzwährung: EUR [LU2637814810]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878941801]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878941983]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z** [LU0252978738]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z** [LU1410492752]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z-AH** [LU2015352631]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen ist die Klasse **V**, deren Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 20.000.000 EUR beträgt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,60%	Max 0,33%
I	0%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,25%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,40%	Max 0,33%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,12%	Max 0,33%
V	0%	0%	0%	Max 0,25%	Max 0,25%
VB	0%	0%	0%	Max 0,15%	Max 0,33%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,25%

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Global High Yield

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für hochrentierliche Schuldverschreibungen, die von Privatemitteln begeben werden, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen. Diese hochrentierlichen Wertpapiere weisen im Allgemeinen ein geringeres Rating auf und sind höheren Kredit- und Liquiditätsrisiken als Wertpapiere mit besserem Rating ausgesetzt; von daher können sich diese hochrentierlichen Wertpapiere durch stärkere Marktwertschwankungen und eine geringere Liquidität auszeichnen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds liegt darin, dem Anleger Zugang zum weltweiten Markt für High-Yield-Papiere (d. h. Titel von Unternehmen mit erhöhtem Kreditrisiko) zu ermöglichen.

Der Teilfonds investiert sein Vermögen überwiegend in Schuldtitel (z. B. Anleihen, Schuldverschreibungen und Wechsel) von Emittenten bzw. Emissionen mit einem besseren Rating als B- bzw. B3.

Der Teilfonds kann daneben in Derivaten (Kreditderivaten auf Indizes oder Einzeltitel) von Emittenten mit der gleichen Bonität anlegen.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (insbesondere Wandelanleihen) oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Positionen in anderen Währungen als Euro werden grundsätzlich abgesichert. Keinesfalls darf das Engagement in anderen Währungen als Euro mehr als 10 % ausmachen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps [Devisen-, Zins-, Kreditausfall-, Inflations- oder Total Return Swaps], Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen. Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 50% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins-, Kredit- und Devisenmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der privaten Emittenten wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter dem Referenzwert zu halten. Diese Analyse der Emittenten des privaten Sektors wird auf mindestens 75% der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, flüssige Mittel und Derivate auf Indizes.



Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Teilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds setzt keine Wertpapierleihgeschäfte ein.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	ICE BofA BB-B Global High Yield Non-Financial Constrained Index EUR Hedged (Total Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance auf USD, CAD, GBP und EUR lautender, zweitklassiger (»Below Investment Grade«) Unternehmensanleihen außerhalb des Finanzsektors mit einem Rating von BB1 bis B3, die überwiegend an den Binnenmärkten oder am Euro-Obligationenmarkt begeben werden, wobei die Risikoposition gegenüber einem Emittenten auf maximal 2 % begrenzt ist.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Anlageuniversum. Im Allgemeinen sind die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten überwiegend Bestandteil des Index. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; ▪ Für einen Performancevergleich; ▪ Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen. <p>Für die Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) ein anderer Referenzindex verwendet werden.</p>
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h., er liegt zwischen 0,75 % und 3 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>



Indexanbieter	ICE Data Indices LLC
	Der Referenzindex wird von ICE Data Indices LLC bereitgestellt. ICE Data Indices LLC profitiert seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Ausfallrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Aktienrisiko
- Währungsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

Anleger werden auf die Ausrichtung der Verwaltung dieses Teilfonds hingewiesen, der zum Teil in Wertpapieren anlegt, die von Ratingagenturen als spekulativ eingestuft und an Märkten gehandelt werden, deren Funktionsweise sich hinsichtlich Transparenz und Liquidität in beträchtlichem Maße von den für Börsen und internationale geregelte Märkte zulässigen Standards unterscheiden kann. Daher richtet sich dieses Produkt an Anleger mit hinreichender Erfahrung, um die damit verbundenen Chancen und Risiken einschätzen zu können.

6. **Bewertungswährung des Teilfonds:** EUR.

7. **Form der Anteile:** Es werden nur Namensanteile ausgegeben.



8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0170291933]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0170293392]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique (q)**, Referenzwährung: EUR [LU1269891567]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique-H**, Referenzwährung: USD [LU2637814901]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique-H**, Referenzwährung: USD [LU2910448088]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique(q)-H**, Referenzwährung: USD [LU2947106550]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU0170293806]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU2015352557]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I-H**, Referenzwährung: USD [LU1599350359]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2**, Referenzwährung: EUR [LU2026170428]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2-H**, Referenzwährung: USD [LU2800012952]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **N**, Referenzwährung: EUR [LU0170293632]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: EUR [LU1269891641]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: CHF [LU2676800860]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R(q)**, Referenzwährung: EUR [LU1375973069]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R(q)-H**, Referenzwährung: GBP [LU1375973143]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R(q)**, Referenzwährung: GBP [LU1375973226]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410489964]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410490038]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **S**, Referenzwährung: EUR [LU1797525737]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **S**, Referenzwährung: USD [LU1184248240]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **S-H**, Referenzwährung: GBP [LU1582239536]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **S-H**, Referenzwährung: CHF [LU2676800944]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **S-H**, Referenzwährung: USD [LU2620728431]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **S(q)-H**, Referenzwährung: GBP [LU2910448161]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **S(q)-H**, Referenzwährung: USD [LU2910448245]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **S(q)**, Referenzwährung: EUR [LU2910448328]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **V**, Referenzwährung: EUR [LU0891839952]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V-H**, Referenzwährung: CHF [LU2676801082]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **V**, Referenzwährung: EUR [LU2404725389]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **V2**, Referenzwährung: EUR [LU1410490384]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V2-H**, Referenzwährung: CHF [LU2676801165]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **V2-H**, Referenzwährung: USD [LU2800013091]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878944227]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878944490]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU0252968697]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU1410490111]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen sind die folgenden Klassen:

- die Klassen **V und V2**; für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann;



- die Klasse **S**; für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 25.000.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 1,20%	Max 0,35%
I	0%	0%	0%	Max 0,60%	Max 0,28%
I2	0%	0%	0%	Max 0,80%	Max 0,28%
N	0%	0%	0%	Max 1,60%	Max 0,35%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,70%	Max 0,35%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,30%	Max 0,35%
S	0%	0%	0%	max. 0,40%	Max 0,28%
V	0%	0%	0%	Max 0,40%	Max 0,28%
V2	0%	0%	0%	Max 0,60%	Max 0,28%
VB	0%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,35%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,28%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	EUR	LU0170293806	20%	ICE BofA BB-B Global High Yield Non-Financial Constrained Index EUR Hedged (Total Return)	Claw Back 5Y
I	EUR	LU2015352557			
V	EUR	LU0891839952			
V	EUR	LU2404725389		ICE BofA BB-B Global High Yield Non-Financial Constrained Index CHF Hedged (Total Return)	
V	CHF	LU2676801082			
I-H	USD	LU1599350359		ICE BofA BB-B Global High Yield Non-Financial Constrained Index USD Hedged (Total Return)	

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: An jedem Bankgeschäftstag.

12. Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Global Inflation Short Duration

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für inflationsindexierte Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als 5 Jahren auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen kurzfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in Schuldtitel investiert, die an die Entwicklung der Inflationsrate gebunden sind (Anleihen und vergleichbare Titel). Diese Schuldtitel können fest oder variabel verzinslich sein und müssen eine Restlaufzeit von unter 5 Jahren haben.

Diese Wertpapiere werden von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen oder privaten Emittenten begeben oder garantiert.

Die Vermögenswerte können auf alle Währungen lauten, sowohl aus Industrienationen als auch aus Schwellenländern.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in andere Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente als den vorstehend genannten oder in flüssige Mittel angelegt werden.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden. In diesem Rahmen kann das Engagement in Finanzderivaten beträchtlich sein. Beispielsweise kann der Anlageverwalter solche Instrumente intensiv einsetzen, um aktiv die Duration des Portfolios zu steuern und auf der Basis antizipierter Marktentwicklungen Devisenengagements einzugehen.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Finanzderivate größeren Schwankungen unterworfen sind als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.

Da der Teilfonds eine niedrigere CO₂-Intensität als ein absoluter Schwellenwert anstrebt, wird die Analyse der Treibhausgasemissionen für die Staaten berücksichtigt. Dieser Schwellenwert wird in Abhängigkeit des Anlageuniversums definiert und kann an dessen Entwicklung angepasst werden. Diese Analyse wird auf mindestens 90 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.



Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Teilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 25 % und 50 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 75 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	Bloomberg World Govt Inflation-Linked 1-5Yrs Index EUR Hedged (Total Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance erstklassiger (»Investment Grade«) inflationsindexierter Staatsanleihen mit einer Laufzeit zwischen 1 Jahr und 5 Jahren, die von verschiedenen Industrienationen begeben werden.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Anlageuniversum. Im Allgemeinen sind die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten überwiegend Bestandteil des Index. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; ▪ Für einen Performancevergleich;
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 0,4 % und 1,5 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>



Indexanbieter	Bloomberg Index Services Limited
	Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited bereitgestellt. Bloomberg Index Services Limited profitiert seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Für die Berechnung des Gesamtrisikos wird der relative VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).

Der Bloomberg World Govt Inflation-Linked 1-5Yrs Index Hedged EUR wird als Referenzindex des VaR verwendet.

Zur Information: Der Hebelfaktor des Teilfonds beträgt höchstens 350 % des Nettovermögens. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch vorübergehend auch eine stärkere Hebelung aufweisen.

Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.



8. Anteilklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique** [LU0165520114]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique** [LU0165520973]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I** [LU0165522086]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I** [LU1258427712]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R** [LU0942153825]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2** [LU1410488990]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2** [LU1410489022]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB** [LU2878942015]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB** [LU2878942106]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z** [LU0252962658]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z** [LU1410488727]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen ist die Klasse **V**, deren Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 20.000.000 EUR beträgt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,6%	Max 0,33%
I	0%	0%	0%	Max 0,3%	Max 0,25%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,40%	Max 0,33%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,15%	Max 0,33%
VB	0%	0%	0%	Max 0,15%	Max 0,33%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,25%

11. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** An jedem Bankgeschäftstag.

12. **Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen**

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds International

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Schuldverschreibungen, die von Emittenten mit guter Bonität sämtlicher Kategorien aus dem öffentlichen oder privaten Sektor begeben werden, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird hauptsächlich in fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert sind. Diese Emittenten verfügen über eine gute Bonität (d. h. mindestens mit BBB- bzw. Baa3 von einer der Ratingagenturen bewertet oder von der Verwaltungsgesellschaft als von vergleichbarer Bonität eingeschätzt).

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (insbesondere Hochzinsanleihen bis maximal 20 % des Nettovermögens, Wandelanleihen, Contingent Convertible Bonds (CoCos) bis maximal 5 % des Nettovermögens) oder anderen Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Die Anlagen lauten auf verschiedene Währungen sowohl der Industrie- als auch der Schwellenländer.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins-, Kredit- und Devisenmärkten eingehen.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 25% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 20 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA oder OGAW investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der privaten Emittenten wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter dem Referenzwert zu halten. Diese Analyse der Emittenten des privaten Sektors wird auf mindestens 90 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.



Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Teilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	Bloomberg Global Aggregate Index EUR Hedged (Total Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance erstklassiger (»Investment Grade«) Mehrwährungsanleihen der weltweiten Märkte für festverzinsliche Anleihen.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Anlageuniversum. Im Allgemeinen sind die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten überwiegend Bestandteil des Index. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; ▪ Für einen Performancevergleich; ▪ Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen. <p>Für die Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) ein anderer Referenzindex verwendet werden.</p>
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden.</p> <p>Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds niedrig bis moderat, d. h. er liegt zwischen 0,4 % und 1,5 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>



Bloomberg Index Services Limited	Bloomberg Index Services Limited
	<p>Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited bereitgestellt. Bloomberg Index Services Limited profitiert seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.</p> <p>Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.</p>

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Ausfallrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Schwellenmarktrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Risiko in Verbindung mit chinesischen Schuldtiteln (über Bond-Connect)
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0012119433]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0012119516]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU0144746335]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU1258428876]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: USD [LU0391256681]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2**, Referenzwährung: EUR [LU2739045149]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: EUR [LU1269891724]



- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410491358]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410491432]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878945380]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878943419]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU0252972020]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU1410491515]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,75%	Max 0,29%
I	0%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,23%
I2	0%	0%	0%	Max 0,50%	Max 0,23%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,40%	Max 0,29%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,19%	Max 0,29%
VB	0%	0%	0%	Max 0,19%	Max 0,29%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,23%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	EUR	LU0144746335	20%	Bloomberg Global Aggregate Index EUR Hedged (Total Return)	Claw Back 5Y
I	EUR	LU1258428876		Bloomberg Global Aggregate Index (Total Return) USD	
I	USD	LU0391256681			

11. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** An jedem Bankgeschäftstag.

12. **Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen**

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds Total Return

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Anhand eines diskretionären Ansatzes und über eine flexible Anlage in Schuldverschreibungen beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial der Finanzmärkte auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds legt eine optimale Allokation in den verschiedenen Anleiensegmenten fest und strebt innerhalb der empfohlenen Anlagedauer eine absolute Rendite an. Dieses Anlageziel stellt jedoch keine Garantie dar.

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend in fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert sind.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (insbesondere Wandelanleihen, *Contingent Convertible Bonds (CoCos)* bis maximal 5 % des Nettovermögens) oder anderen Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Die Wertpapiere lauten auf eine Währung der Industrieländer (z. B. EUR, USD, JPY, GBP usw.) oder auf eine Währung der Schwellenländer (z. B. BRL, MXN, PLN usw.).

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanztechniken und -instrumente einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden. In diesem Rahmen kann das Engagement in Finanzderivaten beträchtlich sein.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps [Devisen-, Zins-, Kreditausfall-, Inflations- oder Total Return Swaps], Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 50% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins-, Kredit- und Devisenmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.

Die Analyse der Treibhausgasemissionen der privaten Emittenten wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter einem absoluten Schwellenwert zu halten. Dieser Schwellenwert wird in Abhängigkeit des Anlageuniversums definiert und kann an dessen Entwicklung angepasst werden.

Diese Analyse der privaten Emittenten wird auf mindestens 75 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.



Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Unter bestimmten Bedingungen kann der Analyse- und Auswahlprozess auch über aktive Teilnahme durch Dialog mit den Unternehmen begleitet werden.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

Engagement am Kreditmarkt und in risikobehaftete Vermögenswerte im Allgemeinen:

Der Teilfonds ist normalerweise darauf ausgerichtet, von einer Verengung der Kreditspreads zu profitieren (was mit Verlustrisiken im Falle einer Ausweitung der Spreads verbunden ist). Er kann jedoch auch gegenteilige Positionen eingehen, um von einer Ausweitung der Kreditspreads zu profitieren (was mit Verlustrisiken im Falle einer Verengung der Spreads verbunden ist).

Im erstgenannten Fall wird ein positives Engagement durch den Kauf von Schuldtiteln (Anleihen und ähnliche Wertpapiere) oder durch einen Sicherungsverkauf am Markt für Kreditausfallswaps (CDS) eingegangen.

Dagegen kann ein negatives Engagement nur über einen Sicherungskauf am CDS-Markt eingegangen werden.

Ein »positives« Engagement kann bis zu +60 % des Gesamtbetrags aller Vermögenswerte eingegangen werden, die als »risikobehaftet« einzustufen sind (Schwellenmarktanleihen, Anleihen mit einem schlechteren Rating als BBB- bzw. Baa3 [High Yield] und Wandelanleihen). Ein »negatives« Gesamtengagement in solchen »risikobehafteten« Vermögenswerten kann zwischen 0 und –20 % liegen.

Die Gesamtduration des Portfolios kann zwischen –5 Jahren und +10 Jahren schwanken.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 25 % und 50 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 75 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

Der voraussichtlich im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25% schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Der Teilfonds kann auf umgekehrte Pensionsgeschäfte zurückgreifen, wenn dies insbesondere durch die Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dann auch nur, wenn eine Platzierung von Barmitteln über ein solches Geschäft gerechtfertigt ist.

Der voraussichtlich im Rahmen von Pensionsgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 10 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 10 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Art Geschäfte ist auf jeden Fall bei einem vorübergehenden Liquiditätsbedarf gerechtfertigt.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.



Bezeichnung des Index	€STR (kapitalisiert)
Definition des Index	Kurzfristiger Zinssatz in Euro, der den unbesicherten Tagesgeldsatz in Euro für Banken der Eurozone widerspiegelt.
Verwendung des Index	- für einen Performancevergleich; - zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilsklassen. Für die Anteilsklassen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, kann zur Berechnung der Performancegebühr (siehe den nachfolgenden Abschnitt »Performancegebühr«) ein anderer Referenzindex verwendet werden.
Indexanbieter	Europäische Zentralbank
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Währungsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Arbitragerisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Volatilitätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit chinesischen Schuldtiteln (über Bond-Connect)
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Bei der Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).

Das mit den Derivaten im Portfolio verbundene Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.

Der Hebelfaktor dieses Teilfonds variiert zwischen 100 % und 450 %. Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch auch eine stärkere Hebelung aufweisen. Eine solche Hebelung resultiert aus dem Einsatz von Terminkontrakten auf Zinssätze, deren Nominalwert nicht immer einen genauen Wert für das tatsächlich eingegangene Risiko darstellt.



6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0252128276]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU0252129167]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique (q)**, Referenzwährung: EUR [LU1269892029]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique-H**, Referenzwährung: USD [LU1184248596]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU0252132039]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU1120698102]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I-H**, Referenzwährung: GBP [LU1184249305]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I-H**, Referenzwährung: USD [LU1184249644]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **N**, Referenzwährung: EUR [LU0252131148]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: EUR [LU1184248752]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: GBP [LU1184248919]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R-H**, Referenzwährung: CHF [LU1184249131]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410491788]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU1410491861]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **S**, Referenzwährung: EUR [LU1511858513]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **S**, Referenzwährung: EUR [LU1511858430]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **S-H**, Referenzwährung: GBP [LU1582239882]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **V**, Referenzwährung: EUR [LU1269892375]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878942445]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2878942528]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU0252136964]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z-H**, Referenzwährung: USD [LU1546486744]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU1410491945]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z-H**, Referenzwährung: GBP [LU2712740252]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen sind die folgenden Klassen:

- die Klasse **S**; für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 25.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann;
- die Klasse **V**; für sie gilt bei Erstzeichnung ein Mindestanlagebetrag in Höhe von 20.000.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.



10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,90%	Max 0,29%
I	0%	0%	0%	Max 0,60%	Max 0,23%
N	0%	0%	0%	Max 1,30%	Max 0,29%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,70%	Max 0,29%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,23%	Max 0,29%
S	0%	0%	0%	max. 0,50%	max. 0,23%
V	0%	0%	0%	Max 0,40%	Max 0,23%
VB	0%	0%	0%	Max 0,23%	Max 0,29%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,23%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex gemäß der Methode »High-Watermark 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Mindestrendite	Methode
I	EUR	LU0252132039	20%	€STR (kapitalisiert) (Floor: 0)	High-Watermark 5Y
I	EUR	LU1120698102			
V	EUR	LU1269892375			
I-H	GBP	LU1184249305			
I-H	USD	LU1184249644			
				SONIA (kapitalisiert) (Floor: 0)	
				Effective Federal Funds Rate, kapitalisiert (Floor: 0)	

11. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** An jedem Bankgeschäftstag.

12. **Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen**

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Candriam Bonds US Corporate

Technische Beschreibung

Die Erstzeichnungsfrist für diesen Teilfonds beginnt am 1. Oktober 2024 und endet am 4. November 2024.

Der anfängliche Nettoinventarwert datiert auf den 4. November 2024, die Zahlung erfolgt am 7. November 2024.

Der erste berechnete Nettoinventarwert, datiert auf den 5. November 2024, wird am 6. November 2024 ermittelt, und die Zahlung erfolgt zum 8. November 2024.

Dieser Teilfonds fällt unter Art. 8 der SFDR-Bestimmungen, d. h., er bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale, ohne jedoch ein nachhaltiges Anlageziel zu verfolgen.

Diese Technische Beschreibung ist zusammen mit den ausführlichen Informationen über die ESG-Merkmale dieses Teilfonds zu lesen; diese werden im SFDR-Anhang erläutert.

1. Anlageziel und Anlegerprofil

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für auf USD lautende Anleihen profitieren, die hauptsächlich von US-Emittenten guter Bonität aus dem privaten Sektor ausgegeben werden, und den Referenzindex übertreffen.

Dieser Teilfonds eignet sich für jeden Anleger, der diesem Ziel über einen mittelfristigen Anlagehorizont folgen möchte und der die nachfolgend und im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts beschriebenen besonderen Risiken des Teilfonds kennt, versteht und in der Lage ist, diese einzugehen.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird in erster Linie in Forderungspapiere angelegt (darunter Anleihen und sonstige vergleichbaren Werte, einschließlich nachrangige Schuldverschreibungen für bis zu 20 % des Nettovermögens), die auf USD lauten. Diese können insbesondere fest- oder variabel verzinslich, indexgebunden, nachrangig oder forderungsbesichert sein.

Dabei handelt es sich überwiegend um Wertpapiere von US-Emittenten aus dem privaten Sektor mit guter Bonität (d. h. mindestens mit BBB- bzw. Baa3 von einer der Ratingagenturen bewertet oder von der Verwaltungsgesellschaft als von vergleichbarer Bonität eingeschätzt).

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in die folgenden Wertpapiere investiert werden:

- andere als die oben beschriebenen zulässigen Wertpapiere (insbesondere Wandelanleihen, *High-Yield-Anleihen*, für bis zu 15 % des Nettovermögens, Contingent Convertible Bonds (CoCos) für bis zu 5 % des Nettovermögens, Titel von Emittenten, die in den Schwellenländern tätig sind, für bis zu 10 % des Nettovermögens, etc.);
- andere als die oben beschriebenen Geldmarktinstrumente;
- für bis zu 10 % in OGA oder OGAW; und
- Einlagen oder flüssige Mittel.

Andere Währungspositionen, die nicht auf den USD lauten (insbesondere auf EUR und GBP lautende Engagements), werden gegen Währungsrisiken abgesichert. Eine solche Währungsabsicherung kann nicht fortwährend das gesamte Risiko abdecken. Deshalb kann ein marginales Restrisiko verbleiben.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures)

können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins- und Kreditmärkten eingehen.

Das Engagement des Teilfonds in Total Return Swaps kann sich auf höchstens 25% seines Nettovermögens erstrecken. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 25 %.

Der Teilfonds berücksichtigt so genannte ESG-Kriterien auf Basis einer Analyse, die im Abschnitt *Anlagepolitik* des Prospekts und im SFDR-Anhang näher erläutert wird.



Die Analyse der Treibhausgasemissionen der privaten Emittenten wird berücksichtigt, um den CO₂-Fußabdruck des Teilfonds unter dem Referenzwert zu halten. Diese Analyse der Emittenten des privaten Sektors wird auf mindestens 90 % der Anlagen des Teilfonds angewandt; ausgenommen sind lediglich Einlagen, Barmittel und Derivate auf Indizes.

Die Auswertung der ESG-Kriterien wird auch in das Finanzmanagement des Portfolios eingebunden.

Darüber hinaus will der Teilfonds bestimmte Unternehmen entsprechend der Beschreibung im SFDR-Anhang ausschließen.

Unter bestimmten Marktbedingungen kann das Analyse- und Auswahlverfahren auch durch einen Dialog mit den Unternehmen ergänzt werden.

Nähere Informationen zu den ESG-Aspekten entnehmen Sie bitte dem Transparenzkodex, der unter folgendem Link zur Verfügung steht:

https://www.candriam.com/documents/candriam/article_205/en/document.pdf

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften investierte Anteil am Nettovermögen des Teilfondsportfolios kann zwischen 0 % und 25 % schwanken und unter besonderen Marktbedingungen auf maximal 50 % des Nettovermögens des Portfolios anwachsen.

Diese Geschäfte werden stets dann durchgeführt, wenn sich damit aufgrund der Marktbedingungen Erträge für den Teilfonds erzielen lassen.

4. Referenzindex

Der Teilfonds wird aktiv verwaltet, und das Anlageverfahren des Teilfonds beinhaltet die Bezugnahme auf einen Index. Der Referenzindex nimmt keine ausdrückliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien vor.

Bezeichnung des Index	Bloomberg U.S. Corporate Investment Grade (Total Return)
Definition des Index	Der Index misst die Performance erstklassiger, auf den US-Dollar lautender Unternehmensanleihen.
Verwendung des Index	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Als Anlageuniversum. Im Allgemeinen sind die im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten überwiegend Bestandteil des Index. Daneben sind jedoch auch Anlagen außerhalb dieses Index zugelassen; ▪ zur Bestimmung des Risikoniveaus/der Risikoparameter; ▪ Für einen Performancevergleich; ▪ Zur Berechnung der Performancegebühr bestimmter Anteilklassen.
Grad der Abweichung zwischen der Zusammensetzung des Portfolios und der Zusammensetzung des Index	<p>Da der Teilfonds aktiv verwaltet wird, verfolgt er weder das Ziel, in alle Bestandteile des Index anzulegen noch die Gewichtungen des Index abzubilden. Unter normalen Marktbedingungen ist der erwartete Tracking Error des Teilfonds moderat bis hoch, d. h., er liegt zwischen 1 % und 3 %.</p> <p>Bei dieser Messgröße handelt es sich um einen Schätzwert zur Abweichung der Performance des Teilfonds gegenüber der Performance seines Referenzindex. Je höher der Tracking Error, desto höher die Abweichungen gegenüber dem Index. Der festgestellte Tracking Error hängt vor allem von den Marktbedingungen ab (Volatilität und Korrelation zwischen den Finanzinstrumenten) und kann sich folglich von dem erwarteten Tracking Error unterscheiden.</p>



Indexanbieter	Bloomberg Index Services Limited
	Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited bereitgestellt. Bloomberg Index Services Limited profitiert seit dem Brexit von den Übergangsbestimmungen des Artikels 51 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.
	Für die Fälle, dass der Referenzindex nicht länger veröffentlicht wird oder sich seine Zusammensetzung im Wesentlichen ändert, hat die Verwaltungsgesellschaft schriftlich solide Pläne ausgearbeitet. Sollte dies angebracht erscheinen, wählt der Verwaltungsrat der SICAV auf der Grundlage dieser Pläne einen anderen Referenzindex. Ein Wechsel des Referenzindex wird in den Prospekt aufgenommen, der aus diesem Anlass geändert wird. Die Pläne sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten
- Ausfallrisiko
- Nachhaltigkeitsrisiko
- ESG-Investmentrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Schwellenmarktrisiko
- Risiko von Änderungen des Referenzindex durch den Indexanbieter
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: USD.

7. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

8. Anteilsklassen

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: USD [LU2885262225]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: USD [LU2885266994]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU2885266648]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Classique**, Referenzwährung: EUR [LU2885266481]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: USD [LU2885266309]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: USD [LU2885266135]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU2885265913]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I**, Referenzwährung: EUR [LU2885265756]



- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2**, Referenzwährung: USD [LU2885265327]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2**, Referenzwährung: EUR [LU2885265244]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **I2-H**, Referenzwährung: EUR [LU2966365418]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **I2**, Referenzwährung: EUR [LU2885265087]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R**, Referenzwährung: USD [LU2885264783]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: USD [LU2885264437]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: USD [LU2885264270]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU2885264197]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **R2**, Referenzwährung: EUR [LU2885263629]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **V**, Referenzwährung: USD [LU2885263546]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: USD [LU2885263389]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: USD [LU2885263033]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2885262902]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **VB**, Referenzwährung: EUR [LU2885262738]

- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: USD [LU2885262498]
- Ausschüttungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: USD [LU2885262799]
- Thesaurierungsanteile der Klasse **Z**, Referenzwährung: EUR [LU2885267539]

9. Mindestzeichnung

Für die Zeichnung von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen gilt kein Mindestzeichnungsbetrag. Hiervon ausgenommen ist die Klasse **V**, deren Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung den Gegenwert von 20.000.000 EUR in USD beträgt, wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebühren und Kosten

Klasse	Gebühren und Kosten				
	Ausgabe	Rücknahme	Umtausch	Anlageverwaltung	Betriebs- und Verwaltungskosten
Classique	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,75%	Max 0,29%
I	0%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,23%
I2	0%	0%	0%	Max 0,50%	Max 0,23%
R	Max 2,5%	0%	0%	Max 0,40%	Max 0,29%
R2	Max 2,5%	0%	Max 2,5%	Max 0,19%	Max 0,29%
V	0%	0%	0%	Max 0,30%	Max 0,23%
VB	0%	0%	0%	Max 0,19%	Max 0,23%
Z	0%	0%	0%	0%	Max 0,23%

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede in der nachfolgenden Tabelle aufgeführte Anteilsklasse eine Performancegebühr erheben, die auf Basis der Outperformance des NIW im Vergleich zum Referenzindex (»Benchmark«) gemäß der Methode »Claw Back 5Y« berechnet wird, wie im Abschnitt *Gebühren und Kosten, Performancegebühren* des Prospekts definiert und in der Tabelle unten dargelegt.

Klasse	Währung	ISIN	Höhe der Gebühr	Benchmark	Methode
I	USD	LU2885266309	20%	Bloomberg U.S. Corporate Investment Grade (Total Return)	Claw Back 5Y
I	USD	LU2885266135			
V	USD	LU2885263546			
I	EUR	LU2885265913		Bloomberg U.S. Corporate Investment Grade (Total Return) – EUR	
I	EUR	LU2885265756			



11. **Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:** An jedem Bankgeschäftstag.
12. **Bedingungen für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen**

	Zeichnung/Rücknahme/Umtausch
Orderannahmeschluss	T um 12:00 Uhr (Ortszeit Luxemburg)
NIW-Tag	T
Bewertungstag	T+1
Zahlungstag	T+3

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 3. März 2025.



Anhang II – SFRD-Anhänge

- Candriam Bonds Capital Securities
- Candriam Bonds Convertible Defensive
- Candriam Bonds Credit Alpha
- Candriam Bonds Credit Opportunities
- Candriam Bonds Emerging Debt Local Currencies
- Candriam Bonds Emerging Markets
- Candriam Bonds Emerging Markets Corporate
- Candriam Bonds Euro
- Candriam Bonds Euro Corporate
- Candriam Bonds Euro Diversified
- Candriam Bonds Euro Government
- Candriam Bonds Euro High Yield
- Candriam Bonds Euro Long Term
- Candriam Bonds Euro Short Term
- Candriam Bonds Floating Rate Notes
- Candriam Bonds Global Government
- Candriam Bonds Global High Yield
- Candriam Bonds Global Inflation Short Duration
- Candriam Bonds International
- Candriam Bonds Total Return
- Candriam Bonds US Corporate



Name des Produkts:

Candriam Bonds - Capital Securities

Unternehmenskennung (LEI-Code)

549300Q263ZGFTP1GV28

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt _%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die in erheblicher Weise an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, wie z. B. an der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle, der Herstellung von oder dem Handel mit Tabak, der Herstellung und dem Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran).
- die Energiewende durch einen Energiemix unterstützen will, der erneuerbare Energien

bevorzugt und Emittenten mit hohem Engagement in besonders umweltschädlichen Energiequellen wie Steinkohle, Ölsände und Schiefergas/-öl vermeidet;

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- ESG-Score: Der Teilfonds strebt einen ESG-Score an, der höher als bei seinem Referenzindex ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Herstellung, der Fertigung, dem Handel, der Erprobung oder der Wartung von konventionellen Waffen und/oder kritischen Komponenten/Dienstleistungen für konventionelle Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Stromerzeuger mit neuen Projekten auf der Basis von Steinkohle oder Kernkraft handelt oder die eine CO₂-Intensität oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen;

- Sicherstellung, dass weder Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in unkonventionellem Öl und Gas engagiert sind, noch in Emittenten, die in konventionellem Öl und Gas engagiert sind und bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze nicht aus Erdgas und erneuerbaren Energien stammt;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt oder indirekt in erheblicher Weise an Glücksspielaktivitäten beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Kernenergie engagiert sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Hersteller, Verkäufer und Käufer von Palmöl handelt und die nicht Mitglieder des Roundtable on Sustainable Palm Oil sind und die in erheblicher Weise in nicht- RSPO-zertifiziertem Palmöl engagiert sind und die keine Wiederaufforstungspolitik betreiben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt am Abbau und an der Schmelze von Metallen und Mineralen beteiligt sind und die keine Systeme für das Management von ESG-Risiken im Einklang mit anerkannten internationalen Normen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien eingerichtet haben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Im Teilfonds enthaltene nachhaltige Investitionen haben nicht systematisch ein oder mehrere Umweltziele. Doch weil diese nachhaltigen Investitionen der Candriam-eigenen ESG-Analyse und -Filterung unterliegen, können sie langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

3. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

→ *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

- Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

- Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus finden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) Anwendung.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für nachrangige Anleihen von Unternehmen in OECD-Ländern profitieren und den Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) beinhaltet zudem den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies entspricht dem Ansatz zahlreicher nachhaltiger Anleger und verschiedensten Normen, die diese Tätigkeit wegen der negativen Auswirkungen von Waffen ausschließen. Diese dienen oft dazu, Menschenrechte zu beschneiden und haben verheerende Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, detaillierte Informationen über die Endverwender und die Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für

Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

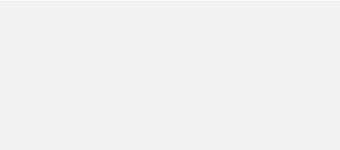
Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

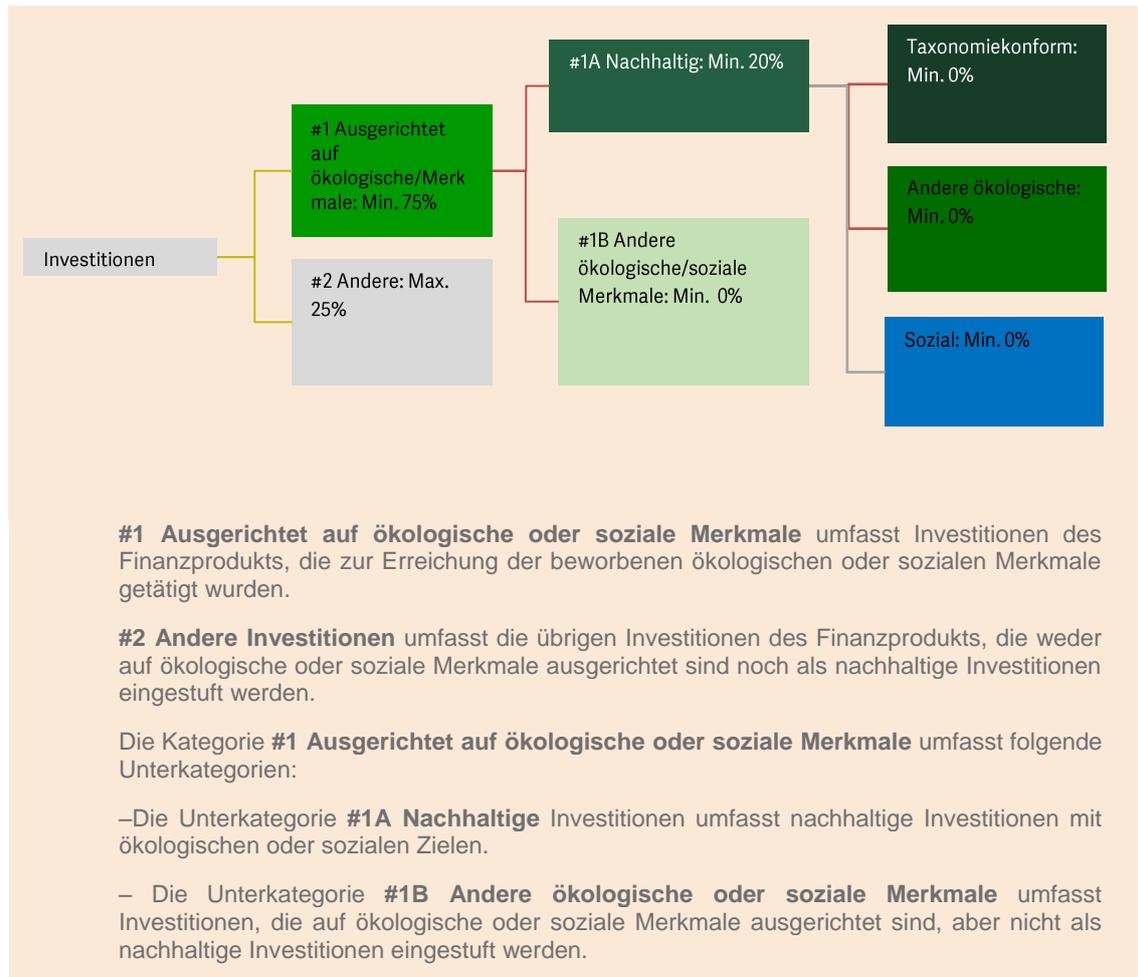
Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber

miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

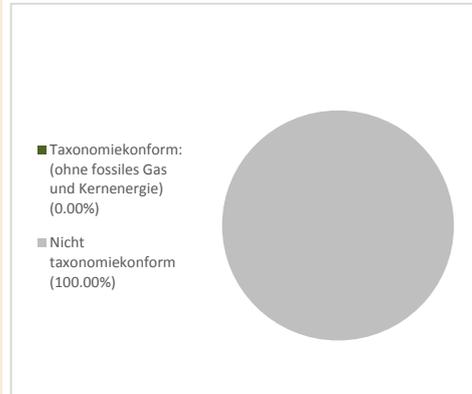
In Kernenergie

Nein

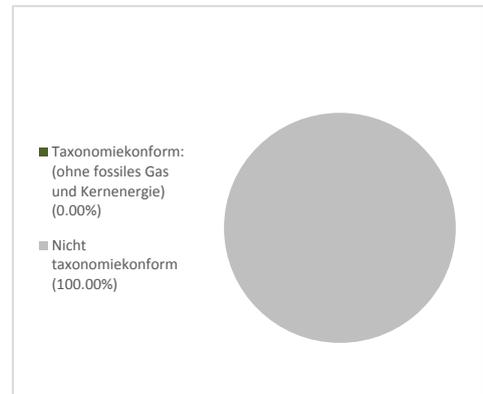
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;
- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;
- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam Bonds - Convertible Defensive

5493004Y1LV728KDDU44

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wird der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die in erheblicher Weise an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. die Förderung, der Transport oder der Vertrieb von Kraftwerkskohle, die Herstellung von oder der Handel mit Tabak, die Herstellung und der Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);
- die Energiewende durch einen Energiemix unterstützen will, der erneuerbare Energien

bevorzugt und Emittenten mit hohem Engagement in besonders umweltschädlichen Energiequellen wie Steinkohle, Ölsände und Schiefergas/-öl vermeidet;

- einen CO₂-Fußabdruck unterhalb eines absoluten Schwellenwerts anstrebt.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO₂-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO₂-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist. Dieser Schwellenwert wird in Abhängigkeit des Anlageuniversums definiert und kann an dessen Entwicklung angepasst werden;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Herstellung, der Fertigung, dem Handel, der Erprobung oder der Wartung von konventionellen Waffen und/oder kritischen Komponenten/Dienstleistungen für konventionelle Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Stromerzeuger mit neuen Projekten auf der Basis von Steinkohle oder Kernkraft handelt oder die eine CO₂-Intensität oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen;

- Sicherstellung, dass weder Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in unkonventionellem Öl und Gas engagiert sind, noch in Emittenten, die in konventionellem Öl und Gas engagiert sind und bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze nicht aus Erdgas und erneuerbaren Energien stammt;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt oder indirekt in erheblicher Weise an Glücksspielaktivitäten beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Kernenergie engagiert sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Hersteller, Verkäufer und Käufer von Palmöl handelt und die nicht Mitglieder des Roundtable on Sustainable Palm Oil sind und die in erheblicher Weise in nicht- RSPO-zertifiziertem Palmöl engagiert sind und die keine Wiederaufforstungspolitik betreiben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt am Abbau und an der Schmelze von Metallen und Mineralen beteiligt sind und die keine Systeme für das Management von ESG-Risiken im Einklang mit anerkannten internationalen Normen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien eingerichtet haben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

• PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

• PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenschöpfung.

3. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

- Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

- Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus finden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) Anwendung.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der positiven Wertentwicklung des Marktes für Wandelanleihen mit einer Laufzeit von weniger als 5 Jahren profitieren und den Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) beinhaltet zudem den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies entspricht dem Ansatz zahlreicher nachhaltiger Anleger und verschiedensten Normen, die diese Tätigkeit wegen der negativen Auswirkungen von Waffen ausschließen. Diese dienen oft dazu, Menschenrechte zu beschneiden und haben verheerende Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, detaillierte Informationen über die Endverwender und die Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlussschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;

5. Finanzgebaren und Transparenz.

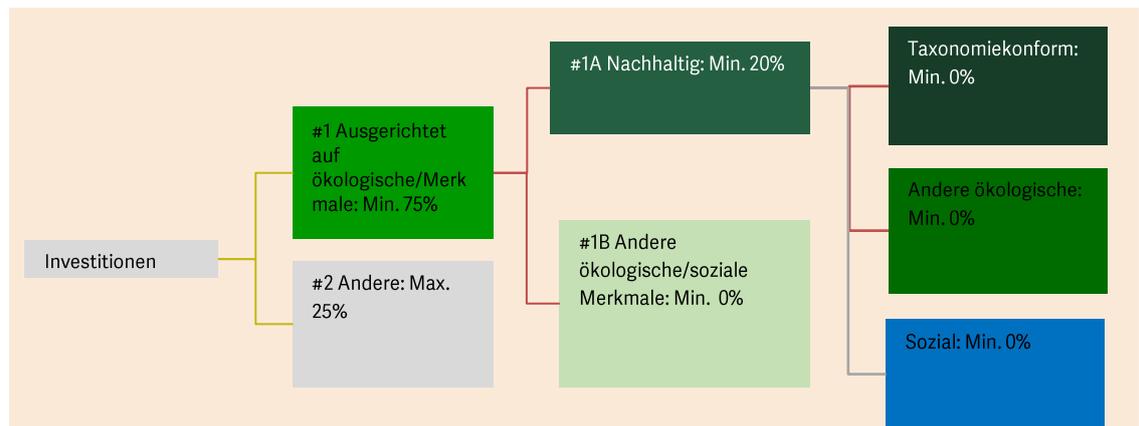
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

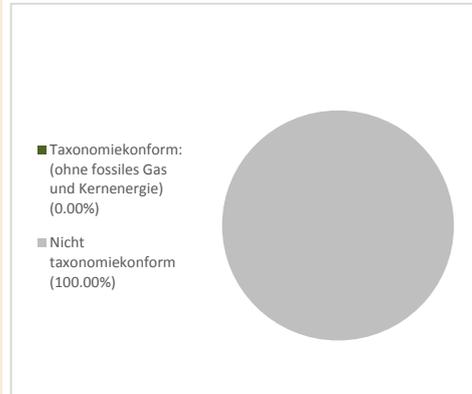
In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonmie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;

- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Candriam Bonds - Credit Alpha

Unternehmenskennung (LEI-Code)

5493002ETTRC8KGJVDV13

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die in erheblicher Weise an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, wie z. B. an der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle, der Herstellung von oder dem Handel mit Tabak, der Herstellung oder dem Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);

- einen CO2-Fußabdruck anstrebt, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten mit der Note „Rot“ erfolgen, die die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen besonders schwer verletzen;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

a) Klimaschutz;

b) Anpassung an den Klimawandel;

c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;

d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;

e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.
- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenschöpfung.

3. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

• Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-

Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- **Monitoring:**

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus finden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) Anwendung.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Ziel des Teilfonds liegt darin, über eine diskretionäre Verwaltung bei einer angestrebten Volatilität von weniger als 10 % unter normalen Marktbedingungen eine über dem Referenzindex liegende Performance zu erzielen. Vor allem unter anormalen Marktbedingungen könnte die Volatilität allerdings höher sein. Der Teilfonds wird versuchen, sich Anlagegelegenheiten beim Kauf und Verkauf von Anleihen und Derivaten von Privatemittenten mit Sitz in den Industrieländern zunutze zu machen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) beschrieben ist. Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Infolgedessen schließt Candriam Aktivitäten in umstrittenen Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus allen direkt verwalteten Portfolios aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun.

Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 1 Company-Wide Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen. Ein „negatives“ Engagement (beim Verkauf) ist bei diesen Unternehmen zulässig; davon ausgenommen sind Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit kontroversen Waffen steht und die einem gesetzlichen Ausschluss unterliegen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds will mindestens 25 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren (dieser Schwellenwert ist aufgrund der Art der Anlagestrategie, bei der ein geringes oder sogar negatives Engagement im Markt möglich ist, niedrig), von denen sich mindestens 10 % seines gesamten Nettovermögens aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 75 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

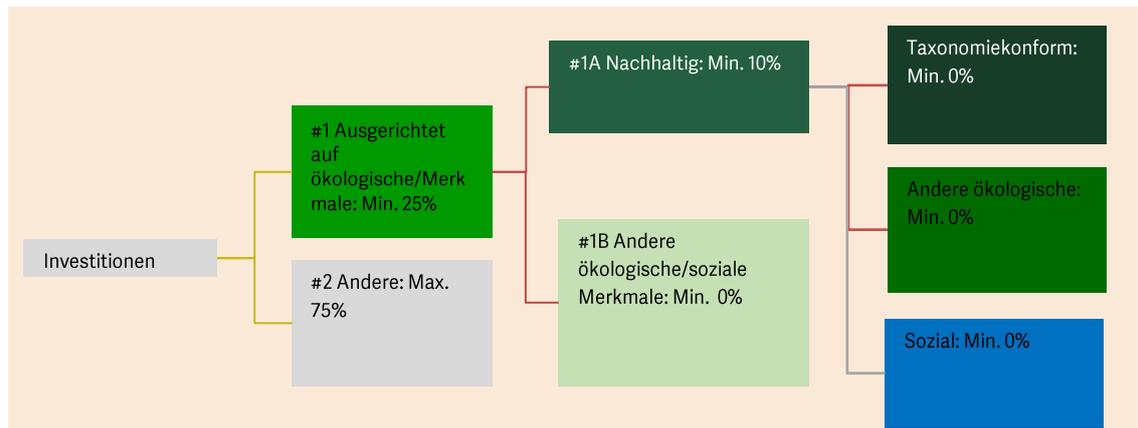
Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

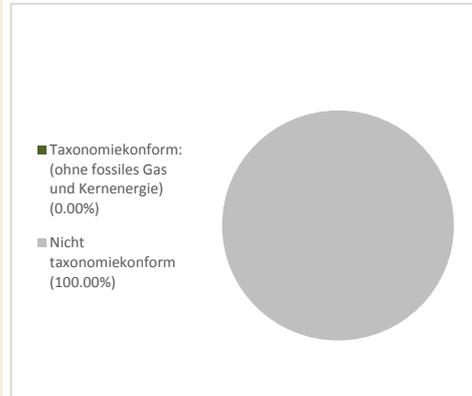
In Kernenergie

Nein

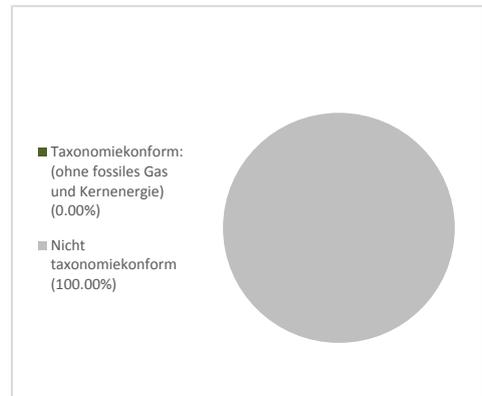
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und/oder ermöglichende Tätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 75 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;
- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;
- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
N. Z.
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
N. Z.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
N. Z.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
N. Z.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam Bonds - Credit Opportunities

34DAB8EJW2P6VPYM3Q82

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die in erheblicher Weise an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, wie z. B. an der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle, der Herstellung von oder dem Handel mit Tabak, der Herstellung oder dem Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);

- einen CO2-Fußabdruck anstrebt, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten mit der Note „Rot“ erfolgen, die die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen besonders schwer verletzen;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

a) Klimaschutz;

b) Anpassung an den Klimawandel;

c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;

d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;

e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.
- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenschöpfung.

3. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyse Rahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

• Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-

Emissionen, CO2-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- **Monitoring:**

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO2-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus finden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) Anwendung.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Schuldverschreibungen, die von Emittenten des privaten Sektors mit einem erhöhten Kreditrisiko und mit Sitz hauptsächlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Nordamerika ausgegeben werden, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) beschrieben ist. Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Infolgedessen schließt Candriam Aktivitäten in umstrittenen Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus allen direkt verwalteten Portfolios aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun.

Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 1 Company-Wide Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen. Ein „negatives“ Engagement (beim Verkauf) ist bei diesen Unternehmen zulässig; davon ausgenommen sind Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit kontroversen Waffen steht und die einem gesetzlichen Ausschluss unterliegen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds will mindestens 60 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 10 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 40 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

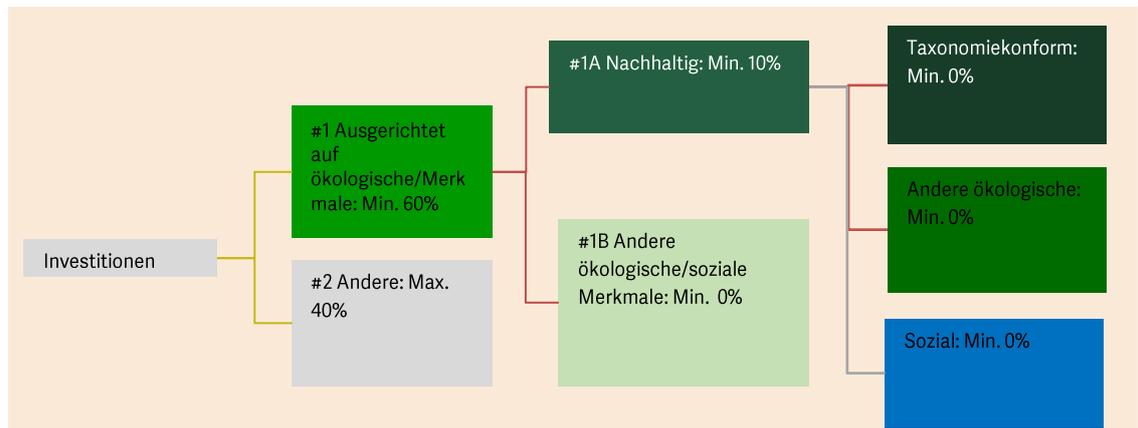
Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

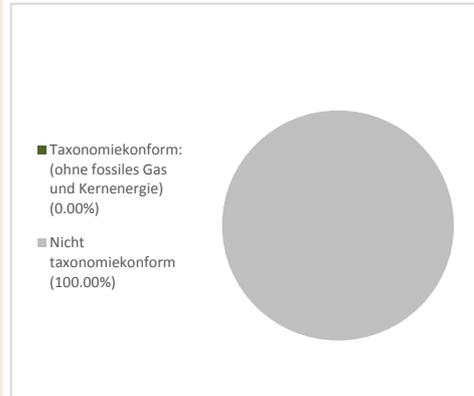
In Kernenergie

Nein

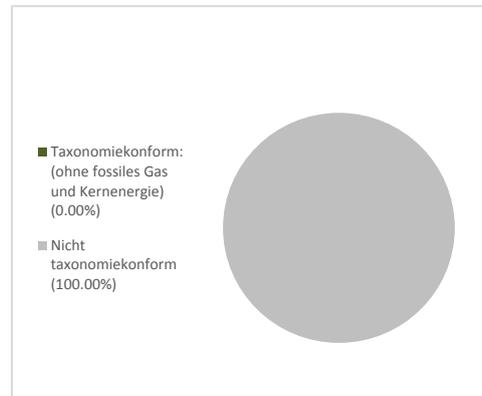
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Für Übergangs- und/oder ermöglichende Tätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 40 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;

- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam Bonds - Emerging Debt Local Currencies

5493008AUY35X5EQV165

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt _%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wird der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die in erheblicher Weise an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. die Förderung, der Transport oder der Vertrieb von Kraftwerkskohle, die Herstellung von oder der Handel mit Tabak, die Herstellung und der Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran).
- die Energiewende durch einen Energiemix unterstützen will, der erneuerbare Energien

bevorzugt und Emittenten mit hohem Engagement in besonders umweltschädlichen Energiequellen wie Steinkohle, Ölsände und Schiefergas/-öl vermeidet;

- ein Engagement in Ländern zu vermeiden sucht, die als oppressive Regime angesehen werden;

- eine CO2-Intensität anstrebt, die niedriger als beim Referenzindex ist;

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Freedom House: Der Teilfonds strebt einen Freedom House Index-Score an, der höher als bei seinem Referenzindex ist;

- Der Teilfonds strebt eine CO2-Intensität bei öffentlichen Emittenten an, die niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Herstellung, der Fertigung, dem Handel, der Erprobung oder der Wartung von konventionellen Waffen und/oder kritischen Komponenten/Dienstleistungen für konventionelle Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Stromerzeuger mit neuen Projekten auf der Basis von Steinkohle oder Kernkraft handelt oder die eine CO2-Intensität oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen;

- Sicherstellung, dass weder Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in unkonventionellem Öl und Gas engagiert sind, noch in Emittenten, die in konventionellem Öl und Gas engagiert sind und bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze nicht aus Erdgas und erneuerbaren Energien stammt;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt oder indirekt in erheblicher Weise an Glücksspielaktivitäten beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Kernenergie engagiert sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Hersteller, Verkäufer und Käufer von Palmöl handelt und die nicht Mitglieder des Roundtable on Sustainable Palm Oil sind und die in erheblicher Weise in nicht- RSPO-zertifiziertem Palmöl engagiert sind und die keine Wiederaufforstungspolitik betreiben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt am Abbau und an der Schmelze von Metallen und Mineralen beteiligt sind und die keine Systeme für das Management von ESG-Risiken im Einklang mit anerkannten internationalen Normen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien eingerichtet haben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von

Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Im Teilfonds enthaltene nachhaltige Investitionen haben nicht systematisch ein oder mehrere Umweltziele. Doch weil diese nachhaltigen Investitionen der Candriam-eigenen ESG-Analyse und -Filterung unterliegen, können sie langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• **Ausschlüsse:**

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.
- Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- **Monitoring:**

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für Anleihen aus Schwellenländern, die überwiegend auf lokale Währungen lauten, profitieren und den Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) beinhaltet zudem den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies entspricht dem Ansatz zahlreicher nachhaltiger Anleger und verschiedensten Normen, die diese Tätigkeit wegen der negativen Auswirkungen von Waffen ausschließen. Diese dienen oft dazu, Menschenrechte zu beschneiden und haben verheerende Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, detaillierte Informationen über die Endverwender und die Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen Filter zum Ausschluss von staatlichen Emittenten in Ländern, die als repressive Regime gelten, umfasst. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide

Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und

2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;

2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;

4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;

5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds will mindestens 60 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 40 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Der prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen könnte im Laufe der Zeit zu- oder abnehmen. Dies richtet sich nach den regulatorischen technischen Standards für die Behandlung von Staatsanleihen.

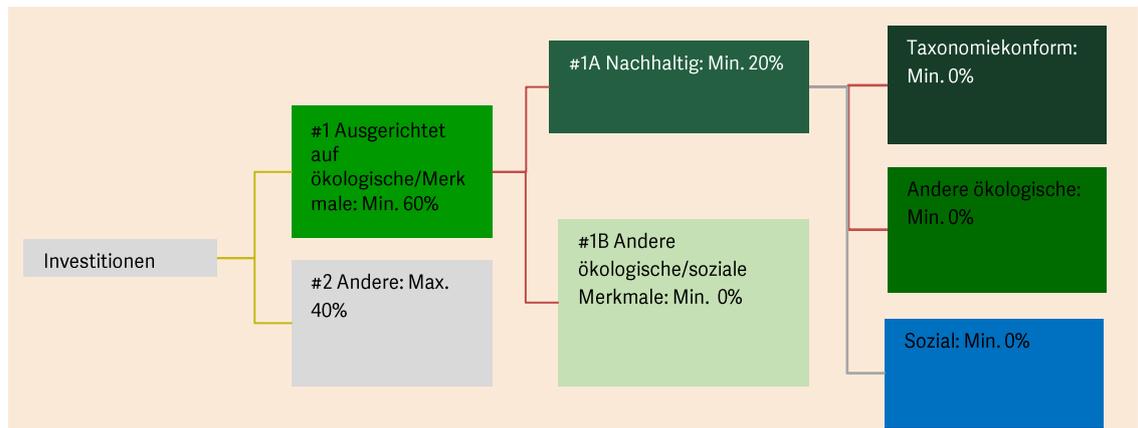
Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

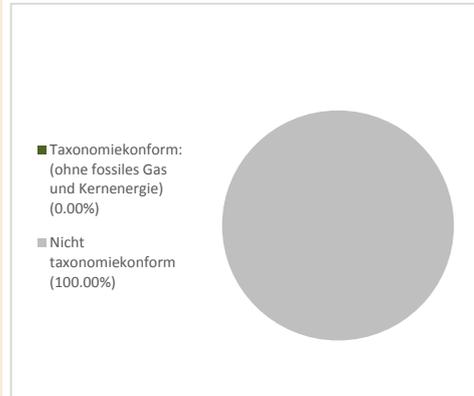
In Kernenergie

Nein

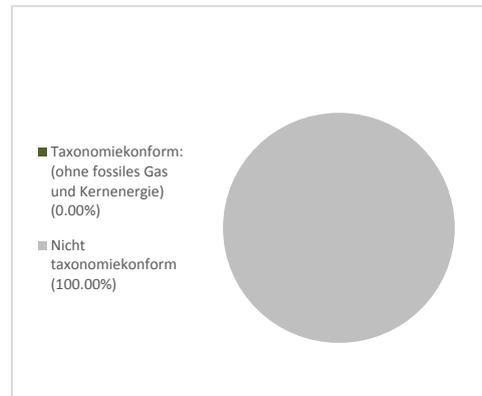
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 40 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;

- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Candriam Bonds - Emerging Markets

Unternehmenskennung (LEI-Code)

549300J2KBILFHRR8Q65

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt _%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die in erheblicher Weise an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, wie z. B. an der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle, der Herstellung von oder dem Handel mit Tabak, der Herstellung und dem Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran).
- ein Engagement in Ländern zu vermeiden sucht, die als repressive Regime angesehen

werden;

- eine CO2-Intensität anstrebt, die niedriger als bei seinem Referenzindex ist;

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Freedom House: Der Teilfonds strebt einen Freedom House Index-Score an, der höher als bei seinem Referenzindex ist;

- CO2-Intensität: Der Teilfonds strebt eine CO2-Intensität bei öffentlichen Emittenten an, die niedriger als bei seinem Referenzindex ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten mit der Note „Rot“ erfolgen, die die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen besonders schwer verletzen;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Im Teilfonds enthaltene nachhaltige Investitionen haben nicht systematisch ein oder mehrere Umweltziele. Doch weil diese nachhaltigen Investitionen der Candriam-eigenen ESG-Analyse und -Filterung unterliegen, können sie langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

a) Klimaschutz;

b) Anpassung an den Klimawandel;

c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;

d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;

e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.

- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).

- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und

ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyse Rahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.
- Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für Anleihen aus Schwellenländern, die überwiegend auf Währungen von Industrieländern lauten, profitieren und den Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien

wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, bei der staatliche Emittenten in Ländern, die als repressive Regime gelten, ausgeschlossen werden, ein normativer Filter sowie bei Emittenten von Unternehmensanleihen der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 1) beschrieben ist. Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Infolgedessen schließt Candriam Aktivitäten in umstrittenen Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus allen direkt verwalteten Portfolios aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun.

Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 1 Company-Wide Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen Filter zum Ausschluss von staatlichen Emittenten in Ländern, die als repressive Regime gelten, umfasst. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 60 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 40 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Der prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen könnte im Laufe der Zeit zu- oder abnehmen. Dies richtet sich nach den regulatorischen technischen Standards für die Behandlung von Staatsanleihen.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.

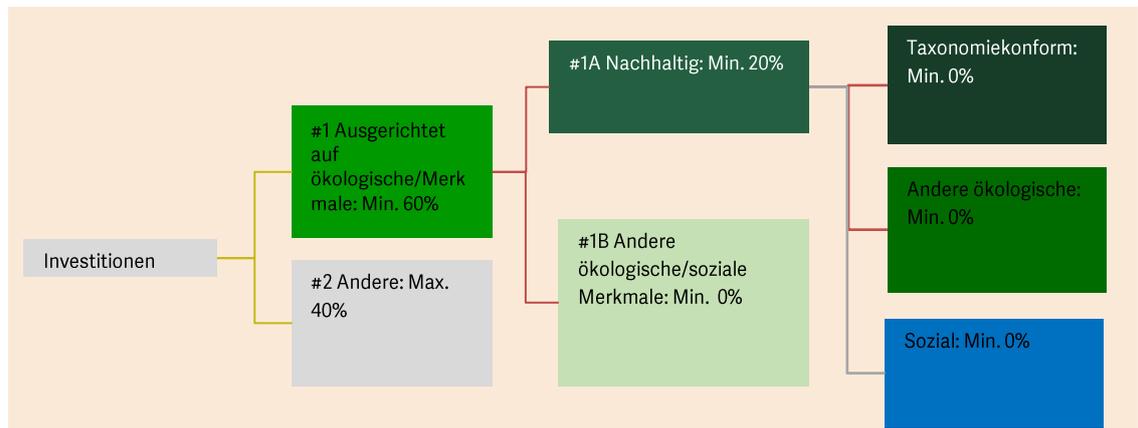
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

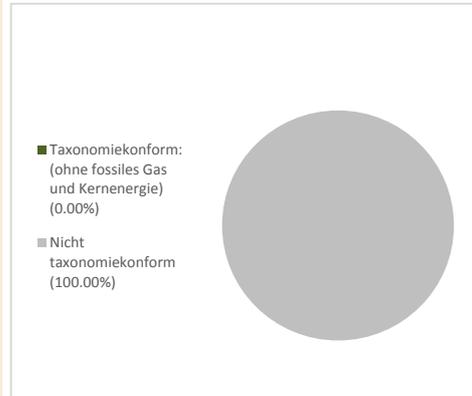
In Kernenergie

Nein

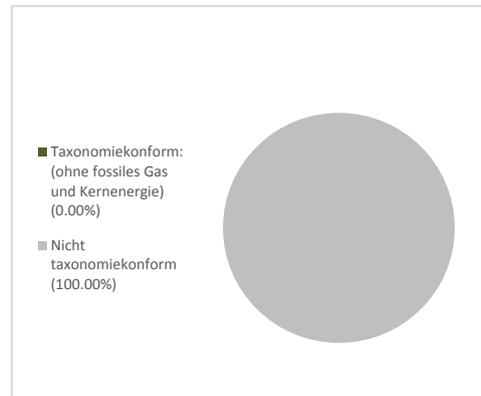
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 40 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;

- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam Bonds - Emerging Markets Corporate

5493001804B5U68U2E40

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt _%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wird der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die in erheblicher Weise an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. die Förderung, der Transport oder der Vertrieb von Kraftwerkskohle, die Herstellung von oder der Handel mit Tabak, die Herstellung und der Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);
- die Energiewende durch einen Energiemix unterstützen will, der erneuerbare Energien

bevorzugt und Emittenten mit hohem Engagement in besonders umweltschädlichen Energiequellen wie Steinkohle, Ölsände und Schiefergas/-öl vermeidet;

- einen CO₂-Fußabdruck anstrebt, der niedriger als beim Referenzindex ist.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO₂-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO₂-Fußabdruck bei Emittenten aus dem privaten Sektor an, der niedriger als bei seinem Referenzindex ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Herstellung, der Fertigung, dem Handel, der Erprobung oder der Wartung von konventionellen Waffen und/oder kritischen Komponenten/Dienstleistungen für konventionelle Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Stromerzeuger mit neuen Projekten auf der Basis von Steinkohle oder Kernkraft handelt oder die eine CO₂-Intensität oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen;

- Sicherstellung, dass weder Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in unkonventionellem Öl und Gas engagiert sind, noch in Emittenten, die in konventionellem Öl und Gas engagiert sind und bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze nicht aus Erdgas und erneuerbaren Energien stammt;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt oder indirekt in erheblicher Weise an Glücksspielaktivitäten beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Kernenergie engagiert sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Hersteller, Verkäufer und Käufer von Palmöl handelt und die nicht Mitglieder des Roundtable on Sustainable Palm Oil sind und die in erheblicher Weise in nicht- RSPO-zertifiziertem Palmöl engagiert sind und die keine Wiederaufforstungspolitik betreiben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt am Abbau und an der Schmelze von Metallen und Mineralen beteiligt sind und die keine Systeme für das Management von ESG-Risiken im Einklang mit anerkannten internationalen Normen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien eingerichtet haben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen

sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

→ *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenschöpfung.

3. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

- Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

- Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus finden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) Anwendung.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Anhand eines diskretionären Ansatzes beabsichtigt der Teilfonds, das Wertsteigerungspotenzial des Marktes für Schuldverschreibungen aus Schwellenländern, die überwiegend auf die Währung einer Industrienation lauten, auszuschöpfen und seinen Referenzindex zu übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) beinhaltet zudem den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies entspricht dem Ansatz zahlreicher nachhaltiger Anleger und verschiedensten Normen, die diese Tätigkeit wegen der negativen Auswirkungen von Waffen ausschließen. Diese dienen oft dazu, Menschenrechte zu beschneiden und haben verheerende Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, detaillierte Informationen über die Endverwender und die Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlussschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;

5. Finanzgebaren und Transparenz.

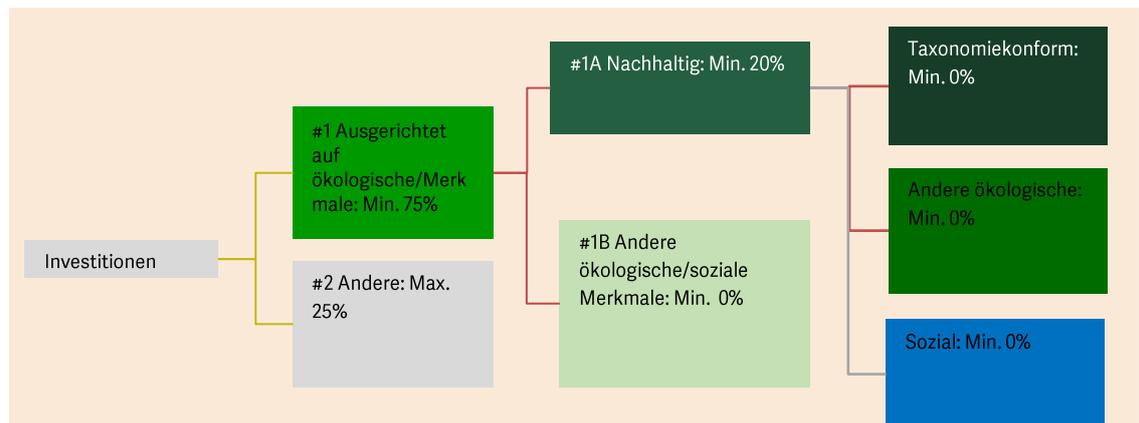
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

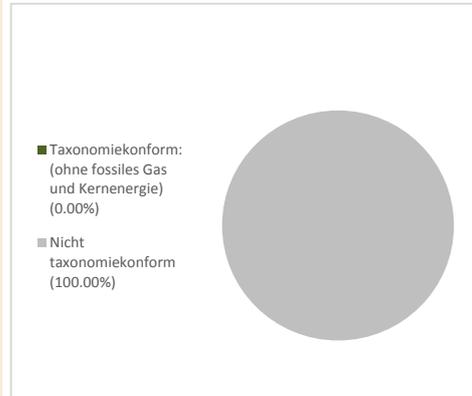
In Kernenergie

Nein

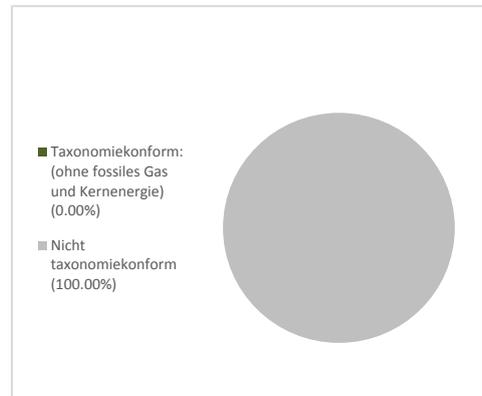
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxoniekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxoniekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxoniekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxoniekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxoniekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Für Übergangs- und/oder ermöglichende Tätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;

- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Candriam Bonds - Euro

Unternehmenskennung (LEI-Code)

5493006SXVFZ03JMCR93

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt _%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wird der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die in erheblicher Weise an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. die Förderung, der Transport oder der Vertrieb von Kraftwerkskohle, die Herstellung von oder der Handel mit Tabak, die Herstellung und der Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);
- die Energiewende durch einen Energiemix unterstützen will, der erneuerbare Energien

bevorzugt und Emittenten mit hohem Engagement in besonders umweltschädlichen Energiequellen wie Steinkohle, Ölsände und Schiefergas/-öl vermeidet;

- ein Engagement in Ländern zu vermeiden sucht, die als oppressive Regime angesehen werden;

- einen CO2-Fußabdruck anstrebt, der niedriger als beim Referenzindex ist.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als bei seinem Referenzindex ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Herstellung, der Fertigung, dem Handel, der Erprobung oder der Wartung von konventionellen Waffen und/oder kritischen Komponenten/Dienstleistungen für konventionelle Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Stromerzeuger mit neuen Projekten auf der Basis von Steinkohle oder Kernkraft handelt oder die eine CO2-Intensität oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen;

- Sicherstellung, dass weder Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in unkonventionellem Öl und Gas engagiert sind, noch in Emittenten, die in konventionellem Öl und Gas engagiert sind und bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze nicht aus Erdgas und erneuerbaren Energien stammt;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt oder indirekt in erheblicher Weise an Glücksspielaktivitäten beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Kernenergie engagiert sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Hersteller, Verkäufer und Käufer von Palmöl handelt und die nicht Mitglieder des Roundtable on Sustainable Palm Oil sind und die in erheblicher Weise in nicht- RSPO-zertifiziertem Palmöl engagiert sind und die keine Wiederaufforstungspolitik betreiben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt am Abbau und an der Schmelze von Metallen und Mineralen beteiligt sind und die keine Systeme für das Management von ESG-Risiken im Einklang mit anerkannten internationalen Normen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien eingerichtet haben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftsaktivitäten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftsaktivitäten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

• PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

• Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

• Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird

PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für auf EUR lautende Anleihen von Emittenten mit guter Bonität sämtlicher Kategorien profitieren und den Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) beinhaltet zudem den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies entspricht dem Ansatz zahlreicher nachhaltiger Anleger und verschiedensten Normen, die diese Tätigkeit wegen der negativen Auswirkungen von Waffen ausschließen. Diese dienen oft dazu, Menschenrechte zu beschneiden und haben verheerende Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, detaillierte Informationen über die Endverwender und die Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Der prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen könnte im Laufe der Zeit zu- oder abnehmen. Dies richtet sich nach den regulatorischen technischen Standards für die Behandlung von Staatsanleihen.

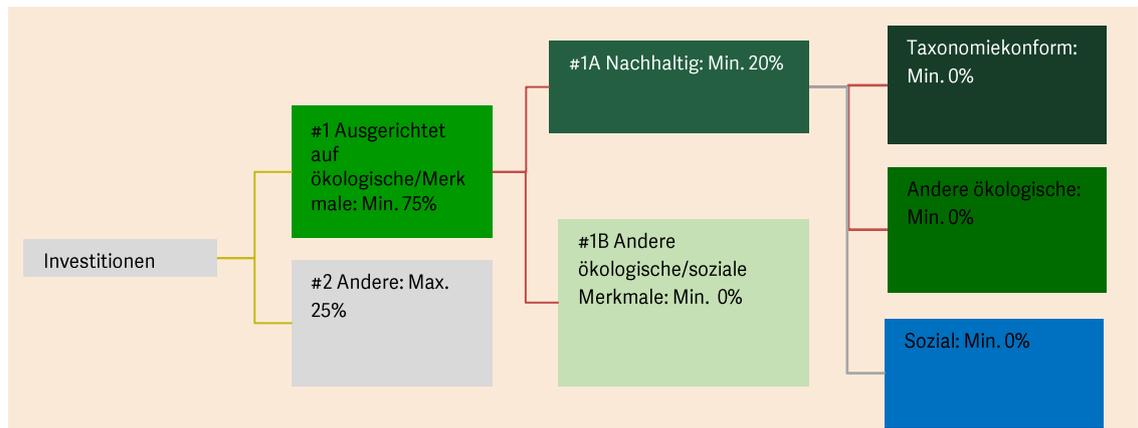
Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

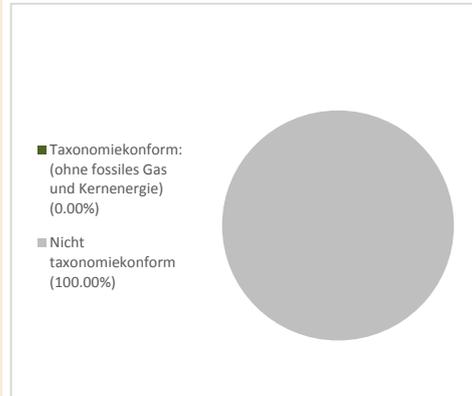
In Kernenergie

Nein

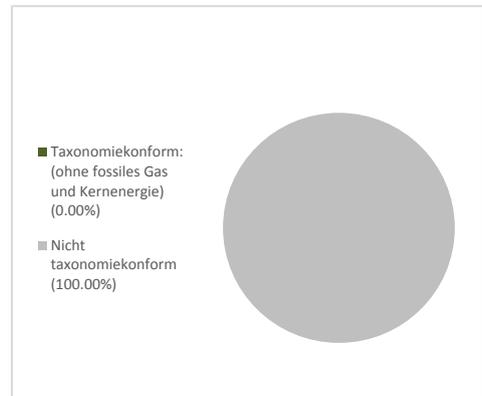
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;

- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Candriam Bonds - Euro Corporate

Unternehmenskennung (LEI-Code)

549300TKPREVZTM76642

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt _%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wird der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die in erheblicher Weise an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. die Förderung, der Transport oder der Vertrieb von Kraftwerkskohle, die Herstellung von oder der Handel mit Tabak, die Herstellung und der Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);
- die Energiewende durch einen Energiemix unterstützen will, der erneuerbare Energien

bevorzugt und Emittenten mit hohem Engagement in besonders umweltschädlichen Energiequellen wie Steinkohle, Ölsände und Schiefergas/-öl vermeidet;

- einen CO₂-Fußabdruck anstrebt, der niedriger als beim Referenzindex ist.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO₂-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO₂-Fußabdruck bei Emittenten aus dem privaten Sektor an, der niedriger als bei seinem Referenzindex ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Herstellung, der Fertigung, dem Handel, der Erprobung oder der Wartung von konventionellen Waffen und/oder kritischen Komponenten/Dienstleistungen für konventionelle Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Stromerzeuger mit neuen Projekten auf der Basis von Steinkohle oder Kernkraft handelt oder die eine CO₂-Intensität oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen;

- Sicherstellung, dass weder Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in unkonventionellem Öl und Gas engagiert sind, noch in Emittenten, die in konventionellem Öl und Gas engagiert sind und bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze nicht aus Erdgas und erneuerbaren Energien stammt;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt oder indirekt in erheblicher Weise an Glücksspielaktivitäten beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Kernenergie engagiert sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Hersteller, Verkäufer und Käufer von Palmöl handelt und die nicht Mitglieder des Roundtable on Sustainable Palm Oil sind und die in erheblicher Weise in nicht- RSPO-zertifiziertem Palmöl engagiert sind und die keine Wiederaufforstungspolitik betreiben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt am Abbau und an der Schmelze von Metallen und Mineralen beteiligt sind und die keine Systeme für das Management von ESG-Risiken im Einklang mit anerkannten internationalen Normen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien eingerichtet haben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen

sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenschöpfung.

3. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

- Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

- Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus finden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) Anwendung.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für auf EUR lautende Anleihen von Emittenten mit guter Bonität aus dem privaten Sektor profitieren und den Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) beinhaltet zudem den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies entspricht dem Ansatz zahlreicher nachhaltiger Anleger und verschiedensten Normen, die diese Tätigkeit wegen der negativen Auswirkungen von Waffen ausschließen. Diese dienen oft dazu, Menschenrechte zu beschneiden und haben verheerende Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, detaillierte Informationen über die Endverwender und die Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlussschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;

5. Finanzgebaren und Transparenz.

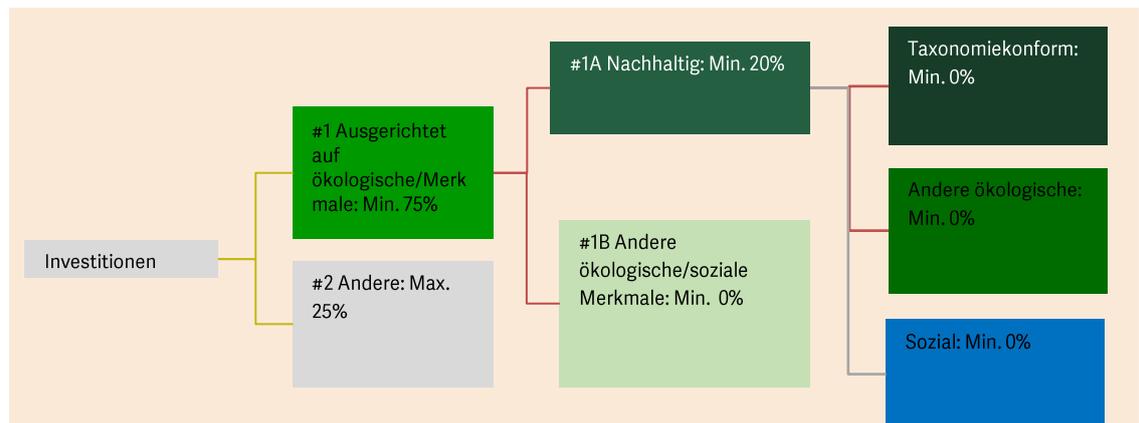
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

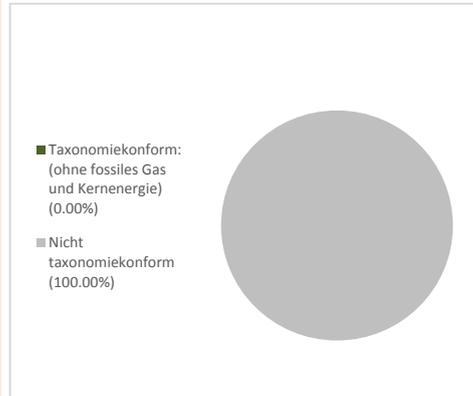
In Kernenergie

Nein

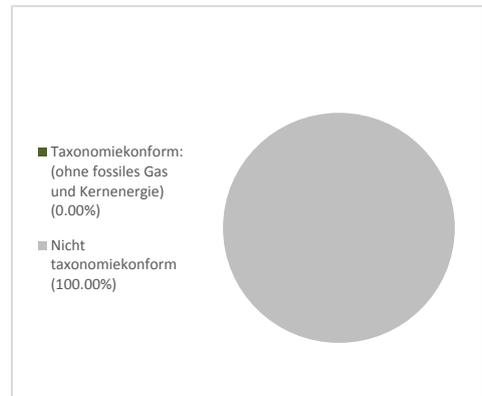
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxoniekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxoniekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxoniekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxoniekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxoniekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;

- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam Bonds - Euro Diversified

549300PD4YW8IMXWWP44

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wird der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die in erheblicher Weise an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. die Förderung, der Transport oder der Vertrieb von Kraftwerkskohle, die Herstellung von oder der Handel mit Tabak, die Herstellung und der Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);
- die Energiewende durch einen Energiemix unterstützen will, der erneuerbare Energien

bevorzugt und Emittenten mit hohem Engagement in besonders umweltschädlichen Energiequellen wie Steinkohle, Ölsände und Schiefergas/-öl vermeidet;

- ein Engagement in Ländern zu vermeiden sucht, die als oppressive Regime angesehen werden;

- einen CO2-Fußabdruck anstrebt, der niedriger als beim Referenzindex ist.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei Emittenten aus dem privaten Sektor an, der niedriger als bei seinem Referenzindex ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Herstellung, der Fertigung, dem Handel, der Erprobung oder der Wartung von konventionellen Waffen und/oder kritischen Komponenten/Dienstleistungen für konventionelle Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Stromerzeuger mit neuen Projekten auf der Basis von Steinkohle oder Kernkraft handelt oder die eine CO2-Intensität oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen;

- Sicherstellung, dass weder Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in unkonventionellem Öl und Gas engagiert sind, noch in Emittenten, die in konventionellem Öl und Gas engagiert sind und bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze nicht aus Erdgas und erneuerbaren Energien stammt;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt oder indirekt in erheblicher Weise an Glücksspielaktivitäten beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Kernenergie engagiert sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Hersteller, Verkäufer und Käufer von Palmöl handelt und die nicht Mitglieder des Roundtable on Sustainable Palm Oil sind und die in erheblicher Weise in nicht- RSPO-zertifiziertem Palmöl engagiert sind und die keine Wiederaufforstungspolitik betreiben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt am Abbau und an der Schmelze von Metallen und Mineralen beteiligt sind und die keine Systeme für das Management von ESG-Risiken im Einklang mit anerkannten internationalen Normen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien eingerichtet haben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftsaktivitäten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftsaktivitäten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• **Ausschlüsse:**

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

• PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

• **Mitwirkung und Abstimmung:**

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

• **Monitoring:**

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird

PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für überwiegend auf EUR lautende Anleihen von Emittenten mit guter Bonität sämtlicher Kategorien mit einer Laufzeit zwischen 1 und 10 Jahren profitieren und den Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) beinhaltet zudem den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies entspricht dem Ansatz zahlreicher nachhaltiger Anleger und verschiedensten Normen, die diese Tätigkeit wegen der negativen Auswirkungen von Waffen ausschließen. Diese dienen oft dazu, Menschenrechte zu beschneiden und haben verheerende Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, detaillierte Informationen über die Endverwender und die Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlussschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern

sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Der prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen könnte im Laufe der Zeit zu- oder abnehmen. Dies richtet sich nach den regulatorischen technischen Standards für die Behandlung von Staatsanleihen.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

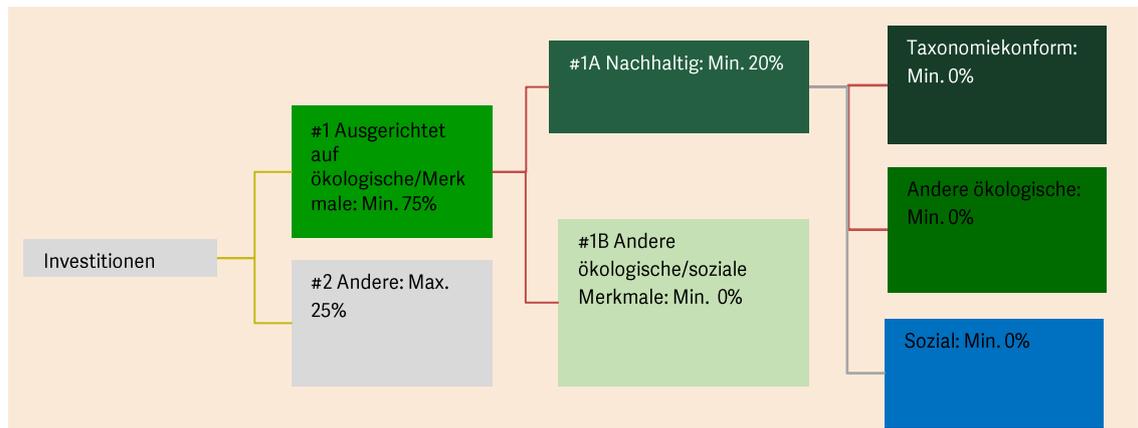
Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

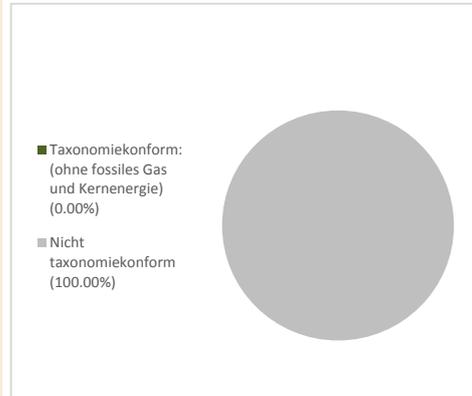
In Kernenergie

Nein

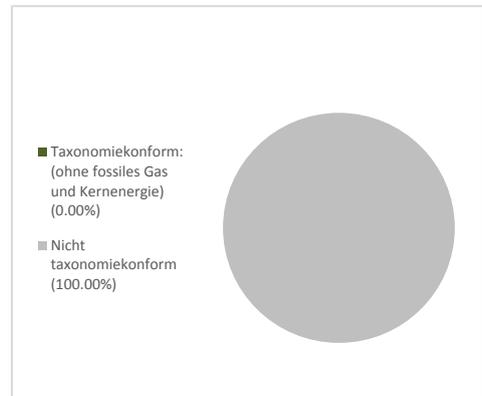
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;

- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Candriam Bonds - Euro Government

Unternehmenskennung (LEI-Code)

549300HBEYY1QXT5U173

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 33 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in grünen Anleihen anstrebt.
- ein Engagement in Ländern zu vermeiden sucht, die als oppressive Regime angesehen werden.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Der Teilfonds will mindestens 10 % seines Nettovermögens in grüne Anleihen investieren. Der Teilfonds will den Anteil grüner Anleihen bis Ende 2025 auf 20 % erhöhen.

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Der Teilfonds hat nicht das Ziel, in private Emittenten oder von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere zu investieren. Hierbei weist der Teilfonds keine Mindestübereinstimmung mit der EU-Taxonomie auf.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Anlagen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

• PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

2. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

• PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds hat nicht das Ziel, in private Emittenten oder von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Weitere Informationen, wie Candriam das »Do not significant harm«-Prinzip berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• Ausschlüsse:

1. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

• PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

• Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) wird durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für Anleihen profitieren, die von Staaten, internationalen oder supranationalen Organisationen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Eurozone begeben oder garantiert werden, und den

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) beinhaltet zudem den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies entspricht dem Ansatz zahlreicher nachhaltiger Anleger und verschiedensten Normen, die diese Tätigkeit wegen der negativen Auswirkungen von Waffen ausschließen. Diese dienen oft dazu, Menschenrechte zu beschneiden und haben verheerende Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, detaillierte Informationen über die Endverwender und die Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen Filter zum Ausschluss von staatlichen Emittenten in Ländern, die als repressive Regime gelten, umfasst. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds hat nicht das Ziel, in private Emittenten oder von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere zu investieren.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 33 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Der prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen könnte im Laufe der Zeit zu- oder abnehmen. Dies richtet sich nach den regulatorischen technischen Standards für die Behandlung von Staatsanleihen.

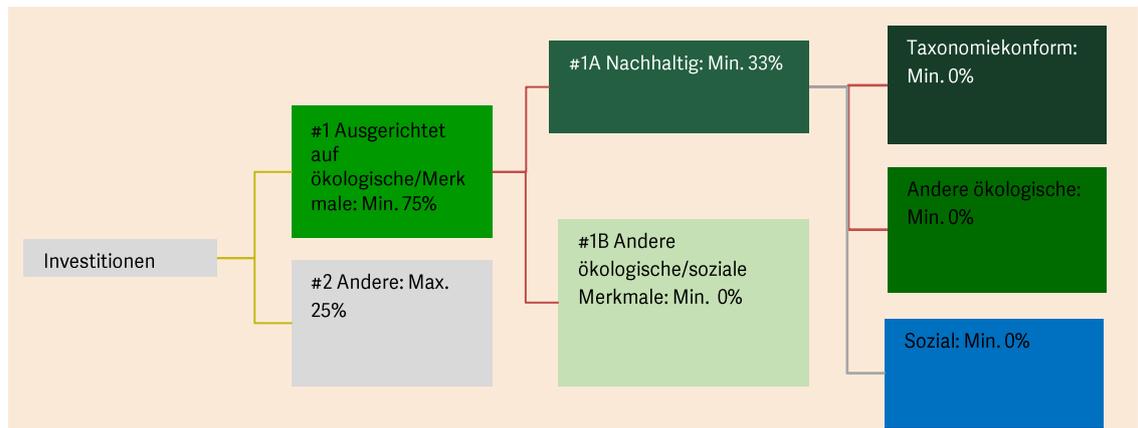
Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat nicht das Ziel, in private Emittenten oder von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere zu investieren.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹**

Ja

In fossiles Gas

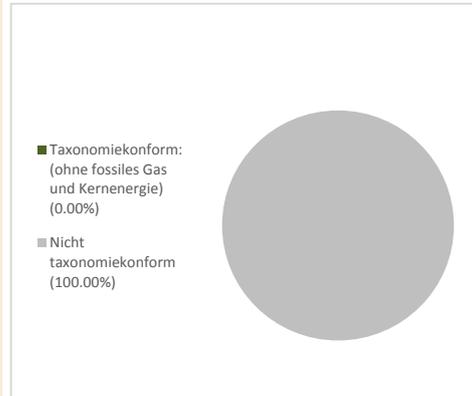
In Kernenergie

Nein

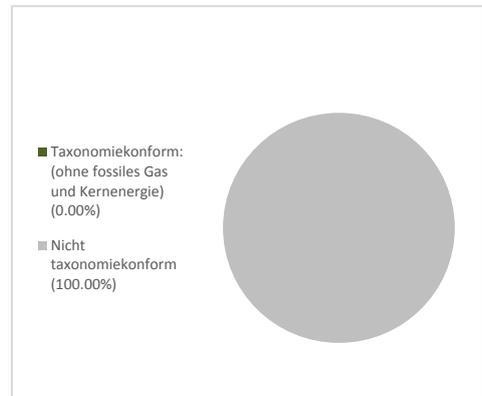
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 49 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;
- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;
- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Candriam Bonds - Euro High Yield

Unternehmenskennung (LEI-Code)

UIVRSZFSQSP1UFG9M8G73

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt _%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wird der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die in erheblicher Weise an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. die Förderung, der Transport oder der Vertrieb von Kraftwerkskohle, die Herstellung von oder der Handel mit Tabak, die Herstellung und der Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);

- einen CO2-Fußabdruck anstrebt, der niedriger als beim Referenzindex ist.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten mit der Note „Rot“ erfolgen, die die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen besonders schwer verletzen;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

a) Klimaschutz;

b) Anpassung an den Klimawandel;

c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;

d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;

e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.
- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenschöpfung.

3. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyse Rahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

• Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-

Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

• **Monitoring:**

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus finden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) Anwendung.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für auf EUR lautende hochrentierliche Anleihen profitieren, die von Emittenten aus dem privaten Sektor begeben werden, und den Referenzindex übertreffen. Diese hochrentierlichen Wertpapiere weisen im Allgemeinen ein geringeres Rating auf und sind höheren Kredit- und Liquiditätsrisiken als Wertpapiere mit besserem Rating ausgesetzt; von daher können sich diese hochrentierlichen Wertpapiere durch stärkere Marktwertschwankungen und eine geringere Liquidität auszeichnen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigt.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) beschrieben ist. Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Infolgedessen schließt Candriam Aktivitäten in umstrittenen Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus allen direkt verwalteten Portfolios aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun.

Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 1 Company-Wide Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 50 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 10 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 50 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

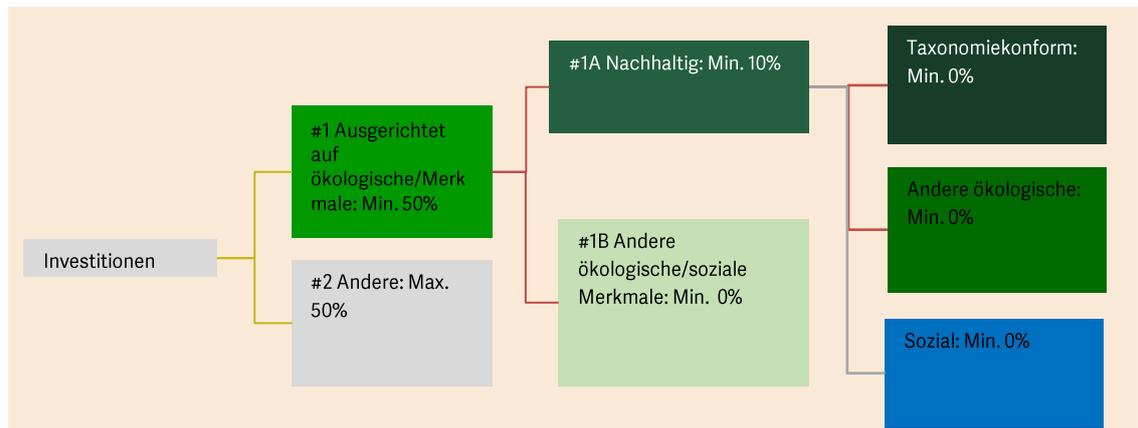
Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

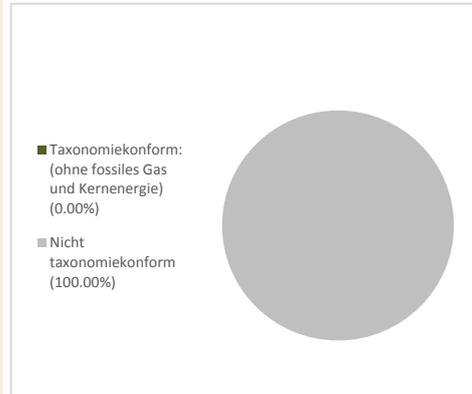
In Kernenergie

Nein

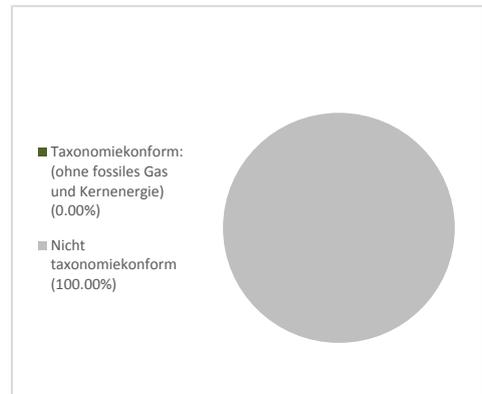
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 50 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;

- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam Bonds - Euro Long Term

54930060M4DM5HXX8C83

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt _%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wird der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die in erheblicher Weise an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. die Förderung, der Transport oder der Vertrieb von Kraftwerkskohle, die Herstellung von oder der Handel mit Tabak, die Herstellung und der Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);
- die Energiewende durch einen Energiemix unterstützen will, der erneuerbare Energien

bevorzugt und Emittenten mit hohem Engagement in besonders umweltschädlichen Energiequellen wie Steinkohle, Ölsände und Schiefergas/-öl vermeidet;

- ein Engagement in Ländern zu vermeiden sucht, die als oppressive Regime angesehen werden;

- einen CO2-Fußabdruck anstrebt, der niedriger als beim Referenzindex ist.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei Emittenten aus dem privaten Sektor an, der niedriger als bei seinem Referenzindex ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Herstellung, der Fertigung, dem Handel, der Erprobung oder der Wartung von konventionellen Waffen und/oder kritischen Komponenten/Dienstleistungen für konventionelle Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Stromerzeuger mit neuen Projekten auf der Basis von Steinkohle oder Kernkraft handelt oder die eine CO2-Intensität oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen;

- Sicherstellung, dass weder Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in unkonventionellem Öl und Gas engagiert sind, noch in Emittenten, die in konventionellem Öl und Gas engagiert sind und bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze nicht aus Erdgas und erneuerbaren Energien stammt;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt oder indirekt in erheblicher Weise an Glücksspielaktivitäten beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Kernenergie engagiert sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Hersteller, Verkäufer und Käufer von Palmöl handelt und die nicht Mitglieder des Roundtable on Sustainable Palm Oil sind und die in erheblicher Weise in nicht- RSPO-zertifiziertem Palmöl engagiert sind und die keine Wiederaufforstungspolitik betreiben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt am Abbau und an der Schmelze von Metallen und Mineralen beteiligt sind und die keine Systeme für das Management von ESG-Risiken im Einklang mit anerkannten internationalen Normen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien eingerichtet haben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftsaktivitäten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftsaktivitäten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

• PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

• Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

• Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird

PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für auf EUR lautende Anleihen von Emittenten mit guter Bonität mit einer Laufzeit von mindestens 6 Jahren profitieren und den Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) beinhaltet zudem den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies entspricht dem Ansatz zahlreicher nachhaltiger Anleger und verschiedensten Normen, die diese Tätigkeit wegen der negativen Auswirkungen von Waffen ausschließen. Diese dienen oft dazu, Menschenrechte zu beschneiden und haben verheerende Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, detaillierte Informationen über die Endverwender und die Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der

Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Der prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen könnte im Laufe der Zeit zu- oder abnehmen. Dies richtet sich nach den regulatorischen technischen Standards für die Behandlung von Staatsanleihen.

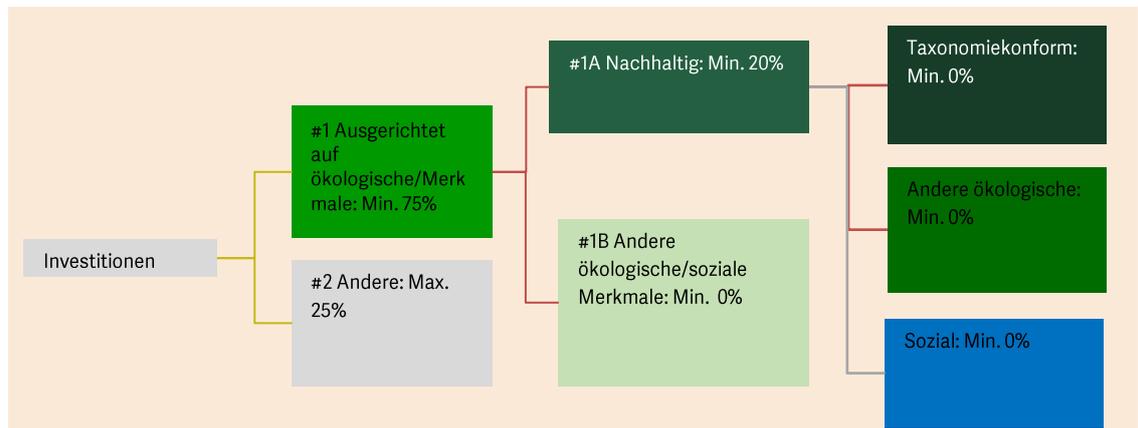
Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

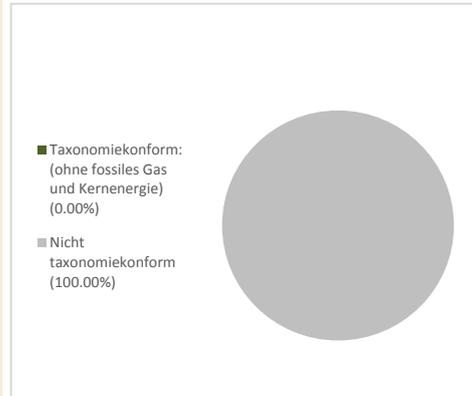
In Kernenergie

Nein

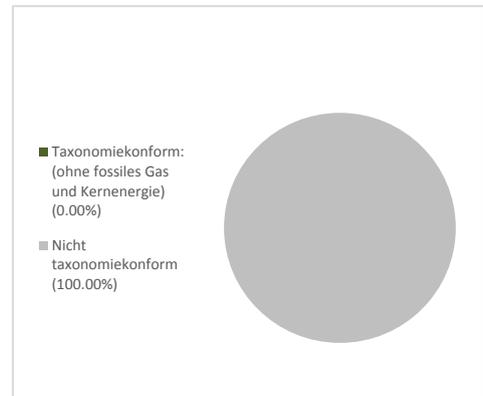
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;

- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam Bonds - Euro Short Term

549300FAP0Y3KX2J2H03

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die in erheblicher Weise an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, wie z. B. an der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle, der Herstellung von oder dem Handel mit Tabak, der Herstellung und dem Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);

- eine Exposition in Ländern mit als repressiv erachteten Regime zu vermeiden sucht;
- einen CO₂-Fußabdruck anstrebt, der niedriger als beim Referenzindex ist.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO₂-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO₂-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten mit der Note „Rot“ erfolgen, die die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen besonders schwer verletzen;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftsaktivitäten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftsaktivitäten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.
- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam

variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.
- Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für auf EUR lautende Anleihen von Emittenten mit guter Bonität mit einer Duration von höchstens 3 Jahren und einer Restlaufzeit von höchstens 5 Jahren profitieren und den Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder

Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet, der den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten sowie den Ausschluss von Investitionen in Ländern, die als repressiv gelten, wie dies in der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) beschrieben ist. Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Infolgedessen schließt Candriam Aktivitäten in umstrittenen Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus allen direkt verwalteten Portfolios aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun.

Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 1 Company-Wide Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den der Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Der prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen könnte im Laufe der Zeit zu- oder abnehmen. Dies richtet sich nach den regulatorischen technischen Standards für die Behandlung von Staatsanleihen.

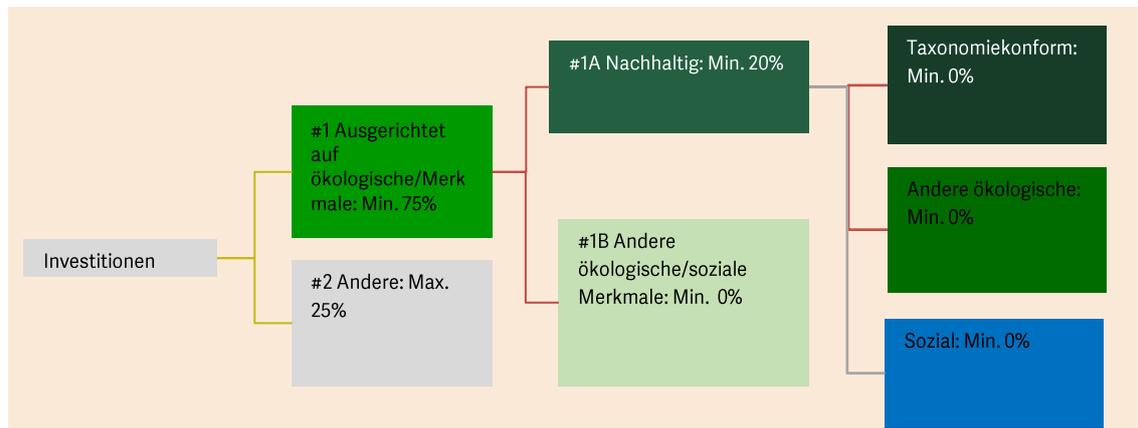
Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

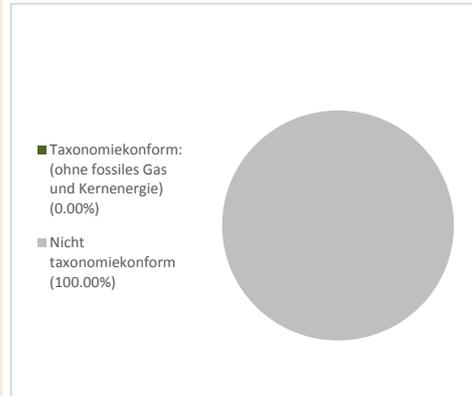
In Kernenergie

Nein

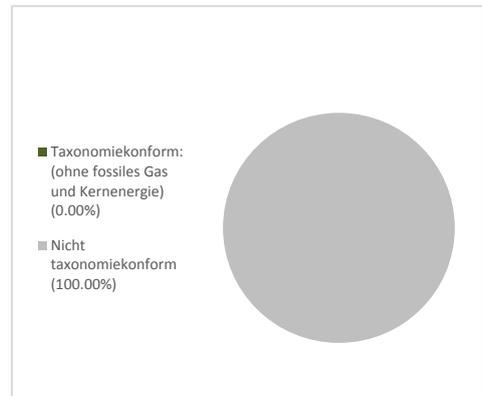
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;

- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam Bonds - Floating Rate Notes

5493001WFIFEG3F03669

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt _%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wird der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die in erheblicher Weise an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. die Förderung, der Transport oder der Vertrieb von Kraftwerkskohle, die Herstellung von oder der Handel mit Tabak, die Herstellung und der Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);
- die Energiewende durch einen Energiemix unterstützen will, der erneuerbare Energien

bevorzugt und Emittenten mit hohem Engagement in besonders umweltschädlichen Energiequellen wie Steinkohle, Ölsände und Schiefergas/-öl vermeidet;

- ein Engagement in Ländern zu vermeiden sucht, die als oppressive Regime angesehen werden.

- einen CO2-Fußabdruck unterhalb eines absoluten Schwellenwerts anstrebt.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Herstellung, der Fertigung, dem Handel, der Erprobung oder der Wartung von konventionellen Waffen und/oder kritischen Komponenten/Dienstleistungen für konventionelle Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Stromerzeuger mit neuen Projekten auf der Basis von Steinkohle oder Kernkraft handelt oder die eine CO2-Intensität oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen;

- Sicherstellung, dass weder Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in unkonventionellem Öl und Gas engagiert sind, noch in Emittenten, die in konventionellem Öl und Gas engagiert sind und bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze nicht aus Erdgas und erneuerbaren Energien stammt;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt oder indirekt in erheblicher Weise an Glücksspielaktivitäten beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Kernenergie engagiert sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Hersteller, Verkäufer und Käufer von Palmöl handelt und die nicht Mitglieder des Roundtable on Sustainable Palm Oil sind und die in erheblicher Weise in nicht- RSPO-zertifiziertem Palmöl engagiert sind und die keine Wiederaufforstungspolitik betreiben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt am Abbau und an der Schmelze von Metallen und Mineralen beteiligt sind und die keine Systeme für das Management von ESG-Risiken im Einklang mit anerkannten internationalen Normen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien eingerichtet haben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

→ *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftsaktivitäten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftsaktivitäten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• **Ausschlüsse:**

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

• PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

• **Mitwirkung und Abstimmung:**

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

• **Monitoring:**

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird

PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für auf EUR lautende Anleihen profitieren, die eine Zinssensitivität zwischen 0 und 3 Jahren aufweisen und von Emittenten mit guter Bonität ausgegeben werden, wobei kein Bezug auf einen Referenzindex genommen wird.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) beinhaltet zudem den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies entspricht dem Ansatz zahlreicher nachhaltiger Anleger und verschiedensten Normen, die diese Tätigkeit wegen der negativen Auswirkungen von Waffen ausschließen. Diese dienen oft dazu, Menschenrechte zu beschneiden und haben verheerende Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, detaillierte Informationen über die Endverwender und die Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlussschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern

sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Der prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen könnte im Laufe der Zeit zu- oder abnehmen. Dies richtet sich nach den regulatorischen technischen Standards für die Behandlung von Staatsanleihen.

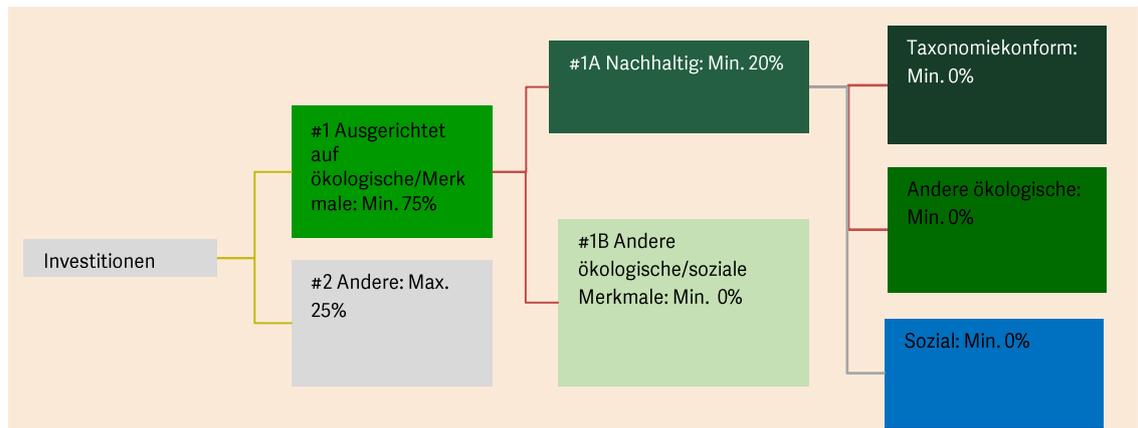
Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

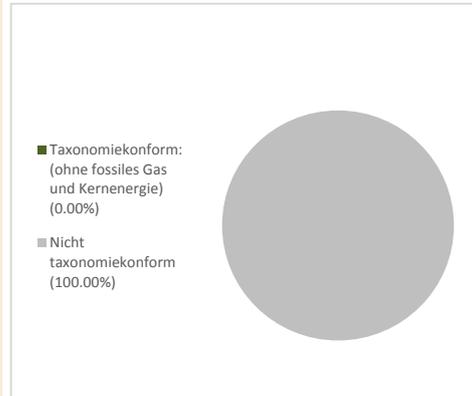
In Kernenergie

Nein

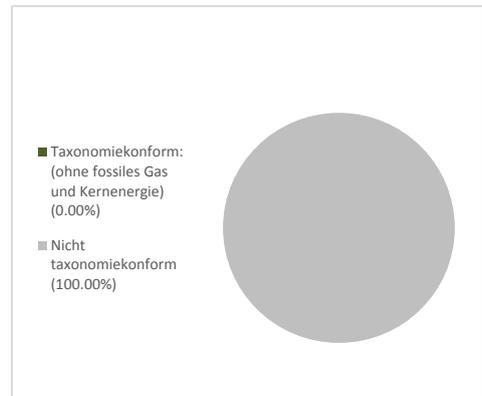
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;

- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam Bonds - Global Government

549300CN3BNIFLN1Z012

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt _%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in grünen Anleihen anstrebt.
- ein Engagement in Ländern zu vermeiden sucht, die als oppressive Regime angesehen werden.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Der Teilfonds will mindestens 10 % seines Nettovermögens in grüne Anleihen investieren. Der Teilfonds will den Anteil grüner Anleihen bis Ende 2025 auf 20 % erhöhen. Für den Teilfonds in Frage kommende grüne Anleihen umfassen staatliche und quasi-staatliche Emissionen.

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Der Teilfonds hat nicht das Ziel, in private Emittenten oder von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere zu investieren. Hierbei weist der Teilfonds keine Mindestübereinstimmung mit der EU-Taxonomie auf.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Anlagen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

• PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

2. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

• PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Teilfonds hat nicht das Ziel, in private Emittenten oder von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere zu investieren.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Weitere Informationen, wie Candriam das »Do not significant harm«-Prinzip berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• Ausschlüsse:

1. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

• PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

• Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) wird durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für auf beliebige Währungen lautende Anleihen profitieren, die von Staaten, internationalen oder supranationalen Organisationen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit guter Bonität

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

begeben oder garantiert werden, und den Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) beinhaltet zudem den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies entspricht dem Ansatz zahlreicher nachhaltiger Anleger und verschiedensten Normen, die diese Tätigkeit wegen der negativen Auswirkungen von Waffen ausschließen. Diese dienen oft dazu, Menschenrechte zu beschneiden und haben verheerende Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, detaillierte Informationen über die Endverwender und die Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen Filter zum Ausschluss von staatlichen Emittenten in Ländern, die als repressive Regime gelten, umfasst. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Teilfonds hat nicht das Ziel, in private Emittenten zu investieren.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Der prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen könnte im Laufe der Zeit zu- oder abnehmen. Dies richtet sich nach den regulatorischen technischen Standards für die Behandlung von Staatsanleihen.

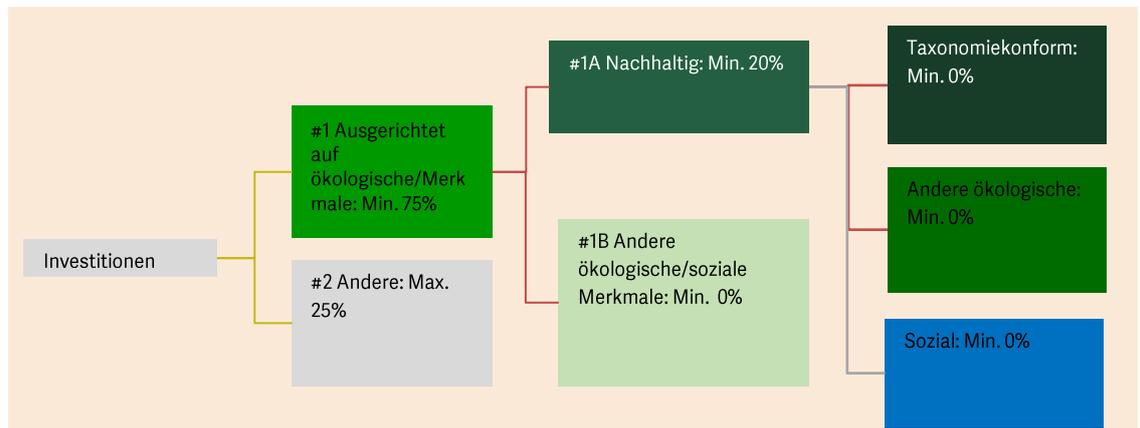
Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds hat nicht das Ziel, in private Emittenten oder von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere zu investieren.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?¹**

Ja

In fossiles Gas

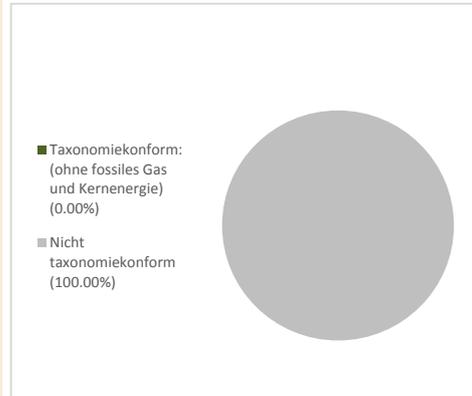
In Kernenergie

Nein

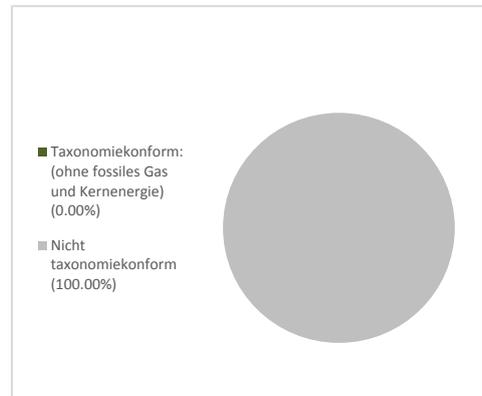
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 49 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Teilfonds hat nicht das Ziel, in private Emittenten oder von Unternehmen ausgegebene Wertpapiere zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;

- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Candriam Bonds - Global High Yield

Unternehmenskennung (LEI-Code)

JX7LWVCFC0DZVFV002126

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt _%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wird der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die in erheblicher Weise an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. die Förderung, der Transport oder der Vertrieb von Kraftwerkskohle, die Herstellung von oder der Handel mit Tabak, die Herstellung und der Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);

- einen CO2-Fußabdruck anstrebt, der niedriger als beim Referenzindex ist.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist ;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten mit der Note „Rot“ erfolgen, die die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen besonders schwer verletzen;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

a) Klimaschutz;

b) Anpassung an den Klimawandel;

c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;

d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;

e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.

- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).

- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenschöpfung.

3. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

• Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-

Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- **Monitoring:**

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus finden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) Anwendung.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für

hochrentierlichen Anleihen von Emittenten aus dem privaten Sektor profitieren und den Referenzindex übertreffen. Diese hochrentierlichen Wertpapiere weisen im Allgemeinen ein geringeres Rating auf und sind höheren Kredit- und Liquiditätsrisiken als Wertpapiere mit besserem Rating ausgesetzt; von daher können sich diese hochrentierlichen Wertpapiere durch stärkere Marktwertschwankungen und eine geringere Liquidität auszeichnen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) beschrieben ist. Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Infolgedessen schließt Candriam Aktivitäten in umstrittenen Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus allen direkt verwalteten Portfolios aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun.

Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 1 Company-Wide Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 50 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 10 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 50 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

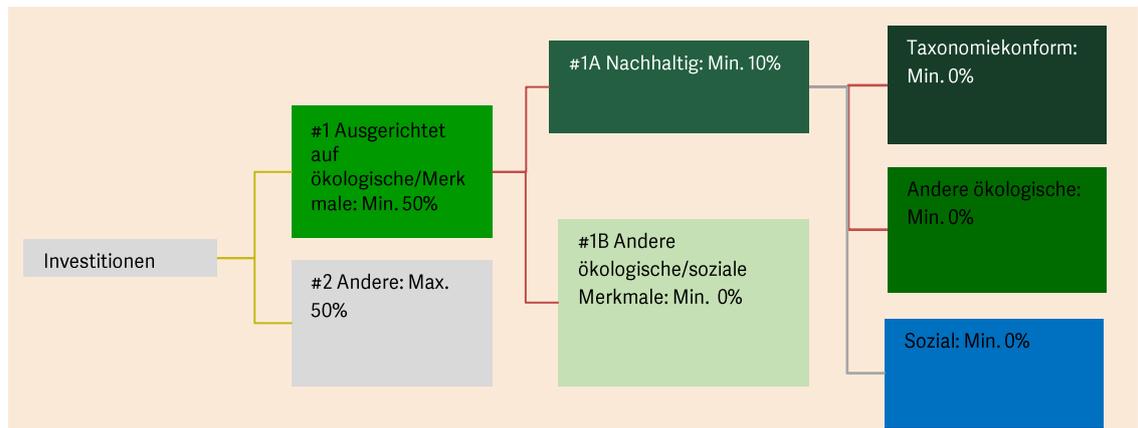
Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

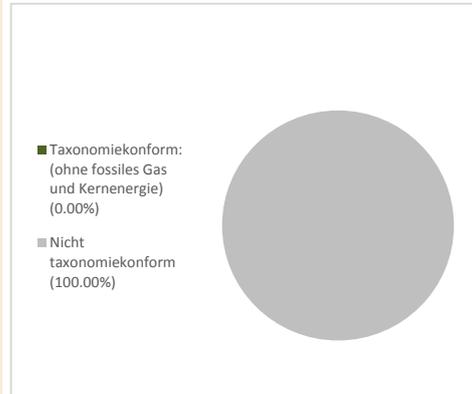
In Kernenergie

Nein

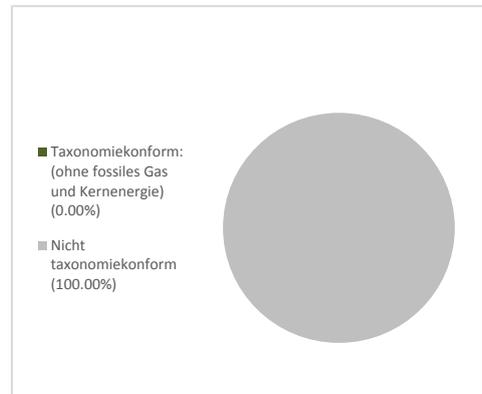
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 50 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;

- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Unternehmenskennung (LEI-Code)

Candriam Bonds - Global Inflation Short Duration

549300HOZTY0DOX35S86

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

X Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt <u> </u> %	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die in erheblicher Weise an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, wie z. B. an der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle, der Herstellung von oder dem Handel mit Tabak, der Herstellung und dem Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran).
- die Energiewende durch einen Energiemix unterstützen will, der erneuerbare Energien

bevorzugt und Emittenten mit hohem Engagement in besonders umweltschädlichen Energiequellen wie Steinkohle, Ölsände und Schiefergas/-öl vermeidet;

- ein Engagement in Ländern zu vermeiden sucht, die als oppressive Regime angesehen werden;

- eine CO2-Intensität unterhalb eines absoluten Schwellenwerts anstrebt.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- Der Teilfonds strebt eine CO2-Intensität bei öffentlichen Emittenten an, die niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Herstellung, der Fertigung, dem Handel, der Erprobung oder der Wartung von konventionellen Waffen und/oder kritischen Komponenten/Dienstleistungen für konventionelle Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Stromerzeuger mit neuen Projekten auf der Basis von Steinkohle oder Kernkraft handelt oder die eine CO2-Intensität oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen;

- Sicherstellung, dass weder Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in unkonventionellem Öl und Gas engagiert sind, noch in Emittenten, die in konventionellem Öl und Gas engagiert sind und bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze nicht aus Erdgas und erneuerbaren Energien stammt;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt oder indirekt in erheblicher Weise an Glücksspielaktivitäten beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Kernenergie engagiert sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Hersteller, Verkäufer und Käufer von Palmöl handelt und die nicht Mitglieder des Roundtable on Sustainable Palm Oil sind und die in erheblicher Weise in nicht- RSPO-zertifiziertem Palmöl engagiert sind und die keine Wiederaufforstungspolitik betreiben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt am Abbau und an der Schmelze von Metallen und Mineralen beteiligt sind und die keine Systeme für das Management von ESG-Risiken im Einklang mit anerkannten internationalen Normen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien eingerichtet haben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Im Teilfonds enthaltene nachhaltige Investitionen haben nicht systematisch ein oder mehrere Umweltziele. Doch weil diese nachhaltigen Investitionen der Candriam-eigenen ESG-Analyse und -Filterung unterliegen, können sie langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.

- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).

- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftsaktivitäten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftsaktivitäten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei

denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• **Ausschlüsse:**

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

• PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

• **Mitwirkung und Abstimmung:**

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

• **Monitoring:**

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der

Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für inflationsgebundene Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als 5 Jahren profitieren und den Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) beinhaltet zudem den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies entspricht dem Ansatz zahlreicher nachhaltiger Anleger und verschiedensten Normen, die diese Tätigkeit wegen der negativen Auswirkungen von Waffen ausschließen. Diese dienen oft dazu, Menschenrechte zu beschneiden und haben verheerende Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, detaillierte Informationen über die Endverwender und die Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Der prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen könnte im Laufe der Zeit zu- oder abnehmen. Dies richtet sich nach den regulatorischen technischen Standards für die Behandlung von Staatsanleihen.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

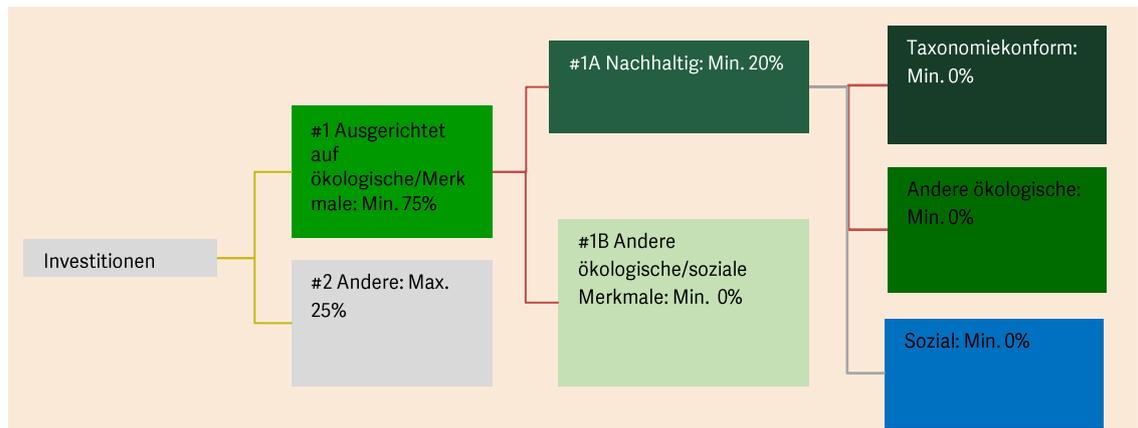
Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

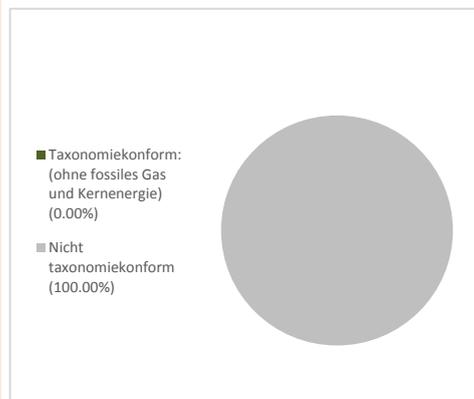
In Kernenergie

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;
- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;
- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Candriam Bonds - International

Unternehmenskennung (LEI-Code)

549300LNK3MUMRU3FF61

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt _%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die in erheblicher Weise an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, wie z. B. an der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle, der Herstellung von oder dem Handel mit Tabak, der Herstellung und dem Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- eine Exposition in Ländern mit als repressiv erachteten Regime zu vermeiden sucht;
- einen CO2-Fußabdruck anstrebt, der niedriger als beim Referenzindex ist.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten mit der Note „Rot“ erfolgen, die die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen besonders schwer verletzen;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;
- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige

Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftsaktivitäten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftsaktivitäten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.
- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam

variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.
- Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für Anleihen von Emittenten mit guter Bonität sämtlicher Kategorien aus dem öffentlichen oder privaten Sektor profitieren und den Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder

des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet, der den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten sowie der Ausschluss von Investitionen in Ländern, die als repressiv gelten, wie dies in der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) beschrieben ist. Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Infolgedessen schließt Candriam Aktivitäten in umstrittenen Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus allen direkt verwalteten Portfolios aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun.

Die Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Politik für unternehmensweite Ausschlüsse (Level 1) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 1 Company-Wide Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den der Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Der prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen könnte im Laufe der Zeit zu- oder abnehmen. Dies richtet sich nach den regulatorischen technischen Standards für die Behandlung von Staatsanleihen.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

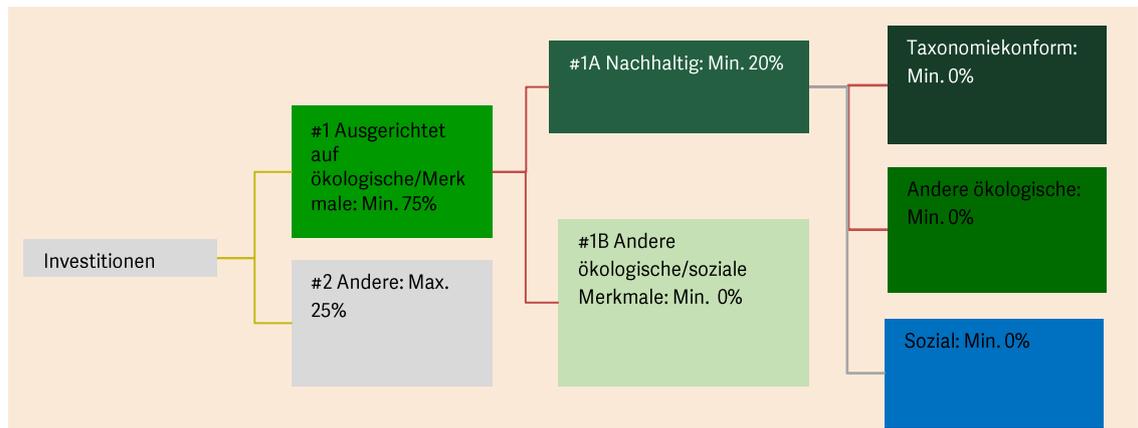
Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

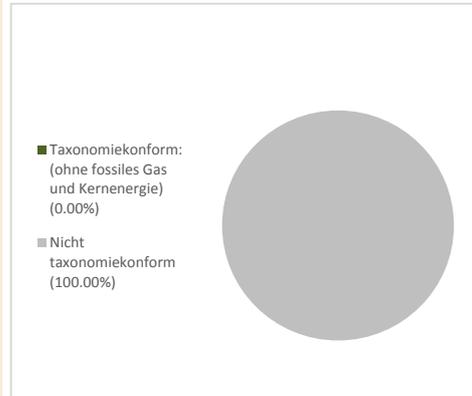
In Kernenergie

Nein

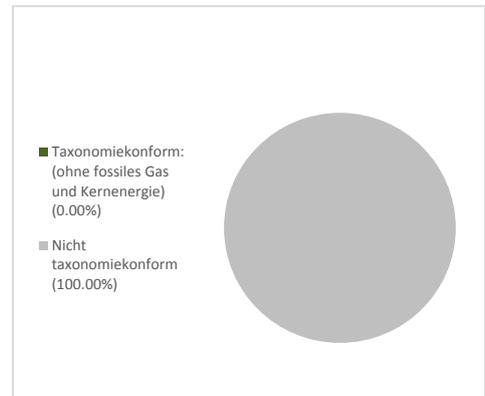
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;

- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Candriam Bonds - Total Return

Unternehmenskennung (LEI-Code)

VWJ2HVAWZ6DBQPMBCS54

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt _%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wird der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- ein Engagement in Unternehmen vermeiden will, die in erheblicher Weise an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. die Förderung, der Transport oder der Vertrieb von Kraftwerkskohle, die Herstellung von oder der Handel mit Tabak, die Herstellung und der Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);
- die Energiewende durch einen Energiemix unterstützen will, der erneuerbare Energien

bevorzugt und Emittenten mit hohem Engagement in besonders umweltschädlichen Energiequellen wie Steinkohle, Ölsände und Schiefergas/-öl vermeidet;

- ein Engagement in Ländern zu vermeiden sucht, die als oppressive Regime angesehen werden.

- einen CO2-Fußabdruck unterhalb eines absoluten Schwellenwerts anstrebt.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO2-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO2-Fußabdruck bei privaten Emittenten an, der niedriger als ein absoluter Schwellenwert ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die an kontroversen Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Herstellung, der Fertigung, dem Handel, der Erprobung oder der Wartung von konventionellen Waffen und/oder kritischen Komponenten/Dienstleistungen für konventionelle Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Stromerzeuger mit neuen Projekten auf der Basis von Steinkohle oder Kernkraft handelt oder die eine CO2-Intensität oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen;

- Sicherstellung, dass weder Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in unkonventionellem Öl und Gas engagiert sind, noch in Emittenten, die in konventionellem Öl und Gas engagiert sind und bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze nicht aus Erdgas und erneuerbaren Energien stammt;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt oder indirekt in erheblicher Weise an Glücksspielaktivitäten beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Kernenergie engagiert sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Hersteller, Verkäufer und Käufer von Palmöl handelt und die nicht Mitglieder des Roundtable on Sustainable Palm Oil sind und die in erheblicher Weise in nicht- RSPO-zertifiziertem Palmöl engagiert sind und die keine Wiederaufforstungspolitik betreiben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt am Abbau und an der Schmelze von Metallen und Mineralen beteiligt sind und die keine Systeme für das Management von ESG-Risiken im Einklang mit anerkannten internationalen Normen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien eingerichtet haben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Staatsanleihen und Quasi-Staatsanleihen von Ländern erfolgen, die auf der Candriam-Liste von Unterdrückerregimes stehen.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

— → *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

- PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

3. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftsaktivitäten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftsaktivitäten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftsaktivitäten von Unternehmen auf die Ressourcenerschöpfung.

4. Durch die Analyse, auf welche Weise Länder das Naturkapital schützen:

- PAI 15: THG-Intensität: Die Treibhausgasintensität des BIP der Länder wird in einer der Komponenten des Naturkapitals berücksichtigt.

5. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

• **Ausschlüsse:**

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

• PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

• PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Mit Hilfe der Candriam-Analyse- und Screening-Methode werden Länder ausgeschlossen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie systematisch die bürgerlichen und politischen Rechte von Bürgern verletzen:

• PAI 16: Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen.

• **Mitwirkung und Abstimmung:**

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

• **Monitoring:**

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird

PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus werden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) und PAI 16 (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) durch den Monitoring-Ansatz abgedeckt.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung der Finanzmärkte mit Hilfe von flexiblen Anlagen in Anleihen profitieren und den Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) beinhaltet zudem den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies entspricht dem Ansatz zahlreicher nachhaltiger Anleger und verschiedensten Normen, die diese Tätigkeit wegen der negativen Auswirkungen von Waffen ausschließen. Diese dienen oft dazu, Menschenrechte zu beschneiden und haben verheerende Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, detaillierte Informationen über die Endverwender und die Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlusschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;
4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;
5. Finanzgebaren und Transparenz.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Der prozentuale Anteil an nachhaltigen Investitionen könnte im Laufe der Zeit zu- oder abnehmen. Dies richtet sich nach den regulatorischen technischen Standards für die Behandlung von Staatsanleihen.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

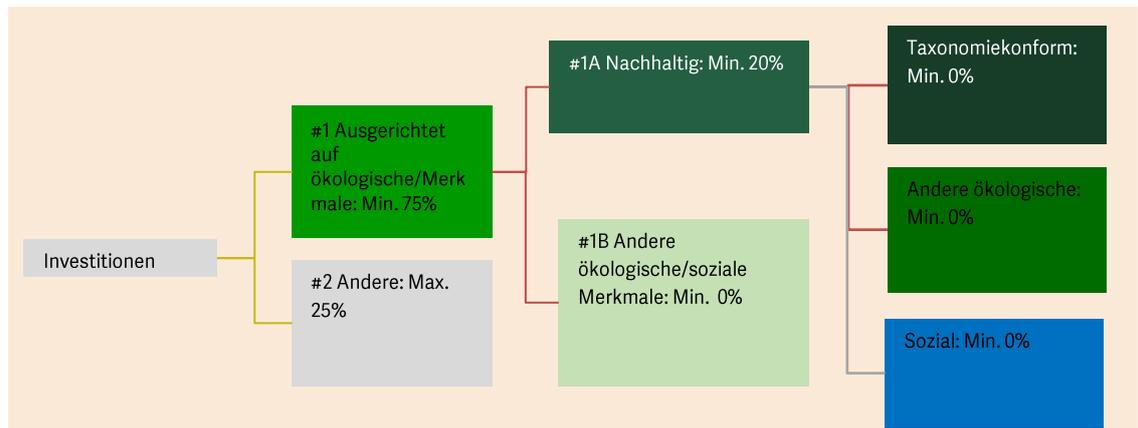
Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige** Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

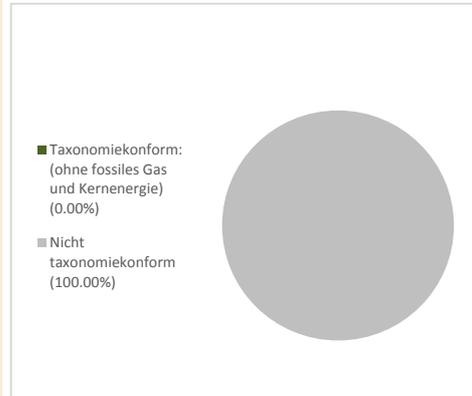
In Kernenergie

Nein

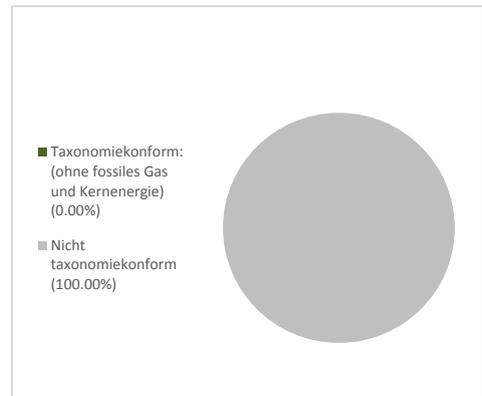
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und Befähigungstätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und Befähigungstätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;
- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;
- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>

Name des Produkts:

Candriam Bonds - US Corporate

Unternehmenskennung (LEI-Code)

529900DR80V6WPG9J312

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt _%	<input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er:

- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die strukturelle Risiken aufweisen, die sowohl erheblich als auch schwerwiegend sind und die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie dem Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;
- ein Engagement in Unternehmen zu vermeiden sucht, die in erheblicher Weise an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind, wie z. B. an der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle, der Herstellung von oder dem Handel mit Tabak, der Herstellung und dem Verkauf von kontroversen Waffen (Anti-Personenminen, Streubomben, ABC-Waffen, Phosphorbomben und Waffen mit abgereichertem Uran);
- die Energiewende durch einen Energiemix unterstützen will, der erneuerbare Energien

bevorzugt und Emittenten mit hohem Engagement in besonders umweltschädliche Energiequellen wie Steinkohle, Ölsande und Schiefergas/-öl vermeidet;

- einen CO₂-Fußabdruck anstrebt, der niedriger als beim Referenzindex ist.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen ist die ESG-Forschungsmethode von Candriam in den Anlageprozess integriert. Schließlich will der Teilfonds, einen Mindestanteil seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen anlegen.

Für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzindex bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die Verwirklichung der ökologischen und sozialen Merkmale zu messen, werden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

- CO₂-Fußabdruck: Der Teilfonds strebt einen CO₂-Fußabdruck bei Emittenten aus dem privaten Sektor an, der niedriger als bei seinem Referenzindex ist;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die normative Prinzipien in gravierender Weise verletzen, wobei Praktiken bei ökologischen und sozialen Sachverhalten sowie die Einhaltung von Standards wie der Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt werden;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, deren Geschäftstätigkeit im Zusammenhang mit kontroversen Waffen steht;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Exploration, der Förderung, dem Transport oder dem Vertrieb von Kraftwerkskohle beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die insbesondere an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise an der Herstellung, der Fertigung, dem Handel, der Erprobung oder der Wartung von konventionellen Waffen und/oder kritischen Komponenten/Dienstleistungen für konventionelle Waffen beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Stromerzeuger mit neuen Projekten auf der Basis von Steinkohle oder Kernkraft handelt oder die eine CO₂-Intensität oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen;

Sicherstellung, dass weder Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in unkonventionellem Öl und Gas engagiert sind, noch in Emittenten, die in konventionellem Öl und Gas engagiert sind und bei denen ein erheblicher Teil der Umsätze nicht aus Erdgas und erneuerbaren Energien stammt;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt oder indirekt in erheblicher Weise an Glücksspielaktivitäten beteiligt sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die in erheblicher Weise in der Kernenergie engagiert sind;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, bei denen es sich um Hersteller, Verkäufer und Käufer von Palmöl handelt und die nicht Mitglieder des Roundtable on Sustainable Palm Oil sind und die in erheblicher Weise in nicht- RSPO-zertifiziertem Palmöl engagiert sind und die keine Wiederaufforstungspolitik betreiben;

- Sicherstellung, dass keine Anlagen in Emittenten erfolgen, die direkt am Abbau und an der Schmelze von Metallen und Mineralen beteiligt sind und die keine Systeme für das Management von ESG-Risiken im Einklang mit anerkannten internationalen Normen wie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen, die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und die OECD-Leitlinien eingerichtet haben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds bei einem Teil des Portfolios vornehmen will, sollen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen mit Hilfe von Ausschlüssen

sowie der Einbeziehung von Klimaindikatoren in die Unternehmensanalyse beitragen und langfristig positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt und Soziales herbeiführen.

Bei nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen kann der Teilfonds mit Hilfe seiner durch die Candriam-eigene ESG-Analyse bestimmten nachhaltigen Investitionen langfristig zu einem oder mehreren der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele beitragen:

- a) Klimaschutz;
- b) Anpassung an den Klimawandel;
- c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft;
- e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Durch die nachhaltigen Investitionen, die das Finanzprodukt tätigt, werden ökologisch oder sozial nachhaltige Anlageziele nicht erheblich beeinträchtigt, denn Candriam berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen und verfolgt eine Angleichung an die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen sowie die Politik zum Ausschluss normenbasierter und kontroverser Tätigkeiten.

Unternehmen, die negativ zu ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlagezielen beitragen und daher diese Ziele erheblich beeinträchtigen sowie nachteilige Auswirkungen aufweisen, schneiden infolgedessen im Candriam-eigenen ESG-Rating-Rahmen tendenziell schlecht ab. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass sie aus dem in Frage kommenden Anlageuniversum ausgeschlossen werden.

→ *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei diesen nachhaltigen Investitionen, die der Teilfonds zum Teil tätigen will, wurden die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe des ESG-Rating-Rahmens von Candriam, Ausschlüsse von kontroversen Tätigkeiten und normenbasierte Ausschlüsse berücksichtigt.

Beispiel:

1. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI):

- PAI 3, 4 und 5: Ausschluss von Unternehmen, die in erheblicher Weise an Aktivitäten im Bereich unkonventioneller und konventioneller fossiler Brennstoffe und/oder der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen beteiligt sind. Für PAI 4 und 5 legt Candriam Schwellenwerte zugrunde, wenn das Engagement in diesen Tätigkeiten betrachtet wird.
- PAI 7: Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken. Candriam schließt beispielsweise Unternehmen aus, die mit Palmöl zu tun haben (Schwellenwerte basieren auf nicht-RSPO-zertifiziertem Palmöl).
- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.
- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

2. Durch eine Analyse des Beitrags der Geschäftsaktivitäten zu den wesentlichen Herausforderungen im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel und Ressourcenerschöpfung berücksichtigt Candriam die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen:

- PAI 1, 2, 3, 4, 5 und 6: Durch eine Bewertung der wesentlichen Herausforderungen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

im Bereich der Nachhaltigkeit wie z. B. Klimawandel analysiert Candriam die Klimarisiken von Unternehmen sowie die THG-Emissionsintensität ihrer Geschäftstätigkeiten. Mit Hilfe dieser Bewertung lässt sich feststellen, ob die Geschäftstätigkeiten von Unternehmen positiv oder negativ zum Klimawandel beitragen.

- PAI 7, 8 und 9: Bewertung der Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten von Unternehmen auf die Ressourcenschöpfung.

3. Durch die Mitwirkung auf der Ebene des Unternehmens: Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet Candriam außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und/oder die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und/oder Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

— → *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Anlagen im Portfolio unterliegen einer normenbasierten Analyse, bei der die Einhaltung von internationalen sozialen, humanen, ökologischen und Anti-Korruptionsstandards laut Definition des Global Compact der Vereinten Nationen und der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen berücksichtigt wird. Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Internationale Menschenrechtscharta sind Teil der vielen internationalen Referenzen, die in die normenbasierte Analyse und den ESG-Analyserahmen von Candriam integriert sind.

Diese Analyse zielt darauf ab, Unternehmen auszuschließen, die in erheblicher Weise und/oder wiederholt gegen diese Grundsätze verstoßen haben.

Weitere Informationen, wie Candriam das Prinzip „nicht erheblich beeinträchtigen“ berücksichtigt, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, auf der Ebene des Teilfonds; wie in Anhang I der delegierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 genannt, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf eine oder mehrere Weisen berücksichtigt (siehe hierzu die PAI (Level 1) im Dokument „Principal Adverse Impact at Product Level“):

- Ausschlüsse:

Durch den Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, und durch normenbasierte Ausschlüsse, bei denen analysiert wird, inwieweit Unternehmen internationale Normen einhalten, berücksichtigt Candriam:

- PAI 10: Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen.

- PAI 14: Exposition gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische oder biologische Waffen).

- Mitwirkung und Abstimmung:

Um nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden und/oder zu verringern, betrachtet der Teilfonds außerdem nachteilige Auswirkungen über sein unternehmensweites Mitwirkungsprogramm. Hierzu gehören der Dialog mit Unternehmen und die Ausübung von Stimmrechten. Candriam priorisiert seine Mitwirkungs- und Abstimmungsaktivitäten nach einer Bewertung der wesentlichsten und relevantesten ESG-Herausforderungen, mit denen es Branchen und Emittenten zu tun haben. Dazu werden die finanziellen, gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigt. Der Umfang der Mitwirkung kann daher von einem Emittenten zum anderen je nach der Priorisierungsmethodik von Candriam variieren.

Die Schwerpunktthemen bei den Mitwirkungs- und Abstimmungsverfahren von Candriam sind die Energiewende, faire Arbeitsbedingungen und Geschäftsethik. Bei seinen Dialog- und Abstimmungsaktivitäten berücksichtigt Candriam beispielsweise PAI 1, 2 und 3 (THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck und THG-Emissionsintensität), PAI 4 (Engagement in fossilen Brennstoffen), PAI 6 (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren), PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 10 (Verstöße gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen und gegen die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen) sowie PAI 12 und 13 (Geschlechter).

- Monitoring:

Beim Monitoring geht es um die Berechnung und Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, einschließlich Berichterstattung auf der Ebene des Teilfonds.

Bei Fonds, bei denen der CO₂-Fußabdruck einen Nachhaltigkeitsindikator darstellt, wird PAI 2 durch diesen Monitoring-Ansatz abgedeckt. PAI 3 (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) wird bei den Fonds geprüft, die sich im Rahmen des Engagement von Candriam zu der Initiative Net Zero Asset Manager bekennen. Darüber hinaus finden PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen) und PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen) Anwendung.

Die Indikatoren für die wichtigsten spezifischen nachteiligen Auswirkungen, die Berücksichtigung finden, sind von der Qualität und der Verfügbarkeit von Daten abhängig und können sich ändern, wenn sich die Datenqualität und -verfügbarkeit verbessern. Wenn es nicht möglich ist, aufgrund von Datenbeschränkungen oder anderen technischen Problemen einen Indikator für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu verwenden, kann der Fondsmanager einen repräsentativen Stellvertreterindikator heranziehen.

Weitere Informationen über die Arten von PAI, die berücksichtigt werden, sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Principal Adverse Impact at Product Level“).



Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Durch diskretionäres Management will der Teilfonds von der Wertentwicklung des Marktes für auf USD lautende Anleihen von überwiegend US-Emittenten mit guter Bonität aus dem privaten Sektor profitieren und den Referenzindex übertreffen.

Die Anlagestrategie wird nach einem hinreichend definierten Anlageprozess und einem strengen Risikorahmen umgesetzt. Die Einhaltung dieser Aspekte gehört zum Risikomonitoring bei Candriam.

Im Hinblick auf die ökologischen und sozialen Nachhaltigkeitsaspekte der Anlagestrategie werden die Candriam-eigene ESG-Analyse, aus der ESG-Ratings und -Scorings abgeleitet werden, sowie die normenbasierte Bewertung von Kontroversen und die Politik zum Ausschluss kontroverser Tätigkeiten umgesetzt, da mit ihrer Hilfe das investierbare Universum des Teilfonds festgelegt werden kann.

Außerdem ist die ESG-Analyse von Candriam, die eine Analyse der Geschäftsaktivitäten eines Emittenten und seiner Interaktionen mit seinen wesentlichen Stakeholdern umfasst, in das Finanzmanagement des Portfolios integriert. Dadurch erhält der Fondsmanager die Möglichkeit, die Risiken und Chancen zu ermitteln, die aus den großen Herausforderungen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung entstehen.

Als Verwaltungsgesellschaft hat Candriam einen Überwachungsrahmen implementiert, der in der Nachhaltigkeitsrisikopolitik beschrieben ist. Durch das Risikomonitoring der Anlagestrategie des Teilfonds soll sichergestellt werden, dass Anlagen wie weiter oben erläutert auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Indikatoren und Nachhaltigkeitsschwellen ausgerichtet sind und diese berücksichtigen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind eine Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter beinhaltet sowie der Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten, wie dies in der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A Exclusions Policy) beschrieben ist. Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) erstreckt sich auf schädliche Tätigkeiten, die nach Auffassung von Candriam erhebliche negative Auswirkungen haben und sowohl in finanzieller Hinsicht als auch aus einer Nachhaltigkeitsperspektive gravierende Risiken mit sich bringen. Das Engagement in diesen Tätigkeiten stellt erhebliche systemische und Reputationsrisiken für die Beteiligungsunternehmen in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht dar.

Da der Klimawandel in naher Zukunft im Bereich der nachhaltigen Entwicklung die größte Herausforderung darstellt, trägt die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) dem Klimawandel Rechnung und legt deswegen den Schwerpunkt auf ökologische Fragen. Das Ziel lautet daher, durch den Ausschluss von Tätigkeiten, die der Umwelt erheblich schaden, einen Beitrag zum Kampf gegen den Klimawandel zu leisten. Nach unserer Auffassung kann die Unterstützung der ökologischen Nachhaltigkeit auch positive Auswirkungen auf soziale Fragen haben.

Die Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) gilt für Investitionen, die Candriam über Long-Positionen in direkten Anlagen in Unternehmens- und Staatsanleihen tätigt, sowie für auf einzelne Adressen lautende Derivate.

Mit der Ausschlusspolitik (Level 2A) schließt Candriam umstrittene Tätigkeiten im Zusammenhang mit Waffen, Tabak und Kraftwerkskohle aus und ermutigt Dritte, dies ebenfalls zu tun. Diese Aktivitäten sind mit erheblichen systemischen Risiken für die Gesellschaft und die Weltwirtschaft verbunden.

Die Anwendung der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) beinhaltet zudem den Ausschluss von konventionellen Waffen. Dies entspricht dem Ansatz zahlreicher nachhaltiger Anleger und verschiedensten Normen, die diese Tätigkeit wegen der negativen Auswirkungen von Waffen ausschließen. Diese dienen oft dazu, Menschenrechte zu beschneiden und haben verheerende Auswirkungen auf das Leben der Menschen und das allgemeine Wohlergehen der Gesellschaft. Die Schwierigkeit, detaillierte Informationen über die Endverwender und die Endverwendungen von Waffen zu beschaffen, stellt einen weiteren Faktor dar, der diesen Ausschluss rechtfertigt.

Portfolios, die der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) unterliegen, schließen des Weiteren Glücksspielaktivitäten aus, weil diese Tätigkeiten potenziell mit illegalen Aktivitäten und Korruption in Verbindung stehen und von daher Reputationsrisiken für Candriam und unsere Kunden herbeiführen könnten. Hierin spiegeln sich die Sorgen zahlreicher verantwortungsbewusster Anleger sowie verschiedene unabhängige ESG-Rahmen wider.

Die vollständige Liste der Tätigkeiten, die im Rahmen der Candriam-Ausschlusspolitik (Level 2A) ausgeschlossen sind, sowie die jeweiligen Ausschlussschwellenwerte oder -kriterien sind über die Links am Ende dieses Anhangs zu finden (Dokument mit der Bezeichnung „Candriam Level 2A Exclusions Policy“).

Außerdem wird bei der Zusammensetzung des Portfolios darauf geachtet, dass Folgendes erreicht oder eingehalten wird:

- die oben dargestellten Ziele des Nachhaltigkeitsindikators;
- der festgelegte Mindestanteil an Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen;
- der festgelegte Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen.

Der Teilfonds kann vorübergehend von diesen Zielen abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anleger erfolgt, vor allem infolge von umfassenderen Zeichnungen oder Rücknahmen, Ereignissen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Fälligkeit, Austausch, ...), Markteffekten, oder wenn sich der Fondsmanager als Vorsichtsmaßnahme für ein höheres Liquiditätsniveau entscheidet. Auch eine Änderung externer Daten können eine vorübergehende Anpassung erfordern. Der Fondsmanager verfolgt dann aber das Ziel, seine Investitionen wieder schnellstmöglich innerhalb der festgesetzten Grenzen auszurichten.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Teilfonds unterliegt einer Ausschlusspolitik, die einen normativen Filter sowie den Ausschluss bestimmter kontroverser Tätigkeiten beinhaltet. Es besteht kein zugesagter Mindestanteil, den Umfang von Anlagen vor Anwendung der Anlagestrategie zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Unternehmensführung stellt einen wesentlichen Aspekt der Stakeholder-Analyse von Candriam dar. Hiermit kann Folgendes bewertet werden:

- 1) die Art und Weise, wie ein Unternehmen mit seinen Stakeholdern in Interaktion tritt und umgeht; und
- 2) die Art und Weise, wie das Aufsichtsgremium eines Unternehmens seine Funktionen im Bereich der Unternehmensführung und des Managements im Hinblick auf Offenlegung und Transparenz sowie Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen wahrnimmt.

Um die Führungspraktiken eines Unternehmens insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern und der Einhaltung von Steuervorschriften laut Definition in der SFDR zu bewerten, berücksichtigt die ESG-Analyse von Candriam unter anderem 5 wesentliche Säulen der Unternehmensführung:

1. Strategische Ausrichtung, die die Unabhängigkeit, Fachkompetenz und Zusammensetzung des Verwaltungsrats bewertet und sicherstellt, dass der Rat im Interesse aller Aktionäre und anderen Stakeholder handelt und ein Gegengewicht zur Geschäftsleitung darstellen kann;
2. Ein Prüfungsausschuss und eine Bewertung der Unabhängigkeit der Prüfer zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
3. Transparenz bei der Vergütung der oberen Führungskräfte, sodass die Führungskräfte und der Vergütungsausschuss von den Aktionären zur Rechenschaft gezogen werden können, die Interessen von oberen Führungskräften und Aktionären aufeinander abgestimmt werden und die Konzentration auf langfristige Ergebnisse sichergestellt wird;

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

4. Das Stammkapital, um sicherzustellen, dass alle Aktionäre gleiche Stimmrechte haben;

5. Finanzgebaren und Transparenz.

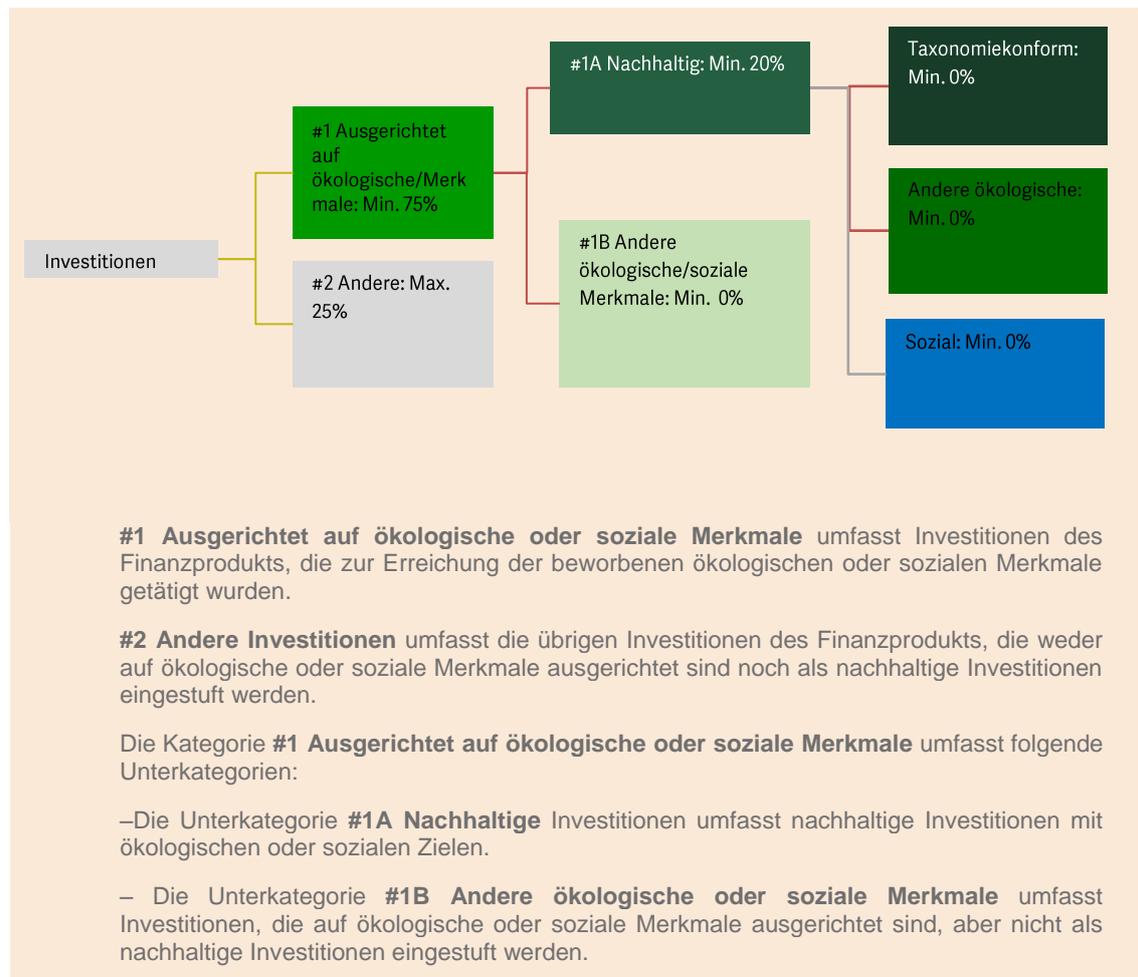
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Teilfonds will mindestens 75 % seines gesamten Nettovermögens in Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen investieren, von denen sich mindestens 20 % aus nachhaltigen Investitionen zusammensetzen. Maximal 25 % seines gesamten Nettovermögens darf der Teilfonds in andere Vermögenswerte im Sinne der nachfolgenden Definition investieren.

Anlagen mit ökologischen und sozialen Merkmalen sind Anlagen, die der Candriam-eigenen ESG-Analyse unterzogen werden und aufgrund ihres ESG-Ratings in Frage kommen. Außerdem müssen derartige Anlagen die Ausschlusspolitik von Candriam für kontroverse Tätigkeiten und die normative Filterung erfüllen. Anlagen mit ökologischen/sozialen Merkmalen müssen gute Unternehmensführungspraktiken aufweisen.

Die Definition von nachhaltigen Investitionen beruht auf der Candriam-eigenen ESG-Analyse. Ein Emittent, der die Ausschlussfilter von Candriam einhält, wird anhand seines ESG-Ratings, das hohe Nachhaltigkeitsstandards widerspiegelt, als nachhaltige Investition angesehen.

Weitere Einzelheiten zur ESG-Analyse von Candriam finden Sie auf der Candriam-Website.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten ist nicht dazu bestimmt, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die europäische Taxonomie-Verordnung beinhaltet sechs verschiedene, aber

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

miteinander verknüpfte Umweltziele. Diese Umweltziele stehen im Mittelpunkt der ESG-Forschung und -Analyse von Emittenten bei Candriam.

Gegenwärtig stellen weltweit nur wenige Unternehmen die Daten bereit, die für eine konsequente Beurteilung ihrer Übereinstimmung mit der Taxonomie erforderlich sind.

Infolgedessen verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einer Mindestübereinstimmung mit der Taxonomie. Dieser Mindestprozentsatz für die Übereinstimmung ist daher gleich 0 anzusehen.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

Ja

In fossiles Gas

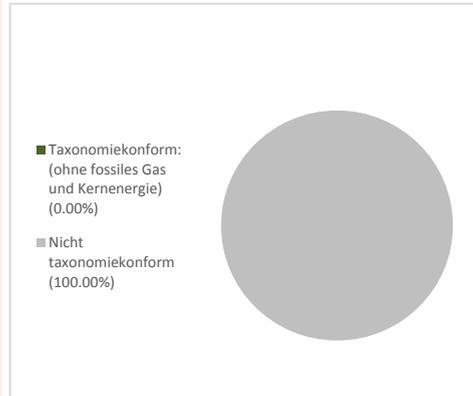
In Kernenergie

Nein

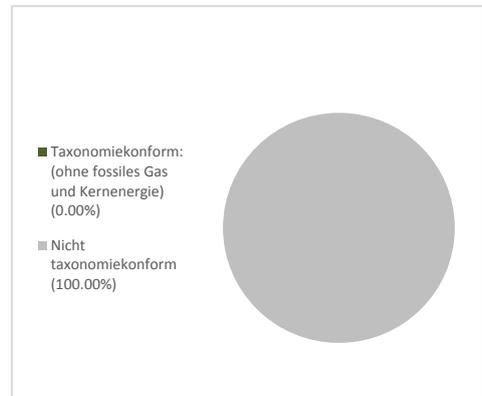
¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt max. 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Für Übergangs- und/oder ermöglichende Tätigkeiten wurde kein Mindestanteil von Anlagen festgelegt. Allerdings umfasst der ESG-Recherche- und -Analyse Rahmen von Candriam eine Bewertung von Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten und der Art und Weise, wie sie zu den nachhaltigen Zielen beitragen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel angestrebt oder zugesagt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Es gibt keine Hierarchisierung hinsichtlich ökologischer oder sozialer Ziele. Daher wird im Rahmen der Strategie kein spezifischer Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel angestrebt oder zugesagt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „Sonstige Anlagen“ enthaltene Anlagen können im Teilfonds einen Anteil von maximal 25 % des gesamten Nettovermögens ausmachen.

Bei diesen Anlagen kann es sich um Folgendes handeln:

- Barmittel: Sichteinlagen und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds nach Zeichnungen/Rücknahmen benötigt werden und/oder aus Entscheidung des Teilfonds in Bezug auf das Engagement im Markt resultieren;

- Sonstige Anlagen (darunter auf nur einen Emittenten bezogene („Single Name“ Derivate), die aber zumindest die Grundsätze einer guten Unternehmensführung beachten;

- Nicht auf einzelne Adressen bezogene Derivate („Non Single Name“) können laut den in der technischen Beschreibung des Teilfonds vorgesehenen Bedingungen verwendet werden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es ist kein spezifischer Index als Referenzindex angegeben, um die Übereinstimmung mit ökologischen/sozialen Merkmalen zu bewerten.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

N. Z.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

N. Z.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

N. Z.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

N. Z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind zu finden unter:

<https://www.candriam.com/en/private/sfdr/>

<https://www.candriam.com/en/professional/sfdr/>